Geschichte

der deutschen Hanse

in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

von

Dr. E. R. Daenell,
Privatdozenten der Geschichte an der Universität Leipzig.

Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1897.

Herrn

Stadtarchivar Dr. Karl Koppmann

in Rostock,

dem verdienstvollen Forscher auf dem Gebiete
der hansischen Geschichte,

zugeeignet.

Vorwort.

An einer Geschichte der deutschen Hanse mangelt es bisher überhaupt noch, besonders wohl deshalb, weil die vom hansischen Geschichtsverein ins Werk gesetzten Publikationen erst teilweise ihren Abschluß gefunden haben, und von den noch nicht veröffentlichten und gesichteten urkundlichen Schätzen eine weitere wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse der hansischen Geschichte erwartet werden darf. Die Werke von Sartorius und Sartorius-Lappenberg, ersteres ganz, letzteres bis 1370 durchgeführt, beide den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts entstammend, sind durch die vorzüglichen und reichen Veröffentlichungen der hansischen Akten seit den letzten Jahrzehnten überholt worden. Zwar hat das neu erschlossene kritisch gesichtete Material alsbald zu einer Reihe von meist sehr dankenswerten und gediegenen Spezialuntersuchungen den Anstoß gegeben, aber alle diese im einzelnen verlaufenden Flüsse und Bäche entbehren der Zusammenleitung in ein gemeinsames Bette, in dem sie sich gegenseitig durchdringen und abklären können.

Einen Versuch, diese notwendige Aufgabe für einen begrenzten Zeitraum zu lösen, macht das vorliegende Buch. Durch die Herausgabe des 4. Bandes des hansischen Urkundenbuchs 1896, sowie durch die bevorstehende der Nachträge zur ersten Serie der Hanserezesse darf die Veröffentlichung des Materials zur hansischen Geschichte bis gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts für abgeschlossen gelten. Dieser Umstand und innere Gründe rechtfertigen den Abbruch meiner Darstellung bei dem gewählten Zeitpunkte.

Die 1392 wieder hergestellten friedlichen Beziehungen der Hanse zu Rußland und Flandern dauern an, desgleichen trotz aller Vorfälle auch nach 1398 diejenigen Preußens zu England. Die Beendigung des dänisch-mecklenburgischen Kriegs um Schweden 1398, das Verschwinden der Seeräuber aus der Ostsee, die Bestätigung der gesamten nordischen Handelsprivilegien der Hanse durch Königin Margrethe schaffen für lange Jahre in diesem Hauptgebiete des hansischen Verkehrs ruhige und ge-

sicherte Zustände, besiegeln die fast völlige Verdrängung der hansischen Konkurrenten aus dem Handel mit dem Norden. Die Vereinigung desselben 1389 giebt anscheinend Lübeck den Anstoß zum Bau eines Nordostseekanals, dessen Fertigstellung bis 1398 gelingt. Das nach Verlauf von mehr als 100 Jahren zum Schutze gegen Vergewaltigung durch die Landesherren von der innerhalb der Hanse ausschlaggebenden Gruppe, den wendischen Städten, 1399 insgesamt erneuerte Bündnis ist eine wesentliche That im Sinne der Festigung und Ausgestaltung des hansischen Bundes überhaupt. Andererseits droht seit 1399 ein Krieg zwischen dem Orden und Margrethe um die Vorherrschaft an der Ostsee, erwachsen der Hanse arge Anstrengungen und Verwickelungen durch die Seeräuber, die von Friesland und Holland aus ihr Treiben fortsetzen, fühlt sich der Rat Lübecks von der steigenden Gärung der Gemeinde mehr und mehr beunruhigt, deren Ausbruch 1408 für fast ein Jahrzehnt mit unerhörter Gewalt das ganze hansische Leben in Mitleidenschaft ziehen und verwirren sollte.

Für die Wahl des Ausgangspunktes der Darstellung war die Frage nach dem Begriffe „deutsche Hanse" entscheidend. Er bezeichnet die Verbindung aller mehr oder minder gleichartig am west- nord- und osteuropäischen Handel, an der Behauptung aller zu seiner Erleichterung erworbenen Privilegien, an der Aufrechterhaltung der heimischen Zustände interessirten deutschbevölkerten Städte der Nord- und Ostseezone. Seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts, seit diese Städte unter äußerm und innerm Druck engern Zusammenschluß suchen, seit sie selbst die politische Vertretung ihrer kaufmännischen Niederlassungen im Ausland übernehmen, seit sie in allen Hauptländern ihres ausgedehnten Verkehrsgebiets diejenigen Freiheiten erwerben, welche Jahrhunderte lang gültig bleiben sollten, seit sie gegen zwei sich ausbreitende Strömungen, die Aufstände der Gemeinden gegen die Räte zwecks Anteils am Stadtregimente, die Anschläge der Landesherren gegen die Städte zwecks Wiedererwerbung verlorener Herrschaftsrechte und Einnahmequellen, die beide eine Verbindung mit einander anstreben, den Kampf aufnehmen, seitdem wird die Geschichte der bisherigen landschaftlichen Sonderbündnisse der Städte in Nieder-Deutschland und Kaufmannshansen im Auslande zu einer Geschichte der deutschen Hanse.

Bei diesen Vorgängen hat meine Betrachtung eingesetzt und Entwickelung und Thätigkeit dieser großen Städteverbindung in ihrer ersten Phase klarzulegen versucht. Dem Verhältnisse der Hanse zu Landesherren und innerstädtischen Bewegungen, im allgemeinen Zusammenhange bisher zu wenig beleuchteten Seiten des hansischen Bundes, wurde eine durch seine Wichtigkeit gerechtfertigte Bedeutung beigelegt.

Herrn Archivar Dr. Karl Koppmann in Rostock spreche ich auch an dieser Stelle meinen besten Dank für die liebenswürdige Bereitwilligkeit aus, mit der er mir die Korrekturabzüge der Nachträge zu der von ihm herausgegebenen 1. Serie der Hanserezesse (1360—1430, Bd. VIII S. 551 ff.) zugehen ließ.

Die vorliegende Abhandlung wurde der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig als Habilitationsschrift eingereicht und von derselben genehmigt.

Leipzig-Gohlis, Mai 1897.

E. R. Daenell.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke.

HR = Hanserezesse, herausgegeben von K. Koppmann.
HU = Hansisches Urkundenbuch.
LU = Urkundenbuch der Stadt Lübeck.
BU = Bremisches Urkundenbuch.
Sudendorf = Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, herausgegeben von Sudendorf.
DN = Diplomatarium Norwegicum.
HGQu = Hansische Geschichtsquellen.
HGBl = Hansische Geschichtsblätter.
StChr = Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert.
MGSS = Monumenta Germaniae historica, Scriptores.
SRD = Scriptores rerum Danicarum.
SRS = Scriptores rerum Suecicarum.
SRP = Scriptores rerum Prussicarum.

Einleitung.

Die Hansestädte, ihre Hauptverkehrsgebiete und Niederdeutschland in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1385.

I.

Auf den flandrischen Weltmärkten, insbesondere zu Brügge, wo sich der Handel des Orients mit dem Mittel- und Nordeuropas traf, wo die niederdeutsche Kaufmannswelt in Berührung zu einer der ihrigen überlegenen Kultur trat, erwarb der hansische Händler die Früchte des Südens und die Industrieerzeugnisse des Westens und der Mittelmeerländer, die von den Kaufleuten aller abendländischen Völker hierher geführt wurden. Dafür fand er hier als einziger Vermittler des Austausches auf der großen west-östlichen Handelsstraße Brügge-Nowgorod das bedeutendste Absatzgebiet für die Rohprodukte des skandinavischen Nordens sowie des weiten russischen Ostens und ruthenischen Südostens und die Erzeugnisse seiner niederdeutschen Heimat.[1]) Umfassende seit dem 13. und Anfange des 14. Jahrhunderts von Flandern erteilte Freibriefe gewährleisteten die errungene Stellung und das Recht einer ständigen Niederlassung zu Brügge. Da sahen sich wegen mannigfach erlittener Bedrückungen wie schon mehrfach in früheren Zeiten 1358 die am flandrischen Handel beteiligten Städte Niederdeutschlands vom Rheine bis hinauf nach Estland gezwungen, eine allgemeine Handelssperre gegen Flandern zu erlassen und den Stapel ihrer Kaufleute von Brügge in das Gebiet des Grafen von Holland nach Dordrecht zu verlegen. Der Erfolg dieser Maßregeln war 1360 ein Entgegenkommen der Städte Brügge Gent und Ypern und des Grafen von Flandern. Erweiterte höchst vorteilhafte Privilegien wurden den Kaufleuten der deutschen Hanse

1) Vgl. Stein: Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern 1890 S. 7, Schäfer: Die Hansestädte und König Waldemar 1879 S. 189.

verliehen, alle Gerechtsame aber nicht an den Stapel zu Brügge allein geknüpft, sondern auf Niederlassungen in ganz Flandern ausgedehnt,[1]) die Rückkehr der deutschen Kaufleute nach Brügge gestattet und alsbald vollzogen. Damit war der Friede zwischen Flandern und der deutschen Hanse wieder hergestellt, ihr Handel auf die breite rechtlich gesicherte Grundlage gestellt worden, auf deren Festigkeit nicht zum wenigsten die von den Hansestädten erstrebte und lange Zeit hindurch behauptete Handelsherrschaft im europäischen Norden und Osten beruhte.[2])

Während dieses Handelskrieges hatte Graf Albrecht von Holland in dem Bestreben, das Aufblühen seiner so günstig vor der Mündung von Rhein und Maas gelegenen Stadt Dordrecht zum Nachteile Brügges zu befördern und die Hansestädte einer dauernden Stapelverlegung in sein Land geneigter zu machen, den deutschen Kaufleuten 1358 umfangreiche den flandrischen Privilegien nachgebildete Freiheiten gewährt, die jedoch mit Rückverlegung des Stapels von Dordrecht nach Brügge hinfällig geworden waren. Immerhin konnte aber auch das 1363 den Kaufleuten der deutschen Hanse von Albrecht erteilte Zollprivileg als ein Erfolg der Hanse gelten, obgleich es ihren Handel wieder viel stärker belastete; denn ursprünglich 1340 in ähnlicher Form nur den Kaufleuten der westfälischen und preußischen Städte zugestanden ward es nunmehr auf die Kaufleute des römischen Reichs, d. h. also im wesentlichen aller Hansestädte ausgedehnt.[3])

Auch dem skandinavischen Norden gegenüber führten wachsende Bedrückungen des Handels und Gewaltthätigkeiten aller Art endlich zu einem engern Zusammenschlusse der in ihren Interessen in Dänemark und Norwegen vornehmlich bedrohten und geschädigten niederdeutschen Städte. Aber die kriegerische Kraft des Bundes der wendischen Städte erlag 1362 dem Dänenkönige Waldemar Atterdag. Das Bedürfnis einer umfassenden Verbindung aller am dänischen schonischen und norwegischen Handel beteiligten Städte wurde immer dringender, und die Kölner Konföderation schloß 1367 die gesamten Städtegruppen von der Südersee bis hinauf

---

1) Vgl. HU III S. 251 f.

2) Vgl. Stein a. a. O. S. 8.

3) Vgl. Kunze im HU S. XII u. 40; HU III n. 396, IV n. 82, II n. 658. Auch die flandrischen und englischen Privilegien waren wie der angeführte holländische Freibrief verliehen den mercatores regni Alemannie oder Romani imperii, den coopmanne van den Roomschen rike van der Duutscher tonghen oder der vorseider Duutscher rechte van Aelmanien toebehorende. Doch sagt der holländische Freibrief von 1358: der Duutscher anze toebehorende, und begrenzt somit den Begriff den Thatsachen entsprechend, und die englischen Privilegien fügen dem allgemeinen Ausdruck ähnlich ergänzend bei: qui habent domum in civitate Londoniarum, que gildehalla Teutonicorum vulgariter nuncupatur.

nach Livland einmütig zusammen. Die Freiheiten und Gerechtsame, welche Dänemark nach einem diesmal höchst unglücklichen Kriege im Stralsunder Frieden 1370 allen verbündeten Städten für ihren Verkehr in Dänemark und dem für den Heringsfang und den nordeuropäischen Handel so überaus wichtigen Schonen zugestand, galten in gleichem Umfange für diese alle und blieben für die Folgezeit im wesentlichen die Grundlage der hansischen Stellung daselbst bis zu den Tagen Christians IV.[1])

Durch die Kölner Konföderation war auch gegenüber Norwegen die hansische Politik an die Stelle der bisherigen einzelstädtischen getreten. In den Verträgen von Kallundborg 1376 errangen die vereinigten Städte eine gemeinsame rechtliche Grundlage für ihren Verkehr zu Bergen und auf den anderen norwegischen Märkten. Auch hier bedingten nunmehr gleiche Interessen, die Behauptung gemeinsamer Privilegien, ein engeres Zusammenhalten der niederdeutschen Städte.[2])

Ein Jahr nach diesen Erfolgen im Norden, 1377, gelangte in England die Entwickelung der hansischen Privilegien zum Abschlusse. König Richard II. bestätigte nach seiner Thronbesteigung den Kaufleuten der niederdeutschen Städte, die im Besitze der alten Niederlassung in London, des Stahlhofes, sich befanden und auf derselben verkehrten, die großen Freibriefe von 1303 und 1317 und erkannte dadurch eine Wandlung an, die sich während der letzten 50 Jahre vollzogen hatte, daß nämlich diese ursprünglich allen nach England handelnden Fremden zugestandenen Privilegien ausschließliche Vorrechte der deutschen Hansestädte geworden waren. Forthin galten sie als die Rechtsgrundlage der deutschen Hanse in England und behielten diese Bedeutung bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinaus.[3])

Fast gleichzeitig mit den geschilderten Vorgängen verlief eine andere für die Gestaltung der Hanse ebenfalls wichtige Bewegung. Die großen Niederlassungen der deutschen Kaufleute im Auslande hatten bisher in mehr oder minder weitgehender Freiheit ihren heimischen Städten gegenübergestanden, selbständig Privilegien erworben, von sich aus Gebote Handel und Verkehr betreffend erlassen und um Befolgung derselben die Städte ersucht, Anordnungen über Gliederung und Verwaltung ihrer Genossenschaft getroffen und nur gelegentlich um Rat und Hilfe der Städte gebeten. Doch konnten auf die Dauer diese sich der Einsicht nicht

---

1) Vgl. Schäfer: Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen HGQu IV 1887 S. XXXV, Daenell: Die Kölner Konföderation und die schonischen Pfandschaften (Leipziger Studien I. 1) 1894 S. 4, 16 f.

2) Vgl. Daenell a. a. O. S. 67 ff.

3) Vgl. Kunze: Hanseakten aus England HGQu VI 1891 S. XVII. HU IV n. 603.

verschließen, daß der Ausbreitung und Stärkung ihres Handels im Auslande am wirksamsten durch ihr eigenes gemeinsames Auftreten und durch schärfere Beaufsichtigung und Lenkung ihrer privilegirten Handelsmittelpunkte gedient sei. Den Anstoß zum Eingreifen in die Angelegenheiten ihres hervorragendsten Kontors zu Brügge 1356 ergaben Zwistigkeiten unter den Ältermännern desselben. Vertreter aller beteiligten Städtegruppen verfügten Erneuerung und Erweiterung der Statuten des Kontors und unterwarfen es für künftig in allen Fragen der Oberleitung der Städte. Ein Ausdruck dieser Wandlung ist die seit 1356 begonnene Aufzeichnung der jährlichen Ältermänner.[1]) Auch der deutschen Niederlassung zu Nowgorod ihre Autorität wieder einzuschärfen fanden die Städte alsbald für gut. 1361 erschienen Gesandte von Lübeck und Wisby daselbst, unterzogen die Hofordnungen einer Prüfung und erinnerten die Kaufmannschaft an das alte Verbot, Satzungen ohne Genehmigung Lübecks Wisbys und der drei livländischen Städte zu erlassen. 1366 wurde dasselbe für die Kontore zu Brügge und Nowgorod in verschärfter Form wiederholt,[2]) gleichzeitig der Niederlassung zu Bergen bei Widersetzlichkeit gegen Gebote und Anordnungen der Städte mit Maßregeln gedroht.[3]) Im Verhältnisse des Londoner Kontors zu den Städten begann der Umschwung in der angedeuteten Richtung etwa seit 1375, seit zum ersten Mal eine Gesandtschaft der Städte in England erschien und in deren Namen die Verhandlungen mit König und Parlament führte.[4]) So traten bewußt, je mehr ein Gemeinsamkeitsgefühl sich geltend machte, die Städte an die Stelle der älteren Kaufmannshansen im Auslande und ordneten dieselben ihrer Oberaufsicht und Leitung unter.[5]) Stärkung und Festigung der Hanse nach innen und außen mußte die Folge sein.

Von grundlegender Bedeutung für die deutsche Hanse sind somit die zwei Jahrzehnte bis 1377. Während derselben errangen die nieder-

---

1) HR I n. 200, 201. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 248; über die Bedeutung dieser Maßregeln Stein a. a. O. an verschiedenen Stellen.

2) HU III S. 360. HR I n. 376 § 26 u. das. A. 1, II S. 17 f., VIII S. 553. Vgl. Riesenkampff: Der deutsche Hof zu Nowgorod 1854 S. 59.

3) HR I n. 376 § 32, 384. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 425 über die Jugendlichkeit und das geringe Maß von Selbständigkeit dieses Kontors.

4) HR II S. 112, III S. 60. Zur Gesandtschaft vgl. Keutgen: Die Beziehungen der Hanse zu England 1890 S. 10 ff.

5) Die zahlreichen kleinen Niederlassungen von Kaufleuten verschiedenster Städte nach dem Vorbilde der großen Kontore ebenso die Sonderhansen einzelner niederdeutscher Städte in einer großen Anzahl englischer brabantischer niederländischer dänischer norwegischer schonischer u. a. Handelsplätze kommen für diese Betrachtung nicht in Frage. Im allgemeinen über die Niederlassungen der deutschen Kaufleute vgl. Schäfer a. a. O. S. 203 ff.

deutschen Städte insgesamt in den Hauptländern ihres Verkehrsgebiets diejenigen Privilegien, welche ohne wesentliche Änderungen und Zusätze für künftig die Grundlage ihrer Stellung daselbst bilden sollten. In diesen Kämpfen fanden die Städte ihre Einigung. Die überwiegende Gemeinsamkeit ihrer wirtschaftlichen Ziele drängte Einzelwünsche und Sonderinteressen in den Hintergrund und bahnte eine enge politische Fühlung zwischen den verschiedenen Städten und Gruppen an. Die für die Folgezeit charakteristische Ausgestaltung des eben seit den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts dauernd in Anwendung kommenden Begriffs „Deutsche Hanse" war das Ergebnis.

Alsbald 1366 machte er sich in einigen allgemeinen Bestimmungen geltend, die von Vertretern wendischer pommerscher und livländisch-gotländischer Städte beschlossen wurden und bindende Kraft für alle Hansestädte haben sollten. Von dem Besitze des Bürgerrechts in einer Stadt der deutschen Hanse machte man die Teilnahme an den Privilegien und Freiheiten der Hansekaufleute im Auslande, den Verkehr auf den hansischen Niederlassungen, die Fähigkeit zur Bekleidung des Åltermänneramts daselbst abhängig; man verbot jeder Hansestadt Ankauf und Einbringung schiffbrüchiger und durch Land- und Seeraub entwendeter Güter; man untersagte ebenso Hegung und Schirmung eines in einer andern Hansestadt Geächteten außer bei zwingendem Grunde oder auf Drängen der Landesherren. Es war die erstmalige Aufzeichnung derjenigen allgemeinhansischen Beschlüsse, die in der Folgezeit wiederholt erneuert noch den Kern des großen hansischen Statuts von 1418 bildeten.[1])

Gleiche wirtschaftliche Ziele und Bedürfnisse drängten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Städte Niederdeutschlands zu engerm Anschlusse und zu umfassender Vereinigung. So war die Zahl der an den Privilegien teilnehmenden zunächst eine schwankende und unbestimmbare. Gewissermaßen plötzlich sah sich das Ausland einer Menge von Städten gegenüber, die alle außer den ihm seit lange durch den Handel bekannt gewordenen Anspruch auf den Mitgenuß der hansischen Freiheiten erhoben. Wiederholte Klagen wurden in dieser Zeit an den verschiedensten Stellen laut, daß die Hanse Anteil an ihren Privilegien Städten gewähre, die früher nie zu ihrer Verbindung gehört hätten, und die Forderung wurde gestellt, daß die Hanse ihre Mitglieder bei Namen angeben möge. Das erklärten die Städte für unmöglich, und mit Recht, denn diesen Jahrzehnten einer schnellen übergroßen Ausdehnung des Bundes folgte mit Notwendigkeit ein Rückschlag. Die dörflichen Gemeinden und die Ort-

---

1) HR I n. 376 § 11—13, 16, 17, 26, 296 § 13, 374 § 13, 380, 384, 385; vgl. Hoffmann: Geschichte der freien u. Hansestadt Lübeck I 1889 S. 122 ff.

schaften, deren Kaufleute nicht in direkter Verbindung mit dem Auslande standen, schieden wieder aus der Hanse aus, gelegentlich bewarben sich Städte um die Aufnahme in ihre Rechte. Einflüsse verschiedenster Art wirkten zusammen, regelten die Stellung einzelner Städte und ganzer Gruppen zur Gesamtheit und schufen zwischen ihnen allmählich einen Ausgleich, wenn einerseits das starre Festhalten an alterworbenen bisher ausschließlich geübten Sondervorrechten, andererseits der berechtigte Anspruch auf Anteil an denselben zu Zerwürfnissen zu führen drohten.[1])

Erst im Anfange des 15. Jahrhunderts lassen sich mit Sicherheit die zur Hanse gehörigen Städte angeben. Für die zweite Hälfte des 14. muß man sich mit der Aufzählung der verschiedenen großen Gruppen und ihrer führenden Städte begnügen: es waren die livländische mit Riga Dorpat und Reval, die preußische, darunter Thorn Elbing und Danzig, die märkische mit Stendal und Salzwedel, die sächsische mit Lüneburg Braunschweig und Bremen, die westfälisch-niederrheinische mit Soest Dortmund und Köln, die süderseeische, darin Kampen Harderwijk und Deventer, die pommersche mit Stettin und Kolberg und die wendische mit Hamburg Rostock Wismar Stralsund und Lübeck. Letztere Gruppe war gewissermaßen zugleich Mittelpunkt und Träger der hansischen Bestrebungen. Durch Umfang ihres Handels und Reichtum, durch Vielseitigkeit ihrer Interessen und politische Schulung ihrer Vertreter überragte die Mehrzahl der letztgenannten Städte, allen voran Lübeck, ihre hansischen Genossinnen.

Waren auch die Interessen der verschiedenen Gruppen und einzelnen Städte in jedem Lande ihres Handelsgebiets natürlich nicht gleich groß, auch die Ansichten über die jeweils zu beobachtende Handelspolitik nicht immer übereinstimmend, so war doch das Wesentlichste nunmehr erreicht. Als einigendes Band umschlangen gleiche allen gemeinsame Freiheiten und Gerechtsame im Auslande die niederdeutschen See- wie Binnenstädte. Gemeinsam jederzeit an jedem Punkte dieselben aufrecht zu erhalten, den auswärtigen Handel allerorten zu Wasser und zu Lande zu schützen ward allgemeine Pflicht.

II.

Für das Verständnis der hansischen Geschichte sowohl hinsichtlich des Auftretens der Städte dem Auslande gegenüber wie der Entwickelung ihres Handels und des Verhältnisses einzelner Gruppen oder Städte zu

1) HR II n. 4 § 2, 185 § 2, 6, 210 § 8, 6 Schluß, 212 § 4, 213 § 4, III n. 102. — II n. 190 § 1, 192 § 19, 254 § 2, 342 § 14, IV n. 51, 52, HU IV n. 899. — Z. B. HR II n. 266 § 8, 270 § 5, III n. 80; vgl. Näheres in den folgenden Kapiteln.

einander oder zur Gesamtheit ist es notwendig, sich jederzeit gegenwärtig zu halten, welcherart Kräfte in Niederdeutschland noch außer den Städten vor ihren Thoren und innerhalb ihrer Mauern vorhanden waren und wie und in welchen Richtungen sich dieselben bethätigten. Es waren die Bestrebungen der fürstlichen Mächte und der Gegensatz der Stände innerhalb der Städte selbst.

Die Beziehungen der zur Hanse gezählten Städte zu den Territorialherren waren wesentlich verschieden von denjenigen der oberdeutschen Städte. Hier handelte es sich um einen Bund meist reichsunmittelbarer Gemeinden lediglich zu einem politischen Zwecke, zum Schutz ihrer Freiheit gegen kaiserliche und fürstliche Vergewaltigungen. Ganz anders war die Lage der Hansestädte. Nur Lübeck und Dortmund und wenn man es hinzurechnen will Goslar hatten ihre alte reichsunmittelbare Stellung zu schirmen. Alle anderen Gemeinden waren in mehr oder minder großer Gebundenheit landsässig. Am straffsten entwickelt war die Landesherrlichkeit des deutschen Ordens über seine Städte. Die Mehrzahl der übrigen, insbesondere natürlich die mächtigsten unter ihnen, erfreute sich weitgehender Freiheiten. Die Städte Pommerns unterstanden zumeist den verschiedenen Linien ihres Herzogsgeschlechts, die märkischen den Luxemburgern, Rostock und Wismar den Herzogen von Mecklenburg-Schwerin, Hamburg den Grafen von Holstein, Braunschweig und Lüneburg den Herzogen der gleichnamigen Lande, Köln Bremen und Magdeburg waren erzbischöflich, viele andere bischöflich. Die Interessen dieser Herren waren naturgemäß meist ganz verschiedenartig. Mehrere von ihnen standen außerdem in Beziehungen zum Auslande, Mecklenburg war in die dänisch-nordischen Verhältnisse verwickelt, seit ein Angehöriger seines Herzogshauses, Albrecht, 1363 den schwedischen Thron bestiegen hatte, Holstein und Dänemark waren durch ihre Gegnerschaft in Schleswig verknüpft, und die Verbindungen des deutschen Ordens als politische und Handel treibende Macht mit dem Auslande waren mannigfaltig. Ward der Friede einmal gestört gleichviel ob mit einer benachbarten oder auswärtigen Macht, die Wirkungen waren immer unheilvoll und schmerzlich genug für die ganze Hanse wie für die einzelnen Städte und trafen namentlich fühlbar den Handel. Da sie Zuzug und Hilfe ihren Landesherren zu leisten meist pflichtig waren, wurden sie durch landschaftliche Fehden und auswärtige Kriege — ganz abgesehen von den Geldopfern und den Schädigungen ihrer Bürger an Hab und Gut — aus dem Zusammenhang ihrer hansischen Genossinnen herausgerissen, in Gegensatz zu ihnen gedrängt, mit manchen verfeindet; die fremde Macht jedoch, die sich angefallen sah von Mitgliedern der Hanse, der sie Privilegien bei sich gewährt hatte, fühlte sich zu Gewalt- und Vergeltungsmaßregeln auch gegen

die unbeteiligten Hansestädte berechtigt. Andererseits waren auch für das Auftreten der Hanse dem Auslande gegenüber die jeweiligen Beziehungen der Fürsten zu den fremden Mächten von Wichtigkeit. Untersagten sie ihren Städten die Teilnahme an hansischen Maßregeln gegen das Ausland, so schwächten sie dadurch mindestens, lähmten wohl gar überhaupt die Wirkung derselben.

Nur die Loslösung aus den landsässigen Verhältnissen, das Erringen der Reichsunmittelbarkeit zwecks freier Bewegung auf politischem wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete schien die Städte aus dieser verwickelten und peinlichen Lage befreien zu können. Allerdings machten sich dieselben im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts alle Verlegenheiten ihrer Herren zu nutze, um für sich daraus Vorteile zu ziehen. Die landesherrlichen Rechte an und über die Städte wurden von ihnen gekauft, in Pfand genommen, mit Gewalt abgetrotzt. Das landesherrliche Schloß vor ihren Mauern wußten sie an sich zu bringen oder die Erlaubnis zur Niederlegung desselben zu erwirken, andere Schlösser an wichtigen Straßenpunkten und Flußübergängen pfandweise zu erhalten und ähnliches derartiges; ganz besonders aber strebten sie nach Befreiung von aller fremden Gerichtsgewalt, sei es der des Reiches oder der fürstlichen Landesgewalten. Durch allerhand Bedingungen erschwerten sie mehr und mehr den Herren den Eintritt in ihre Mauern, untersagten ihn auch wohl ganz. Die Ableistung der Huldigung aber knüpften sie an die Bedingung einer voraufgegangenen Bestätigung aller dieser Errungenschaften, ja einige Städte besaßen sogar das verbriefte Recht, bei Verletzung derselben oder Verweigerung ihrer Bestätigung sich ihrem Herrn mit Waffengewalt widersetzen und sich einen andern erwählen zu dürfen.[1]) Ein allgemeines bewußtes Streben der niederdeutschen Städte nach Reichsunmittelbarkeit, wie sie Lübeck Dortmund und die oberdeutschen besaßen, läßt sich jedoch nicht erkennen. Wohl soll Hamburg 1375 Karl IV. gelegentlich seiner Anwesenheit in Lübeck um Verleihung der Reichsfreiheit gebeten haben;[2]) im übrigen aber scheint es, als hielten die niederdeutschen Städte die Reichsunmittelbarkeit ihrer oberdeutschen Genossinnen nicht für so wertvoll, um deswegen große und dauernde Opfer auf sich zu nehmen. Sie begnügten sich mit den bedeutenden Freiheiten, welche sie ihren Herren abgerungen hatten.

Je mehr die Landesherren inne wurden, daß sie zum Vorteil ihrer Städte wesentlicher Rechte und bedeutender Geldquellen für immer verlustig zu werden schienen, um so mehr begannen sie darnach zu trachten,

---

1) Vgl. Sartorius: Geschichte des hanseatischen Bundes II 1803 S. 187 ff.

2) Vgl. Hoffmann a. a. O. S. 126, MG. SS. XXI S. 279 f., Grautoff: Die lübeckischen Chroniken I S. 485.

einem Fortschreiten dieser Entwickelung Einhalt zu thun, alte veräußerte in Vergessenheit geratene Gerechtsame wieder an sich zu bringen und neu zu beleben, wenn nötig mit allen Mitteln und unter Ausbeutung aller Verhältnisse. Das Recht dazu leiteten sie aus ihrer zu diesem Zweck immer häufiger betonten Erbherrlichkeit über die Städte und aus deren beschworener Erbunterthänigkeit her. Zusammenstöße zwischen fürstlichen und städtischen Bestrebungen waren unvermeidlich, und die Städte die angegriffenen.

Die beiden Kriege gegen Dänemark (1362 und 1368/9) hatten den Städten bewiesen, wie schätzenswert fürstliche Hilfe gelegentlich für sie sein konnte. Kaum aber hatten ihnen die erwünschten Erfolge gewinkt, da hatten sie sofort in treuloser Schwenkung ihrer Haltung die verbündeten Fürsten fallen gelassen, und diese waren leer ausgegangen.[1]) Denn vor allen Dingen widerstrebte die Hanse bedrohlichen Machterweiterungen derselben entsprechend dem seit je von Lübeck befolgten Grundsatze, daß die Wahrung der eigenen Selbständigkeit durch möglichstes Gleichgewicht der territorialen Mächte bedingt sei, wenn deren Kräfte sich gegenseitig matt setzten.[2])

Nun hatte 1371 der Kaiser im Vereine mit westfälischen Fürsten einen für ewige Zeiten giltigen Landfrieden aufgerichtet, dessen Gebiet sich im Laufe der nächsten Jahre ansehnlich zwischen Rhein und Elbe in Nieder- und Mitteldeutschland erweiterte. Da er auch der Sicherung des Handels besonders Rechnung tragen zu wollen schien, so war er anfangs beifällig von den Städten begrüßt worden. Aber nicht nur dauerten allerorten Fehden fort, sondern der Streit um das Herzogtum Lüneburg zwischen Welfen und Askaniern, in welchem erstere die Angreifer waren, schuf eine entsetzliche Verwirrung in den niedersächsischen Landen, verschärfte infolge der Feindseligkeiten ihrer Herren zwischen den Städten Braunschweig und Lüneburg die ohnehin rege Eifersucht, ließ ihren Handel ins Stocken geraten, belastete sie mit schweren Schulden und störte empfindlich auch den Verkehr mit den Seestädten. Die innigeren Beziehungen, welche sich hauptsächlich auf Grund des Salzhandels zwischen Lüneburg und Hamburg Wismar sowie Lübeck gebildet hatten, veranlaßten letztere Stadt schon 1373, bei Braunschweig auf Beilegung des Streites zu dringen, dessen Fortdauer seiner treulosen Haltung zur Last gelegt wurde.[3]) Der Hansetag, welcher zwei Monate später in Lübeck

1) Vgl. Daenell a. a. O. S. 6 f., 7 A. 2, 13 f., 17 ff.

2) Vgl. dazu Chronicon Holsatiae MG. SS. XXI S. 306 Schluß; im allgemeinen Nitzsch: Nordalbingische Studien (Deutsche Studien 1879 S. 204 ff., sonst auch Preußische Jahrbücher XXXV).

3) HR II n. 51, vgl. III n. 53.

abgehalten wurde, trug infolge seiner zahlreichen Besendung ein ganz allgemeines Gepräge. Bezeichnenderweise war Braunschweig ferngeblieben und hatte Lüneburg Fühlung mit der Hanse gesucht. Sein großer Bürgermeister Dietrich Springintgud, der noch zwei Jahrzehnte lang die Geschicke seiner Heimat leiten sollte, war selbst erschienen und ersuchte die Hanse um Hilfe gegen Braunschweig mit Truppen mit Geld oder Lebensmitteln; für den ersten Fall war Lüneburg erbötig, die Verpflegung zu tragen. Aber die hansischen Abgeordneten verschoben die Entscheidung, obgleich sie einem Eingreifen für Lüneburg nicht abgeneigt waren; wenig später jedoch ermahnten die preußischen Städte die wendischen, es noch nicht zum Äußersten kommen zu lassen. Bald darauf entschied überdies die Schlacht bei Leveste über den Besitz der Lüneburger Lande ohne die Mitwirkung der Hanse zu Gunsten des ausgezeichneten Albrecht von Askanien, und die Verträge mit den Welfen von 1373 und 1377 besserten, wenn sie auch die Keime neuer Zwietracht bargen, die Lage.[1])

Für die beteiligten Städte hatte der Krieg ein zwiefaches Ergebnis gehabt. Ihre Unterstützung hatte sie zu Geldopfern verleitet, die für Braunschweig wenigstens der letzte Anstoß zu folgenschweren inneren Ereignissen wurden, ihnen andererseits aber neue förderliche Zugeständnisse seitens ihrer Herren eingetragen. Namentlich war Lüneburg von seinem neuen Fürsten in Anerkennung seiner thatkräftigen Hilfe mit fast unbeschränkten Freiheiten begabt worden. Freilich gaben Lüneburg Hannover und Ülzen bald wieder ein wesentliches Recht preis. 1377 verzichteten sie auf das Privileg, bei Zwisten mit ihren Herren Lübeck als Schiedsrichterin anzurufen und bei von denselben verweigerter Genugthuung der Huldigung und Unterthanenpflichten entbunden zu sein.[2]) Die Herzoge hatten hierdurch verstanden, die Selbständigkeit ihrer Städte wieder etwas zu mindern und ihren engen Rückhalt an der Hanse zu lockern. Die Haltung der niedersächsischen Städte überhaupt ward mehr und mehr, bedingt auch durch die Wirren in der Stadt Braunschweig, schwächlich und schien den Fürsten Gelegenheit zu erweiterten Beugungsgelüsten zu geben.

Jedoch die Mißstände, welche sich in der Handhabung des westfälischen Landfriedens herausgestellt hatten, der 1382 auch auf die Herzogtümer

---

1) HR II n. 50, 52, 53 § 13, 62. Zum Lüneburger Erbfolgestreit vgl. Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg I 1853 S. 505 f., 508 ff., Lindner: Geschichte des deutschen Reichs unter König Wenzel I. 1875 S. 310 ff., Kleist: Die sächsischen Städtebünde, Diss. Hall. 1892, S. 50 ff., auch HR II n. 61a, b, S. 453.

2) Vgl. Kleist a. a. O. S. 57 f.; Havemann a. a. O. S. 511; Hänselmann in den StChr VI 1868 über den Aufruhr zu Braunschweig. HU IV n. 563. Sudendorf IV n. 71, V n. 112.

Braunschweig und Lüneburg übertragen worden war, bewirkten einen Umschwung. Mehr und mehr wurden die Städte inne, daß die Fürsten vermittelst ihrer oberrichterlichen Stellung in dem Frieden ihre geschmälerten Rechte auf Kosten der städtischen Freiheiten zu erweitern gedachten. Offenbare Versuche von Vergewaltigungen bestärkten sie in diesem Mißtrauen und drängten sie zu engerm Zusammenschlusse. Stimmen wurden laut, welche die Bürger vor der Treulosigkeit der Landesherren und der Ritter warnten. Unter Führung Braunschweigs richteten die bedrohten Städte ihre Klagen 1384 an den König, der noch jüngst ihnen das Recht zu Sonderbündnissen abgesprochen hatte, und wiesen auf den Mißbrauch hin, daß die Fürsten vermöge des Friedens den Städten Gnaden Privilegien und Freibriefe brechen und verletzen wollten.[1]) Es half nichts, daß er sich weiter ausdehnte, er war in seinem innersten Wesen unmöglich geworden, und so that Wenzel einen den Städten nicht nachteiligen Schritt, als er ihn 1387 aufhob. Schon zwei Jahre zuvor war der für den Frieden seiner Lande eifrig besorgte Herzog Albrecht von Lüneburg gestorben, neue Kämpfe um dieselben zwischen Welfen und Askaniern bereiteten sich vor.[2])

Schon vor der Aufhebung des königlichen Landfriedens waren die alten freien Einungen zwischen Fürsten Herren und Städten oder allein zwischen letzteren wieder aufgelebt, durch welche die Städte am besten die eigene Selbständigkeit und Sicherheit für ihren Handel gewahrt glaubten. In den gleichen Bahnen hatten sich die Bestrebungen der anderen niederdeutschen Städte weiterbewegt. Zur Aufrechterhaltung des lübischen Rechts, zum Schutze des Landfriedens gegen Anschläge ihrer Landesherren erneuerten 1375 die Städte Vorpommerns ein altes Bündnis und verlängerten es 1377 auf zehn Jahre, 1374 schlossen die Herzoge von Sachsen-Lauenburg und die Grafen von Holstein mit Lübeck und Hamburg ein Landfriedensbündnis zum Schutze der Gebiete zwischen Elbe und Eider, also im wesentlichen der für den ost-westlichen Warenaustausch seit Jahrhunderten so wichtigen Handelsstraße zwischen Hamburg und Lübeck, und erneuerten es wiederholt in der Folgezeit. Gleichzeitig erteilte der Kaiser Lübeck das Recht im ganzen Reiche Landfriedensbrecher zu verfolgen und abzuurteilen. In Verbindung mit Lübeck und mit den Städten seines Landes brach Herzog Albrecht von Lüneburg 1377 und

1) StChr XVI S. 314, VI S. 89, HR III n. 177 § 1 u. 3, 178 § 3, 179, 184 § 1. Vgl. Lindner a. a. O. S. 317 ff., Kleist a. a. O. S. 61 ff., Hänselmann a. a. O. VI S. 464 ff.

2) Vgl. Lindner a. a. O. S. 339, 347 ff. Sehr trocken schließt die Magdeb. Schöppenchronik StChr VII S. 289 ihren kurzen Bericht über die Aufhebung des Friedens: do se arme lude alsus beschattet hadden, do was de vrede ut.

1380 Raubburgen. 1385 befriedeten Lübeck Rostock und Wismar gemeinsam mit König Albrecht von Schweden-Mecklenburg die Straßen seines Heimatlandes und legten eine Reihe von Raubschlössern nieder; nach einer andern Nachricht sollen auch Stralsund und märkische Städte sich daran mitbeteiligt haben.[1])

Nur in dieser Richtung verfolgten, wenn auch gesondert, die niederdeutschen Städte gleiche Ziele, nur zur Herstellung des für Handel und Wandel unerläßlichen Friedens gedachte die Hanse 1373 in den Lüneburger Krieg einzugreifen. Das Bedürfnis einmütigen Auftretens zu Schutz oder Erweiterung der innern Unabhängigkeit gegen die Vergewaltigungsgelüste der Fürsten empfanden die Hansestädte bisher nicht. Den landschaftlich oder durch engste Interessen verbundenen Gruppen blieb es überlassen, ihre Freiheiten zu schirmen. Doch auch das war schon ein Fortschritt. Unter solchem Drucke gewann Braunschweig wieder Fühlung mit den sächsischen Binnenstädten, schlossen unter seiner Leitung verschiedene von ihnen sich 1384 zu einer engern Vereinigung zusammen.[2]) Lüneburg beteiligte sich nicht unmittelbar an diesem Bunde, vielleicht weil seine Handelsbeziehungen es mehr auf die wendischen Städte hinwiesen, vielleicht auch weil sein Gegensatz zu Braunschweig sich bereits schärfer zuspitzte.

III.

Ungleich bedeutsamer als die Regungen der landesherrlichen Gewalten wurde für die Hanse zunächst eine andere Bewegung.

In den oberdeutschen Städten hatte das Streben der Zünfte nach Anteil an der Stadtverwaltung und Abschaffung der Bevormundung durch die Geschlechter nach vielfachen Unruhen, zu denen gewöhnlich eine neue Geldauflage auf die Bürgerschaft den letzten Anstoß gegeben hatte, meistens zu einer demokratischen Änderung der Verfassung geführt. Allmählich fand die aufrührerische Strömung auch in Mittel- und Niederdeutschland Eingang.[3]) 1360 vereinbarten die braunschweigisch-niedersächsischen Städte,

---

1) HU IV n. 504, vgl. n. 45, n. 602; LU IV n. 219, 305, 402; n. 222; Havemann a. a. O. S. 513; Detmar, herausg. v. Grautoff I 1829, S. 323, 331 f. u. das. A.; Rudloff: Pragmatisches Handbuch der Mecklenb. Gesch. II 1786 S. 513 f., v. Lützow: Versuch einer pragmatischen Gesch. v. Mecklenb. II 1831 S. 213 f.

2) Vgl. Hänselmann: Die Anfänge des sächsischen Städtebundes St Chr VI S. 460 ff. HR III n. 177—179. Vgl. HU IV n. 755, Kleist a. a. O. S. 76.

3) Schon 1330 errangen die Gilden in Magdeburg die Zulassung zum Rate, vgl. St Chr VII Magdeb. Schöppenchronik S. 200 f. 1340 mißglückte in Helmstedt ein Aufstand. Daß im ersten Falle die Nachbarstädte nicht eingriffen, erklärt

daß Leute, die gegen den Rat Aufruhr anzettelten, in ihnen allen verfestet sein sollten.[1]) Schon seit Jahren gärte es auch in Bremen. Daß der Rat der Stadt sich 1358 veranlaßt sah, zu den im Gefühl ihrer gemeinsamen Interessen sich vereinigenden niederdeutschen Städten wieder die lange verschmähte Fühlung zu suchen, geschah vielleicht ebenso sehr aus handelspolitischen Erwägungen als in dem Wunsche, an ihnen eine Stütze gegen die wachsende Unruhe seiner Bürger zu gewinnen.[2]) Ein vom Rat infolge von Kriegsverlusten ausgeschriebener Schoß brachte 1365 die seit lange schon gärende Empörung zum offenen Ausbruche. Wirre Zustände folgten. Die Aufständischen wurden aus der Stadt entfernt, bemächtigten sich 1366 derselben wieder mit Unterstützung des Erzbischofs und vertrieben ihre Gegner. Der Erzbischof behandelte dieselbe wie eine eroberte Beute und legte eine Besatzung hinein. Es schien, als seien die uralten Freiheiten Bremens für alle Zeit verloren. Doch die geflohenen Ratsherren und ihre Anhänger warfen sich den Grafen von Oldenburg in die Arme und gewannen einen Monat später mit ihrer Hilfe die Stadt wieder. Die Führer des Aufstandes wurden erschlagen oder hingerichtet, die Leute des Erzbischofs vertrieben. Dieser selbst verstand sich zum Frieden, in dem er auf alle angemaßten Rechte Besitzungen Urkunden Geldansprüche, öffentliche und private, dergestalt also auf die erhoffte finanzielle und hoheitsrechtliche Ausbeutung der Stadt verzichtete. Das Ansehen des Rats aber wurde durch den Sieg wesentlich gestärkt.[3])

Aber schon vor diesem letzten Umschlage hatte sich der Rat mit seinen Beschwerden und einem Hilfsgesuch an die Hanse gewandt. Aus nächster Nähe sahen sich plötzlich die Räte der niederdeutschen Städte in ihrer Sicherheit bedroht. Zu Lübeck verhandelten hierüber 1366 am 24. Juni die Städteboten; es war dieselbe Versammlung, auf der die erste allgemeine hansische Bundesordnung geschaffen wurde. In Erkenntnis der allen Städten durch solche Umwälzungen drohenden Gefahren erneuerten sie den schon 1365 gefaßten Beschluß, daß Verfestungen von seiten einer Hansestadt giltig für alle Bundesmitglieder sein sollten, wandten diese Bestimmung auf die Bremer Verräter sofort an, ersuchten eine Anzahl von Rittern, dem Rat und der Stadt Bremen Schadenersatz zu leisten,

---

sich wohl daraus, daß die Zustände in Magdeburg trotz der Umwälzung geordnete blieben. — Bewegungen der Gemeinden in Rostock Stralsund und anderen Städten in jenen früheren Jahrzehnten tragen einen andern Charakter und sind demnach in diesem Zusammenhange nicht zu nennen.

1) Sudendorf III n. 114; solche Vereinbarungen waren schon häufiger getroffen worden.

2) Vgl. BU III Einl. S. VI diese von v. Bippen ausgesprochene Vermutung.

3) Vgl. BU III Einl. S. VI ff.; v. Bippen: Geschichte der Stadt Bremen I 1892 S. 215 ff.

und begründeten ihr Einschreiten mit der Zugehörigkeit der Stadt zur Hanse.[1])

Wichtige Vorgänge. Außer der Pflicht, Handel und Sicherheit ihrer Mitglieder im Auslande zu schirmen, erkannte es die Hanse als ihre Bundesaufgabe an, die bestehenden Zustände aufrecht zu erhalten. Sie sollte bald Gelegenheit finden, dies neue Feld ihrer Thätigkeit eingehender anzubauen.

Gleichzeitig gärte es in Köln in der mächtigen Weberzunft. Sie erhielt 1370 die Oberhand; den letzten Anstoß gaben auch hier Geldangelegenheiten und ein neuer Zoll. Der neue Rat war überwiegend demokratisch und suchte Fühlung mit dem geistlichen Herrn der Stadt zu gewinnen. Aber 1371 erfolgte der Umschlag, und nun begann mit der Herstellung des alten Zustandes eine starke Reaktion der leitenden Geschlechter gegen die Ämter.[2])

Von Köln sprang die Bewegung nach Braunschweig über. Seit Jahrzehnten hatte sich der Rat der öffentlichen Meinung nicht mehr sicher gefühlt. Beschwerung Druck und Eigenmächtigkeiten des Rats hatten mehr und mehr Geschlechter und Gemeinde verfeindet; finanzielle Verlegenheiten der Stadt trotz wachsender Einnahmen und steigender bürgerlicher Lasten und zuletzt die unglückliche Schlacht bei Leveste gaben den Ausschlag.[3]) 1374 erfolgte ein furchtbarer Wutausbruch der Ämter und Gemeinde. Ein neuer demokratischer Rat ward gewählt, gegen die alten Gewalthaber mit Hinrichtungen Verfestungen Vermögenseinziehungen vorgegangen, die Gunst der welfischen Fürsten durch Verschleuderung städtischer Güter und Rechte umworben.[4]) Die Kunde von diesen blutigen Umwälzungen rief allerorten in den herrschenden Kreisen entsetzliche Bestürzung hervor. Schon um des eigenen Daseins willen galt es für sie, schnell und thatkräftig zu handeln. Alsbald suchten die aus Braunschweig Vertriebenen und die Sachsenstädte Rat und Rettung bei der Hanse. Mit bemerkenswerter Schnelligkeit faßte diese zu Lübeck am 21. Mai 1374 die erforderlichen Schritte ins Auge. Den Vorschlag der Sachsenstädte, einige

---

1) HR I n. 374 § 13, 376 § 17, 6, 7, 377: exigente ordine iuris, quo ipsi nobiscum participant.

2) Vgl. den Bericht der Limburger Chronik MG. Deutsche Chroniken IV, 1 und Hegel in den StChr XIV Einl. S. CV ff.

3) Diese Gründe werden HR II n. 84 von den Braunschweiger Ämtern selbst als die treibenden angegeben. Da sie sich mit den an anderen Orten beobachteten decken, darf man sie wohl für wahr halten.

4) Vgl. über den Aufstand in Braunschweig Hänselmann in den StChr VI Beilagen 3 S. 302 ff., 4 S. 313—409, 5 S. 410 ff., dazu den Bericht des Schichtbuchs StChr XVI S. 311 ff. Im folgenden sind nur die Nachweise für die Beteiligung der Hanse an der Bekämpfung des Aufstandes gegeben.

Herren zum Eingreifen zu bewegen, ließ sie unbeachtet fallen, dagegen schlug sie allgemeine Verfestung der Übelthäter, gänzliche Ausschließung der Stadt aus den hansischen Privilegien und Verbot jeder Gemeinschaft mit ihren Angehörigen vor, bis den Vertriebenen vollste Genugthuung geleistet sei. Auch der Hansetag zu Stralsund verschob am 25. Juli noch die Verhansung und versuchte unter Androhung ernsterer Maßregeln eine gütliche Auseinandersetzung mit den neuen Machthabern. Aber diese kümmerten sich nicht darum; vergeblich warteten zu Celle die Vertreter der mit Verhandlungen beauftragten Städte Lübeck Hamburg und Lüneburg und stellten der Stadt namens der Hanse die Ausstoßung aus des Kaufmanns Recht in nächste Aussicht. Braunschweig entschuldigte sich bei Lübeck wegen Nichtbesendung jenes Tages und erreichte dadurch, daß die Städte vom Äußersten noch Abstand nahmen.[1])

Außerdem aber bemühten sich nun die Braunschweiger Ämter, diejenigen der anderen Städte für ihre That einzunehmen und selbst zur Auffässigkeit gegen ihre Räte zu vermögen. Es gelang teilweise.[2]) Schnell siegte in Nordhausen eine demokratische Bewegung; aber in Lübeck überließen die Ämter die Beantwortung des Braunschweiger Schreibens dem Rate; als sie darauf die ruhige Bitte an denselben richteten, sie mit einer neuen Auflage zu verschonen, gab er klüglich nach.[3]) Jedoch 1376 regten sich auch in Hamburg die Ämter, als ihnen die Steuern zu lästig wurden; mit Mühe nur gelang es dem Rate, sie zu beschwichtigen. Im selben Jahre suchte in Stade ein Teil des in sich entzweiten Rats die Gemeinde für sich zu gewinnen, aber die benachbarten Hansestädte schritten schnell ein und verhüteten durch ihre Vermittelung größeres Unheil.[4]) So mehrten sich die Anzeichen Besorgnis erregend, daß auch in anderen Hansestädten und selbst den bedeutendsten die Unzufriedenheit der beherrschten Klassen und die Unsicherheit der herrschenden Kreise im Steigen begriffen war.

Braunschweig aber erwuchs daraus kein Vorteil. Mehr und mehr fühlte die Stadt den Druck des Herzogs Otto, dem sie sich 1374 in die Arme geworfen hatte, auf sich lasten, und besonnene Stimmen tadelten das Übermaß des Geschehenen. Jedoch wollte die Stadt nicht in die von der Hanse geforderte Wiederherstellung der früheren Zustände willigen. Nachdem hieran im Februar 1375 Verhandlungen zu Lüneburg gescheitert

---

1) HR II n. 71, 72, 78, 73 § 6, 77 § 1, 2, 79, 80, S. 93, n. 82, 83.

2) HR II n. 84. Detmar a. a. O. S. 299.

3) Vgl. Hänselmann a. a. O. VI S. 356 f.; Detmar a. a. O. S. 304 zu 1376, von Wehrmann: Die älteren lübeckischen Zunftrollen 1864 S. 40 f., zu 1374 gezogen; HR II n. 85 u. S. 98 oben.

4) Vgl. Trațiger: Chronica d. St. Hamburg S. 94 ff. HR II n. 116.

waren, und die Hansestädte in die Verhansung Braunschweigs gewilligt hatten, verkündete die Versammlung zu Lübeck 1375 am 24. Juni den Ausschluß der Stadt aus der Hanse und aus des Kaufmanns Recht und Freiheit, „also daß kein Kaufmann in Flandern England Dänemark Norwegen und Nowgorod oder irgend einer Hansestadt sich mit ihnen in Handelsgeschäfte einlassen darf bei Verlust der Ehre und des Gutes".[1])

Fünf Jahre dauerte der stille Kampf zwischen Braunschweig und der Hanse. Vergeblich war die Verwendung Karls IV. für die Braunschweiger Kaufleute.[2]) Die Stadt verarmte; die Herzoge behandelten sie, wie es einst der Erzbischof mit Bremen zu machen versucht hatte, lediglich nach finanziellen und militärischen Gesichtspunkten; Lasten und Steuern wuchsen infolge dessen, aber auch die Einsicht und das Bedürfnis nach Frieden. Auch die Hanse war einem Vergleiche nicht abgeneigt. Namentlich scheinen es die sächsischen Städte gewesen zu sein, in welchen das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit und Interessengleichheit mit ihrem Haupte Braunschweig und die Furcht vor dauernder starker Knechtung der Stadt zuerst wieder lebhaft wurden. Nachdem die ersten Verhandlungen seit 1378 ergebnislos geblieben waren, fand unter beiderseitigem Nachgeben[3]) 1380 am 12. August zu Lübeck die feierliche Wiederaufnahme Braunschweigs in die Hanse statt. Die Vertriebenen erhielten die Erlaubnis zurückzukehren, im übrigen aber erkannte die Hanse die Entwickelung an, welche sich in der Stadt seit 1374 vollzogen hatte und 1386 ihre gesetzmäßige Feststellung durch eine gemischte Ratsverfassung erhielt, und begnügte sich mit wenig mehr als einer rein formellen Unterwerfung der Stadt.[4]) Die Thatkraft Braunschweigs ward in anderen Richtungen abgeleitet; bald stand es, wie wir gesehen, als anerkanntes Haupt an der Spitze der nächstbefreundeten Sachsenstädte.[5]) Der Macht

---

1) HR II S. 97 f., n. 86 § 11, n. 92, 93, vgl. n. 81, III n. 316 u. VIII n. 879—881. Über Braunschweiger Gut und Einhaltung des Handelsverbots: HR II n. 86 § 18, 113 § 2, 114, 115 § 5, 150 § 6, 151, 156 § 18, 184 § 15, 185 § 4, III n. 111, II n. 220 § 4, HU IV n. 524, 531, 620 u. A. 2; vgl. HU IV n. 591.

2) HR II n. 152, 156 § 7.

3) HR II n. 156 § 13, 170 § 4, 190 § 4 Anf. u. S. 209 A. 1, n. 182, 190 § 4, 187, 216, 217, S. 258, n. 218.

4) HR II n. 219 § 1, 2; vgl. Detmar a. a. O. S. 314, StChr XIII Schichtbuch S. 317 ff. Noch lange zogen sich Ausgleichsverhandlungen aller Art wegen der Ausführung der Sühnebestimmungen hin; vgl. HR II n. 216, 217, 248 § 7, 8, 251, 252, 258 § 13, 266 § 11, III n. 397, 398; vgl. dazu Hänselmann a. a. O. VI S. 400 ff.

5) Schon 1370 hatte eine Anzahl sächsischer Städte, u. a. Hannover und Hildesheim, sich vereinigt auch zum Schutze der Verfassungen, HU IV n. 369 § 3; 1382

der Hanse jedoch stellte der Ausgang des Verfassungsstreites ein wenig rühmliches Zeugnis aus.

Um Mitte Dezember 1380 erfolgte abermals in Lübeck eine diesmal ernstere Bewegung der Ämter unter Führung des Amts der Knochenhauer gegen den Rat; Erweiterung ihrer Rechte, größere Unabhängigkeit forderten sie; der siegreiche Widerstand Braunschweigs gegen die Hanse mochte ihre Zuversicht erhöht haben. Um blutigen Auftritten vorzubeugen, machte der Rat einige Zugeständnisse, dagegen verpflichteten sich die Ämter eidlich, sich in keine Verbindung gegen ihn einzulassen. [1]) 1382 lehnten sich Gilden und Gemeinde in Göttingen gegen den Rat wegen einer Münzverschlechterung auf. [2]) Aber trotz der Zugeständnisse des Rats schwoll die Gärung in Lübeck höher und höher. Wieder stand das mächtige Amt der Knochenhauer an der Spitze der Bewegung. Es bildete sich eine Verschwörung gegen „den erbaren raad, rike koplude unde de rike“ berechnet auf den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse. Holsteinische Adlige sollten dazu Hilfe leisten, am 17. September 1384 der Rat aufgehoben, jeder Widerstand blutig niedergeworfen werden. Jedoch in letzter Stunde ward der Anschlag verraten; wieder traten die Kaufleute und ihr Anhang bewaffnet für die Aufrechterhaltung des Alten ein; mit Strenge ging der Rat gegen die Verschwörer vor; bis zum Februar 1385 dauerten Untersuchungen und Hinrichtungen. Eine weitere Folge war wie in Köln und anderswo eine Reaktion der herrschenden Kreise: die Ämter verloren verschiedene Vorrechte, wurden schärferer Beaufsichtigung durch den Rat unterworfen und mußten von nun ab einen besondern Treuschwur dem Rate leisten. Das lübische Patriziat aber begann sich unter dem Einflusse der Unruhen in Braunschweig und in der eigenen Heimat zu einem besondern Stande abzuschließen. [3])

Unter Berufung auf den 1382 geschlossenen Landfrieden forderte Lübeck auch von Graf Adolf von Holstein die Bestrafung seiner an der Verschwörung gegen die Stadt beteiligt gewesenen adligen Unterthanen, die überdies, vielleicht Anfang 1386, einen Überfall auf ein der Stadt gehöriges Dorf gemacht und auf der Flucht unweit Kiel den ihnen nach-

---

vereinbarten Lüneburg Hannover Ülzen Goslar Braunschweig und Hildesheim ein Bündnis u. a. zum gleichen Zwecke, HU IV n. 755 § 2, 5, 7. 1380 schloß Braunschweig mit Hildesheim einen Vertrag u. a. über Giltigkeit aller Verfestungen für beide Städte, HU IV n. 698.

1) Vgl. Detmar a. a. O. S. 314 ff. Wehrmann a. a. O. S. 41, Hoffmann a. a. O. I S. 140 f.

2) HR III n. 155.

3) Detmar a. a. O. S. 326 f. LU IV n. 447; vgl. Wehrmann a. a. O. S. 41 f., Hoffmann a. a. O. S. 141 f., Nitzsch a. a. O. S. 288.

setzenden lübischen Vogt und einen Teil seiner Söldner erschlagen hatten. Da Adolf die Seinen nicht preisgeben wollte, entzweite auch er sich mit Lübeck. Unter Vermittelung der Städte Rostock Wismar Stralsund Hamburg Lüneburg und der Königin Margrethe von Dänemark kam im Juli 1386 zu Lübeck eine vorläufige Sühne zustande. Es gelang Lübeck wenn auch mit Anstrengung, die Herren von Holstein und die Königin zu der Zusage zu bewegen, daß die vom Rate Verfesteten weder in Holstein noch in Dänemark gehegt und geleitet werden dürften. Aber damit waren die Zwistigkeiten zwischen Lübeck und Adolf nicht dauernd beseitigt, und noch Jahre lang wird Margrethe als Vermittlerin zwischen beiden genannt, bis anscheinend ein Austrag der Streitigkeiten erfolgte.[1])

Andererseits aber suchte Lübeck auf Grund der Vereinbarung von 1366 mit den umliegenden Hansestädten sich über die Behandlung seiner Verfesteten besonders zu vereinigen. Schon am 25. März 1385 schloß es mit dem engverbundenen Hamburg einen Vertrag dahin lautend, daß Verfestungen für beide Städte gleiche Kraft haben sollten. Im Juni unterbreitete Lübeck auf dem Tage zu Stralsund den Hansestädten den Antrag, die wegen der Verschwörung von ihm Verfesteten nicht geleiten, diejenigen, welche der Stadt hatten abschwören müssen, nicht als Bürger aufnehmen zu wollen. Das erstere nahmen die Städte an, bezüglich des zweiten Punktes wollten die Boten die Entscheidung ihrer Räte einholen. Im April 1386 nahmen Lübeck Hamburg Lüneburg und die wendischen Städte die Verhandlungen über die allgemeine Giltigkeit jeder Verfestung für alle Städte wieder auf, ohne daß wir erfahren, ob sie das gewünschte Ergebnis erzielten.[2])

Selbst die fernen preußischen Städte scheinen durch die Nachrichten von dem letzten Aufstandsversuche zu Lübeck in Besorgnis geraten zu sein, und die Erinnerung an eine ähnliche Bewegung in Danzig 1378 mochte dazu das Ihrige beigetragen haben.[3]) Anfang Oktober 1385 schlug Thorn Elbing ein gemeinsames Vorgehen der preußischen Städte gegen die Gewerke vor, weil sie sich mit bösen Absichten gegen die Stadtbehörden trügen, und bat um vorläufige Geheimhaltung aller etwaigen Verhandlungen. Die Städte suchten und fanden sofort die Unterstützung des Ordens. Am 19. Oktober vereinbarten sie in Gegenwart des Hoch-

---

1) LU IV S. 507 A. 1, n. 460, vgl. n. 440, 454; Detmar a. a. O. S. 326 f., 337. LU IV n. 487. HR III n. 367—371, dazu II n. 342 § 33, III n. 211; HU IV n. 903. — Über den gen. Landfrieden siehe oben.

2) HR II n. 302, 303, 306 § 1, 320 § 6.

3) Vgl. Hirsch: Danzigs Handels- u. Gewerbsgeschichte 1858 S. 293 f. u. Koppmann in HR III S. 172 u. das. A. 3, wonach zu verbessern bei mir a. a. O. S. 136 A. 1.

meisters und der Gebietiger Bestimmungen, welche die Bewegungsfreiheit der Gewerke beschränkten und ihre Zusammenkünfte der Beaufsichtigung durch Ratsmitglieder unterstellten. Fast das Gleiche beschloß zwei Monate später zu Marienburg ein anderer Städtetag.[1]) So sollte dem Vorwärtsdrängen widersetzlicher Elemente, welchem durch die Gewerke Vorschub geleistet wurde, Einhalt geboten werden. Jahrzehnte lang hat sich auf diese Weise gelegentlich freilich nur mit blutiger Strenge die allgemeine Ruhe in den preußischen Städten aufrecht erhalten lassen; aber möglich war das zum guten Teile nur deshalb, weil die städtische Verfassung den natürlich stets bereitwilligst gewährten Schutz der Ordensherrschaft fand, auf deren Beseitigung die Unzufriedenen gleichfalls hinarbeiteten.

Die gleiche Gunst genossen die übrigen Hansestädte nicht, weil der Charakter ihrer Beziehungen zu den Landesherren durch Eifersucht und Mißtrauen beider auf einander bedingt war. Wessen sich die Städte von diesen bei neuen Ausbrüchen innerer Unruhen zu versehen haben würden, das hatten sie aus den soeben beigelegten genugsam erfahren. Für die Landesherren konnte jeder Aufstand ein willkommenes Mittel werden, um im Bunde mit den Aufrührern ihre Herrschaft zu festigen, ihre Städte von der Seite ihrer hansischen Genossinnen zu trennen. Denn da die Hansestädte, weil ihre führenden Kreise zu einer Verteidigung ihnen allen gemeinsamer Interessen sich auf einander angewiesen fühlten, gegen Fürsten und Gemeinde ihre Jahrzehnte und Jahrhunderte alten Errungenschaften, das Ergebnis einer langen und gedeihlich gewesenen Entwickelung, verfochten, wurden sie Stütze und Zuflucht für die Patriziate und Räte. Umsomehr suchten Ämter und Gemeinde natürlich Rückhalt bei den der Hanse feindlichen Gewalten, beim Fürstentume. So wurde die Hanse zu einer Zeit, als sie kaum dem Auslande gegenüber auf handelspolitischem Gebiete zu einer umfassenden Vereinigung der niederdeutschen Städte geworden war, alsbald auch in eine verfassungs- und sozialpolitische Bahn zum Schutze der alten Ratsverfassungen, zur Verhütung von störenden Umwälzungen gedrängt.

Unter dem doppelten Drucke der Entwickelung der fürstlichen Gewalten vor ihren Thoren und der nur augenblicklich von der Oberfläche zurückgetretenen revolutionären Strömungen innerhalb ihrer Mauern führten

---

1) HR III n. 193; es erweckt Verwunderung, daß gerade Danzigs in diesem Schreiben nicht Erwähnung geschieht; n. 194, II n. 312 § 7, 11—15; vgl. Voigt: Geschichte Preußens V 1832 S. 462 ff. Wie unnachsichtig Übertretungen dieser Bestimmungen geahndet wurden, beweist das Beispiel des Ortes Mewe, wo 1386 vier Leute deswegen enthauptet wurden, SRP III S. 148. Auch in Reval scheinen sich 1386 Empörungsgelüste geregt zu haben, vgl. HU IV n. 870 u. das. A. 1.

die Hansestädte im Auslande ihre Handelspolitik. Sie sahen ein, daß ihre gegenwärtige Lage eine kostspielige kriegerische Vertretung ihres Willens wegen der infolge davon wachsenden finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr vertrage; sie beschieden sich, ihre Freiheiten und Gerechtsame mit diplomatischen Mitteln zu schützen; sie verkündeten ihre strengste Neutralität für den Fall, daß andere Völker einander befehdeten: „dat ne gaet de cooplude niet an und halden sie al vor unse frund“.[1])

1) HR II n. 345 § 26, III n. 405 § 3.

Erstes Kapitel.

Das Verhältnis der Hanse zu Flandern und Holland, England und Nowgorod, den fürstlichen Mächten und innerstädtischen Strömungen bis 1393.

I.

Seit der Erneuerung und Erweiterung der hansischen Privilegien in Flandern, seit der Rückkehr der niederdeutschen Kaufleute nach Brügge 1360 hatte der Handel der Hansestädte sich dort während des folgenden Jahrzehnts ziemlich ungestörter Ruhe erfreut. Gleichzeitig war die Teilnahme der Hanse fast ausschließlich ihren kriegerischen Beziehungen zum skandinavischen Norden zugewandt, die im Frieden von Stralsund 1370 einen glänzenden Abschluß fanden. Aber mit scheelen Blicken sah die eingeborene Kaufmannschaft der mächtigen flandrischen Städte auf die bedeutende Macht der fremden Händler. Allmählich mehrten sich auch wieder die Klagen dieser über absichtliche Verletzungen ihrer Freiheiten durch die flandrischen Behörden. [1])

1370 rief der deutsche Kaufmann zu Brügge die Hansestädte an, für die Privilegien einzutreten; denn weder Brügge noch die flandrischen Gerichte und Behörden wollten eine Anzahl verbriefter hansischer Rechte anerkennen. Von neuem konnten Unsicherheit und Schaden des Kaufmanns an Leib und Gut die Folge solcher Vorkommnisse werden, wenn die Hanse nicht alsbald thatkräftig sich ins Mittel legte. [2]) Das geschah jedoch nicht, und schnell kamen zu den alten Klagen neue hinzu über Belastung des Handels, Verweigerung und mangelhafte Ausübung der Rechtspflege, Einführung neuer Zölle und andere den hansischen Privilegien offenbar widersprechende Maßregeln. Aufsehen machte auch die Beraubung hansischer Kauffahrer in flandrischen Küstengewässern durch französische Unterthanen

1) HU IV n. 34 (1362), HR I n. 417, vgl. n. 469 § 14, 479 § 31, HU IV n. 296.

2) HR I n. 518, 521.

und die Ablehnung der flandrischen Regierung, für diese Schädigungen Ersatz zu leisten, wozu sie auf Grund der Privilegien insofern verpflichtet sein mochte, als diese den Kaufleuten sichere Fahrt gewährleisteten. Dringender wurden die Aufforderungen der deutschen Kaufmannschaft zu Brügge an die Hansestädte, die Verteidigung ihrer Rechte endlich nachdrücklich ins Werk zu setzen.[1]) Wohl entschlossen sich Hamburg und Lübeck nun, eine Gesandtschaft nach Flandern zu schicken, aber die preußischen Städte lehnten die Beteiligung an derselben ab trotz der Mahnung Lübecks, daß die Hanse zusammenhalten müsse und dem Auslande keinen Beweis von Schwäche geben dürfe. Sie veranlaßten den Hochmeister, sich für die beraubten Hamburger Schiffe beim Grafen von Flandern und beim Könige von Frankreich zu verwenden, und sahen zunächst keinen Anlaß zu schwererer Besorgnis, da auch der Graf 1374 einen Beweis augenblicklichen Entgegenkommens gab.[2]) Da beschloß der deutsche Kaufmann zu Brügge selbständig zu handeln, den Stapel wiederum zu verlegen, und machte den Städten davon Mitteilung. Das wirkte auf die unschlüssigen. Sie baten ihn um Aufschub der Maßregel und tadelten ihn wegen seiner Eigenmächtigkeit, aber auf der Versammlung zu Lübeck im Sommer 1375 waren nun doch alle mit der Absendung einer Gesandtschaft einverstanden. Von einem Erfolge derselben in Flandern vernehmen wir jedoch nichts, wohl aber ertönten alsbald neue Klagen des Kaufmanns.[3])

Am 11. März 1378 ließ der Graf mit Billigung seines Landes allerorten die hansischen Kaufleute gefangen setzen und ihre Güter mit Beschlag belegen; weil sie ihre Privilegien überschritten hätten und den Grafen deswegen nicht als Schiedsrichter anerkennen wollten, sagte der Erlaß, weil man befürchtete, sie wollten heimlich das Land räumen und ihre Güter unbehelligt in Sicherheit bringen, fügte eine spätere flandrische Aussage hinzu. Doch den Grafen mochte sein unerhörter Eingriff gereuen, auch der Kaufmann konnte Flandern jetzt nicht ohne schwere Verluste räumen. So schlossen beide einen vorläufigen Vergleich: die Kaufleute

---

1) HR II n. 9 § 12, n. 61 c—e, vgl. n. 58—61, III n. 329 (= HU IV n. 374, 392, 395, 396, 400 mit berichtigtem Datum), bzgl. der normännischen Räubereien und des Verhaltens der französischen Regierung HU IV n. 368, 370.

2) HR II n. 53 § 9, n. 62, 70: propter majorem unionem, ne Flamingi possent estimare, scisma inter nos esse ortum; n. 73 § 7, 77 § 8,4, HU IV n. 476, 477.

3) HR III n. 60, 61, II n. 86 § 17, 18, 23, n. 97, 98, 118, 119, III n. 81, 82, 87. Die Verhandlungen der Gesandten mit dem Könige von Frankreich veranlaßten diesen zu dem Versprechen, preußische und hansische Kaufleute nicht zu schädigen, wenn sie keine Handelsgemeinschaft mit seinen Feinden hätten, HR III n. 67, dazu II n. 168. — II n. 146, 147 § 7, III n. 105, II n. 155 b, 156 § 16—18, 21, 166 u. später verschiedene Stellen über dieselben Angelegenheiten, auch HU IV n. 625.

erkannten die schiedsrichterlichen Ansprüche des Grafen an und versprachen, sein Land nicht zu verlassen, solange ihre Privilegien beobachtet würden, deren ungeschmälerten Genuß der Graf ihnen zugestand. Verhandlungen mit den Hansestädten über die sonstigen schwebenden Streitfragen und eine angemessene Genugthuung für die den Kaufleuten zugefügte Schmach sollten gute Beziehungen zwischen beiden wieder herstellen. Aber weder glaubte der Kaufmann zu Brügge an die Ausführung der gräflichen Zusagen noch an die Wirkung hansisch-flandrischer Verhandlungen.[1]) Dieselben führten denn auch zu keinem Ergebnisse weder in Preußen vor dem Hochmeister Ende 1378 noch im Sommer 1379 auf dem Hansetage zu Lübeck.[2]) Dennoch mochten die Städte noch immer nicht ihren Kaufleuten die Weisung geben, Flandern zu räumen und leichten Herzens auf ihre dortigen Freiheiten zu verzichten, durch welche sie sich eine Stellung geschaffen hatten bevorzugter als in irgend einem Lande ihres Verkehrsgebiets.[3]) Und doch war die Verlegung des Brügger Kontors mit viel geringeren Schwierigkeiten verbunden als die eines andern. Denn die Hanse war hier nicht an gemeinsamen Grund- und Häuserbesitz ihrer Angehörigen gebunden wie zu London Bergen und Nowgorod. So schickte denn der Hansetag seinerseits eine Gesandtschaft nach Flandern. Inzwischen aber waren zwei Ereignisse geschehen, welche den hansischen Handel aufs neue bedenklich schädigten und bedrohten.

Im Frühjahre 1378 war durch normännische Kaper abermals eine große Anzahl von Handelsschiffen in den flämischen Gewässern genommen worden. Wenn auch Flandern selbst nun Auslieger aufbot, um dieselben zu säubern und den Seeverkehr zu sichern, und König Karl von Frankreich Bestrafung der Schuldigen verhieß und später auf Klage des Grafen von Flandern und der geschädigten Kaufleute deswegen und wegen Rückgabe des Raubes und zum Schutze des flandrischen Seehandels Weisungen an seine Beamten erließ, — das Unglück war geschehen und das Unwesen blieb im übrigen bestehen, da der Krieg zwischen Frankreich und England fortdauerte.[4]) Von weitreichender Bedeutung jedoch war ein furchtbarer Bürgerkrieg in Flandern selbst, welcher mit dem Aufstande

1) HR II n. 343 § 1, III n. 320, II n. 344 § 1, VIII n. 893, 894, III n. 105, II n. 155 b, c, 156 § 16, 20, 22, 166.

2) HR II n. 186 b, III n. 112, VIII n. 896; II n. 167, 174 § 1—5, III n. 111, II n. 186, 186 b, 183—185, III n. 323—325, VIII S. 580, II n. 190 § 3.

3) Vgl. dazu HR III n. 198 § 9: do ouch unsir lute me vriheit und privilegen hetten, den in keyme andren lande. Das dii unsirn das miden solden, das were yn eyn vorterblich schade.

4) HR II n. 203 (= HU IV n. 624 mit bericht. Dat.), HU IV S. 255 A. 3, HR II n. 168, 174 § 5, 156 § 14, 16, III n. 144, HU IV n. 735, HR II n. 206.

Gents gegen den Landesherrn 1379 anhub und bald das ganze Land mit seinen Schrecken erfüllte.[1])

Unter solchen Umständen erreichte die hansische Gesandtschaft, die im Winter 1379/80 sich in Brügge aufhielt, ihr Ziel, Unterhandlungen mit dem Grafen, nicht, von den Städten dagegen schied sie in Freundschaft und der beiderseitigen Hoffnung auf weitere Verhandlungen. Diese aber wurden durch die Nachricht überholt, daß Graf Ludwig die hansischen Kaufleute aus dem Lande gewiesen habe, weil sie in Verbindung mit seinen aufrührerischen Städten geblieben seien. Wohl wurde ihnen jetzt von diesen möglichste Unterstützung und Sicherheit zugesagt, aber die Lage im Lande und in den Städten selbst und somit auch ihre eigene ward immer schwieriger.[2]) Infolge der kriegerischen Umwälzungen häuften sich die Verluste der Kaufleute, wirkungslos verhallten ihre Beschwerden und die Vorstellungen der Hansestädte, die Gewässer wurden von den Normannen andauernd beunruhigt, aber noch immer hielt die Hanse an dem Gedanken einer gütlichen Auseinandersetzung mit Flandern fest.[3])

Da gelang es Ende 1382 dem Grafen, mit französischer Unterstützung die aufständischen Städter entscheidend zu schlagen. Aber die Lage des Handels und der Kaufleute, die inzwischen Brügge bis auf wenige Mitglieder verlassen hatten, besserte sich dadurch nicht. Graf Ludwig, der im Frühjahre von neuem allen in Flandern weilenden fremden Kaufleuten wegen Verkehrs mit seinen aufrührerischen Städten Geleit und Schutz entzogen hatte, erklärte nach der Einnahme Brügges alles Kaufmannsgut für verwirkt und forderte hohe Zahlungen für Wiedereinlösung desselben.[4])

Mit Hinweis auf diese hoffnungslosen Zustände machte Graf Albrecht von Holland, zugleich Herzog von Baiern, den Hansestädten 1383 das Anerbieten, falls sie die Räumung Flanderns beabsichtigten, ihre Kaufmannschaft gern in seiner Stadt Dordrecht aufnehmen und mit hinreichenden Freiheiten ausstatten zu wollen.[5]) Ihn bestimmte hierzu die Berechnung, dergestalt den Handel und Besuch seines Landes auf Kosten Flanderns zu heben, aber auch den Städten konnte sein Entgegenkommen erwünscht

1) Uber den Aufstand in Flandern vgl. Kervyn de Lettenhove: Histoire de Flandre 1. Aufl. III 1847 S. 428 ff.

2) HR II n. 192—202, 207, 209, 215; 204—206, 208.

3) Vgl. HU IV S. 305 A. 3, HR III n. 133—135, II n. 219 § 3, 220 § 1, 221, 232 § 3, 19, 233—235, VIII S. 581, III n. 140, VIII n. 900 B, III n. 144, 145, II n. 243, 245—247, 249, 250, III n. 147—149, VIII n. 903, 904, II n. 254 § 4, 7, 10, 16.

4) HU IV n. 748, vgl. 754 u. HR III n. 336 § 10, II n. 344 § 5; II n. 256, III n. 352, VIII n. 907 (= HU IV n. 767, vgl. die dort gegebenen Nachweise u. n. 769), III n. 162, 166.

5) HR II n. 258 § 5.

sein. Denn wenn sie wirklich den Stapel verlegen wollten, war für die Wahl des Ortes die Rücksicht maßgebend, zum flandrischen Weltmarkt und den großen dort zusammenlaufenden Verkehrsstraßen die Fühlung nicht zu verlieren. Diese günstige Möglichkeit gewährte nur Holland und war deswegen schon in früheren Zeiten wiederholt bei Verkehrsstörungen in Flandern als vorläufiger Aufenthaltsort von den hansischen Kaufleuten gewählt worden.

Nun hatte aber Graf Albrecht der Hanse die seinerzeit auf Widerruf erteilten Freiheiten gekündigt, weil der Besuch der Ihrigen in seinem Lande sehr schwach blieb, und sich nur bereit erklärt, dieselben wieder zuzugestehen, wenn der hansische Verkehr mit seinem Lande sich belebe. Auch die von der Hanse angerufene Fürsprache des römischen Königs und des Hochmeisters hatte ihn nicht andern Sinns gemacht, der hansische Handel aber unter dieser Rechtsunsicherheit gelitten. Zu einer bestimmten Entgegnung auf des Grafen Angebot verstanden sich die Städte nicht; sie forderten zunächst nur die Feststellung erträglicher Zollsätze und beauftragten Kampen und andere niederländische Städte, zu erkunden, in welchem Umfang er ihnen Vergünstigungen bewilligen werde.[1])

An der Unentschlossenheit der Hanse in der flandrischen Frage war auch der deutsche Orden mitschuldig. Sein eigener Handel, vielleicht auch der seiner Städte hatte unter den Umwälzungen in Flandern bisher wenig oder gar nicht gelitten; das war die Wirkung seines mächtigen Namens und seiner Bestrebungen, mit den jeweiligen Machthabern sich in Güte abzufinden. Das Verhalten des Ordens aber war vorbildlich für das seiner Städte, solange es ihren Interessen Rechnung trug; und eine Weigerung der preußischen Städte war geeignet, Beschlüsse der übrigen Hansestädte, deren Erfolge gerade auf deren aller Einmütigkeit beruhten, hinfällig werden zu lassen. Allerdings war auch der Orden durch die Unglücksbotschaften vom Winter 1382 geschreckt und um sein Eigentum besorgt geworden. Er trat in Verhandlungen mit dem Grafen von Flandern und dem Könige von Frankreich und erlangte von beiden Zusicherungen, welche Rückgabe und Schutz seiner Güter und Händler betrafen. Außerdem verbot er gleichzeitig im Frühjahre 1383 mit Zustimmung seiner Städte den Seinen die Fahrt nach Flandern, hob diese Maßregel jedoch zwei Monate später auf Vorstellungen der übrigen Hansestädte wieder auf.[2]) Diese hatten schon 1382 ihren Kaufleuten empfohlen, der größern Sicherheit halber in möglichst starken Flotten die Fahrt zu unternehmen. Im folgenden Jahre lehnten sie nach dem Vorgange des Hochmeisters für die

1) HU IV n. 103, HR I n. 414, 450, 451, HU IV n. 450, 489, HR II n. 115 § 4 192 § 8, 232 § 5, 249, III n. 151. — II n. 260, 263 § 5, 266 § 1.

2) HR III n. 162—166, II n. 257 § 1, 261, 262, 262b.

nächste Zeit jede Verantwortung für Schäden ihrer Kaufleute in Flandern Holland Seeland und der Südersee ab.[1])

Neue Hoffnung, daß ihr Verhältnis zu Flandern sich günstiger gestalten könne, schöpften die Hansestädte, als Graf Ludwig Anfang 1384 starb und sein Schwiegersohn Herzog Philipp von Burgund die Regierung des Landes übernahm. Sie ließen die Verhandlungen mit Holland und die Gedanken einer Stapelverlegung ruhen und beschlossen abzuwarten.[2]) Aber sie sahen sich enttäuscht. Gent setzte mutig seinen Kampf fort, und von seiten der Regierung fand die Hanse kein Entgegenkommen. Da rafften sich endlich im Sommer 1385 wendische süderseeische und nun auch preußische Städteboten in Stralsund zu dem einmütigen Beschlusse auf, den Stapel nach Dordrecht zu verlegen, mit dem Grafen von Holland zuvor über die Bewilligung umfangreicher Privilegien zu verhandeln, die Dauer ihrer Giltigkeit und gegenseitiger Verpflichtung jedoch, wenn jederzeitige Kündbarkeit nicht zu erzielen sei, auf höchstens zwölf Jahre festzusetzen. Man trennte sich in der Hoffnung, daß vielleicht schon im kommenden Winter die Verhandlungen mit Holland erledigt und im Frühjahre 1386 der Stapel nach Dordrecht verlegt werden könnten.[3])

Inzwischen aber schloß Ende 1385 Gent mit dem Herzoge Frieden, und die Erwartung der Städte auf eine schnelle Beendigung der Verhandlungen mit Holland verwirklichte sich nicht. Durch beides schien der hansischen Politik, die doch nur mit Widerstreben dem Gedanken einer Stapelverlegung nahe getreten war, noch einmal die Möglichkeit geboten, sich mit Flandern zu einigen. Im Januar 1386 erklärten die wendischen Städte die Fortführung der Verhandlungen mit Holland zunächst für unnötig und beschlossen, mit dem Herzoge von Burgund über Bestätigung der hansischen Privilegien und Ersatz des mannigfachen den Kaufleuten zugefügten Schadens in Unterhandlungen zu treten, sein Land aber noch solange zu meiden, bis er auf ihre Forderungen eingegangen sei. Mit mündlicher Übermittelung derselben beauftragten sie gegen den Wunsch der preußischen Städte nicht den deutschen Kaufmann sondern einen Lübecker Domherrn, dem Dortmund ein Empfehlungsschreiben an die Genossenschaft mitgab. Den Grafen von Holland sollte der Gesandte vermögen, die Giltigkeit des holländischen Freibriefs, der anscheinend bis Ostern 1386 vorläufig wieder in Kraft gesetzt, nach Abbruch der Verhandlungen aber alsbald widerrufen worden war, noch für unbestimmte Zeit zu verlängern.[4])

---

1) HR II n. 254 § 8, 266 § 1, vgl. 262 b.
2) HR II n. 273 § 3, 276 § 1, vgl. 247.
3) HR II n. 306 § 4.
4) Vgl. Kervyn a. a. O. IV S. 45 ff., HR II n. 311 § 1, 312 § 1, 313 § 2

Alles schien sich zunächst günstig zu fügen. Der Herzog lud zum Besuche seines Landes ein, verhieß Bestätigung und wenn nötig Erweiterung der Privilegien und beantwortete nebst seinen Städten die Sendung des Lübecker Unterhändlers durch eine vornehme Gesandtschaft, die zum Hansetage im Sommer 1386 in Lübeck eintraf. Aber vereinbart wurde hier unter beiderseitigem Entgegenkommen nur, zumal da die preußischen Städte nicht vertreten waren, eine neue Tagfahrt im November zu Köln. Da aber deren Besendung vom Herzoge mit zureichender Begründung abgelehnt ward, so erklärten sich die Hansestädte auf seinen Wunsch willens, zum Mai 1387 ihre Vertreter nach Dordrecht zu schicken.[1]) Zwischen ihnen und den Abgeordneten Flanderns wurde hier und in Antwerpen lange verhandelt und schließlich über eine Anzahl hansischer Klagen und Ersatzansprüche eine leidliche Eintracht erzielt; bestehen blieb jedoch die Meinungsverschiedenheit über den zuerst verhandelten Punkt, die von den Städten wegen Gefangensetzung ihrer Kaufleute verlangte Genugthuung, da die Fläminger auf die von den Boten gemachten demütigenden Bedingungen einzugehen bestimmt ablehnten. So war auch dieser Versuch einer Verständigung gescheitert. Trotz eines neuen herzoglichen Erlasses, der allen fremden Kaufleuten mit Ausnahme der feindlichen Engländer Verkehrs- und Handelsfreiheit zusagte, warnten die hansischen Boten vor der Fahrt nach Flandern.[2])

Vielleicht darf man aus der Wahl gerade Dordrechts schließen, daß die Hanse auf einen derartigen Ausgang gefaßt war, im übrigen hatten ihre Boten noch während der Verhandlungen sich mit Holland ins Einvernehmen gesetzt. Unter Vermittelung der holländischen Städte, voran Dordrechts, und der gräflichen Räte bewilligte der Graf die Zurücknahme des Widerrufs und die Verlängerung der hansischen Privilegien bis zum 1. Mai 1389; auch zur Besiegelung des großen Freibriefs erklärte er sich bereit, wenn die Städte ihn bis zum Mai 1388 benachrichtigten, ob sie den Stapel nach Dordrecht verlegen würden, andernfalls ließ er alle Zusagen dahingestellt sein.[3]) Der Hansetag zu Lübeck im Oktober ver-

---

III S. 171 u. 176, VIII S. 596, II n. 314—317, 319 (zum Dat. vgl. VIII S. 596), 320 § 2, 3, 321, 323 § 4, 333 § 8, III n. 206.

1) HU IV n. 868 (Einladung an Köln), 873, HR II n. 323 § 2, 326 nebst der Ergänzung in VIII S. 596 f. Detmar a. a. O. I S. 336. HR II n. 333 § 1—3, 334—336, VIII S. 598, HU IV n. 881, HR III n. 210 § 1, II n. 338 § 1, VIII n. 919, vgl. II n. 333 § 4.

2) Über das Material zu diesen hansisch-flandrischen Verhandlungen vgl. die Zusammenstellung von Kunze im HU IV n. 893 nebst zugehörigen Anmerkungen, dazu n. 884 u. A., 891 u. A., 898, 900—902 u. A., 904; HR VIII n. 925. Vgl. HU IV S. 384 A. 2 u. HR III n. 362 § 2.

3) HR II n. 342 § 10—12, HU IV n. 894.

warf vorherrschend von wendischen Städten beschickt die von den heimgekehrten Sendeboten beantragte Erwerbung eines ewig giltigen holländischen Freibriefs als ein ganz unzweckmäßig großes Opfer, weil der Graf kein rechtmäßiger Herr des Landes sondern nur ein Thronräuber sei, und wies die westfälischen Städte an, mit ihm über die Bewilligung eines nur auf bestimmte Zeit für Holland und Seeland giltigen in Unterhandlungen zu treten. Den Flämingern schlug die Versammlung vor, den Hansetag im Mai 1388 in Lübeck zu besenden, und lud die gesamten am Handel nach Flandern beteiligten Städte dazu ein.[1])

Ein Gesuch des Herzogs und seiner Städte, die Verhandlungen in der Nähe von Flandern zu führen, lehnte Lübeck rundweg ab; sie erklärten sich daraufhin bereit, Gesandte dorthin zu senden, aber die zahlreich erschienenen Boten warteten im Mai zu Lübeck vergeblich auf ihre Ankunft. Da endlich beschlossen sie Flandern zu räumen und den gesamten Verkehr dorthin zu verbieten, zumal der deutsche Kaufmann zu Brügge die Ansicht geäußert hatte, daß die Fläminger doch nicht imstande seien zu halten, was sie besiegelten. Und das gereichte Flandern sehr zum Verderben, meinte der Lübecker Chronist.[2])

Der deutsche Kaufmann siedelte nach Dordrecht über, da die Städte seinem weitergehenden Wunsche, auch Holland und Seeland wegen fortgesetzter Schädigungen zu meiden, wovon er sich guten Erfolg verhieß, nicht entsprachen. Da aber die von ihnen beabsichtigte Gesandtschaft, welche sich mit dem Grafen über die gewünschten Freiheiten einigen sollte, nicht zustande kam, weil die preußischen Städte die Beteiligung verweigerten, ohne den anderen Vollmacht für sich zu geben, und die wendischen über ihre Zusammensetzung uneins waren, war er genötigt, allein mit dem Grafen zu verhandeln. Im November bestätigte Albrecht die Giltigkeit der hansischen Privilegien von 1363 nochmals bis zum 1. Mai 1389 und wenige Tage nach ihrem Erlöschen bewilligte er dem deutschen Kaufmanne höchst vorteilhafte Freiheiten für unbestimmte Zeit auf Widerruf.[3])

1) HR III n. 361 § 1—3, 6—8, 362 § 1—4, 363, 364, vgl. II n. 342 § 27, 31, 32. Die Frage nach der Dauer des gewünschten Freibriefs hatten die preußischen Städte in letzter Zeit sehr verschieden beantwortet; anfangs schlugen sie unbestimmte Dauer mit beiderseits halbjähriger Kündigungsfrist vor, HR II n. 327 § 1, später ewige Giltigkeit ohne Kündbarkeit und ohne den Kaufmann zu dauernder Stapelhaltung in Dordrecht zu verpflichten, HR III n. 376 § 3, 377 § 2.

2) HR III n. 373, 376 § 1, 2, 377 § 1, 3, 4, 378, 379, vgl. n. 466; 380 § 7, vgl. HU IV n. 924 zum Ausbleiben der Fläminger, HR III n. 382, 392, 393; HR VIII n. 930 § 1; III n. 380 § 5, 6, 381, 394, 395, 483. Detmar a. a. O. I S. 342 f.

3) HR III n. 414, 392, 380 § 8, 401, 409 § 2, HU IV n. 951 (über seine Verordnung für die übrigen fremden Kaufleute, deren Spitze sich gegen Flandern richtete, vgl. das. A. 1), 965 (über das Verhältnis dieses Freibriefs zu den hollän-

Hatten auch bei ihrer Erwerbung die Städte nicht mitgewirkt, — ein lübischer Ratsschreiber, der sich an den Verhandlungen beteiligen sollte, war zu spät gekommen, und die preußischen hatten sich wieder für Aufschub derselben erklärt, — so begrüßten sie dieselbe doch gern, weil der Freibrief ihre Erwartungen offenbar übertraf, und beschlossen auf Grund einer Anzahl von Vorschlägen des Kaufmanns eine neue Ordonnanz gegen den Verkehr mit Flandern, über deren Befolgung beide Teile mit eifriger Sorge wachten. Die preußischen Städte aber ermahnten den Kaufmann, sich künftig nicht wieder der Mitwirkung der Städte zu entziehen.[1]) Immerhin verdient sein eigenmächtiges Auftreten als ein Nachklang seiner ehemaligen Selbständigkeit höhere Beachtung. Bei der unter den heimischen Städten herrschenden Unentschlossenheit und Meinungsverschiedenheit scheute er sich nicht, zum eigenen und zu der Allgemeinheit Vorteile bestimmend in die hansische Handelspolitik einzugreifen, sich zielbewußt zu deren Träger zu machen, und übte dadurch eine einigende Rückwirkung auf die Hanse aus.

Trotz Abbruchs des Verkehrs waren die Städte aber natürlich nicht willens, Verhandlungen mit Flandern über die Wiederherstellung der alten Beziehungen von der Hand zu weisen. Erst im Hochsommer 1388 waren die im Mai vergebens erwarteten flandrischen Gesandten in Lübeck erschienen, hatten aber nur um Ansetzung einer neuen Tagfahrt geworben. Im Herbste drangen die flandrischen Städte und in einem vertraulichen Schreiben der Herzog in den Hochmeister, die Hanse zur Annahme weiterer Verhandlungen zu bewegen, baten auch etwas später diese selbst darum. Wohl befürwortete der Hochmeister die flandrischen Wünsche bei der Hanse, aber diese behandelte die flandrischen Annäherungsversuche im März und Mai 1389 mit Zurückhaltung. Nach dem thatkräftigen Vorgehen der Städte schienen nun die Fläminger Ernst mit einer Aussöhnung machen zu wollen, und die Städte namentlich die preußischen waren allerdings bereit, auf ihre Vorschläge einzugehen, forderten aber nach wie vor die Erfüllung der 1387 zu Dordrecht gestellten Bedingungen.[2])

---

dischen von 1358 und 1363 und dem flandrischen von 1360 vgl. das.). Das Verhalten des Grafen suchte der Bischof von Utrecht auf Ersuchen dieser Stadt im September nachzuahmen, vgl. HU IV n. 980.

1) HR III n. 414—416, 413 § 1, 422 § 4, 7, 423 § 2, 431 § 7 nebst Variante g. — n. 423 § 1, 424 § 5, 425, 428. — n. 457, 476 § 2, 3, 480—483, 485 § 1, 487—489, 490 § 1—4, 491, IV n. 2, 3, 26 § 7, 8, 28 § 2, HU IV n. 1006—1009, vgl. n. 994, wozu HR III n. 425 § 6; über Bestrafung von Übertretungen der Ordonnanz vgl. HR IV n. 38 § 12, 19, 48, 97 § 1, 10, 98, 122 § 2, 137 § 3, 140 § 4, 150, 172 § 14, 175—180, 204 § 5, 216, VIII n. 959.

2) HR III n. 380 § 7, 409 § 1, VIII n. 930 § 2—5, HU IV n. 948, 949, 954, 958 (= HR III n. 465 m. bericht. Dat.), 959, HR III n. 420, 421, 422 § 1, 6, 423 § 4, 426, 427, 431 § 1, 10, 439 § 1, 2, VIII n. 937.

Neue Privilegien begehrten sie nicht, nur die Hinzufügung einiger Rechtsschutz und Handelsverkehr in Flandern betreffender Bestimmungen, überdies die Besiegelung der alten Freibriefe und besonders einiger oft verletzter Punkte derselben, die Stiftung dreier ewiger Vikarien, Abbitte durch zehn Abgeordnete und eine vorläufige Zahlung von 11 000 Pfund Grote für den bereits anerkannten Schaden. Die glänzende flämische Gesandtschaft, welche im Herbste 1389 zu Lübeck diese Forderungen des zahlreich beschickten Hansetags entgegennahm, verhieß Antwort auf dieselben bis vor Ostern 1390; die Städteboten aber vereinbarten einen neuen Tag auf den 24. Juni zum Vollzuge der aufgestellten Bedingungen.[1]) Aber die Fläminger lehnten dieselben ab, teils weil sie ihnen zu hart waren, teils weil sie der Einmütigkeit der Städte keine hohe Bedeutung beilegen zu sollen meinten.

Denn die von der Hanse gegen Flandern erlassene Handelssperre wurde häufiger übertreten und zwar, wie es hieß, zumeist von den preußischen Städten und vom Orden, zu dessen Gunsten schon die hansische Ordonnanz Ausnahmen gemacht hatte. Ihm war die Störung des Verkehrs höchst unangenehm; mit Rücksicht auf seine Stimmung hatten seine Städte so oft in der flandrischen Frage Zurückhaltung gegen die anderen Hansestädte beobachtet, seine Geneigtheit für Flandern war diesem Lande und dem Herzoge wichtig genug, um durch den Hochmeister einen Druck auf die Entschlüsse der Hanse ausüben zu lassen. Auch 1390 suchte Flandern, während es die hansischen Forderungen ablehnte, nochmals die Verwendung des Hochmeisters. Zwar bat dieser infolge dessen die Hanse, sich mit Flandern bald auszusöhnen; aber da seine Städte sich nunmehr entschieden auf den hansischen Standpunkt stellten, mußte er dem Herzoge gegenüber die dauernde Interessengemeinschaft zwischen seinen und den wendischen Städten eingestehen und ihn bitten, es den seinigen nicht zu verübeln, daß sie auch fernerhin an der Seite ihrer Genossinnen ihren Vorteil wahrnähmen.[2]) Nur das that er, um Flandern seinerseits keinen Anlaß zum Grolle zu geben, daß er seine Städte von der Besendung der Sommerversammlung in Lübeck abhielt. Aber das änderte an der Haltung der Hanse nichts. Sie erklärte, weitere Schritte zur Aussöhnung nicht zu thun; wolle Flandern die Vereinbarungen des verflossenen Jahrs halten, so möge es Lübeck davon in Kenntnis setzen.[3])

Sehr schnell wirkte das Auftreten der Hanse auf die Stimmung in

1) HR III n. 443 § 1, 3—5, 444—450, 453—455; vgl. VIII n. 939.

2) HR III n. 467—469 (vgl. HU IV n. 1003); 425 § 7, 490 § 4, IV n. 291, 398 § 17; III n. 470, 471, 490 § 5; VIII n. 940.

3) HR III n. 476 § 1, 477, dazu HU IV n. 1014 u. das. A. 2; vgl. HR III n. 472, 473.

Flandern, und machte sich das Bedürfnis nach Wiederherstellung der Handelsverbindung hier geltend. Nach mannigfachen Verhandlungen der drei Städte unter einander warb eine flandrische Gesandtschaft beim deutschen Kaufmanne zu Dordrecht im Sommer 1391 um Vermittelung bei den Hansestädten, ward aber von ihm an diese selbst verwiesen. Bald gingen nun hier versöhnliche Schreiben der Fläminger und der Bericht des Dordrechter Kaufmanns ein. Mit Zustimmung des Hochmeisters schlugen die preußischen Städte Lübeck die Wiederaufnahme der Verhandlungen und eine Tagfahrt mit den Flämingern in Hamburg am 11. November vor. Hier sammelten sich nun zur angegebenen Zeit die Vertreter der wichtigsten Hansestädte, darunter von Lübeck der bewährte Heinrich Westhof und der nachmals vielgenannte Jordan Pleskow; am Schlusse des Monats langten auch die Gesandten Flanderns an. Der Herzog bat die Versammlung, sich gemäßigt und versöhnlich zu zeigen, damit alle Dinge zu einem guten Ende kämen.[1]) So gelang die Einigung. Flandern nahm die 1387 von der Hanse gestellten zum Teile schweren und demütigenden Bedingungen an. Ihre alten Privilegien sollten bestätigt, zwei neue über beständige Offenhaltung des Hafens von Sluys und einige bestimmte Vorrechte für den Handelsverkehr und Rechtsschutz bewilligt werden, der Schaden der Städte ward auf 11 000 Pfund Grote festgesetzt, und von rechtzeitiger Bezahlung dieser Summe und Übersendung der bestätigten Privilegien an Lübeck oder Hamburg der Zeitpunkt der Rückkehr des deutschen Kaufmanns nach Brügge, entweder zu Pfingsten oder am 25. Juli 1392, abhängig gemacht. Auch die anläßlich derselben von der Hanse geforderten peinlichen Sühneförmlichkeiten und -feierlichkeiten wurden mit geringen Veränderungen genehmigt. So schnell jedoch, wie die Städte gehofft hatten, wurde ihren Wünschen durch Flandern nicht entsprochen; sie hielten daher noch nicht für rätlich, die Fahrt dorthin wieder freizugeben.[2])

Ohne wesentliche Störung seiner guten Beziehungen zu Holland hatte der deutsche Kaufmann drei Jahre in Dordrecht gelegen und gehandelt. Da die Hanse seinen Aufenthalt nur für vorübergehend, die großen Vergünstigungen nur für an diesen geknüpft ansah, so wies sie den Kaufmann an, sich, falls er ein holländisches Privileg ohne die Verpflichtung zur Stapelhaltung in Dordrecht erwerben könne, nach dem Rate Kölns und Dortmunds, die auch sonst in den Angelegenheiten des

---

1) HR VIII n. 943, 944, 947, IV n. 19—21, 26 § 1, 9, 27, 32, 33, 36, 37, VIII n. 948 § 1—11.

2) HR IV n. 28 § 1, 9, 30, 34, 35, 38 § 1—11, 13, 24—27, n. 39, VIII n. 948 § 12—18; IV n. 38 § 22, 49, 50, 69; vgl. Detmar a. a. O. I S. 356.

Kontors eine hochbedeutende Rolle spielten, zu richten. Kaum aber ward es bekannt, daß die Hanse und Flandern einander sich wieder näherten, so änderte auch der Graf seine Politik, drohte mit der Einführung neuer Zölle in Seeland, kündigte schon im Oktober 1391 die hansischen Privilegien, verhieß jedoch alle Wünsche bereitwillig zu gewähren, wenn der Kaufmann sich für eine bestimmte Zeit auf den Stapel verpflichte. Darauf konnte dieser natürlich nicht eingehen, sondern erwirkte nur die Verlängerung seines Dordrechter Privilegs, das am 1. Mai 1392 erlosch, bis zum 24. Juni und weiter bis zum 25. Dezember 1392, sobald er vernahm, daß der Vollzug der von Flandern eingegangenen Verpflichtungen nicht den erhofft schnellen Fortgang nahm.[1])

Da erst Mitte Oktober eine große flandrische Gesandtschaft in Lübeck die Bestätigungsurkunden überreichte, und die Nachricht einging, daß die erste Hälfte der Entschädigungsgelder an den Hamburger Ratsboten gezahlt sei, konnte der Kaufmann erst nach Mitte Dezember nach Brügge zurückkehren. Am 21. ritten zwei der fähigsten hansischen Politiker Heinrich Westhof von Lübeck und Johann Hoyer von Hamburg — die preußischen Städte, Köln und Dortmund hatten die Beteiligung abgelehnt — mit dem größten Teile der deutschen Kaufleute, die von Dordrecht gekommen waren, anderthalbhundert Reiter stark in Brügge ein. Am 7. Januar 1393 ward dort die Sühne in ihrer und flandrischer Boten Gegenwart vollzogen.[2])

Als der Graf von Holland sichere Kunde hatte, daß der deutsche Kaufmann alsbald nach Brügge heimkehren werde, kündigte er ihm Anfang Dezember alle Privilegien und belegte auf die Meldung, daß schon vor dem 25. Dezember, dem Tage ihres Erlöschens, hansische Schiffe mit Umgehung des Stapels nach Brügge gesegelt seien, des Kaufmanns Gut mit Beschlag. Doch gelang es diesem, unter Vermittelung Dordrechts den Grafen über die Zollhinterziehung zu beruhigen.[3]) Verhandlungen mit Holland über erneute Bewilligungen von Rechten hielten die Städte, da sie ihr Ziel in Flandern erreicht hatten, zunächst für überflüssig.

---

1) HR III n. 478, 479, IV n. 64, 66; 38 § 13 (vgl. z. B. n. 157, 316, 415); HU IV n. 1069; HR IV n. 61, 64, 63, 65.

2) HR IV n. 67—96, 99—104, 105 § 1, 106—109, 112—121, 639, 122 § 1, 124 § 4, 12, 13 (vgl. VIII n. 953 § 4, 8, 10), 10, 11, 125 (vgl. VIII n. 953 § 1), 126, 129, 140 § 7, 172 § 5, 6, 10, 199; vgl. VIII n. 952. — IV n. 38 § 28, 125, 130—132, 134 § 1—34; vgl. Detmar a. a. O. I S. 361, der die selbstbewußte Bemerkung hinzufügt, daß nun Flandern wieder in die Hanse aufgenommen worden sei.

3) HR IV n. 135, 134 § 35, 136.

II.

Während gegen Ende der siebziger Jahre in Flandern die Schwierigkeiten für den Handel der Hanse wuchsen, und die Städte entschlußlos auf ein Ende der dortigen Wirren hofften, sahen sie sich genötigt, auch der Lage ihrer Kaufleute in England eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zwar hatte, wie wir gesehen, König Richard, der als Knabe den englischen Thron bestiegen hatte, im November 1377 die hansischen Privilegien bestätigt, war aber noch im selben Monate vom Parlamente genötigt worden, dem deutschen Kaufmanne zu London dieselben wieder abzuverlangen. Den unmittelbaren Anstoß zu diesem Vorgehen hatte eine Bittschrift der englischen Kaufleute an den König gegeben, die Bestätigung der Privilegien solange zu verzögern, bis die hansischen sich im Parlamente wegen der gegen sie vorgebrachten Beschwerden verantwortet hätten. Die tieferen Ursachen aber für diese laut gewordene Mißstimmung des englischen Volkes gegen die Hanse lagen in verschiedenen Richtungen und reichten in ihren Ursprüngen weiter zurück. Denn abgesehen von geringen unausbleiblichen Reibungen waren Jahrhunderte lang die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Völkern durchaus freundschaftlich gewesen, und die lange Regierung Eduards III. hatte die deutschen Kaufleute reich begünstigt, ohne daß anscheinend ein starker Widerspruch der englischen sich dagegen erhoben hatte.[1])

Erst in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts häuften sich die Anzeichen verschiedenster Art, daß ein immer mehr sich zuspitzender Gegensatz beide Kaufmannschaften mit einander zu verfeinden begann. Der kräftig aufstrebende Eigenhandel Englands scheute sich nicht, jetzt offen den Konkurrenzkampf mit dem hansischen aufzunehmen und bemühte sich, dessen Fesseln, die seine eigene Entwickelung hemmten, abzustreifen. Die Schwäche und Hilfsbedürftigkeit der Monarchie seit den letzten Zeiten Eduards III. und unter dem neuen Herrscher, der steigende Einfluß der englischen Städte auf Parlament und Politik gestatteten den englischen Wünschen freiern Spielraum und ließen die Hanse des für ihre Machtstellung notwendigen Rückhalts am Königtum entbehren.

Auf drei Gebieten äußerte sich der englisch-hansische Interessengegensatz: in England selbst, in den Hansestädten und in dem nördlichen Herrschaftsgebiete des hansischen Handels im norwegischen Bergen und auf den schonischen Märkten.

---

1) Keutgen: Die Beziehungen der Hanse zu England im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts 1890 S. 20 ff. HU IV n. 600; HR III n. 102.

Als die Hanse 1367 den Kampf gegen Dänemark und Norwegen aufnahm, beabsichtigte sie im Falle des Sieges die Vorteile, politische wie wirtschaftliche, ausschließlich sich nutzbar zu machen. In politischer Beziehung war ihr das auch schnell gelungen, in wirtschaftlicher kam es für sie darauf an, im skandinavischen Norden ihren Handel zum allein herrschenden zu machen, alle Wettbewerber zu verdrängen. Ein derartiges Bestreben der Hanse reichte in Norwegen, wo Fläminger Niederländer und namentlich Engländer viel verkehrten, bereits in frühere Zeit zurück. Wohl war es ihr längst gelungen, sich an die Stelle jener zu setzen und ihrem Getreide Bier und Wein u. s. w. auf den nordischen Märkten den ersten Platz zu erobern, aber eine völlige Verdrängung der anderen Fremden hatte doch nicht stattgefunden. Über die Absichten der Hanse scheinen sich auch Engländer und Fläminger klar gewesen zu sein und erstere zu Gunsten der Hanse zum Kriege beigetragen zu haben, um Anspruch auf Mitgenuß der errungenen Vorteile erheben zu können, wie sie es auch nachmals thaten. Aus dem gleichen Grunde mag 1379 die englische Kaufmannschaft an die Hanse das Ansinnen gerichtet haben, sie in die Privilegien des deutschen Kaufmanns aufzunehmen.[1])

Beides aber lehnte die Hanse ab. Nach ihrem Siege über die nordischen Mächte begann sie rücksichtslos und entschlossen ihre Absichten in Bergen und Schonen durchzuführen.

Nachdem die hansischen Kaufleute ihre Niederlassungen in Norwegen bei Ausbruch des Krieges verlassen, hatten die englischen, aber auch flämische und andere trotz Bitten und Warnungen der Hanse die günstige Gelegenheit schnell ergriffen und sich in Bergen und im norwegischen Handel in größerm Umfange wieder einzunisten versucht. Kaum aber waren die hansischen Bergenfahrer zurückgekehrt, so setzten sie sich wieder in Besitz ihrer Niederlassung, entledigten sich der Engländer mit Gewalt und weigerten sich, ihnen Lebensmittel zu verkaufen.[2]) Die anderen fremden Kaufleute scheinen es unter solchem Drucke vorgezogen zu haben, aus Bergen wegzubleiben, nicht so die englischen. Sie behaupteten sich trotz aller Anfeindungen seitens der hansischen und unterhielten nach wie vor einen wenn auch geringen Verkehr dorthin; sie klagten gelegentlich über die ungünstigen Verhältnisse und veranlaßten König und Parlament,

1) HR I n. 403, 420 § 9, 421 § 16, 469 § 2, 22, 479 § 2, 489 § 19, 499 § 25, 510 § 11,5, S. 473, III n. 48, 50, II n. 210 § 8,2, III n. 102, 404 § 8, II n. 175 § 2; n. 210 § 8,6. Zum Verhalten der Engländer während des Krieges vgl. Keutgen a. a. O. S. 44 ff.

2) HR I n. 420 § 5, 14—16; HU IV n. 257, HR III n. 318 § 1, 4, II n. 89 § 3, 210 § 8,3,5, III n. 102; vgl. über die Engländer in Bergen Keutgen a. a. O. S. 55 ff.

sich bei der Hanse zu ihren Gunsten zu verwenden, aber alle Vorstellungen blieben nutzlos. Die wirtschaftliche Ausbeutung Norwegens war seit 1370 fast vollständig in hansische Hände übergegangen.[1])

Mit denselben Ansprüchen trat die Hanse in Schonen auf. Ihre Maßregeln wurden dadurch unterstützt, daß 1370 die Schlösser der dortigen Hauptverkehrsorte auf 15 Jahre ihr von Dänemark abgetreten waren. In Skanör und Falsterbo, den alten berühmten Umschlagsplätzen zwischen Ost und West auf der südlichsten Landzunge Schonens, wo wendische preußische holländische und süderseeische Städte ihre Budenniederlassungen, die Vitten, hatten, führte der so gewinnbringende Heringsfang und die sich anschließende Abhaltung allgemeiner Märkte in jedem Hochsommer Leute aus den verschiedensten Ländern zusammen.[2]) Schon der Hansetag im Herbste 1369 bestimmte, daß kein Schotte Engländer oder Wallone Hering auf Schonen salze oder salzen lasse, und daß kein Vogt diese Fremden auf seiner Vitte aufnehme. Spätere Versammlungen erneuerten dies Verbot und dehnten es auch auf Fläminger Brabanter Dänen, soweit dies möglich war, und sogar Holländer aus, obgleich letztere durch die Teilnahme am Kriege gegen Waldemar IV. und den Stralsunder Frieden gleicher Rechte im Norden wie die Hanse teilhaftig geworden waren.[3]) Während der Jahre 1368—1385 schalteten die Hansen wie Herren in Schonen, und dem Auslande ward die Vorstellung geläufig, als sei das Land gewissermaßen ein Eigentum der Städte. Ihre großen Privilegien erhöhten noch die Vorzüge, welche sie vermöge ihrer Lage und ihres wirtschaftlichen Übergewichts im Verkehr mit dem Norden allen Wettbewerbern überlegen machte. So durften sie auch nach der Rückgabe der schonischen Pfandschaften ihre bisherige Handelspolitik dort fortzusetzen wagen. Widerstandslos wichen die Fremden dem dauernd auf sie ausgeübten Drucke.[4]) —

Nur die Engländer waren hier so wenig wie in Bergen geneigt,

---

1) HR II n. 41 § 4, III n. 311, II n. 210 § 12—14, dazu HU IV n. 673; 647, 677 A. 3, 685. Vgl. im allgemeinen Schanz: Englische Handelspolitik I 1881 S. 247 ff.

2) Vgl. Schäfer: Das Buch des lübeckischen Vogts, HGQu IV Einleitung.

3) HR I n. 306 § 11, 510 § 11, 11, 522 § 7, II n. 120 § 5, 147 § 10, 150 § 9, 10, 158 § 7, 9, 10, 190 § 7, 276 § 12 (vgl. I n. 479 § 19), III n. 424 § 3, 425 § 10, über die Engländer außerdem die folgende Anm. — Über die Hinderung normännischen Guts auf Schonen vgl. II n. 254 § 9, 257 § 3, 258 § 9, 276 § 2, 290 § 1; doch ist für diesen Fall das hansische Verhalten durch andere Umstände veranlaßt worden, die Plünderungen der Normannen an den flandrischen Küsten, vgl. erstes Kapitel I.

4) HR II n. 162, 210 § 12, 212, 213, III n. 405 § 8. Schäfer i. d. HGQu IV S. XXXVI ff.

den Forderungen der Hanse zu entsprechen. Schon 1371 verwandte sich das Unterhaus beim Könige für sie und erklärte ihre schlechte Behandlung durch die Hanse in Schonen damit, daß sie es zum Nutzen des Reiches vorzögen, mit Tuchen statt mit Geld dort zu bezahlen. Aber ehe sich der König zu Gegenmaßregeln entschloß, versuchte er mehrfach auf die Hansestädte zu Gunsten seiner Unterthanen im allgemeinen und einer Bewilligung von Ersatz und Genugthuung an die Geschädigten einzuwirken.[1]) Es war vergebens. Die heftigen Beschwerden der Londoner Kaufmannschaft 1377, welche außer über die allgemeine Verkehrsbeeinträchtigung auf Schonen über die Heranziehung der Ihrigen zur Zahlung des hansischen Pfundgeldes, die Verschlechterung und Verteuerung des nach England durch die hansischen Kaufleute eingeführten Herings erhoben wurden und für diese die Entziehung ihrer englischen Privilegien nach sich zogen, sprachen deutlich genug dafür, daß die Hanse inzwischen nicht von ihrer Politik gelassen hatte. Sie that es auch später nicht; 1380 mußte der König die hansischen Kaufleute auf Schonen und ebenso Lübeck darum ersuchen, sich nicht feindlich gegen seine dorthin fahrenden Kaufleute zu erweisen, und für die Rückgabe der Privilegien wurde den englischen nur im allgemeinen freundliche Behandlung im Gebiete der Hanse zugesagt. Aber ganz hörten die Besuche der Engländer auf Schonen noch nicht sobald auf, nur scheinen sie sich seit den achtziger Jahren in die ihnen zu teil werdende Behandlung gefunden und unter dem Einflusse derselben mehr und mehr das Land gemieden zu haben [2]) Das Streben der Hanse führte in Bergen und Schonen mit der Zeit fast vollständig zu dem gewünschten Ziele ausschließlicher Beherrschung des skandinavischen Handelsgebiets.

Auch in den Hansestädten selbst begann man das häufigere Erscheinen englischer Kaufleute mehr und mehr mit ungünstigen Augen zu betrachten. Die Handelsverträge der Hansestädte mit auswärtigen Mächten enthielten gewöhnlich seitens jener die Versicherung, daß die fremden Kaufleute in den Städten freien Zutritt Verkehr und Handel genießen sollten. Punkt für Punkt besonders festgestellte Privilegien den Ausländern bei sich zu gewähren war von den Städten bisher nicht gefordert worden; es lag auch kein Grund dazu vor, denn die Besuche derselben waren offenbar nicht zahlreich. Unter solchen Umständen besagte jene Einräumung sehr

---

1) HU IV n. 378, 387, 393, 421, HR III n. 319 § 2—5; vgl. Keutgen a. a. O. S. 54, dessen Angaben jedoch nach den von Kunze gegebenen Daten einer Berichtigung bedürfen.

2) HR III n. 102, II n. 162, 163, vgl. n. 158 § 11; HU IV n. 686, 687; 647, HR II n. 210 § 12—14, 212 § 2, HU IV n. 673, vgl. 674; Kunze i. d. HGQu VI n. 248, 250; vgl. HU IV n. 979, 1042, HR III n. 404 § 8.

wenig. Anders mußte es werden, wenn der Verkehr der Fremden nach den Hansestädten sich belebte. Seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts etwa setzte ein derartiger Aufschwung in den Fahrten der Engländer nach den Hansestädten, außer Hamburg vorwiegend den wendischen und in noch lebhafterm Maße den preußischen, ein. Ein Grund hierfür war wohl die Erwägung der Engländer, die ja auch in ihrer Beurteilung der hansischen Heringseinfuhr eine große Rolle spielte, nämlich: den heimischen Markt mit besseren und billigeren Waren versorgen zu können. Den Ausschlag aber gab das steigende Verlangen, die Abhängigkeit Englands von dem Ost- und Nordsee beherrschenden hansischen Zwischenhandel zu beseitigen. Ihr zunehmender Andrang in die Ostsee, den eigensten Machtbereich der Hanse, wo sie in den Ausfuhrhäfen selbst die Erzeugnisse des niederdeutschen Bodens und namentlich der Wälder Preußens und der Bergwerke Ungarns erhandelten, deren ihre Heimat bedurfte, erfüllte die Städte mit wachsender Abneigung gegen ihren Wettbewerb. Gefördert wurde derselbe dadurch, daß die Engländer in den Städten keine festen Privilegien besaßen sondern alter Gewohnheit entsprechend sich sehr weitgehender Förderung erfreuten. Es war wohl keine leere Phrase, wenn die Hanse behauptete, gerade weil dies nicht der Fall sei, könnten sie sich viel freier und unbeschränkter bewegen als ihre Kaufleute in England bei ihren Freibriefen.[1]) Daß die Hanse den englischen Handel bei sich im Interesse ihres eigenen zu erschweren und einzuschränken suchte, war berechtigt. Aber ihr Vorgehen verschärfte die Erbitterung in England, die durch die Maßregeln der hansischen gegen die englischen Kaufleute in Bergen und auf Schonen und durch eine Reihe anderer als Mißstände empfundener innerer Verhältnisse hervorgerufen worden war.

Beides, die Behandlung der Engländer im Norden und in den Hansestädten, wirkte auf die Lage der deutschen Kaufleute in England ein. Seit Alters waren die Beziehungen zwischen der deutschen Niederlassung und der Stadt London denkbar enge gewesen. Die deutschen Kaufleute bewohnten hier den Stahlhof, besaßen sehr weitgehende Freiheiten, und sogar eins der wichtigsten Stadtthore, das Bischofsthor, stand unter ihrer Hut. Die Bevorzugung, welche sie gegenüber den ausländischen und selbst den englischen hinsichtlich der Zollerhebung genossen, hatte ihren Handel ungemein gefördert und das Geschäft in Wolle und Tuchen, den Hauptausfuhrartikeln des Landes, zum großen Teil in deutsche Hände gebracht.[2]) Seit den sechziger Jahren suchte sich in Bittschriften und Klagen an das Parlament im englischen Bürgertum eine Gegen-

---

1) HR II n. 210 § 5, 8, 6.
2) Vgl. Kunze i. d HGQu VI S. XXIV u. XLI ff., n. 376.

strömung gegen die stark begünstigte Stellung der Fremden geltend zu machen, 1377 veranlaßte dieselbe, wie ausgeführt, nach dem Hinzukommen der neuen Klagepunkte, deren Abstellung König Eduard und die englische Kaufmannschaft vergeblich bisher gefordert hatten, König Richard II., der Hanse ihre Privilegien in England zu entziehen.[1])

Das Vorgehen der englischen Regierung zog zunächst für die deutschen Kaufleute einen Zustand der Rechtlosigkeit nach sich. Aber ihre Absicht ging nicht dahin, sie Vergewaltigungen auszusetzen; der König verbot seinen Zolleinnehmern in den von den Deutschen besonders lebhaft besuchten Plätzen Südostenglands, dieselben mit erhöhten Zöllen zu belasten, bis der Streit um ihre Privilegien entschieden sei, und erneuerte diese Verfügung von Jahr zu Jahr.[2]) Unter dem Eindrucke der von England eingelaufenen Nachrichten forderte der Hansetag im Mai 1378 den König und die Stadt London auf, den angerichteten Schaden zu vergüten und die Privilegien wieder in Kraft zu setzen, und drohte, im Weigerungsfalle den deutschen Kaufleuten die Fahrt nach England zu untersagen. Der Hochmeister, der, wie die preußischen Sendeboten mitteilten, damit umging, die Engländer und ihre Waren in seinem Lande anzuhalten, schloß sich der Bitte der Versammlung, sich zuvor auch für seine geschädigten Unterthanen und den gemeinen Kaufmann zu verwenden und die Wirkung der Briefe abzuwarten, an.[3]) Aber des Königs Rat verschob die Beantwortung bis auf die Zeit der Parlamentssitzungen, und London bestritt der Hanse und dem Hochmeister die Berechtigung ihrer Beschwerden. Trotzdem gelang es den vereinten Bemühungen der preußischen und übrigen Städte, den Hochmeister von Schritten gegen die Engländer bis auf weiteres noch zurückzuhalten, obgleich auch der Ordenshandel durch die Feindschaft der Engländer gelitten hatte. Aber unter dem Einflusse der preußischen Boten beschloß der Hansetag im Sommer 1379, dem König und seinen Räten — nicht wieder auch London! — die Forderungen vom vorigen Jahre nochmals vorzutragen, und vereinbarte für den Fall, daß wieder keine befriedigende Antwort von ihrer Seite eingehe, vom Frühjahre 1380 ab allen Verkehr mit England abzubrechen. Andererseits jedoch erlangte die Hanse wieder durch die preußischen Städte, daß der Hochmeister von neuem ein thätliches Einschreiten gegen die Engländer um Jahresfrist hinausschob.[4])

---

1) HU IV n. 469, 569—572; 520, 521, HR III n. 317—319; HU IV n. 600, HR III n. 102, 103.

2) HR III n. 103, HGQu VI n. 201, 202, 205—209, HU IV n. 626, 643, 646, 663, 667, 677.

3) HR II n. 156 § 1, 14, 16, 159, 160, HU IV n. 631, HR II n. 161, vgl. n. 99.

4) HR II n. 162—164, III n. 113; II n. 169, 170 § 1, 173, III n. 116, 118,

Inzwischen hatte der deutsche Kaufmann im Herbste 1378 das Parlament um die Rückgabe seiner Privilegien ersucht; und dieses war dazu unter einer seitdem immer wieder gestellten Bedingung geneigt, daß nämlich den englischen Kaufleuten für alle Städte und Gebiete der Hanse, worunter es auch Dänemark und Norwegen verstand, Freiheit und Sicherheit im Verkehr Handel und Aufenthalt verbrieft werde. Darauf verhieß der Kaufmann Antwort bis Ende September 1379. Ein wesentlicher Umstand kam gleichzeitig den hansischen Wünschen zu gute. Eine ausführliche Bittschrift der Gemeinen machte das Parlament auf den großen Schaden aufmerksam, der König und Reich aus den dem Handel der Fremden im Lande auferlegten Beschränkungen erwachse. Sie richtete sich in der Hauptsache gegen die großen Vorrechte Londons und erreichte ihren Zweck: freier Verkehr Groß- und Kleinhandel abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen und unbeschränkter Aufenthalt wurden allen fremden Kaufleuten wieder zugesichert.[1])

Indessen erteilte die Hanse auf die von England gestellte Bedingung sowie auf eine Anzahl von Beschwerdepunkten keine Antwort, und infolge davon wurden auch die Privilegien nicht ausgeliefert. Als die hansische Gesandtschaft, die sich gerade Ende 1379 in Brügge aufhielt, von dem Grunde der Verzögerung erfuhr, begab sie sich nach London, aber ihre Verhandlungen mit dem königlichen Rat und den Londonern endeten ergebnislos, weil sie auf die Gegenseitigkeitsbedingung weder eingehen wollte noch konnte. Nach ihrer Abreise aber bat in ihrem Namen die deutsche Niederlassung Anfang 1380 König und Parlament wieder um die Rückgabe ihrer Freibriefe und fügte dem Gesuch eine Anzahl von Klageartikeln gegen die Engländer bei. Allerdings lehnte auch sie die Besiegelung der Gegenseitigkeitserklärung in der vorgelegten Form ab, war jedoch mit einem viel abgeschwächter und allgemeiner gefaßten Vorbehalte, der Dänemarks und Norwegens überhaupt nicht Erwähnung that, einverstanden. Nur scheiterte auch jetzt die Rücklieferung der Freibriefe an der Forderung der englischen Kaufleute, der König möge entweder die hansischen Privilegien ganz aufheben oder vor deren bedingter Rückgabe die Erledigung der englischen Beschwerden gestatten.[2])

Infolge der fruchtlosen Verhandlungen und neuer Verluste begehrten im Sommer die preußischen Städte nun die endliche Durchführung der längst angedrohten Maßregeln gegen England. Aber die wendischen

120, 122; II n. 174 § 6, 7, 15, 16, 18, 190 § 12, vgl. § 7, III n. 125. Vgl. Keutgen a. a. O. S. 24 ff.; Hirsch a. a. O. S. 99.

1) HU IV n. 645, 647; vgl. Schanz a. a. O. I S. 400; Keutgen a. a. O. S. 31 f.

2) HR II n. 210—214; HU IV n. 671—674.

Städte beschlossen im Oktober 1380 durch eine Gesandtschaft den Hochmeister bitten zu lassen, daß er von Ostern 1381 ab für ein weiteres Jahr alle Feindseligkeiten gegen die Engländer unterlassen möge. Der Absendung eines Boten nach England, der aufs neue Schadenersatz und Auslieferung der Freibriefe fordern sollte, kam die Nachricht zuvor, daß schon vor Monatsfrist dem deutschen Kaufmanne feierlich seine Privilegien unter Beifügung der allgemein gehaltenen Klausel zurückgegeben worden seien. Das gute Verhältnis zwischen beiden Teilen war damit, zumal da die Engländer die Behandlung der deutschen Kaufleute nach den alten Zollgewohnheiten wieder begannen und zum Schadenersatze bereit waren, nach Ansicht der wendischen Städte wiederhergestellt. Sie ließen sich daran genügen, ohne durch fortgesetzte Klagen und Forderungen die Mißstimmung der Engländer zu reizen, und auch auf seiten dieser zeigte sich guter Wille, mit den Städten in Freundschaft auszukommen.[1]) Wie lebhaft alsbald infolge der wiedergewonnenen Fühlung beider Nationen der Aufschwung des englischen Handels nach den Städten war, berichtet für Stralsund wenigstens mit staunender Bewunderung ein Chronist; aber seine Angaben dürften vielleicht auch für die anderen wendischen Häfen zutreffend gewesen sein.[2]) Nur in Preußen fehlte den Engländern noch das Gefühl rechter Sicherheit.

Der Hochmeister und Danzig hatten König Richard Anfang 1381 für die Rückgabe der Freibriefe gedankt, dabei aber ihre Klagen über die Vergewaltigungen ihrer Kaufleute durch seine Unterthanen und ihre Bitten um Schadenersatz wieder vorgebracht. In Übereinstimmung mit seinen preußischen Städten war er willens, verschärfte Maßregeln zu ergreifen und den Verkehr mit England abzubrechen. Davon scheinen ihn allerdings die eindringlichen Vorstellungen der wendischen Städte abgehalten zu haben.[3]) Als aber die englische Regierung 1382 neue Zölle einführte und zur Entrichtung derselben auch die deutschen Kaufleute unnachsichtig heranzog, und lebhafte Klagen des Kontors über diese und ähnliche Verletzungen der Privilegien einliefen, da dachten die wendischen Städte daran, den Engländern das Geleit zu entziehen, und der Hochmeister verbot ihnen Aufenthalt und Handel in Danzig und wies sie mit ihren Waren unter beschränkenden Bestimmungen nach Elbing. Seine Städte jedoch baten ihn, sich für die Ihrigen und die Beobachtung der

1) HU IV n. 681, HR III n. 134, II n. 220 § 12, 26, 225 (zum Datum vgl. die Berichtigung Keutgens a. a. O. S. 37), 224, 236, HU IV n. 697, 712, 718, HGQu VI n. 210—214, 216, HR III n. 140, 141, II n. 248 § 3, 266 § 14, 276 § 2.

2) Vgl. Fock: Rügensch-pommersche Geschichten IV 1866 S. 39.

3) HR III n. 142, 143; VIII n. 900 B § 1, II n. 232 § 4, 236.

Freibriefe beim Könige und London zu verwenden. Die deutsche Niederlassung daselbst empfand unter dem fortdauernden Druck ihre Lage als unhaltbar und ging bereits mit dem Plan um, das Land zu räumen.[1])

Da trat noch ein Vorfall hinzu, welcher geeignet schien, das letzte Band zwischen England und den Städten zu zerreißen: eine englische Kriegsflotte plünderte im Mai 1385 im Swin eine Anzahl preußischer Schiffe, auch der Orden erlitt dabei bedeutende Verluste. Darauf belegte der Hochmeister die englischen Waren in Preußen bis zum Betrage der in Verlust geratenen mit Beschlag, und England entgegnete mit gleicher Maßregel und dehnte dieselbe auf alle hansischen Güter überhaupt und selbst die Personen aus. Letztere gab es allerdings bald wieder auf gegenseitige Bürgschaften hin frei, ebenso machte es von dem Arrest zunächst gegen Angehörige süderseeischer Städte dann wahrscheinlich ganz allgemein Ausnahmen.[2]) Eine schnell vom Hochmeister und seinen Städten abgeschickte Gesandtschaft gelangte nicht nach England. Dort ersuchten die einheimischen Kaufleute im Herbste 1385 das Parlament und den König, sich für den in Preußen ihnen zugefügten Arrest an allem hansischen Gut im Lande schadlos halten zu dürfen und die hansischen Privilegien zu widerrufen, weil dieselben auf Grund der Klausel verwirkt seien. Aber der König verfügte nur gegen die preußischen Kaufleute von London bis Boston die Ausführung und Überwachung des angeordneten Arrestes, ersuchte gleichzeitig den Hochmeister um die Aufhebung desselben in Preußen und sagte ihm Genugthuung für begründete Beschwerden zu.[3])

Da das Interesse der Hanse an den preußisch-englischen Streitigkeiten nur soweit ging, als durch dieselben die Sicherheit ihrer Kaufleute an Leib und Gut in Frage gestellt wurde, suchte sie für diese eine vollständige Befreiung von allen Belästigungen zu erwirken. Der Erlaß des Königs vom Herbste 1385 kam ihr daher höchst erwünscht, aber die erhoffte Genugthuung und vollständige Befreiung von Arresten scheint er ihr doch nicht eingetragen zu haben.[4]) Ihr Unwille ward noch dadurch

---

1) HU IV n. 753 u. das. A., 759, 761, 762, 786, 806, 835, HGQu VI n. 220, 226, 227, 277, HR VIII n. 909, 913, II n. 258 § 9, vgl. § 1, n. 261, 262, 264, III n. 167, 168, 170, 172; n. 192, vgl. n. 404 § 5, 6, 405 § 5, 6; n. 188 § 7.

2) Keutgen a. a. O. S. 62 u. 86 ff.; Koppmann: Die preußisch-englischen Beziehungen der Hanse von 1375—1408 HGBl Jg. 1883 S. 118 ff. — HGQu VI n. 221—223, 225, 228, 230, 232, 235, 236, 238, 239, 243, 247, HU IV n. 864 u. das. A.; HR II n. 309 § 1, 4, 310, III n. 204 § 3, 5.

3) HR II n. 309 § 2, 3, 311 § 1, 313 § 5, III n. 204 § 6, S. 176, VIII S. 594, HGQu VI n. 224. — HU IV n. 849—851.

4) HR II n. 314, vgl. HU IV n. 856 u. das. A. 1—4; HGQu VI n. 237, 240—242, 244, 246.

gesteigert, daß die englische Regierung ohne Rücksicht auf ihre Privilegien eine Anzahl neuer und erhöhter Steuern in dieser Zeit auch von den hansischen Händlern forderte. Hiergegen und gegen die fortdauernden Arrestirungen derselben richtete die deutsche Kaufmannschaft in England Anfang 1388 ein Bittgesuch an das Parlament, erreichte jedoch nur bezüglich der letzteren die Zusage, daß diejenigen Güter, die durch den Arrest in Verderbnis geraten mußten, freigegeben werden sollten und die übrigen ebenfalls, wenn ihre Trennung von den preußischen möglich sein würde; überdies wurde jeder Kaufmann als haftbar für den Wert der freigegebenen Waren erklärt.[1]) Dies ungenügende Zugeständnis reizte die wendischen Städte noch mehr; daß der englische Handel sich, seitdem ihm Preußen verschlossen war, im erhöhten Maß in ihnen auszubreiten begann, empfanden sie als Belästigung; wenn auch spät waren sie jetzt willens, sich dem preußischen Vorgehen anzuschließen. Nach dem Bekanntwerden der Antwort des Parlaments und vermutlich weiterer Klagen der hansischen Kaufleute hielt Stralsund etwa im Juni 1388 bei sich die englischen Händler und Waren an, und Lübeck Hamburg Rostock und Wismar scheinen sich seinem Verhalten angeschlossen zu haben. König Richard antwortete im Juli mit einem Arrestbefehle gegen die Kaufleute und Güter der genannten fünf und der anderen Hansestädte und verbot Anfang August den Seinigen die Fahrt nach Schonen und den Ostseehäfen.[2])

Ein Zusammenwirken jedoch zwischen wendischen und preußischen Städten führte das nunmehr gleiche Verhältnis beider Gruppen gegenüber England nicht herbei. Im Frühjahre 1386 war eine zweite preußische Gesandtschaft, zwei Ordensherren und der Thorner Ratsherr Heinrich Hetfelt, in England erschienen, aber trotz langer mit großer Fähigkeit und Schlagfertigkeit geführter Verhandlungen schließlich, ohne irgend einen Erfolg verzeichnen zu können, wieder abgereist. Dagegen hatte der König seinerseits dem Hochmeister die Absendung von Bevollmächtigten zu Verhandlungen nach Preußen in Aussicht gestellt.[3])

Der Hochmeister aber ging nun noch einen Schritt weiter. Hatte er bisher nur seinen Kaufleuten und Schiffen die Fahrt nach England verboten, so untersagte er jetzt jede Einfuhr von England und Ausfuhr dorthin und unterband dadurch auch jeden indirekten englisch-preußischen Warenaustausch, den die Hansestädte hätten vermitteln können. So wurde

1) HU IV n. 910, 912; anders Keutgen a. a. O. S. 62 f.

2) HU IV n. 933, HGQu VI n. 248. Über englischen Handel in Wismar vgl. HU IV n. 412, in Stralsund n. 888 und Fock a. a. O. IV S. 39.

3) HR III n. 197—205 (zu letzterer Urkunde vgl. das Datum HU IV n. 871 u. das. A. 3).

auch die Hoffnung der Engländer, die sich in Menge deswegen den wendischen zugewandt hatten, getäuscht. Auf beiden Seiten wuchs das Bedürfnis, zu einander wieder Fühlung zu gewinnen. Auf englischer Seite ward dasselbe offenbar noch stärker empfunden als in Preußen. Hier wurden Stimmen laut, welche Hochmeister und Städte ermahnten, in den bevorstehenden Verhandlungen nicht allzu nachgiebig zu sein, auch wenn dadurch der Friedensabschluß verzögert werde, da die Engländer doch genötigt sein würden, ihnen entgegenzukommen.[1])

England wählte für die verheißene Gesandtschaft seine gewiegtesten und der Handelsverhältnisse im Osten kundigsten Vertreter, so verlautete in den preußischen Städten. Auch hier suchte man infolge dessen nach bewährten Unterhändlern, außerdem wünschte man ein etwa nötiges Schiedsgericht in die Hände von befreundeten Städten und nicht von Adligen und Herren zu legen, weil dieselben von kaufmännischen Fragen nichts verständen. Andererseits baten die übrigen Hansestädte den Hochmeister, in den Verhandlungen auch für eine Besserung ihrer Lage in England einzutreten.[2])

Erst Ende Juli 1388 langte die Gesandtschaft, nachdem in England umfassende Erhebungen über Schaden und Forderungen stattgefunden hatten, in Marienburg an. Drei Wochen verhandelte sie mit dem Hochmeister, am 21. August kam der Vertrag zustande, welcher endlich die englisch-preußischen Feindseligkeiten beendete. Die gegenseitigen Arrestirungen wurden aufgehoben, die verletzten Kaufleute wegen ihrer Forderungen in beiden Ländern auf den Rechtsweg verwiesen, preußischerseits wurde außerdem der Stapelzwang Elbings wieder aufgehoben und den Engländern gestattet, alle Häfen anzulaufen und überall im Lande ihre Waren zu vertreiben.[3])

Wenige Tage nach dem Abschlusse dieses Vertrags, aber lange bevor die Kunde davon in England sein konnte, überschickte der König seinen Gesandten eine Vollmacht zu Ausgleichsverhandlungen mit Stralsund und den wendischen Städten. Auch diese waren von Erfolg begleitet. Lübeck Rostock Wismar und Hamburg verbürgten den englischen Kaufleuten freien Verkehr bei sich; daraufhin hob der König am 18. September das Verbot der Schonenfahrt und zwei Tage später die vorgenommenen Arrestirungen wieder auf, und auch zwischen England und

1) HR III n. 197, II n. 239, III n. 486; Koppmann i. d. HGBl Jg. 1883 S. 118. — HU IV n. 888.

2) HU IV n. 888, HR III n. 375 § 1—5, 404 A § 1 u. B; 213.

3) HGQu VI n. 229, HR VIII n. 921, HU IV n. 925, 926 u. das. A. 2, HR III n. 402—405, HU IV n. 936—938, HR III n. 406, HU IV n. 940, 988; vgl. n. 950, HGQu VI n. 253—258.

Stralsund scheint bis 1391 ein friedliches Verhältnis wiederhergestellt worden zu sein.[1])

So waren 1388 zwischen England und den niederdeutschen Städten wieder Beziehungen erneuert worden, welche eine stetige Weiterentwickelung und kräftigere Entfaltung des Handels zu gewährleisten schienen. Die größeren Vorteile des Friedens fielen den Engländern zu. Sie hatten freien ungehinderten Verkehr nach allen Ostseehäfen erhalten. Lebhafter Aufschwung ihres Eigenhandels dorthin war die schnelle Folge. Und nun verwirklichten sie selbst eine Bitte, die sie noch jüngst an den Hochmeister gerichtet hatten: die englischen Kaufleute in Preußen Schonen Stralsund und den anderen Hansestädten organisirten sich 1390 und setzten sich einen Ältermann zu Rechtspflege und Begleichung von Streitigkeiten unter einander, zu Schlichtung von Zerwürfnissen zwischen englischen und deutschen Kaufleuten und überhaupt zur Vertretung ihrer Rechte dem Auslande gegenüber. Ihre Wahl traf denselben Mann, der 1388 als Sachverständiger die englische Gesandtschaft nach Preußen begleitet hatte, John Bebys aus London. König Richard bestätigte ihn in seinem Amte 1391 und verfügte eine jährliche Neuwahl für die Stelle.[2]) In genossenschaftlichem Zusammenschlusse setzte die englische Kaufmannschaft in den Ostseegebieten den Wettbewerb mit der hansischen fort.

III.

Es schien, als wenn in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts die Grundlagen des hansischen Handels im gesamten Auslande zusammenbrechen würden. Während sich immer mehr die Kluft zwischen der Hanse einerseits, Flandern und England andererseits erweiterte, in Norwegen König Hakon, in Dänemark König Olaf starben, in Schweden König Albrecht den Thron verlor, hatten auch im russischen Osten die deutschen Kaufleute unter argen Verkehrsstörungen zu leiden.

Dieselben hatten Niederlassungen in Nowgorod und Pskow und standen in ersterer Stadt einer politisch mächtigen und kriegerischen Bürgerschaft gegenüber, deren Machtbereich sich durch ganz Nordrußland hin erstreckte. Durch ihren Reichtum und die Ausdehnung ihres Handels nahm die eingeborene russische Kaufmannschaft eine hoch hervorragende Stellung ein, vom Eigenhandel auf der Ostsee, den die Nähe des Meeres und die Wasserverbindungen gefördert hätten, war sie aber durch diejenige

1) HGQu VI n. 229, HU IV n. 942 u. das. A. 1, 945, vgl. 934, HGQu VI n. 250—252. HU IV n. 1040, 1042.

2) HR III n. 403 § 4, HU IV n. 1042; vgl. Hirsch a. a. O. S. 100 f..

der deutschen Städte mit der Zeit verdrängt worden. Diese besaßen in Nowgorod den deutschen Hof, wo ihre Kaufleute wie auf den anderen großen Kontoren der Hanse eine Genossenschaft unter Älterleuten und auf Grundlage einer Hofordnung, der sogenannten Schra, bildeten. Das Recht, die Vorsteher zu wählen, übten seit Alters Wisby und Lübeck. Ost- und Westeuropa tauschten hier durch deutsche Vermittelung ihre Erzeugnisse aus, in der Hauptsache Rohprodukte, Pelzwerk Wachs Häute Talg Fett Leder gegen flandrische englische und deutsche Tuche Bier Salz und andere Industriewaren. Aber der Aufschwung der jüngern wendischen Stadt hatte längst das Ansehen Wisbys überflügelt, ihm die oberste Rechtsentscheidung bei Streitigkeiten auf dem Hofe bestritten und dieselbe an sich gezogen, ohne daß darum Wisby seine Ansprüche aufgab.[1])

Mit der Zeit aber waren den wendischen und nordischen Städten Mitbewerber um die Ausbeutung des russischen Handels erwachsen. Seit dem Aufblühen der livländischen Städte trat eine Veränderung in den Handelswegen nach Nowgorod ein. Dem gefährlichen Wasserwege durch den finnischen Busen und die Newa zogen viele Kaufleute den Landweg nach dem großen russischen Markt über Riga Dorpat Pernau und Reval vor. Damit wuchs die Bedeutung dieser Städte für den russischen Handel, deren günstige Lage sie an sich schon engere Beziehungen zu Nowgorod knüpfen ließ, noch mehr. Der Wunsch nach Gleichberechtigung auf dem deutschen Hofe, wo sie seit 1363 ein besonderes Drittel bildeten und seit lange schon eine mitberatende und mitbeschließende Stimme in den Angelegenheiten desselben führten, tauchte auf. 1373 beantragte Riga vielleicht nicht zum ersten Male, daß es ihm gestattet sei, auf dem Hof einen Ältermann zu setzen, und beruhigte sich keineswegs, als Lübeck und Wisby sein Gesuch ablehnten.[2]) Andererseits freilich wußte auch Lübeck, warum es so handelte; denn wenn es die livländischen Städte auf gleiche Stufe mit sich erhob, so zogen deren Sonderinteressen und die alteingewurzelte Feindschaft zwischen ihnen und den Russen sicher auch den Handel der ferngelegenen Städte in Mitleidenschaft und setzten ihn anhaltenden Störungen aus. Ohnehin hatte derselbe unter den selten unterbrochenen livländisch-russischen Reibereien, unter gegenseitigen Arresten auch in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts genug zu leiden.[3])

Aber schon gingen über den Wunsch nach Gleichberechtigung andere Bestrebungen der livländischen Städte hinaus, deren Endziel die Mono-

---

1) HR II n. 69; vgl. Schäfer (Hansestädte) S. 185 f.

2) Riesenkampff a. a. O. S. 25, Hirsch a. a. O. S. 154 ff., HR II n. 65, 68, VIII n. 900 A § 3.

3) HR II n. 53 § 10, 65, III n. 315, 69—73, HU IV n. 578, 580, 584.

polisirung des direkten russischen Handels sein zu sollen schien. Schon in den sechziger Jahren erhoben die wendischen Städte, insbesondere Lübeck, Klagen über Riga, welches ihnen die Bergfahrt auf der Düna verwehrte, um dieselbe allein auszubeuten und allein von dieser Seite her den Warenaustausch mit Rußland, Nowgorod und wohl auch Smolensk, in seine Hände zu bringen. Und dem Vorgehen Rigas, sich zum Stapel zu machen, schlossen sich anscheinend unter Begünstigung des Landmeisters und des Bischofs von Dorpat die anderen livländischen Städte mit gleicher Absicht an. Wiederholt forderten die wendischen alle drei auf, dem überseeischen Kaufmanne den Verkehr auf den von Alters her benutzten Straßen, namentlich die Fahrt auf der Düna im gleichen Umfange zu gestatten, wie sie den Bürgern Rigas freistehe, andernfalls aber auch ihrerseits den Verkehr auf der Düna ruhen zu lassen. Es waren Fragen, über welche die livländischen Städte immer einen bestimmten Bescheid zu geben vermieden; aber nichtsdestoweniger setzten sie in aller Stille ihre Politik gegen die überseeischen Kaufleute fort und bemühten sich andererseits, die russischen Händler an sich zu ziehen und somit nach allen Richtungen hin eine Umgestaltung in den Handelsverhältnissen des Ostens herbeizuführen.[1])

Gleichzeitig trat ein neuer Mitbewerber im Handel zu Nowgorod mit Ansprüchen an die wendischen und livländischen Städte heran, die preußischen. Solange sie klein und schutzbedürftig gewesen waren, hatten sie ihre Kaufleute gern unter dem Schutze Wisbys und Lübecks in Nowgorod verkehren lassen. Seit sie aber mächtig herangewachsen waren, regte sich in ihnen der Wunsch nach selbständiger Stellung und unbeschränktem Handel daselbst. Auch sie begehrten Gleichstellung mit den wendischen auf dem Hofe, Hinzuziehung und mitbeschließende Stimme bei allen Kontor- und Handelsangelegenheiten, Wahl eines eigenen Ältermanns und Priesters für die Vertretung ihrer Kaufleute, Gestattung des Verkehrs von Preußen über Land nach Nowgorod und Freigabe des den Ihrigen verwehrten Absatzes ihrer heimischen oberländischen und der polnischen Tuche. Die Einfuhr dieser, machten die anderen Städte geltend, schädigte den Absatz der von ihnen eingeführten flandrischen, aber die preußischen bestritten dies entschieden mit Hinweis darauf, daß es ja trotzdem Lübeck gestattet sei, polnische Tuche in Nowgorod einzuführen. Je mehr die anderen Städte sich gegen die Forderungen der preußischen sträubten, um so mehr näherten sich diese dem Orden und suchten dessen Unterstützung. Der Hochmeister war sofort bereit, zu Gunsten seiner Städte auf die wendischen livländischen und den Landmeister einzuwirken, suchte

1) HU IV n. 225, HR II n. 156 § 10, 266 § 16, 268, III n. 380 § 14; HU IV n. 854 u. das. A. 1.

aber die günstige Gelegenheit zu benutzen, zugleich mit seinen Städten seinem eigenen Handel auch in Nowgorod Eingang zu verschaffen. Dagegen aber erhob sich der lebhafte Widerspruch der anderen Städte. Eine Entscheidung über den Antrag des Ordens lehnten sie zunächst ab, solange derselbe nicht auch von den anderen Gruppen durchberaten sei, welche Interesse am russischen Handel hätten, und den preußischen gestatteten sie wohl den Verkehr auf dem Hofe und den Mitgenuß an des Kaufmanns Rechte, jedoch nur insoweit als sie mit keiner Herren oder Nichthansen Gelde Geschäfte betrieben und sich in allen Punkten den bisher üblich gewesenen Gewohnheiten des Hofes fügten.[1]) Damit lehnten sie die Wünsche des Ordens und seiner Städte rundweg ab. Beide jedoch waren durchaus nicht gewillt, auf die Verwirklichung ihrer Pläne zu verzichten. Und eine günstige Gelegenheit, die anderen Städte in Verlegenheit zu setzen, schien sich unmittelbar ihnen zu bieten.

Schon 1378 war das Verhältnis der Städte zu Nowgorod und Pskow wegen Rechtsverletzungen der Russen wieder ein sehr gespanntes, und feindselige Maßregeln hüben und drüben auf russischer und livländischer Seite ließen dasselbe im Laufe der folgenden Jahre immer schroffer werden.[2]) Anfang 1385 beschlossen die livländischen Städte, den Besuch beider Plätze einzustellen; den übrigen jedoch schien das eine Übereilung, außerdem hatten sie unter russischen Feindseligkeiten bisher offenbar wenig zu leiden gehabt. Aber die Verhandlungen, welche Lübeck und Wisby mit den Russen zu führen beabsichtigten, scheinen nicht stattgefunden zu haben; eine Tagfahrt zu Neuhausen im Februar 1388 zwischen dem Landmeister dem Bischof von Dorpat und den livländischen Städten einer-, den Russen andererseits endete ebenso ergebnislos wie ein Vermittelungsversuch Pskows. Seitens der livländischen Städte wurde nun aller Verkehr mit Rußland verboten, und der Hansetag im Mai 1388 schloß sich diesem nachdrücklichen Vorgehen an. Lübeck und Wisby sollten Gesandte an die livländischen Landesherren schicken, um sie unter Beirat der dortigen Städte zum Anschluß an die Handelssperre zu veranlassen; auch die preußischen Städte wurden um Befolgung des Verbots ersucht.[3])

Der Anschluß dieser war keineswegs sicher. Gereizt durch die beständige Ablehnung ihrer Forderungen ergriffen sie die anscheinend günstige

1) HR II n. 220 § 13, 232 § 20, 254 § 14, 258 § 12, III n. 159, 328 (vgl. HU IV S. 321 A. 2 über das Datum), II n. 266 § 17, 276 § 14, 290 § 11, 305 § 9, 306 § 7, 311 § 4, III n. 188 § 2, 206, 210 § 2, 380 § 10, 11. Vgl. Hirsch a. a. O. S. 155 f.

2) HR II n. 156 § 10, VIII n. 900 A § 1, HU IV n. 710, 720, vgl. HR III n. 159, II n. 258 § 12, 266 § 19, 272.

3) HU IV n. 816, dazu S. 344 A. 1, HR II n. 323 § 5, III n. 333, HU IV n. 915 u. A. 3, 916, HR III n. 459, 380 § 14—16.

Gelegenheit, dieselben nun wieder den Städten vorzuführen. Sie erklärten sich mehrfach bereit, dem Erlasse nachzukommen, stellten aber die Bedingung, in Nowgorod gleiches Recht mit den anderen Städten genießen, einen eigenen Ältermann wählen zu dürfen und in allen Hof- und Handelsangelegenheiten mitgehört und zu Rate gezogen zu werden. Von der Gewährung dieser ihrer alten Bitten machten sie die Befolgung des Handelsverbots abhängig. Dann aber kamen sie demselben doch nach, weil der Landmeister sie darum ersuchte, und der Hochmeister es für richtiger hielt, vielleicht auch weil sie im Falle des Ungehorsams Schädigungen befürchteten, und nahmen wieder ihre Zuflucht zu ihrem Herrn. Wiederholt verhieß ihnen dieser daraufhin, den Landmeister mit umfassender Befürwortung und Vertretung ihrer Wünsche für hansisch-russische Verhandlungen zu beauftragen.[1])

Die im Mai 1388 geplante Gesandtschaft hatte Mitte August mit den livländischen Städten vereinbart, daß der Kaufmann bis Michaelis Nowgorod räumen solle, daß man aber, wenn die Russen nach Livland kämen, dort mit ihnen bis Ende März 1389 noch Handel treiben dürfe, darnach nicht mehr.[2]) Verhandlungen zwischen dem Landmeister, seinen Städten und den Russen in den folgenden Jahren verliefen ergebnislos, und die überseeischen Städte, deren Versöhnung mit Nowgorod wahrscheinlich schneller zustande gekommen wäre, nahmen auf jene doch Rücksicht und überließen es ihnen, versuchsweise Verhandlungen mit den Gegnern anzuknüpfen, nur forderten sie, daß Lübeck und Wisby von denselben und deren Ergebnissen stets in Kenntnis gesetzt würden.[3])

Aber auch auf Nowgorod verfehlte die Handelssperre ihre Wirkung nicht, und der Chronist war wohl im Rechte mit der Behauptung, daß die Russen und alle dort wohnenden Undeutschen durch dieselbe sehr in Schaden gekommen seien.[4]) Im Sommer 1391 zeigte sich die Stimmung in Nowgorod zum Entgegenkommen und zu friedlicher Vereinbarung geneigt. Bevollmächtigte der Hanse und Nowgorods trafen in Isborsk zusammen und legten die Grundzüge eines Vertrags fest. Anfang 1392 wurde derselbe in Nowgorod von den Boten Lübecks Wisbys Dorpats Rigas und Revals und den höchsten Würdenträgern jener Stadt feierlich unterzeichnet. Er verhieß im wesentlichen gegenseitige Rückgabe der weg-

---

1) HR III n. 413 § 4, 415—417, 422 § 2, 3, 8, 431 § 3, 432, 439 § 3, 456 § 1, IV n. 1 § 4, 26 § 2.

2) HR IV n. 24 (zum Datum vgl. HU IV S. 397 A. 2), III n. 374 (= HU IV n. 935 m. bericht. Dat.), vgl. IV n. 46 (= HU IV n. 944 m. bericht. Dat.) III n. 438, IV n. 22.

3) HR III n. 413 § 4, S. 475 ff., n. 451, 460—464, vgl. HU IV S. 469 A. 1.

4) Detmar a. a. O. I S. 343.

genommenen Güter, gegenseitige Genugthuung für Beraubungen und Mordthaten, Handelsfreiheit für die Deutschen nach Nowgorod zu Wasser und zu Lande, für die Nowgoroder nach Wisby und den Landen des Bischofs von Dorpat. Als bald darauf in dieser Stadt die Vertreter der genannten fünf Städte noch einmal vor ihrem Auseinandergehen tagten, ordneten sie, um die zur Wiederherstellung von Hof und Kirche in Nowgorod nötigen Kosten zu decken, die Erhebung eines Schosses von allen von Nowgorod und Pskow ausgeführten Waren an; Abgeordnete Lübecks und Wisbys sollten es in der Newa von allem seewärts, die drei livländischen Städte von allem über Land versendeten Gut einfordern. Außerdem planten und erließen die Städteboten Bestimmungen gegen unerlaubten Geschäftsbetrieb mit den Russen, bestätigten die alten und neuen Artikel des Hofrechts zu Nowgorod, der Schra, und hoben namentlich den Grundsatz daraus hervor, daß niemand sich der deutschen Privilegien und Freiheiten daselbst erfreuen dürfe, wenn er nicht Bürger in einer Hansestadt sei.[1])

So endete der Streit der Hansestädte mit Nowgorod mit der Wiederherstellung des frühern Zustands. Ein Streben der deutschen Kaufleute nach Vergrößerung und genauerer Umgrenzung ihrer Freiheiten zeigt sich nicht. Denn in Friedenszeiten befanden sich beide Teile bei den alten Handelsgewohnheiten wohl und waren klug genug, dieselben im beiderseitigen Interesse möglichst unangetastet zu lassen. Hier im Osten war die Hauptfrage für die Hansestädte im Gegensatze zu ihren Sorgen im Westen nicht die, wie man am besten und vorteilhaftesten mit der fremden Nation auskommen werde, sondern hier war sie durch den Gegensatz der Ansprüche und Bestrebungen der verschiedenen am Handel mit Rußland beteiligten Städtegruppen gegeben. Ob diese alle in gleichberechtigter Gemeinschaft denselben ausüben, oder ob in engherziger Sonderung Lübeck und Wisby einerseits, die livländischen Städte andererseits oder beide Parteien gelegentlich auch vereinigt sich bemühen würden, alle übrigen aus dem gewinnreichen russischen Handel fernzuhalten bezw. zu verdrängen, dieses Streben nach monopolistischer Ausbeutung des ost-westlichen Güteraustausches barg zunächst die größere Gefahr für ein einmütiges Auftreten und Zusammenhalten aller Hansestädte in Rußland.

---

1) HR IV n. 25, 42, 43 § 1, 44, VIII n. 950; IV n. 45 (vgl. HU IV n. 1080 u. das. A. 1 u. 2), 47 § 1—8, 10—12, 18—23 (vgl. dazu die Ergänzungen VIII S. 620 f.), VIII n. 967, IV n. 417.

IV.

Während die Hanse sich allerorten im Auslande von schweren Gefahren bedroht sah und reichlich in Anspruch genommen war, derselben Herr zu werden, wurden in Niederdeutschland Landesgewalten und Städte von neuen schweren Erschütterungen heimgesucht.

Nach dem Tode Albrechts von Askanien 1385 war sofort sein Oheim Kurfürst Wenzel von Sachsen nach Lüneburg geeilt, hatte sich von Stadt und Land im Juli huldigen lassen und den jungen Welfen Bernhard zum Mitregenten angenommen. Aber seine Versuche, hierdurch und durch Verträge und Verschwägerungen mit den Welfen Bernhards Brüder Heinrich und Friedrich bei Frieden und Freundschaft zu erhalten, mißlangen. Beide rüsteten in der Besorgnis, jede Aussicht auf den Besitz der Lüneburger Lande zu verlieren, zum Kampfe und fanden einen Bundesgenossen an Herzog Otto von Braunschweig dem alten Feinde der Askanier. Zum Unheil für Wenzel geriet noch vor Beginn des eigentlichen Krieges Herzog Bernhard in die Gewalt seiner Brüder und ward so der Verbindung mit ihrem Gegner entzogen.

Wie Lüneburg seinerzeit in engem Anschluß an Albrecht seine großen Vorrechte erworben hatte, so verfocht es auch diesmal entschlossen die Sache der Askanier, auch nachdem Wenzel plötzlich Mitte Mai 1388 gestorben war. Denn von dem Hasse der Welfen, die in ihm die Urheberin ihrer Niederlagen sahen, konnte es bei Übergang der Herrschaft an diese nur den Verlust seiner weitgehenden Begünstigungen und seiner Handelsvorrechte hinsichtlich der Wasserwege des Herzogtums an seine Rivalinnen Hannover und Braunschweig erwarten. Andererseits war wenigstens für Braunschweig das Streben, diese Privilegien hinfällig zu machen, der Hauptgrund, seine welfischen Herren nachdrücklich zu unterstützen. Auch Göttingen leistete ihnen Zuzug. Aber die Schlacht bei Winsen an der Aller entschied gegen Lüneburg, und nach diesem Schlage hielt es die Stadt für richtig, an Frieden zu denken. Nach mannigfachen Verhandlungen 1388 und 1389 verzichteten Wenzels Söhne zu Gunsten der drei welfischen Brüder auf den Besitz der Lüneburger Lande; die Stadt Lüneburg blieb im Besitz ihrer großen Freiheiten, verpflichtete sich nur zu einer Reihe von Zahlungen an ihre neuen Herren, lieferte ihnen die Schlösser aus, die sie im Pfandbesitze hatte, und huldigte nebst Hannover und Ülzen denselben. Von diesen übernahmen Heinrich und Bernhard im wesentlichen die Herrschaft über die Lüneburger, Friedrich die über die Braunschweiger Lande.

Aber der Stadt Braunschweig erwuchs in keiner Weise der Vorteil aus ihrer Hilfe, auf den sie gerechnet hatte. Die Herzoge dachten nicht

daran, die Interessen der Stadt auf Kosten derjenigen Lüneburgs wahrzunehmen, sie sagten zwar Hannover Förderung zur Herstellung eines Wasserwegs zu, suchten sich jedoch zunächst zu ihrer neuen Erwerbung Lüneburg in ein gutes Verhältnis zu setzen. So behielt diese Stadt ihre Vorrechte, und die Pläne Braunschweigs ruhten für lange Zeit.[1])

In Anbetracht der günstigen Stimmung der Welfen ließ Lüneburg den alten Grundsatz städtischer und hansischer Politik aus den Augen, daß die Hansestädte ihre Streitigkeiten unter sich ohne die Hinzuziehung von Fürsten schlichten und, wenn sie sich nicht vertragen könnten, die Entscheidung der Hanse anrufen sollten.[2]) Seine Streitigkeiten mit Braunschweig über die Herausgabe der Gefangenen unterbreitete es dem Spruche der Herzoge, und derselbe fiel so vorteilhaft aus, daß Braunschweig sich weigerte, ihn anzuerkennen. Inzwischen aber zog Lüneburg die Angelegenheit vor die Hanse.[3])

Diese hatte bisher in völliger Zurückhaltung das Ende der dynastischen Kämpfe abgewartet; nur hatte Anfang Juni 1388 der Hansetag auf Bitte und Beschwerde Lüneburgs die Städte Braunschweig Göttingen Goslar Hildesheim und Helmstedt ersucht, die Gefangenen jener Stadt freizugeben und ihr für den angethanen Schaden Ersatz zu leisten [4]) Auch jetzt entschied die Hanse nach dem erneuten Gesuch und Angebote Lüneburgs, sich Rechtsspruch oder Vergleich der Städte zu unterwerfen, zu Ungunsten Braunschweigs. Aber natürlich wollte diese Stadt dem Spruche der Hanse ebenso wenig nachkommen wie dem der Herzoge. So vereinigten sich sächsische Städte im Sommer 1389 zu Hannover und versöhnten die verfeindeten mit einander.[5])

1) Vgl. Havemann a. a. O. I S. 516 ff., Lindner a. a. O. I S. 352 ff., Kleist a. a. O. S. 86 ff. S. 87 A. 2 behauptet er im zweiten Satze, was im ersten bestritten wird. Übrigens ist die schöne kleine Studie Hänselmanns, StChr VI S. 474 ff., der ich im wesentlichen oben gefolgt bin, beweisend genug für die Ziele der Städte. Ob die Niederlage bei Winsen, die rasche Unterwerfung Lüneburgs, das zunächst so gute Verhältnis der Stadt zu den Welfen einer voraufgegangenen Verständigung des Bürgermeisters Springintgud mit diesen zuzuschreiben ist, mag dahingestellt bleiben; fast möchte man es glauben, vgl. Lindner S. 362 A. 2. — HU IV n. 992. — Über die Folgen des Kriegs vgl. Detmar a. a. O. I S. 348, HR III n. 443 § 2.

2) HR II n. 232 § 24.

3) Sudendorf VI n. 235 (1388, 4. u. 6. Dez.), 249 (1389, 11. April). HR III n. 430 (1389, 27. Mai) wird davon gesprochen, daß gemeinsam schon Braunschweiger und Lüneburger Boten auf einem Hansetage gewesen seien; wir wissen nur von dem Erscheinen letzterer am 27. Mai, am 1. Mai und am 17. März, auf letzterm Tage zu Lübeck wird Braunschweig auf den 1. Mai geladen, HR VIII n. 935. — Vgl. Leibniz: Scriptores Brunsvicenses III 1711 Chronicon Luneburgicum S. 189 unten.

4) HR III n. 390, VIII n. 926—928, vgl. 935.

5) HR III n. 430, 437, VIII n. 935, 938, 978. Ebenso mag es mit den

Nach der Niederlage der askanischen Sache machte sich zwischen Weser und Elbe ein allgemeines Bedürfnis nach Ruhe geltend und fand seinen Ausdruck in der Erneuerung des westfälischen Landfriedens im Juni 1388, dessen Teilnehmer außer vier sächsischen Städten, darunter Braunschweig, Fürsten und Herren, zum Teil bekannte Städtefeinde wie Otto von Braunschweig, waren. Als der Bund, der wie der alte Landfrieden vorwiegend territorialen Zwecken diente, 1391 erneuert wurde, ging die allgemeine Ansicht in den Städten dahin, daß er in der Hauptsache gegen sie selbst gerichtet sei. In dieser Auffassung mochte sie das feindliche Auftreten Ottos gegen Göttingen, das 1390 wieder einmal zum offenen Ausdrucke kam, bestärken; daß derselbe Herzog sich bald darauf mit der Stadt vertrug und mit Braunschweig für eine Reihe von Jahren einigte, änderte daran nichts.[1])

Bei solchen Bedenken fand in den sächsisch-braunschweigischen Städten die Wiederbelebung ihrer seit 1384 in Verfall geratenen Einungsversuche Anklang.[2]) Und den Städten der Lüneburger Lande bot die Geldnot ihrer Herren, die sich infolge der Kriege und Verschleuderung der Hausgüter und Einkünfte eingestellt hatte, die Möglichkeit, sich zu kräftigen, eine Gelegenheit, die namentlich Lüneburg sich um so lieber zu nutze machte, als seine Herren es anscheinend bereuten, der Stadt 1388 ihre großen Vorrechte belassen zu haben. Wie damals gewöhnlich ward ein Geldgeschäft daraus. Lüneburg überließ alle in seinem Besitze befindlichen Pfandbriefe zu dem bedeutenden Betrage von über 60000 löt. M. den Herzogen, außerdem bewilligten ihnen die Stände, Prälaten Ritterschaft und Städte, ein Darlehen von 50000 Mark lüneb. und eine allgemeine Bede. Diesen Summen entsprachen die Gegenleistungen der Herzoge am 20. September 1392; sie bestätigten den Ständen alle bisher erworbenen Privilegien, sie schlossen für sich und ihre Nachfolger mit ihnen für ewige Zeiten die sogenannte Sate, einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Vertrag, damit jede gewaltthätige Übertretung der Freiheiten verhindert oder bestraft werde, sie gestatteten für den Fall, daß sie selbst die Thäter seien, ihren Unterthanen bewaffneten Widerstand. Durch diesen Vertrag

---

Streitigkeiten zwischen Lüneburg und den anderen Städten geworden sein, vgl. III n. 399. — In dieser Sühne möchte ich nicht mit Kleist a. a. O. S. 88 den zusammenführenden Einfluß der Hanse sehen, sondern den landschaftlich sondernden der sächsischen Städtegruppe.

1) HU IV n. 930, Detmar a. a. O. I S. 356; Kleist a. a. O. S. 89 f. kennt noch nicht den Landfrieden von 1388. — Detmar S. 352, Sudendorf VII n. 28. Mit Unrecht schreibt Lindner a. a. O. II S. 293 Herzog Otto einen Sohn Namens Ernst zu, es war umgekehrt, vgl. die letztgen. Urkunde.

2) HU IV n. 982, 983.

banden sie sich im eigenen Lande die Hände und überließen die Regierungsgewalt geradezu dem Ausschusse der Ritterschaft und der Räte von Lüneburg Hannover und Ülzen. Namentlich die Macht und das Selbstbewußtsein der Städte ward durch die Sate bedeutend gehoben, und ihre Durchführung kam dem gesamten Handel, insbesondere dem mit den wendischen Städten zu statten. Deswegen hatten auch diese ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Vertrags; nur konnte es sehr fraglich erscheinen, ob die Herzoge, wenn sie sich erst mehr bei Kräften fühlten, sich auch dann noch nur mit dem Schatten der Macht begnügen würden.[1])

Die wendischen Städte ihrerseits lebten seit dem Schlusse der achtziger Jahre in Frieden mit den Holsteiner Herren. Mit ihnen erneuerten Hamburg und Lübeck 1389 und 1392 den alten Landfrieden, und sogar in Mecklenburg verbanden sich trotz des herrschenden Krieges Herren und Städte 1392 zu gemeinsamer Befriedung des Landes auf fünf Jahre.[2]) Seit 1390 nahm Lübeck ein Friedenswerk in Angriff, wodurch es den Salzhandel Lüneburgs vermöge der größern Billigkeit des Wasserwegs alsbald an sich zog, dadurch aber diesem Zweige des Wismarer Handels schwersten Schaden zufügen sollte, den Ausbau einer Wasserverbindung durch die Delvenau zwischen Mölln und der Elbe, und sicherte die Ausführung des Unternehmens durch Verträge mit den benachbarten Adligen und Anlegung von Befestigungen.[3]) Auch die Städte Vorpommerns erneuerten 1391 ihre alte Verbindung auf fünf Jahre.[4]) Schließlich waren auch die zahlreichen Münzvereine der wendischen Städte, an denen Hamburg Lübeck Rostock Wismar Stralsund und auch Lüneburg sich beteiligten, für diese durch Interessengemeinschaft eng verbundene Gruppe, die zudem in hansischen Fragen führend und ausschlaggebend war, ein weiteres einigendes Band.[5])

---

1) Sudendorf VII n. 130—134, 97—112, 117; Leibniz a. a. O. III S. 191 ff. Vgl. Havemann a. a. O. I S. 537—543, v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover II 1886 S. 161 ff. — Wunderbar ist es, daß Detmar der Sate nirgends Erwähnung thut.

2) Detmar a. a. O. I S. 346, 347, 354 f., 357, 358, HU IV n. 972, LU IV n. 526. — Über Kontrakte mit Ausreiter-Vögten vgl. den Lübecks LU V n. 389 (1412) und den Lüneburgs Sudendorf VIII n. 224 (1398).

3) Detmar I S. 352, das. S. 493; vgl. Rudloff a. a. O. II S. 523 f., LU IV n. 519, 520, 595. Daß hier bereits vor 1341 eine Wasserverbindung bestand, hat Schäfer (Hansestädte) S. 193 A. 1 u. S. 201 wahrscheinlich gemacht.

4) HU IV n. 1066.

5) Vgl. HR II n. 63, 64 (1373, Teilnehmer unbekannt), 172 (1379, Lübeck Hamburg Wismar), 220 § 16 (1380, Lübeck Hamburg Rostock Wismar Stralsund), 229 (1381, dieselben und Lüneburg), 288 (1384, dieselben), 340, 341 (1387, Hamburg Wismar Lüneburg), VIII n. 936 (1389, dieselben), 949 (1392, Lübeck Hamburg

Beobachteten die Städte überhaupt schon alle Schritte der Fürsten mit Mißtrauen, so mußten die wilden Kämpfe zwischen beiden Gewalten, die gerade seit 1387 Oberdeutschland erschütterten, ihre Besorgnisse noch vermehren, da sie einen Wiederhall in Niederdeutschland weckten. Im Frühjahre 1388 entsagten der reichsfreien Stadt Dortmund ihre beiden bisherigen Gegner der Erzbischof von Köln und der Graf von der Mark und verbanden sich nebst einer großen Anzahl von Fürsten und Rittern zur Eroberung der Stadt. Die Gelegenheit zu diesem Unternehmen schien ihnen um so günstiger, da 1386 der Dortmunder Rat durch den Versuch, eine neue dauernde Steuer einzuführen, offenen Unwillen bei der Bürgerschaft hervorgerufen hatte. Bald erschienen sie vor der Stadt und bezogen feste Belagerungsstellungen. Wenn die Fürsten aber darauf gerechnet hatten, daß infolge ihrer Bedrohung innerhalb der Bürgerschaft Zwiespalt und Aufruhr ausbrechen, den Rat stürzen, die Thore ihnen öffnen werde, so sahen sie sich hierin schwer getäuscht. In anscheinend völliger Eintracht nahm die Bürgerschaft den Kampf auf.[1])

Der Anschlag erregte allgemeinstes Aufsehen in den niederdeutschen Städten, um so mehr da der Graf und der Erzbischof noch jüngst mit Dortmund demselben Landfrieden angehört hatten. Aber die Hoffnung der Stadt, daß die Hanse ihr mit Nachdruck helfen werde, erfüllte sich nicht. Der Hansetag im Mai 1388 bedauerte wohl das Unglück Dortmunds, im übrigen bevollmächtigte er Lübeck und Hamburg zur Vermittelung in dem Streite. Lübeck ersuchte darauf wiederholt Herzog Wilhelm von Geldern, auf seine fürstlichen Genossen zu Gunsten der bedrängten Stadt einzuwirken, und die Städte seines Landes und Geistliche, den Herzog in diesem Sinne zu beeinflussen, aber Erfolg hatten diese Schreiben nicht. Ja, die Hanse trug Bedenken, auch nur den Schein einer Unterstützung Dortmunds zu erwecken. Als sie im Frühjahre 1389 von ihm gebeten ward, seiner Geldnot mit einem Darlehen von 9000 Gulden abzuhelfen, beschloß sie, die Bitte geheim zu halten; Lübeck Stralsund Deventer und andere Städte liehen der Stadt zwar größere Summen, aber die preußischen erklärten sich für viel zu arm, um jemand Geld vorstrecken zu können.[2])

Von jedem Beistande seiner Genossinnen blieb Dortmund verlassen.

Rostock Wismar Lüneburg); dazu HU IV n. 987, u. das. A. 1, HR VIII n. 1113, 1114 (ohne Jahr).

1) Über den Krieg vgl. StChr XX S. 251 ff., 276 (die Chronik des Dietr. Westhoff), Detmar a. a. O. I S. 340, 348; Frensdorff: Dortmunder Statuten und Urteile HGQu III 1882 S. XLVII f., Lindner a. a. O. II S. 79 ff., Rübel: Dortmunder Finanz- und Steuerwesen 1892 S. 26 f., 46 f.

2) HR III n. 380 § 1, 391, 400, 423 § 3, 431 § 5, HU IV S. 410 A. 1, n. 1084, HR IV n. 639.

Dennoch wehrte sich die Stadt mit höchster Anstrengung und Tapferkeit, und der Rat leitete mit weiser Umsicht die Verteidigung. Im Herbste 1389 ermahnte König Wenzel endlich die Fürsten, vom Kampf abzulassen; im November söhnten sie sich mit der Stadt aus. Sie leistete einige Geldzahlungen an jene, der frühere Zustand wurde wiederhergestellt, und 1391 schloß sie mit dem Grafen von der Mark ein enges Bündnis. Sie hatte bewiesen, daß selbst große fürstliche Anstrengungen noch nicht imstande waren, eine Stadt zu bezwingen, wenn ihr genügende Geldmittel zu Gebote standen, und wenn die Bürgerschaft in entschlossener Einmütigkeit dem Feinde Widerstand leistete.[1]) Vielleicht war auch die Hanse dieser Ansicht gefolgt, wenn sie Dortmund nicht weitergehend unterstützte. Unter allen Umständen aber bedeutete das Ergebnis der großen Dortmunder Fehde eine neue Stärkung des städtischen Selbstbewußtseins in Niederdeutschland, das vielleicht durch den fast gleichzeitig erfolgten Zusammenbruch des großen oberdeutschen Städtebundes herabgedrückt worden war.

Auch im preußischen Osten hatte sich das Verhältnis zwischen Landesherren und Städten seit kurzer Zeit in einer Weise verschoben, daß selbst die anderen Hansestädte ernste Bedenken vor der Zukunft zu hegen begannen.

Der schirmende und fördernde Rückhalt, welchen der Orden seinen Städten und gelegentlich auch der Hanse dem Auslande gegenüber gewährt hatte, war nicht ohne den Gedanken an den eigenen Nutzen geleistet worden. Den Handelswegen seiner Städte, überhaupt der Hanse folgte der Orden mühelos mit seinem Eigenhandel, der unter Oberleitung der beiden Großschäffer von Königsberg und Marienburg nebst deren Bevollmächtigten im Auslande, den Liegern, sich anfangs im wesentlichen als monopolistischer Vertrieb des Bernsteins und als Getreideausfuhr nach Westen, später als Eigenhandel im weitesten Sinne gestützt auf stets wachsende für diese Zeit ganz bedeutende Geldmittel darstellte. Durch einheitliche Gliederung, geschickte Verwertung seiner Landeserzeugnisse, ungemein günstige Finanzlage und sein allgemeines großes Ansehen ward so der Orden ein gefährlicher Konkurrent der Hanse auf den von ihr bevorzugten Plätzen, wo er sich zwar des Mitgenusses der hansischen Privilegien erfreute, dennoch aber sich allmählich im Gefühle seiner wachsenden Kraft über die Befolgung städtischer Verfügungen hinwegsetzte. Kein Wunder, daß die Hanse sich gegen eine weitere Gemeinschaft mit dem Orden zu sträuben begann, zumal da er mit Rücksicht auf den eigenen Vorteil auf die Entschließungen seiner Städte und somit auf die Hanse selbst gelegentlich einzuwirken

1) HU IV n. 1051, 1052. Zur Eintracht der Bürger vgl. Detmar S. 340, StChr XX S. 276 u. unten 277 f.

suchte, auch wenn derselbe sich mit dem Wohl und Gedeihen dieser beiden nicht deckte.[1])

Aber er ging darüber seit den achtziger Jahren hinaus, er nahm vermöge seiner landesherrlichen Gewalt seinen Städten gegenüber mehr und mehr Handelsvorrechte in Anspruch. Es ist bezeichnend, daß in diesem Sinne vor der Zeit des beginnenden Niedergangs in der Stellung des Ordens keine Klagen bekannt sind.[2]) Sie begannen, soweit die Quellen erkennen lassen, 1388, sie wurden immer mannigfaltiger mit den Jahren, und auch das Land kam mit Beschwerden über Beeinträchtigung durch die Ordensregierung. Die Städte hatten da zu klagen über die Weigerungen der Ordensdiener, das städtischerseits auf den Handel gelegte Pfundgeld zu entrichten, über die Ansprüche der Ordensherren auf ein Vorzugsrecht ihrer Forderungen vor denen der städtischen Gläubiger an die Masse eines Schuldners, über die vom Orden zur Umgehung von Aus- und Einfuhrverboten an einzelne Leute erteilten Lizenzen, woraus er eine neue Einnahmequelle zu machen wußte, über die gewinnsüchtige Ausbeutung und Ausdehnung des Vorkaufsrechts, das der Orden auf Landeserzeugnisse zur Versorgung seiner Burgen besaß, durch seine Beamten und über ähnliche Benachteiligungen.[3])

Entschiedene Mißbräuche landesherrlicher Gewalt traten plötzlich zu Tage und wurden als solche wieder und wieder von den preußischen Städten angegriffen. Und wenn die Hochmeister, namentlich der seit 1393 regierende Konrad von Jungingen, auch einmal die Abstellung einiger zusagten, so änderte das doch an den üblen Zuständen insgesamt nichts. Ein unheilvoller Zwist bereitete sich zwischen dem Orden und seinen Städten vor.

Daß die Hochmeister sich bemühten, alle irgendwie verfügbaren Kräfte ihres Landes zu steigern und zusammenzufassen, ihre Städte fester in den Rahmen ihres Staates einzufügen, war im Hinblick auf Polen gerechtfertigt. Denn oft nur mit Mühe vermochte ihre Diplomatie seit 1386

---

1) Vgl. Hirsch a. a. O. S. 35 ff., Sattler: Die Hanse und der deutsche Orden in Preußen HGBl Jg. 1882 S. 69 ff., Ders.: Der Handel des deutschen Ordens in Preußen das. Jg. 1877 S. 63 ff., Ders.: Handelsrechnungen des deutschen Ordens; Lohmeyer: Geschichte von Ost- u. Westpreußen I² 1881 S. 262 f.

2) Vielleicht sind die Streitigkeiten der preußischen Städte mit dem Orden über die Abgaben in den Ordensmühlen 1379 schon hierher zu rechnen, vgl. Sattler i. d. HGBl Jg. 1877 S. 83.

3) Die Klagen finden sich teils zusammengestellt schon bei Töppen: Akten der Ständetage Preußens I 1878 S. 59 u. 62 ff., u. zerstreut in den HR III—V, weshalb ich letztere Angaben hier zusammenfasse: HR III n. 376 § 7, 431 § 6, 8, 439 § 7, 456 § 5, IV n. 1 § 1—3, n. 4, 43 § 4, 56 § 5, 97 § 1, 172 § 7, 8, 175 § 4, 282 § 14, 344 § 8, 398 § 5, 17, 409 § 3, 503 § 6, 516 § 3, 566 § 13, 608 § 3, 622 § 1, 662 § 2, V n. 1 § 13, 7 § 6, 57 § 4, 71 § 10 u. folg. Stellen.

drohende Angriffe der unter Wladislaw Jagiello vereinigten polnisch-litthauischen Macht hinzuhalten. Jenem Bestreben entsprang auch die Sorge der Hochmeister für die möglichste Förderung und Freiheit ihres Eigenhandels, da dessen Organe vollständig zuverlässig in ihrer Hand lagen und dessen Erträge ausschließlich ihnen zuflossen. Insofern jedoch die Durchführung ihrer Absichten eine Gereiztheit der Unterthanen, eine Entfremdung der Hanse[1]) nach sich zog, zeigte es sich, daß die innere Politik des Ordens Fehler beging, deren Tragweite sie nicht erkannte, Fehler, deren Wirkungen dem feindlichen Nachbarlande Polen zunächst einmal zu gute kommen mußten.

Es scheint, als wenn Wladislaw sich nicht damit begnügen wollte, politisch am Schaden des Ordens zu arbeiten, sondern auch den preußischen Handel, soweit er vermochte, zu beeinträchtigen suchte. Im Beginne des Jahres 1390 sperrte er die alten Handelswege, die von Thorn aus durch sein Land nach Ruthenien Ungarn Litthauen u. s. w. führten, und ließ die preußischen Kaufleute aufgreifen. Verhandlungen zwischen Polen und Preußen über die Wiedereröffnung des Thorn-Warschauer Verkehrswegs waren nutzlos, und jahrelang lag der preußische Handel mit den Hinterländern darnieder.[2])

Um so eigenartiger berührt es, daß offenbar nur wenige Monate nach dem von Polen erlassenen Handelsverbote Herzog Bogislaw von Pommern-Wolgast und seine Städte Stralsund Anklam und Greifswald im Mai und Juni 1390 den Kaufleuten aller dieser Hinterländer, Polen Ungarn Litthauen Ruthenien und der Stadt Krakau, günstige Verkehrs- und Zollprivilegien bei sich gewährten.[3]) Die Entgegnung Wladislaws darauf erfolgte im August 1390 und bestand in der Verleihung eines Handels- und Zollprivilegs an die Kaufleute der pommerschen und märkischen Städte Lübecks Rostocks Wismars und Hamburgs zusammengefaßt als Hansestädte für den Besuch Polens und Krakaus.[4]) So gedachte der König sein Land durch die wendischen Städte mit den überseeischen Erzeugnissen, die bisher durch die preußischen eingeführt waren, versorgen

---

1) Über das eigenmächtig 1389 von den preußischen Städten mit Wissen und Willen des Hochmeisters erhobene Pfundgeld vgl. HR III n. 410 § 3, 413 § 5, 422 § 4, 439 § 4, 456 § 3, 490 § 6, 492, 493, IV S. 1 u. n. 1 § 12; Stieda i. d. HGQu V S. XXI f.

2) HR III n. 439 § 10, SRP III S. 168, 171, HU IV n. 1057 u. das. A. 4. Vgl. zum preußischen Handel mit dem Hinterlande und zum Verhalten Polens HU III n. 631, 674 u. A. 1, 147, 156, 159, 287, IV n. 454 u. A. 3, 455; 434, 529. Vgl. Hirsch a. a. O. S. 180 ff. über die Handelswege Thorns und die Waren.

3) HU IV n. 1017 u. A. 2, 1018, 1021, 1022 u. A. 4; Erneuerung 1391 bis Ostern 1392 n. 1044.

4) HU IV n. 1034, vgl. 1038.

zu lassen und den Handel der Seinen vor Schaden, seine Kassen vor drohenden Einnahmeausfällen zu bewahren. Vielleicht hoffte er durch sein Verhalten auch Eifersucht und Verfeindung zwischen den preußischen und den übrigen Hansestädten zu säen. Aber die Vorteile, die er sich versprochen hatte, blieben aus. Zwischen den Städtegruppen kam diese Angelegenheit nie zur Erörterung, denn die wendischen und pommerschen nützten sein Privileg nicht aus, und darum litten seine Zolleinnahmen Einbuße, und der Handel seines Landes nahm Schaden, seit die preußischen Kaufleute ferngehalten wurden.[1])

Die Angriffe fürstlicher Gewalten auf Bundesmitglieder hatten die Hanse bisher nicht veranlaßt, diesen in der einen oder andern Form nachdrücklich Unterstützung zu leisten. Sie hatte es den einzelnen überlassen, durch Verhandlungen und Geldzahlungen sich mit ihren Herren auseinander zu setzen. Nur den seit den sechziger Jahren notwendig gewordenen Schutz der aristokratischen hergebrachten Ratsverfassungen betrachtete sie nach wie vor als ihre Bundesaufgabe. Insofern aber derselbe in geradem Gegensatze zu den Absichten der Fürsten, durch die Verbindung mit den unzufriedenen Schichten ihren Einfluß auf die Städte zu erweitern, stand, bekannte sich die Hanse auf diesem Gebiete wenigstens offen als Gegnerin der fürstlichen Bestrebungen.

Daß die Aufstandsversuche in Hansestädten bisher schließlich meist mißglückt waren, hatte nicht verhindert, daß sie sich in anderen Städten fortpflanzten. Infolge einer Marktverfügung des Rats, die den Verdienst verschiedener Ämter zu schmälern drohte, brach 1386 in Anklam ein blutiger Aufstand aus. Die Räte wurden teils erschlagen teils verjagt und neue von der Menge gewählt. Durch eine Geldzahlung erkauften diese die Anerkennung der neugeschaffenen Zustände von ihrem Landesherrn Herzog Bogislaw.[2]) Sofort nach dem Bekanntwerden dieser Vorgänge wandte sich Lübeck an Stralsund und bat es unter Hinweis auf die drohenden Gefahren, die anderen Städten durch solch böses Beispiel erwachsen könnten, Maßregeln zu ergreifen, wodurch in Anklam schleunigst Wandel geschaffen werden könne. Allerdings scheinen darauf bald die benachbarten Hansestädte eingegriffen und wenn auch mit großen Kosten an Geld und Gut die alte Ordnung in der Stadt 1387 wiederhergestellt zu haben, ob auf kriegerischem Wege, ist aus der kurzen Notiz des Chronisten nicht zu ersehen, durch den Hinweis auf die aufgewandten großen Kosten jedoch wahrscheinlich gemacht.[3])

1) SRP III S. 168.
2) Vgl. Fock a. a. O. IV S. 26 ff.
3) HR III n. 366; vgl. Fock a. a. O. IV S. 209 ff.

Nur wenige Jahre vergingen, da ward auch Stralsund von unruhigen Bewegungen der Bürgerschaft heimgesucht.[1]) Es war nächst Lübeck die bedeutendste Hansestadt an der Ostsee und wie dieses mit der Königin Margrethe politisch enge verbunden. Auch in diesem Falle gaben die finanziellen Schwierigkeiten der Stadt, deren Geldverhältnisse ebenso wie diejenigen Lübecks und anderer Städte durch die mannigfachen Fehden gegen den Landadel, die häufigen Seebefriedungen und die Kosten der dänischen Kriege trotz wachsender Wohlhabenheit und Bevölkerung in Zerrüttung gekommen waren, den letzten Anstoß zum Ausbruche der Empörung. Überdies wurden gegen die verantwortlichen Leiter der Stadt die Wulflams und ihre Verwandtschaft Vorwürfe erhoben, daß sie die öffentlichen Einnahmen nicht nur nach uneigennützigen Gesichtspunkten verwalteten. Die Erregung der Bürger, die anscheinend durchaus nicht alle Kreise ergriffen hatte, fand einen fähigen Führer in dem Bürger Sarnow, der durch einen kriegerischen Erfolg über die Seeräuber schnell beliebt geworden war. Unter seiner Leitung machte sie sich nicht plötzlich in grausamer und kurzsichtiger Weise Luft, sondern wirkte friedlich umgestaltend.

Dem Rate ließ Sarnow im Mai 1391, nachdem er Bürgermeister geworden war, ein Kollegium von zwölf Älterleuten als Kontrolle beigeben, die unabhängig von Rat und Ämtern durch Wahl aus der Bürgerschaft hervorgehen sollten. Der Forderung derselben nach Rechenschaftsablegung über die Verwaltung der städtischen Gelder entzogen sich Ende Juni die Wulflams und ihr Anhang durch heimliche Flucht aus der Stadt. Ein Gesuch an den pommerschen Herzog um Wiedereinsetzung war erfolglos, da sich Patriziat und Fürstentum ja ihren innersten Zielen nach widerstrebten. Der Herzog setzte sich mit den neuen Machthabern in Stralsund ins Einvernehmen, vielleicht weil auch sie ihn dem Beispiele Anklams folgend durch Geld beschwichtigten, das ihm um so willkommener sein mochte, da er einen Zug nach Palästina plante.

Bezeichnenderweise aber weckte die Nachricht von dem Aufstande wieder das Gemeinsamkeitsgefühl der wendischen Städte, das durch die Teilnahme der mecklenburgischen am Kampfe ihrer Herren gegen Dänemark seit 1390 Schaden genommen hatte. Mögen schon im November 1391 die Boten Rostocks und Wismars auch zu dem Zweck in Hamburg erschienen sein, um eine Verständigung mit ihren Genossinnen über das gegen Stralsund zu beobachtende Verhalten zu suchen, so tagten die wendischen Städte einmütig Anfang 1392 in dieser Angelegenheit in

---

1) Vgl. die eingehende Darstellung bei Fock a. a. O. IV S. 69 ff., außerdem Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern III 1842 S. 532 ff., S. 541 ff.

Rostock. Bertram Wulflam und sein Anhang waren anwesend und begehrten Hilfe. Der Aufforderung der Städte, sich zu verantworten, entsprach der neue Rat von Stralsund im März durch ein Rundschreiben, welches eine Reihe von Klagepunkten gegen die Entflohenen zu seiner Rechtfertigung hervorhob.[1]) Im Mai erschienen Vertreter der Stadt zu Lübeck und verhießen bis zum 24. Juni Antwort auf die Forderung der Städte, die Entwichenen wieder aufzunehmen. Als aber statt einer solchen erst im Oktober nur die Bitte um neuen Aufschub erfolgte, drangen die wendischen auf umgehende Entscheidung an Lübeck und stellten im Unterlassungsfall andere Maßregeln, zu denen sie von der Hanse bevollmächtigt seien, in Aussicht.[2])

Inzwischen hatte der Sturz der Wulflams in Stralsund den Zusammenschluß der zurückgebliebenen Geschlechter gegen weitergehende Verfassungsänderungen bewirkt. Andererseits fand Sarnow weder bei der Bürgerschaft das nötige Verständnis für seine Schöpfung die Gemeindeältermänner, noch überhaupt bei ihr und den Ämtern den erforderlichen Rückhalt und Beistand. Das machte ihn unsicher und verleitete ihn vielleicht zu Mißgriffen, und die schwerwiegende Drohung der Hanse im Oktober 1392 mag das Ihrige dazu beigetragen haben, ihn zu vereinzeln und seine Stellung zu erschüttern. Die Leiden Braunschweigs unter Umständen selbst durchmachen zu müssen widerstrebte der Bevölkerung. Anfang 1393 beantragte die Gegenpartei die Rückkehr der Entwichenen, deren Haupt Bertram Wulflam inzwischen in der Fremde gestorben war. Ob sie bei diesem Schritte von den vereinigten wendischen Städten, die Anfang Februar in Lübeck tagten, unterstützt worden ist, wissen wir nicht. Aber der Antrag wurde angenommen. Die feierliche Wiedereinsetzung der Wulflams und ihrer Verwandtschaft in ihre Besitztümer fand statt, und damit war Sarnows Schicksal entschieden. Am 21. Februar 1393 ward er hingerichtet, und mit ihm fiel seine Reform. Die alte Verfassung ward wiederhergestellt, bald herrschte Wulf Wulflam in der Stadt so unbeschränkt wie ehemals sein Vater. Als aber die Bürgerschaft sich ihres Verlustes bewußt geworden war, wurde der von ihr 1394 geplante große Aufstand rechtzeitig unterdrückt, und vor schwereren Erschütterungen blieben Stralsund und die Hanse bewahrt.[3])

Mit der Wiederherstellung der alten Ratsverfassung in Anklam 1387 und Stralsund 1393, mit der Aufrichtung der Lüneburger Sate 1392 und der mannigfachen anderen Friedensvereinigungen, welche den Schluß

---

1) HR IV n. 40, vgl. das. S. 39.
2) HR IV n. 105 § 3, 110, vgl. das. S. 55.
3) HR IV n. 150.

der achtziger und Beginn der neunziger Jahre erfüllten, schien eine neue ruhige Zeit in Niederdeutschland einkehren zu wollen. Denn der Handel zwischen See- und Binnenstädten hatte sicher unter dem Einflusse der vielen Kriege und Unruhen jahrelang schwer darniedergelegen. Allerdings mag dies in den Städten nicht voll empfunden worden sein, denn gleichzeitig konnte ja auch der Seehandel nur in stark vermindertem Umfange, zeitweise fast gar nicht betrieben werden, teils weil das Verhältnis der Hanse zum Auslande sehr gespannt und feindselig war, teils weil kriegerische Umwälzungen wie im skandinavischen Norden auch den Verkehr der neutralen Kaufleute in Mitleidenschaft zogen.

Aber noch in demselben Zeitraum, in welchem das allgemeine Verlangen nach Ruhe sich in Niederdeutschland siegreich geltend machte, waren auch, wie wir gesehen haben, zwischen der Hanse und dem Auslande, dem beiderseitigen Bedürfnis entsprechend, die abgebrochenen Handelsbeziehungen wieder angeknüpft und durch Friedensverträge gefestigt worden, zwischen der Hanse und England 1381 und 1388, zwischen ihr und Flandern und Nowgorod 1392.

So winkte seit dem Beginne der neunziger Jahre dem hansischen Handel überall eine neue Zeit großen Aufschwungs. Nur in seinem eigensten Herrschaftsgebiete dem skandinavischen Norden war er durch die Entwickelung, welche die politischen Verhältnisse desselben inzwischen genommen hatten, schwer gefährdet. Hier einzuschreiten und Ordnung zu schaffen, war für die Hansestädte, nachdem sie allerorten Ruhe und Frieden wiederhergestellt hatten, die dringendste Pflicht.

Zweites Kapitel.

Die Hanse und Nordeuropa von 1385–1393.

I.

Auf der Grundlage der Verträge von 1370 und 1376 mit Dänemark und mit Norwegen war der niederdeutschen Handelswelt in noch umfassenderer Weise als bisher die Möglichkeit gegeben worden, den skandinavischen Warenaustausch an sich zu bringen, reiche nordische Erwerbszweige auszubeuten, im Binnen- und Kleinhandel dieser Länder sich festzusetzen. Ein Streben nach monopolistischer Nutzung der erworbenen Rechte, nach Verdrängung unliebsamer fremder Konkurrenten, wie Engländer Fläminger Wallonen Schotten Brabanter Holländer, von den bevorzugten norwegischen und dänischen Handelsplätzen, namentlich Bergen und Skanör-Falsterbo, hatte schnell und erfolgreich begonnen. In dieser Richtung war die Handelspolitik der Städte wirksam dadurch unterstützt worden, daß die Verträge von 1370 ihnen pfandweise die die wichtigsten schonischen Verkehrsplätze beherrschenden Schlösser auf 15 Jahre übertragen hatten. Politisch aber hatte dieser Besitz ihnen die ausschlaggebende Stimme nach Waldemars IV. Tode in der dänischen Thronfrage 1375/6 gesichert. Und wenn sie es auch vorgezogen hatten, von diesem auch urkundlich ihnen erteilten Rechte keinen Gebrauch zu machen und die Werbung von Waldemars Tochter Margrethe für ihren jungen Sohn Olaf mit wohlwollender Neutralität anstatt mit offener Parteinahme zu beantworten, so hatte diese Haltung doch genügt, der norwegischen Dynastie auf den dänischen Thron zu verhelfen. Deren Dank war alsbald die Bestätigung der alten und neuer hansischer Privilegien in Dänemark und Norwegen gewesen. Unter Lübecks Leitung hielt sich die Hanse auch von den mecklenburgisch-dänischen Verwickelungen in den folgenden Jahren fern. Sie begnügte sich mit dem immerhin sehr wesentlichen Ergebnisse, daß es einem niederdeutschen Fürstenhause, dessen Macht über zwei wichtige Hansestädte gebot und bis in die Nachbarschaft von Lübeck und

Stralsund reichte, nicht gelungen war, zu der schon 1364 gewonnenen schwedischen Krone auch die dänische hinzuzuerwerben.

Da schien 1384 Albrecht von Schweden, der im Jahre zuvor seinem Bruder in der Regierung Mecklenburgs gefolgt war, den Kampf um die dänische Krone von neuem aufnehmen zu wollen; er warb auch um die Unterstützung der Hanse, die 1385 vertragsmäßig die vier Sundschlösser an Margrethe ausliefern sollte. Wohl hatte sie mancherlei Klagen und Forderungen an die Königin; auch die norwegischen Privilegien entbehrten, seit 1380 König Hakon gestorben war, der Bestätigung durch Olaf, und der hansische Handel litt dort unter der um sich greifenden Rechtsunsicherheit. In Berücksichtigung aller dieser Ansprüche waren die preußischen Städte gewillt, die Schlösser vorläufig in Besitz zu behalten. Dadurch aber hätte die Hanse Frieden und Verträge gebrochen und sich Mecklenburg-Schweden in die Arme geworfen. Lübeck verwarf den preußischen Vorschlag, zumal da seine eigenen inneren Zustände eine starke Anspannung gerade jetzt infolge der bürgerlichen Unruhen am wenigsten vertrugen. Die deutsche Hanse zog sich aus ihrer politischen Stellung am Sunde, die sie 15 Jahre lang zwischen den feindlichen Mächten Dänemark-Norwegen und Schweden-Mecklenburg behauptet hatte, in dem Augenblicke zurück, als beide einen entscheidenden Kampf vorzubereiten schienen. Im Hochsommer 1385 überantwortete eine städtische Gesandtschaft, darunter Heinrich Westhof von Lübeck, der Königin und ihrem Sohne zu Helsingborg die vier schonischen Schlösser bedingungslos; schon im Mai hatte der junge König sich zu Lund von der Bevölkerung Schonens huldigen lassen.[1])

Da die gemeinsame Bewahrung der Schlösser den Fortbestand der städtischen Konföderation, durch welche sie auf kriegerischem Wege erworben waren, bedingte, so erlosch dies Bündnis mit der Rückgabe der Pfandschaften 1385. Aber das Bedürfnis, dem Norden gegenüber engere Fühlung zu behalten, machte sich gleichzeitig geltend. Nur über die Art eines solchen Bündnisses konnten die Städte nicht einig werden. Auf Anregung der süderseeischen kamen sie 1386 noch einmal auf diese Frage zurück, da auch die holländischen derselben lebhafte Teilnahme entgegen brachten. Sie schlugen eine neue Verbindung auf mehrere Jahre vor, deren Teilnehmer diesmal alle Hansestädte sein sollten. Und die preußischen beschlossen daraufhin Ende Oktober, bei den gemeinen Städten eine Verlängerung

1) Vgl. über die hansische Politik in Bergen und auf Schonen das erste Kapitel, über die hansisch-nordischen Beziehungen von 1367—1385 Daenell a.a.O. S. 64f., 73ff., 134ff., über die Lage im Norden Erslev: Dronning Margrethe og Kalmarunionens Grundlaeggelse 1882 S. 135f., 142. — HU IV n. 522, von Kunze zu 1375 gesetzt, gehört nach Koppmann HR VIII n. 1043 zu 1405.

der Konföderation auf etwa zehn Jahre zu beantragen, die aber nur für den gemeinsamen Schutz von Handel und Schiffahrt und nicht für Kriegsfälle verbindlich sein sollte. Ob dieser Vorschlag den anderen Städten unterbreitet worden ist, wissen wir nicht; wenn es geschah, so verdankte er seine Ablehnung aller Wahrscheinlichkeit nach den wendischen. Seit dem Scheitern dieser Bündnisbestrebungen, seit die nordische Frage von der immer brennender werdenden flandrischen in der hansischen Politik abgelöst wurde, verschwanden die Sendeboten süderseeischer und holländischer Städte für eine Reihe von Jahren von den hansischen Tagfahrten.[1])

Nach der Rückgabe der Schlösser bewies das dänische Königtum der Hanse insoweit Entgegenkommen, als es die bisher begünstigte Beunruhigung der Seewege durch dänische Piraten aufgab und dadurch den Kaufleuten die Möglichkeit entzog, wegen weiterhin noch andauernder Räubereien Klagen und Ansprüche zu erheben. Immerhin waren die Forderungen der Städte wegen jahrelang von dänischer Seite verübter Schädigungen und wegen Bestätigung ihrer norwegischen Privilegien noch unerledigt. In dieser Hinsicht hatte die hansische Gesandtschaft zu Helsingborg weiter nichts erreicht, als daß Margrethe unter Beibehaltung ihrer den Städten schon genugsam bekannten Verschleppungspolitik eine neue Tagfahrt auf den Sommer 1386 zu Nyköping angeboten und die Verwunderung der Gesandten über solchen langen Aufschub durch die Erklärung beschwichtigt hatte, daß gerade dann ein Danehof dort stattfinde, auf dem die Großen insgesamt sich einstellen würden. Mit der Besendung dieser Tagfahrt, auch mit ihrer Verlegung nach Wordingborg waren die Städte unbedenklich einverstanden, ersuchten Olaf, die dänischen und norwegischen Räte und Hauptleute, soweit nötig, zu entbieten, namentlich die norwegischen, mit denen sie sehr wesentliche Verhandlungen zu führen hätten, und forderten im übrigen dann einen klaren Bescheid auf ihre so oft vergeblich vorgebrachten Wünsche.[2])

Rechtzeitig waren in Lübeck zum vorbereitenden Hansetag am 13. Juli 1386 Sendeboten wendischer livländischer und süderseeischer Städte versammelt; Königin Margrethe war persönlich anwesend. Das Fehlen und die Weigerung der preußischen Städte, sich an der bevorstehenden Tagfahrt zu Wordingborg zu beteiligen, bewirkte, daß die Städteboten von

---

1) Vgl. Daenell a. a. O. S. 142 f., HR II n. 306 § 22, III n. 207, II n. 331 § 2, 305 § 1—3. — Eine gelegentliche Erinnerung an die Konföderation kehrt 1394 in der Bitte der preußischen Städte wieder, die stede des vorbundes des Densches orloges möchten ihnen von Dänemark Schadenersatz fordern helfen, HR IV n. 205, vgl. auch 192 § 10.

2) Vgl. Daenell a. a. O. S. 148 ff., HR II n. 311 b—d, 312 § 2, 3, 317, 318 § 1, 319, 320 § 1, 4, 322, 325, III n. 206.

der Königin Aufschub derselben begehrten, damit die preußischen Städte, ohne deren Mitwirkung sie selbst keine endgiltigen Entscheidungen treffen wollten, Zeit hätten, Vertreter abzuordnen. Nach einigem Widerstreben einigte sich Margrethe mit den Städtern über die Verlegung des Tags auf den 15. September und verhieß das Erscheinen Olafs und der Räte beider Reiche. Außerdem verhandelte die Versammlung mit ihr über den Schadenersatz. In dieser Frage veränderte Margrethe plötzlich ihre Stellung zu den Städten; aus der bisher angegriffenen ward sie zur angreifenden. Sie erklärte, ihr Sohn wolle sich nicht länger mahnen lassen und begehre zu wissen, ob die Städte ihre Schadenersatzansprüche, die sie an Dänemark infolge der Seeräubereien hätten, gegen die Bestätigung ihrer norwegischen Privilegien[1]) aufgeben oder ihre Forderungen an ihn einem Schiedsgerichte von Fürsten und Herren unterbreiten wollten. Dem Drängen der Königin auf Antwort gaben die Boten wenigstens insoweit nach, daß sie ihr auf Olafs Vorschlag trotz Abwesenheit der preußischen einen endlichen Bescheid zu Wordingborg verhießen. Von den gewesenen Verhandlungen setzten sie umgehend die preußischen Städte in Kenntnis, wiesen auf die Wichtigkeit des Wordingborger Tags hin, der bestimmt sei, alle noch schwebenden Fragen zwischen Dänemark und der Hanse zu schlichten, ersuchten sie dringend um rechtzeitige Absendung bevollmächtigter Vertreter nach Stralsund, um von dort aus mit den Boten dieser Stadt überzufahren, und drohten, im Weigerungsfalle die Ihrigen dennoch zum Abschließen bevollmächtigen zu wollen.[2])

Es war wieder einer jener klugen diplomatischen Schachzüge Margrethes, ihr Vorschlag, daß entweder die Bestätigung der norwegischen Privilegien den Schadenersatz aufheben, oder ein Schiedsgericht von Fürsten und Herren über dessen Giltigkeit entscheiden solle. Die Annahme des erstern brachte die Städte auf jeden Fall um eine ihrer berechtigten Forderungen, der zweite aber war für sie deswegen eigentlich unannehmbar, weil sie Fürsten und Herren stets möglichst aus dem Bereich ihrer inneren Angelegenheiten und Streitigkeiten fernzuhalten suchten.

Überhaupt galten Margrethe die Verhandlungen mit der Hanse seit 1385 als etwas bis zu einem gewissen Grade Nebensächliches. Seitdem sie die Hauptsache erreicht hatte, seit die schonischen Schlösser sich in ihren Händen befanden, wandte sie sich schnell und entschlossen der Erledigung anderer äußerer Reichsangelegenheiten zu. Es lag nicht in ihrer Natur, aber auch nicht in ihrer Macht, in verschiedenen Richtungen gleichzeitig ihre

---

1) So möchte ich den Ausdruck des Schreibens HR II n. 325 auffassen. Anders Koppmann das. S. 382 u. Erslev a. a. O. S. 120.

2) HR II n. 323 § 1, 325.

Kräfte einzusetzen. Da sie deren Umfang kannte, verwendete sie dieselben immer ungeteilt auf die Erreichung eines Ziels.[1]) So schritt sie nach 1385 zur Klarstellung eines seit ihrer Thronbesteigung unerledigten und schwebenden Verhältnisses, der Frage der Zugehörigkeit Schleswigs. Durch Holstein über Hamburg und Stade war Margrethe 1386 im Juli nach Lübeck gekommen. Anwesend waren dort außer den städtischen Vertretern und König Albrecht von Schweden die Grafen von Holstein.[2]) Wir entbehren außer der kurzen Angabe des lübischen Chronisten Detmar jeder Kunde über die offenbar hochbedeutsamen Verhandlungen, welche hier zwischen Dänemark Schweden und Holstein geführt sein müssen. War vielleicht Albrecht erschienen, um einen gütlichen Vergleich mit seiner Gegnerin zu suchen, vielleicht sein Kommen von Lübeck veranlaßt worden, weil die wendischen Städte durch vermittelnde Thätigkeit einen Ausbruch des Kampfes zwischen den beiden Mächten des Nordens verhüten wollten? Beides ist durchaus nicht unwahrscheinlich, aber nur ein einziges politisch bedeutendes Ergebnis der Lübecker Verhandlungen taucht fast plötzlich auf: Am 15. August 1386 fand zu Nyborg der endliche Friedensschluß zwischen Dänemark und Holstein statt. Knieend empfing der junge Gerhard Graf Heinrichs Sohn die erbliche Belehnung mit dem Herzogtume Schleswig von Olaf, gelobte dagegen Mannschaft und Kriegshilfe dem Reiche Dänemark, wenn dieses sie fordern würde. Ein Landfriede gegen die Räuber ward zwischen beiden Ländern geschlossen, und die Herrschaft über die Friesen für drei Jahre Holstein zuerkannt.[3]) Für Dänemark war dies Abkommen kein sonderlich günstiges, denn es bestätigte die Holsteiner erblich im Besitz aller Eroberungen des letzten Jahrzehnts. Es darf daher mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die ganze Handlung zu Nyborg in Margrethes Augen nur eine vorläufige Regelung der Verhältnisse an dieser Reichsgrenze bedeutete, welche sie keineswegs dauernd anzuerkennen gewillt war. Sie vermied hier augenscheinlich wie elf Jahre später zu Kalmar die Ausstellung von staatsrechtlich vollgiltigen Urkunden über die neugeschaffenen Zustände, eben um die Möglichkeit eines freien veränderten

---

1) Vollkommen zutreffend wird ihre weise Berechnung charakterisirt von der 1448 geschriebenen Holsteiner Chronik MG SS XXI S. 284: regina, astutissima mulier, plures ignes simul eodem tempore succendere nolebat.

2) Vgl. Koppmann in HR II S. 382 A. 2 u. 3, Detmar a. a. O. I S. 336 f.

3) Detmar a. a. O. S. 333, 338 f., MG SS XXI S. 284; vgl. Dahlmann: Geschichte von Dännemark II 1841 S. 58 f., Erslev a. a. O. S. 130 ff., Waitz: Schleswig-Holsteins Geschichte I 1851 S. 275 f. — Dem Frieden entsprach es, wenn 1391 die Holsteiner in einem Bündnisse mit niederdeutschen Landesherren zu gegenseitigem Beistande sich von einer Kriegshilfe gegen Margrethe ausnahmen, vgl. Detmar a. a. O. S. 355 f.

Umständen angepaßten spätern Handelns nicht vorschnell aus der Hand zu geben.

Das vorsichtige und nachgiebige Auftreten der Königin gegen Holstein wurde dadurch bedingt, daß sich ihr Hauptaugenmerk seit längerer Zeit auf eine andere Grenze ihres Reiches, auf das Nachbarland Schweden gerichtet hatte. Den Verlust desselben hatte sie niemals verschmerzt, zu seiner Wiedergewinnung schon die ersten leisen Schritte gethan. Solange die schonischen Schlösser sich in Händen der Hansestädte befanden, war dieselbe nicht möglich gewesen, weil sie die Verbindung Dänemarks mit Schonen erschweren, im Kriegsfalle geradezu verhindern konnten. Nun war der Weg nach Schweden frei. Im Frühling 1385 nahm Olaf kaum mündig geworden den Titel eines verus heres regni Swecie mit in seine Urkunden auf. Im Innern hatte das Ansehen der Krone einen so bedeutenden Aufschwung genommen, daß der scharf beobachtende Detmar unter dem frischen Eindrucke dieses plötzlichen machtvollen Hervortretens mit langsam in aller Stille gesammelten Kräften 1386 seine höchste Bewunderung dieser Königin zollte, die das Reich und ihre eigene Stellung aus kleinsten Anfängen sobald zu solcher Macht erhoben hatte, daß ihr nun reichlichste Hilfsquellen zur Verfügung standen.[1])

Dem Unwetter, welches sich gegen ihn zusammenzog, dachte Albrecht von Schweden dadurch zu begegnen, daß er bei den niederdeutschen Fürsten Rückhalt suchte. Zu Wismar hielt er 1386 ein prächtiges Hoffest ab, aber daß es ihm politische Vorteile brachte, erfahren wir nicht. Zu Lübeck verhandelte er im Juli mit Margrethe, doch offenbar ergebnislos.[2]) Die Königin sicherte sich darauf zunächst den Rücken, ehe sie ein Unternehmen gegen Schweden ins Werk zu setzen begann, und schloß mit Holstein Frieden und Bündnis. War der Frieden auch für sie ungünstig, so wich sie doch damit allen künftigen Verwickelungen im Süden geschickt aus und machte ihre ganzen Kräfte gegen Schweden frei. Durch die Gewinnung der Holsteiner war aber Albrecht politisch fast völlig vereinsamt. In Margrethes Verhalten zur Hanse ist ebenfalls eine gewisse Rücksichtnahme ganz besonders in der Seeräuberfrage nicht zu verkennen. Die übrigen noch zwischen ihr und den Städten schwebenden Verhandlungspunkte konnte sie getrost in die Länge zu ziehen wagen, um in einem günstigen Augenblick oder durch stete Erfolglosigkeit der Tagfahrten die Hanse zum Nachgeben zu vermögen.

---

1) HR III n. 190, II n. 308, 311b; vgl. Erslev a. a. O. S. 466 A. 1. — Detmar a. a. O. I S. 333.

2) Styffe, Bidrag till Skandinaviens Historia I 1859 S. LXXIII, Rudloff a. a. O. II S. 514, Detmar a. a. O. S. 336 f.

Auf Grund des dringenden Schreibens der Lübecker Juliversammlung entschlossen sich die preußischen Städte am 29. Juli zur Besendung der Tagfahrt zu Wordingborg. Sie beabsichtigten, den König ernstlich wegen des Schadens zu mahnen und für den Fall, daß er Ersatz desselben verweigere, ihn um Vermehrung oder Verbesserung einiger Privilegien zu bitten, damit der Kaufmann im allgemeinen auf solchem Wege sich seines Schadens erholen könne, im übrigen Sicherheit irgendwelcher Art für die fernere Beobachtung der Privilegien zu fordern, unter keinen Umständen aber das vorgeschlagene Schiedsgericht anzunehmen. Sie ersuchten gleichzeitig Stralsund um Besorgung eines Schiffs, in dem ihre und dessen Boten gemeinsam zu dem auf den 15. September angesetzten Tage nach Wordingborg segeln würden.[1])

Um die angegebene Zeit etwa fanden sich in Wordingborg außer wendischen und preußischen Boten und den schonischen Vögten süderseeischer Städte König Olaf, seine Mutter und der dänische Reichsrat ein. Den norwegischen hatte Margrethe nicht zur Stelle gebracht. Damit blieb die Frage der Bestätigung der norwegischen Privilegien offen ebenso die des Schadenersatzes bei den Ansichten, welche beide Teile über die diplomatische Verwertbarkeit desselben hegten; das hieß, die Tagfahrt war eigentlich von vornherein gegenstandslos. Der Friede, welcher hier unter Margrethes Vermittelung zwischen den Städten und den letzten adligen Seeräubern geschlossen wurde, war doch nur in geringem Maße geeignet, die Städte über den kläglichen Ausgang des Tags zu trösten, worüber sie auch in der Folge ein beharrliches Schweigen beobachteten. Nach Vereinbarung einer neuen Tagfahrt, bezeichnenderweise wieder erst um Jahresfrist später, auf den 29. September 1387 zu Wordingborg, wohin die Königin endlich auch den norwegischen Reichsrat mit Vollmacht zu entbieten verhieß, schieden die Boten aus Dänemark, um die gemachten Vorschläge ihren Städten zu unterbreiten.[2])

Inzwischen hatten die preußischen Städte über neue Vergewaltigungen und Schädigungen an Schiffen und schiffbrüchigen Gütern zu klagen und vergeblich selbst und durch Lübecks Vermittelung von Henneke Lembek und der Königin Recht und Herausgabe derselben gefordert. Margrethe lehnte die preußischen Werbungen mit dem Hinweis ab: werde sie je das Gut zurückerstatten, so geschehe es um solcher willen, die ihr mehr Dank sagten als die von Preußen. Diese wenigen Worte aus dem Munde Margrethes sind ungemein charakteristisch für ihr Urteil über die Gesinnungen innerhalb der verschiedenen Städtegruppen, und die Ereignisse der Folgezeit

1) HR II n. 327 § 3, 328.
2) Vgl. Daenell a. a. O. S. 149 u. 152, das. A. 3; HR III n. 207.

haben dasselbe vollkommen bestätigt, die ihr geneigte Haltung der wendischen, die ihr mehr oder minder feindselige der preußischen Bürgerschaften. Der Antwort Margrethes entsprach es, wenn seitens der letzteren im Juli Lübeck wieder und nun auch noch Stralsund um Verwendung bei ihr gebeten wurden. Beide versprachen, ihr Bestes thun zu wollen. Doch hielten die preußischen Städte um Martini eine neue Gesandtschaft an die Königin und den dänischen Reichsrat für notwendig, wurden jedoch von ihr zur Besendung einer Tagfahrt, die in nächster Zeit zwischen ihr und den Städten stattfinden werde, eingeladen und vorerst durch die Erklärung beruhigt, daß sie sich dort einem Schiedsgerichte von Angehörigen der Städte Lübeck Rostock Wismar und Stralsund unterwerfen und dessen Spruch entsprechend ihnen Genüge leisten wolle.[1])

So zogen sich die Verhandlungen zwischen den Städten und Margrethe langsam hin von der einen Seite ohne Nachdruck, von der andern mit dem Zwecke, hinzuhalten, geführt. Nicht einmal darüber konnten sich beide und die Städte unter einander einigen, ob und wann die Tagfahrt zu Wordingborg stattfinden werde. Immerhin verriet sich aber ein Entgegenkommen der Hansestädte gegen Dänemark darin, daß sie von der Entrichtung eines Pfundgeldes, welches sie zur Deckung verschiedener Unkosten einzuführen beabsichtigten, die Dänen auszunehmen beschlossen.[2])

Unbeirrt baute Margrethe an ihren Plänen gegen Schweden weiter. Im Sommer 1387 war sie mit ihrem Sohn in Schonen. Der Abfall der schwedischen Großen zu ihr war inzwischen namentlich nach weiteren Mißgriffen Albrechts gegen dieselben in Sachen des Testaments des verstorbenen Reichsdrosten Bo Jonsson seit 1386 in vollem Gange. Verhandlungen zu Ystad zwischen König und Königin standen bevor, da starb zu Falsterbo am 3. August 1387 der junge König Olaf.[3])

---

1) HR III n. 211, II n. 342 § 34; vgl. dazu IV n. 154 § 5, 6, 185 § 1, 2, 3; die IV n. 154 § 4 zu 1386, n. 185 § 8 zu 1380 mitgeteilte Beraubung eines preußischen Schiffs durch Dänen weise ich der größern Wahrscheinlichkeit wegen, da 1386 eben erst zwischen der Hanse und den Seeräubern Friede geschlossen war, den das dänische Königtum verbürgte, dem Jahre 1380 zu.

2) HR II n. 331 § 1, 332, 333 § 6, 7, 337, 338 § 2, III n. 208, 211, II n. 342 § 32, 33, III n. 361 § 1, 4, 5. — Über das Schicksal dieses Pfundzolls vgl. Stieda: Revaler Zollbücher u. -Quittungen des 14. Jahrhunderts GHQu V 1887 S. XX f.

3) Wenn Detmar a. a. O. S. 340 zu 1387 den Abfall der Schweden ein Unrecht an König Albrecht nennt, so giebt er damit anscheinend der Besorgnis über ein Weitergreifen der Macht Margrethes Ausdruck, welche die leitenden Kreise Lübecks immerhin erfüllen mochte. Vgl. Styffe a. a. O. I S. LXXVIIff., Erslev a. a. O. S. 143 ff. — HR V n. 102.

II.

Mit Olafs Tod erloschen die Ansprüche des letzten Folkungers auf Schweden, der Fortbestand der Verbindung zwischen Dänemark und Norwegen schien in Frage gestellt. Denn nun durfte vertragsmäßig mit vollem Rechte der junge Albrecht ein Neffe des Schwedenkönigs Ansprüche auf Dänemark und dieser selbst auf Norwegen erheben. Das geschah auch; aber ein Anderes war es, wie beide Länder solchen Ansprüchen gegenüber sich verhalten würden. Deren Antwort blieb nicht lange aus. Bereits am 10. August ward Margrethe zu Lund von den dänischen und schonischen Großen und schwedischen Übergängern als Herrin gehuldigt, und alle Macht für so lange Zeit in ihre Hand gelegt, bis sie sich mit ihnen über einen König geeinigt habe. Die Huldigungen der einzelnen dänischen Landschaften und der Grafen von Holstein folgten, dann begab sich Margrethe nach Norwegen, und auch hier ward ihr im Februar 1388 gehuldigt. Nach geschehener Feierlichkeit bat sie die Großen, ihr ihren Erben für Norwegen anzugeben. Da entschieden sich diese unter Ablehnung ihres Neffen Albrecht wegen der steten Feindschaft zwischen Mecklenburg-Schweden und Norwegen für ihren Großneffen Erich den Sohn des Herzogs Wartislaw von Pommern-Stolp. Im März verhandelte sie mit den unzufriedenen schwedischen Großen und erlangte auch deren Huldigung als Herrscherin Schwedens und die Zusicherung, einen König nach ihrem Vorschlag annehmen zu wollen, sei es noch bei ihren Lebzeiten oder erst nach ihrem Tode. Zwar starb selben Jahrs der junge Albrecht, aber sein Tod hielt den Gang der Entwickelung nicht mehr auf. Im Sommer 1388 stand die Mehrzahl der schwedischen Großen in offener Feindschaft Albrecht gegenüber. Dieser war fast völlig auf wenige Adlige und die beiden Städte mit vorwiegend deutscher Bevölkerung Kalmar und Stockholm beschränkt. Letzterer Stadt versicherte er sich am 24. Juni durch Abnahme eines Gelübdes, getreu fernerhin zu seinem Hause stehen zu wollen, dann begab er sich nach Mecklenburg, um sich in Deutschland nach Hilfe umzusehen.[1]) Im Herbste konnte es der Hanse nicht länger zweifelhaft sein, daß der Ausbruch des Kriegs um Schweden eine Frage der nächsten Zeit sei, fast ebensowenig aber, wer als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen werde.

Auch für sie war der plötzliche Tod Olafs ein gerade unter den obwaltenden Umständen schwerwiegendes Ereignis. Noch entbehrten ihre wichtigen flandrischen Privilegien der Bestätigung trotz jahrelanger diplo-

1) Vgl. Erslev a. a. O. S. 150ff., Dahlmann a. a. O. S. 61f., Detmar a. a. O. S. 343, Styffe a. a. O. I S. LXXXf.

matischer Arbeit. Ebensowenig war bisher zu Holland die, wenn es nötig wurde, Flandern zu räumen, wünschenswerte Fühlung gewonnen. Die norwegischen Privilegien waren seit 1380 schon unbekräftigt, nun entbehrten mit Olafs Tod auch die dänischen und schonischen ihrer Rechtsgrundlage, und wie lange noch mochte es dauern, so war Margrethe thatsächlich auch in Schweden Herrin, und die Bestätigung der schwedischen Privilegien der Städte lag auch in ihrer Hand. Über diese Sorge konnte freilich die Königin die Hanse durch die Versicherung beruhigen, daß sie seit dem 22. März 1388 von den schwedischen Großen bevollmächtigt sei, die städtischen Freiheiten in Schweden zu besiegeln.[1])

So stand aber 1387 die rechtlich gesicherte Stellung der Hanse fast in dem gesamten Bereich ihres Handelsgebiets in Frage und entbehrte derjenigen Festigkeit, deren ihr Handel zu gedeihlicher und Gewinn bringender Entfaltung unbedingt bedurfte. Wie konnte sie darin Wandel schaffen, da offenbar die nordischen Zustände nur vorläufig geregelt waren, und ein offener Krieg zwischen Schweden und Dänemark sich vorbereitete, der ja möglicherweise doch eine ungeahnte Umgestaltung der gesamten Machtverhältnisse herbeiführen konnte? Auf Grund dieser Erwägungen wandte die Hanse zunächst alle politische Kraft der Hebung ihrer gegenwärtig sehr ungünstigen Lage in Flandern und Holland zu und beobachtete der nordischen Frage gegenüber ein ruhig die Entwickelung derselben abwartendes Verhalten; keine schwächliche Nachgiebigkeit gegen Vergewaltigungen sondern vollste Neutralität mit nötigenfalls ernsten und gebührenden Mahnungen an die Königin, wenn ihre Unterthanen sich Übergriffe herausnahmen.

Am 11. August 1387 wiesen die preußischen Städte zu Marienburg ihren Boten, der sie auf dem bevorstehenden Tage mit Margrethe vertreten sollte, unter anderm an, der Königin und dem Reichsrate die Frage vorzulegen, ob beide ihnen die Privilegien, die sie in Dänemark hätten, halten wollten.[2]) Mochte die Anfrage vielleicht ihre Erklärung durch die verschiedenen in letzter Zeit vorgekommenen Vergewaltigungen schiffbrüchiger Güter finden, so lassen doch die Art derselben, der Zeitpunkt und die Nichterwähnung Olafs eher vermuten, daß der Tod des Königs ihnen bereits bekannt war; und dann bedeutete sie ein Gesuch an die Königin, ihnen den Weitergenuß ihrer Privilegien ungeschmälert zu gestatten. Die seit lange geplanten Verhandlungen zwischen den Städten und der Königin fanden jedoch 1387 nicht mehr statt, vollauf war letztere beschäftigt, ihre Stellung in Dänemark und Skandinavien zu sichern. Im

1) Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 63.
2) HR III n. 361 § 4, vgl. II n. 338 § 2, 342 § 33.

September stellte sie Lübeck anheim, die Städte auf Pfingsten (17. Mai) 1388 zu einer Tagfahrt mit ihr zu entbieten, versprach, die Räte beider Reiche einzuladen, und sagte rechtzeitigen Bescheid über Ort und Zeit zu. Im November verhieß sie preußischen Boten, bald eine Tagfahrt mit den Städten herbeiführen zu wollen.[1]) Weiter verlautet darüber nichts. Zum Hansetage jedoch, der am 1. Mai 1388 in Lübeck stattfinden sollte, gaben die preußischen Städte ihren Sendeboten bezeichnenderweise ein Vidimus der Privilegien auf ihre Bitte zu Falsterbo mit, deren Besitz anscheinend von Margrethe angezweifelt war,[2]) und erteilten ihnen Weisungen hinsichtlich des schiffbrüchigen Guts, dessen Herausgabe sie mehrfach vergeblich von Margrethe verlangt hatten. Mit Hinweis auf den erlittenen Schaden sollten sie die Städte unter Hervorhebung der Gemeinsamkeit ihrer Privilegien in Dänemark um Beihilfe zur Erlangung desselben bitten, zufrieden sein, wenn Margrethe überhaupt auch nur die Hälfte des Guts herauszugeben bereit sei, und Lübeck den Unwillen der preußischen Städte aussprechen, weil es ohne Rücksicht auf sie die Auslieferung seiner eigenen Güter erzielt habe.[3])

Entsprechend den empfangenen Verhaltungsbefehlen wirkten die preußischen Vertreter offenbar mit aller Schärfe auf die Anfang Mai 1388 zahlreich von allen Seiten vereinigten Sendeboten. Da auch diese eine Reihe von Klagen über Vergewaltigungen hansischen Eigentums und Nichtachtung der Privilegien durch die Dänen vorbrachten, so wurden von der Versammlung allgemeine Mahnbriefe an die Königin, den dänischen Vogt auf Schonen, den Erzbischof von Lund, die Stadträte und die dänischen Vögte zu Malmö Ystad und Sömmershavn, außerdem ein besonderes Verwendungsschreiben zu Gunsten der preußischen Städte abgelassen. Die verschiedenartigsten Wünsche und Forderungen wurden laut: Schadenersatz, Herausgabe schiffbrüchiger Güter, Ersatz des durch den Abbruch der preußischen und die Beraubung der lübischen und anderer Vittenbuden verursachten Schadens, Abstellung einer Reihe von kirchlichen Beschwerungen, womit die deutsche Niederlassung in Malmö belastet war, erträgliche Behandlung der hansischen Niederlassungen an den genannten Orten, Abschaffung der neu eingeführten Verkehrs-, Fischerei- und Zollbelastungen, Ersatz des bisher erlittenen Schadens unter Androhung von Gegenmaßregeln, allgemeine Beachtung der hansischen Privilegien, — die Schreiben gipfelten in dem Hinweise, daß die dänischen Privilegien dem

---

1) HU IV n. 903, HR IV n. 185 § 1, 3.

2) HR III n. 362 § 1, 376 § 1; 377 § 6, vgl. I n. 519, II n. 290 § 2 312 § 6, III n. 210 § 3, II n. 338 § 4, III n. 375 § 6, 8, 376 § 10.

3) HR IV n. 185 § 3, vgl. § 2.

Kaufmanne für ewige Zeit besiegelt seien.[1]) Lagen auch die Anlässe zu diesen Klagen vielfach in einer frühern Zeit, so wurden doch manche mit der ewigen Giltigkeit der hansischen Rechte begründet und verdankten also wahrscheinlich ihre Entstehung erst der Zeit nach dem Tode Olafs.

Der Augenblick, derartige Mahnungen in weitestem Umfang an die Königin zu richten, war von den Städten gut gewählt. Sie durften erwarten, daß Margrethe eingehend mit ihrem schwedischen Unternehmen beschäftigt gerade deswegen vielleicht geneigter sein werde, die städtischen Forderungen zu beschwichtigen. In einem Falle hatte sie bereits schiffbrüchige Güter zurückerstattet, kurz nach Empfang der hansischen Schreiben that sie es noch einmal. Bezeichnenderweise aber bezogen sich beide Fälle auf Angehörige Lübecks und Stralsunds, also der Städte, zu denen sie sich in guten Beziehungen wußte.[2]) Andere Zeichen von Entgegenkommen kennen wir nicht, ja am 27. Mai 1389 sah sich eine Versammlung zu Lübeck genötigt, erneute umfassende Beschwerden über andauernde Schädigungen der Kaufleute an die Königin zu richten, und Danzig führte Klage über den Erzbischof von Lund und den Hauptmann auf Bornholm wegen Zollbelastungen und Ausübung des Strandrechts auf dieser Insel.[3])

Es darf als gewiß gelten, daß die Städte vollsten Einblick in die Vorbereitungen der beiden nordischen Mächte zum Entscheidungskampfe hatten. Zwar sicherte Albrecht im November bei seinem Aufenthalt in Deutschland sein Stammland durch einen Bund mit seinem südlichen Nachbarn Jodokus von Brandenburg,[4]) aber bedeutendere Unterstützung geschweige denn politisch einflußreiche Bundesgenossen vermochte er nicht zu erwerben. Auch bei den Hansestädten suchte er, wohl durch Vermittelung seiner Landstädte, Anlehnung und Rückhalt. Im September 1388 erschien er zu Rostock vor Vertretern Lübecks Stralsunds Rostocks und Wismars, die dort zu Beratungen über eine Gesandtschaft nach Holland versammelt waren,[5]) beklagte sich bitter über das Unrecht, welches ihm von der Königin, ihren dänischen und seinen schwedischen Unterthanen während des Friedens zugefügt sei, und erklärte sich bereit, sich jedem Schiedsspruche besonders aber dem der vier wendischen Städte unterwerfen zu wollen. Er fand die Städte willig zu einem Versuche. Sie

1) HR III n. 380 § 4, 383—388, vgl. II n. 276 § 13 und 290 § 9, 232 § 7 und 290 § 10.

2) HR IV n. 185 § 3, III n. 396.

3) HR III n. 429, es gleicht im Wortlaute vollständig n. 383; HU IV n. 957, 974, vgl. HR IV n. 185 § 9. Über Danzigs Beziehungen zu Bornholm vgl. Hirsch a. a. O. S. 148, HR VIII n. 951.

4) Vgl. Styffe a. a. O. I S. LXXXI und Rudloff a. a. O. II S. 517.

5) Vgl. HR III n. 409 § 2, Beschluß vom 24. August 1388.

schlugen der Königin einen Tag mit Albrecht vor und stellten ihre Vermittelung auf demselben in Aussicht, gaben ihrer Besorgnis Ausdruck, daß ein Krieg Land und Leute zu Grunde richten werde, und ersuchten um umgehende Antwort.[1]) Mag diese nun ablehnend oder hinhaltend ausgefallen sein, eine Zusammenkunft hat sicher nicht mehr stattgefunden.

Im Winter kehrte Albrecht nach Schweden zurück mit einer für seine Zeit nicht ganz unbedeutenden Heeresmacht, darunter ein jüngerer Bruder Herzog Gerhards von Schleswig und vielleicht Herzog Bogislaw von Pommern.[2]) Margrethe hatte den Krieg bereits eröffnet. Schon im ersten Zusammentreffen am 24. Februar 1389 bei Aasle östlich von Falköping ward Albrechts Heer geschlagen, fiel er selbst mit seinem Sohn Erich und vielen anderen Herren in Gefangenschaft und ward nach dem Schlosse Lindholm in Schonen gebracht.[3]) Nach einander fielen die noch zu Albrecht stehenden Schlösser.[4]) Im Juli trat Herzog Bogislaw auf

---

1) HR IV n. 664, undatirt, von Munch: Det norske Folks Historie 2. Afd. II S. 312 zum Jahre 1388 gewiesen. Vgl. dazu die vorige A.

2) Erslev a. a. O. S. 161 f. — Dunkel ist die Angelegenheit Plate. Klaus Plate ward vom schwedischen Reichsrate Ende 1387 an den Hochmeister geschickt, auf der Rückreise aus Preußen in Pommern von Herzog Wartislaw von Hinterpommern-Stolp gefangen genommen mit der Erklärung, er sei ein Verräter, auf Verwendung des Hochmeisters diesem ausgeliefert, von ihm $1\frac{1}{2}$ Jahre festgehalten und am 26. Mai 1389 freigegeben; vgl. seine Urfehde bei Voigt: Codex diplomaticus Prussicus IV n. LVI. — Erslev, dem an der Klarstellung des Verhältnisses zwischen Margrethe und Schweden das Hauptverdienst gebührt, deutet a. a. O. S. 469 A. 30 an, daß der Sendung Plates vielleicht ein Versuch der schwedischen Großen, sich Albrechts ohne Hilfe Margrethes mit Beistand des Hochmeisters zu entledigen, zu Grunde liege, folgert aber im Texte S. 162 nur aus der Behandlung Plates, daß der Hochmeister den Schweden nicht sonderlich wohlgesinnt gewesen sei. — Wenn wir berücksichtigen, daß damals Wartislaw zu Margrethe in die engsten Beziehungen trat, weil seinem Sohn Erich durch sie die nordischen Kronen in Aussicht standen, daß er 1388 bei der Aufhebung des Herzogs Wilhelm von Geldern auf Anweisung Polens handelte (vgl. Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern 1842 III S. 110 ff., Voigt a. a. O. V S. 508 ff., Detmar a. a. O. S. 344), endlich, daß er ihn für einen Verräter erklärte, andererseits daß der Hochmeister gegen beide Parteien eine strenge Neutralität zur Schau trug, den Gesandten festhielt, bis die Entscheidung über Schweden bei Aasle gefallen war, so möchte man es doch für hochwahrscheinlich halten, daß Plates Sendung einen der Königin ungünstigen, nachteiligen Zweck verfolgte, daß wirklich die schwedischen Großen von Albrecht abgefallen, von Margrethe zu unwillkommenen Zugeständnissen gedrängt nach anderer befreiender Hilfe sich umsahen.

3) Detmar a. a. O. S. 344, HR IV n. 438 § 1, Erslev a. a. O. S. 163 ff. Über die Schlacht selbst seine gründliche Studie in der Hist. Tidsskrift 5. Räkke III S. 333 ff. Der Darstellung Hoffmanns a. a. O. S. 132 oben ist ein Irrtum untergelaufen.

4) Diese Schnelligkeit mag mit beigetragen haben zu der von Detmar

Margrethes Seite und gelobte ihr gegen ein Jahrgeld Dienst und Hilfe. Im September erkaufte sie die Auslieferung des festen zum guten Teile von Deutschen bewohnten Kalmars, das als Stützpunkt der mecklenburgischen Herrschaft Wichtigkeit besaß, durch eine Geldzahlung an den dortigen deutschen Hauptmann.[1]) Nur das schon durch seine natürliche Lage vorzüglich befestigte Stockholm leistete Widerstand. Hier hatte sich der deutsche Teil der Bürgerschaft durch einen blutigen Handstreich der Alleinherrschaft bemächtigt.[2]) Hier allein behielt Mecklenburg eine Grundlage für eine etwaige Fortführung des Kampfes um die Herrschaft in Schweden. Überraschend und plötzlich war Margrethes Erfolg gewesen, mit einem Schlage der mecklenburgische Machtbau in Trümmer gesunken; reiche Gunstbezeugungen wandte die Königin der schwedischen Geistlichkeit zu, auf deren Geneigtheit sie großen Wert legte.[3]) Kein Wunder, daß sie den Plan faßte, im großen Jubeljahre 1390 durch eine eigene Wallfahrt nach Rom Gott und den Heiligen für den großen Sieg zu danken.[4]) An der Ausführung dieses Plans ward sie jedoch durch den Fortgang des Kriegs verhindert.

Die Stimmung der an den politischen Verschiebungen im Bereiche des Ostseebeckens beteiligten Städte mußte durch die unerwartet schnelle Besiegung Mecklenburgs mehr oder minder beeinflußt werden. Am Hofe des deutschen Königs und Margrethes liefen Gerüchte um und wurden dem Hochmeister hinterbracht, in denen dieser verdächtigt wurde, den Widersachern der Königin in jeder Weise Hilfe und Vorschub zu leisten. Ihren Ursprung fanden derartige Reden anscheinend in der Umgebung Margrethes; aus deren eigenem Munde wollte man eine Bestätigung derselben vernommen haben. Wohl mochte sie die Besorgnis hegen, daß der Staat des deutschen Ordens mit seinen wohlgerüsteten militärischen Kräften früher oder später einmal hindernd in ihre Eroberungspläne an der Ostsee eingreifen werde. Auf die Kunde von diesen Gerüchten hin verwahrte sich der Hochmeister der Königin gegenüber nachdrücklich gegen dieselben unter Beteuerungen seiner steten Liebe Güte und Freundschaft für sie und ihre Reiche, erinnerte sie an die freundliche Aufnahme, welche seinerzeit ihr Vater auf der Flucht bei seinem Vorgänger in Preußen gefunden hatte, und bat sie schließlich, ihm erneut auftauchende Ver-

S. 345 überlieferten Nachricht, nach welcher Margrethe dadurch, daß sie ihren Gefangenen der Folter unterwarf, ihm verschiedene Schlösser abpreßte.

1) Suhm: Historie af Danmark XIV, 243, Detmar S. 346 f.

2) Erslev a. a. O. S. 169 ff.

3) Vgl. Erslev a. a. O. S. 172 f.

4) Cod. dipl. Pruss. IV n. LXXVIII, vgl. Voigt a. a. O. V S. 565 f.

dächtigungen mitzuteilen, damit er sich sogleich verantworten könne.[1]) Aber Margrethes Argwohn war geweckt und blieb bestehen. Übrigens beruhten diese Verdächtigungen auf Gegenseitigkeit. Im Jahre 1390 ließ Margrethe dem Hochmeister gegenüber brieflich und mündlich das in Dänemark und Preußen verbreitete und geglaubte Gerede bestreiten, sie stehe mit Polen im Bunde gegen den Orden.[2]) Entstanden mochte es dadurch sein, daß Polen 1390 gegen den Orden angeblich rüstete, daß Wartislaw von Stolp, der infolge der Adoptirung seines Sohnes Erich durch Margrethe in die engsten Beziehungen zu ihr getreten war, seine Verträge mit dem Orden kündigte und im November 1390 sogar dem Polenkönige die Lehnshuldigung leistete, daß daraufhin eine Anzahl mächtiger pommerscher Geschlechter dem Orden ihre vertragsmäßigen Dienste ebenfalls aufsagte und auch die übrigen pommerschen Fürsten nach dem Vorbilde dessen von Stolp sich im Einverständnisse mit Polen bemühten, den Zuzug von Kriegsgästen nach Preußen möglichst zu verhindern.[3])

Die Stellung des Ordens hatte sich seit 1386 wesentlich verschlechtert. Seit Litthauen durch den Übertritt Wladislaws zum Christentume, der ihm im selben Jahre die polnische Krone eintrug, von Polen aus bekehrt ward, und sich beide Staaten von drei Seiten her in nationaler Abneigung um den alten Erbfeind zusammenschlossen, ward diesem das Hauptfeld seiner bisherigen Thätigkeit, die kriegerische Heidenmission in Litthauen, und damit das weitere Zuströmen bedeutender kriegerischer Kräfte aus Deutschland und Westeuropa allmählich entzogen. Das hatte aber drei Folgen, welche verhängnisvoll für den Orden werden sollten: es minderte die Schlagfertigkeit und Tüchtigkeit des Ordensheeres, es zwang ihn, da er nicht mehr sicher auf großen Zuzug von auswärts rechnen konnte, für große Unternehmungen Söldnertruppen in seine Dienste zu ziehen, und nötigte ihn hierdurch, sich neue Erwerbsquellen zu erschließen bzw. vorhandene zu steigern. Wie wir bereits gesehen, pflanzten jedoch diese Versuche mit ihren Begleiterscheinungen in den preußischen Städten die ersten Keime einer Abneigung gegen die Herrschaft des Ordens und riefen auch in den Hansestädten Mißstimmung gegen ihn hervor.

Im Interesse seiner eigenen Machtstellung konnte er nicht mit Wohlwollen den Aufschwung dänischer Macht an der Ostsee ansehen. Es war ja immerhin möglich, daß einmal eine Verständigung derselben über Pommern hinweg mit Polen stattfand. Margrethes Fortschritte zu hindern aber fehlte dem Orden jeder Vorwand, und selbst wenn ein solcher sich

1) HR III n. 442.
2) Cod. dipl. Pruss. IV n. LXXVIII.
3) Vgl. im allgem. Voigt a. a. O. V S. 483, 504 f., 572 ff., Barthold a. a. O. III S. 517 ff.

fand, überwog doch die Besorgnis vor der im Rücken drohenden polnischen Macht und zwang zum Frieden. So blieb sein Standpunkt der einer strengen Neutralität, die er auch gegen den gelegentlichen Widerspruch seiner Städte, deren Erbitterung auf die Königin sich zeitweise in schärferen Formen äußerte, zunächst vorsichtig aufrecht erhielt. In dieser von Konrad Zöllner von Rotenstein dem Orden vorgezeichneten Politik dem Norden gegenüber änderte der Tod dieses Hochmeisters im August 1390 nichts. Auch sein Nachfolger, der erst im Frühjahre 1391 erwählte Konrad von Wallenrod, folgte den Spuren seines Vorgängers.[1]) Margrethe aber that klug, solange sie mit Mecklenburg in Feindschaft lebte, den Orden mit zuvorkommender Freundlichkeit zu behandeln. Ihre häufigen Gesandtschaften und mannigfachen Geschenke an den Hochmeister geben dafür die Belege.[2]) Jedoch war jede Schwächung des Ordens von anderer Seite her für sie ein politischer Vorteil.

Auch die andere Macht an der Ostsee, die Hanse, hatte keinen Versuch gemacht, irgendwie bestimmend zu Gunsten des einen oder andern Teils in den Kampf einzugreifen. Die Städte hatten sich den Winter hindurch, wie wir gesehen, mit holländischen flandrischen und englischen Fragen beschäftigt und auch in ihren folgenden Tagfahrten im April und Mai traten sie erkennbar der nordischen Frage nicht nahe, obgleich seit Albrechts Sturze die schwedischen Privilegien der Städte jeder Rechtsgrundlage entbehrten, und ihre Bestätigung ebenfalls in Margrethes Hand lag. Und doch möchte man der Anwesenheit eines lübischen Ratssendeboten auf dem preußischen Städtetag im April, zumal wenn man den geringen und nicht erheblichen Umfang seiner öffentlichen Werbung berücksichtigt,[3]) erhöhte Bedeutung beilegen. Man möchte vermuten, daß die beiden Hauptmächte der Ostsee eine Verständigung über ein gemeinsames Verhalten der nordischen Frage gegenüber anstrebten. Sicheres indessen wissen wir nicht, und die Politik Lübecks und des Ordens gegen Margrethe und Mecklenburg zeigte an sich schon aus den angegebenen inneren Gründen die gleichen Züge.

Von Lübeck aus richteten die zahlreich versammelten Städte am 27. Mai 1389 erneute heftige Klagen über Beschädigungen und Belästigungen an die Königin, am 13. Juli ersuchten die preußischen Städte

---

1) Vgl. Voigt a. a. O. V S. 550, 584, anders Erslev a. a. O. S. 174.

2) Wenn Voigt a. a. O. V S. 530 meint, Margrethe habe öfter den Hochmeister um Rat gebeten, einen lebhaften Aufschwung des preußischen Handels gewünscht und demselben alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, so sind diese Ansichten durch nichts belegt, überdies irrig. — Von Gegengeschenken des Hochmeisters an die Königin ist uns nur ein Fall bekannt. HR IV n. 153 § 1.

3) HR III n. 422 § 1—3.

Thorn, die Originalurkunden der Vitte zu Falsterbo beizubringen und dem Hochmeister vorzulegen, weil Margrethe deren beglaubigtes Vidimus nicht anerkennen wollte; daraufhin verwandte sich dieser selbst bei ihr für den Besitz seiner Städte.[1]) Auch in die zwischen Henneke Lembek, den preußischen Städten und dem Orden bestehenden Streitigkeiten über schiffbrüchiges Gut griff der Hochmeister mit brieflicher Verwendung bei den Herren von Schleswig und Holstein und der Königin ein.[2]) Zu anderen Äußerungen verstanden sich weder die Städte noch der Hochmeister; in den Jahren 1389 und 1390 verlautet über ihre Beziehungen zu Margrethe oder Mecklenburg nichts weiter. In weiser Selbstbeschränkung vereinigten die Städte ihre Kräfte zur Weiterführung ihrer Handelspolitik im Westen, umsomehr als es den Anschein hatte, daß der eigentliche Kampf um den Besitz Schwedens sich erst vorbereite und mit Zähigkeit von beiden Seiten werde geführt werden.

Auf dem Hansetage zu Lübeck im Juni 1390 war zwar Wismar durch Bevollmächtigte aber Rostock nur durch einen Notar vertreten.[3]) Um dieselbe Zeit vielleicht liefen die ersten Klagen über Störung des Seefriedens ein. Wisby erhob sie mit der Mitteilung, daß die Flottenhauptleute von Rostock und Wismar gemeinsam mit ihren Helfershelfern aus Stockholm viele Schiffe genommen und dadurch Wisbyer Bürgern und anderen Kaufleuten schweren Schaden zugefügt hätten. Es bat, auf Verhinderung weiterer Unbill bedacht zu sein, gab seiner Verwunderung über die Feindseligkeiten beider Städte, mit denen es doch seither in Freundschaft verkehrt habe, Ausdruck und wies auf seine von der Krone Dänemark privilegirte Stellung hin, daß es mit deren Kriegen nichts zu schaffen habe, wonach es sich bisher auch stets gerichtet.[4]) Die Meldung Wisbys besagte genug, und wenn es die Städte zuvor noch nicht gewußt haben sollten, so ward es ihnen nunmehr klar: Mecklenburg nahm den Kampf um die Lösung seines Herrn und den Besitz Schwedens mit Dänemark auf. Die Hanse aber überließ, wie sie seit 1389 den Ausbruch des Kriegs nicht hatte hindern wollen, auch seine Weiterentwickelung zunächst den Beteiligten.

Nur aus einem Umstande darf man wohl nicht mit Unrecht folgern, daß Lübeck doch aufs eingehendste die Umwälzung im Norden berücksichtigte und deren mögliche Folgen weitschauend erwog. Der Kanal, dessen Bau es, wie erzählt, 1390, ein Jahr nach der über das Schicksal

---

1) HR III n. 431 § 2, 433.
2) HR III n. 440—442, vgl. IV n. 185 § 2.
3) HR III n. 476.
4) HR III n. 475, vgl. oben S. 72.

Schwedens entscheidenden Schlacht, ins Werk setzte, stellte eine Wasserverbindung zwischen Ost- und Nordsee her unabhängig von Gunst oder Feindschaft der nordischen Monarchie und gedeckt gegen sie durch die alte Gegnerschaft des vorgelagerten Holsteins gegen Dänemark. Wie die wendischen Städte 1370 den Versuch gemacht hatten, für eine Reihe von Jahren, in deren Verlaufe sie den Ausbruch einer Krisis in Dänemark, einen Kampf zwischen Margrethe und Mecklenburg um das Erbe Waldemars, erwarten durften, durch die Inpfandnahme der wichtigsten schonischen Küstenfesten ihren nordischen Handel und ihre Sundschiffahrt zu sichern, so schien Lübeck jetzt, da sich die Vereinigung der skandinavischen Völker in einer Hand vollzogen hatte, durch den Bau eines Nord-Ostsee-Kanals seinem und dem hansischen Handel, der zum nicht geringen Teile noch immer den Landweg Hamburg-Lübeck der gefahrvollen Seefahrt vorzog, die Benutzung der dänischen Gewässer entbehrlich machen zu wollen.

III.

Herzog Johann von Stargard, der nach seines Vetters Gefangennahme die Regierung in Mecklenburg übernommen hatte, betrat 1390 zunächst unter Beirat der mecklenburgischen Großen und der Städte Rostock und Wismar, die naturgemäß alle den schweren Druck eines kostenreichen Kriegs scheuten, den Weg der Verhandlungen mit Margrethe. Diese führten zur Ansetzung mehrerer Tagfahrten, aber das Eingehen der Königin darauf war scheinbar nicht ernst gemeint, denn sie hielt keine derselben inne. Darauf schlug Johann los, sammelte eine Flotte und wollte einen Angriff auf Schweden machen. Doch mißglückte die Unternehmung. Sturm warf die Schiffe auseinander, brachte eines derselben zum Sinken, und ein anderes ward mit seiner Besatzung durch den Leiter desselben nach Kalmar geführt und der Königin in die Hände gespielt.[1]) So kehrte der Herzog heim, um neue Kräfte zu sammeln und sein Stammland gegen Angriffe der Nachbarn zu sichern.

Am 27. Dezember 1390 erneuerte er aus diesem Grunde den Vertrag seines Vetters mit Brandenburg vom Jahre 1388, der 1389 durch neue Kämpfe gebrochen war, und sicherte sich somit gegen Süden den Rücken.[2]) Im Frühjahre 1391 vereinbarten wahrscheinlich Herrschaft und Stände das weiter gegen Margrethe einzuschlagende Verfahren, im Mai und Juni schloß das gesamte Land, Ritterschaft und Städte, mit seinem Herzogshause ein Kriegsbündnis gegen Margrethe von Norwegen

---

1) Detmar a. a. O. S. 350 ff.

2) Vgl. Rudloff a. a. O. II S. 522, Detmar S. 349. Anders über die zeitliche Folge dieser Ereignisse Erslev a. a. O. S. 175 f.

und die Reiche Dänemark Norwegen und Schweden und gelobte, getreu zu ihm zu stehen, bis die Königin seinen Herrn freigebe. Ein Schoß ward in Rostock zur Ausrüstung von Bewaffneten und Schiffen und zur Deckung anderer Kriegskosten eingeführt.[1])

Aber die kriegerischen Kräfte Mecklenburgs genügten nicht, und zur Anwerbung vieler Soldtruppen fehlte es an Geld. So griff man zu einer gefährlichen und unheilvollen Maßregel, sich kostenlos Kämpfer zu verschaffen. Die Herzoge und die Städte Rostock und Wismar ließen nach allen Seiten verkünden, daß sie ihre Häfen allen, welche auf eigene Gefahr als Parteigänger Mecklenburgs Dänemark schädigen und bekriegen würden, öffnen wollten. Diese Aufforderung fand wohl namentlich in Norddeutschland in allen Klassen der Bevölkerung bei allen zweifelhaften Existenzen lebhaften Anklang.[2]) Von allen Seiten sammelten sich bald steuerlose Scharen in den mecklenburgischen Häfen. Hier wurden sie mit Kaperbriefen versehen und fanden stets bereitwillig gewährte Zuflucht mit ihrer Beute in Rostock und Wismar und den kleinen Landeshäfen wie Ribnitz Golwitz und anderen, die als Schlupfwinkel der Freibeuter schnell eine traurige Berühmtheit erlangten.[3]) Aber der anfänglich gutgemeinte Zweck der Maßregel, die Befreiung Albrechts und die Versorgung des belagerten Stockholms mit Lebensmitteln, woher die Räuber den Beinamen Viktualien- oder Vitalienbrüder erhielten, ging bald in allgemeiner Zügellosigkeit und entsetzlichen Grausamkeiten unter. Aus der beabsichtigten Schädigung Dänemarks ward schnell eine solche möglichst aller Beute verheißenden Schiffe, welche sich in der Ostsee blicken ließen, mit einziger Ausnahme derjenigen, welche nach Rostock oder Wismar heimgehörten.[4])

Der Umstand, daß Mecklenburg nun den Kampf mit Margrethe wieder aufnahm, drohte jedoch auch in anderer Hinsicht Nachteile für die Hanse nach sich zu ziehen, ganz abgesehen davon, daß jeder Krieg im Bereiche des hansischen Handels diesen selbst mehr oder minder stark in Mitleidenschaft ziehen mußte, sowie daß den mecklenburgischen Städten durch den Krieg ein Hauptgebiet ihres Handels und Gewinns, der skandinavische Norden, verschlossen ward, und sie hierdurch und durch ihre thätige Teilnahme am Kriege finanziell stark geschädigt wurden. Die unerhörten

---

1) HR IV n. 12, 13, Mecklenburgische Jahrbücher 23, S. 199, 202, 206.

2) HR IV n. 15, vgl. Reimar Kock bei Grautoff a. a. O. I S. 493 f., Erslev a. a. O. S. 176 f.

3) Vgl. Koppmann: Zur Geschichte der mecklenburgischen Klipphäfen in den HGBl Jg. 1885 S. 101 ff., zur Seeräuberfrage für die Jahre 1391—95 Koppmanns vorzüglich orientirende Einleitung zu HR IV S. X ff.

4) Reimar Kock a. a. O. S. 493 f. Detmar das. S. 359 erst zu 1392.

Räubereien mußten die Hanse um ihre Stellung im Auslande besorgt machen. Sah auch Margrethe die Verhältnisse richtig an, welche sich aus der Stellung der beiden Städte zu Mecklenburg einer-, zur Hanse andererseits ergaben, das entfernte Ausland dachte anders. Es kannte Rostock und Wismar nur als Hansestädte, die mit den anderen zusammen von ihm Freiheiten Handelsschutz und Begünstigungen erhalten hatten. Es begann bald der Ansicht zuzuneigen, daß es für Schädigungen seiner Angehörigen durch Rostocker und Wismarer Kriegsschiffe die Hanse überhaupt verantwortlich machen dürfe. Dieser Umstand bedrohte die guten Beziehungen der Hanse zu England und war sehr wohl geeignet, der Entschlossenheit und Thatkraft der Hanse gegen Flandern und dem wankelmütigen Wohlwollen Hollands gegen die Hanse Abbruch zu thun. Schweren Herzens nahm die Hanse die Thatsache hin, daß die Häfen Mecklenburgs Sammelplätze für Raubgesindel wurden. Die Stimmung der wendischen Städte ward somit nicht freundlicher gegen Mecklenburg, zumal dieses ihren großen Handel nach dem Norden gewissermaßen als eine Unterstützung Margrethes ansah und sich folglich zu einer vermehrten Schädigung desselben berechtigt glaubte. Zu den preußischen Städten dagegen stellte sich Mecklenburg stets entgegenkommend, da es deren Abneigung gegen Margrethe überhaupt kannte, und da der Handel derselben nach dem Norden kein so hervorragender war. Zur Behandlung der nordischen Frage nahmen also mit deren Beginn beide Städtegruppen einen von einander sehr verschiedenen Standpunkt ein.

Man fragt nach dem Grunde, wie Rostock und Wismar sich zur Teilnahme an derartigen Maßnahmen verstehen konnten, deren Folgen sowohl ihren Handel ebenfalls beeinträchtigten als auch ihre Stellung in der Hanse, ihren Rückhalt an derselben schwer erschütterten. Die Antwort gaben 1399 die Vertreter beider Städte auf die Vorwürfe von Lübeck Köln Hamburg und Stralsund durch die Erklärung, daß sie, nachdem die Hanse trotz ihres Drängens nicht vor Beginn des Kriegs für sie eingetreten sei, dem von ihren Herren und der Ritterschaft ausgeübten Zwang auf Öffnung ihrer Häfen notgedrungen hätten nachgeben müssen.[1]) Als schuldig an ihrem ganzen Unglücke betrachteten sie ja nicht ohne allen Grund ihre wendischen Genossinnen, deren Eingreifen, sei es 1390 sei es vor Albrechts Sturze gewesen, die Gefahr vielleicht hätte wenden können, wenn Lübeck entsprechend seiner politischen Tradition gehandelt hätte. Durch deren Nichtbefolgung war nun die für alle Ostseemächte und somit auch für die handelspolitische Stellung der Hanse bedrohliche Lage geschaffen, daß die Kräfte des ganzen Nordens in einer

1) HR IV n. 542 § 2.

mächtigen Hand zusammengefaßt waren. Darum unterdrückten die mecklenburgischen Städte ihre Schadenfreude nicht, wenn lübisches Gut von ihren Freibeutern eingebracht ward, und stellten sich dem Auslande gegenüber geradezu als die Verteidiger der wahren hansischen Interessen hin.[1])

Mecklenburg machte die Eröffnung des Kriegs allgemein bekannt. Durch eine besondere Gesandtschaft wandte es sich außerdem als deutsches Land im Juli 1391 an den römischen König und an den Hochmeister, weil das Gerücht ihn einen Feind der Königin nannte.[2]) Unter Hinweis auf die Gefangenhaltung seines Königs durch Margrethe teilte es die Öffnung seiner Häfen für alle mit, die bereit seien, Dänemark auf eigene Gefahr zu schädigen, und bat Länder und Städte, allen Handel und Verkehr nach den nordischen Reichen einzustellen und somit seinen Feinden eine Unterstützung zu entziehen. Schon am 30. Juni tagte auf Berufung und unter Vorsitz des Hochmeisters zu Marienburg eine Versammlung preußischer Städteboten und entwarf eine Antwort auf die Schreiben Herzog Johanns und seiner Städte dahin lautend, daß die Öffnung der Häfen zu solchen Zwecken eine für den gemeinen Kaufmann höchst bedenkliche Maßregel sei, weil derselbe als Freund beider Parteien mit deren Kriege nichts zu schaffen habe, daß sie auch ferner die freie Fahrt überallhin aufrecht halten würden, da ja auch niemand gehindert werde, Preußen aufzusuchen, daß sie etwaige Schädigungen unschuldig leiden würden und nicht verdient hätten.[3]) So betonten unter Leitung ihres Meisters die preußischen Städte ihre strengste Neutralität, und die Gesandtschaft Mecklenburgs, welche die Hilfe des Ordens nachsuchen sollte, wird keine andere Antwort erhalten haben. Wie die wendischen Städte sich zu den Erklärungen Mecklenburgs stellten, erfahren wir nicht, dürfen jedoch eine Gleichheit ihrer Politik mit der des Ordens, wie sie sich bisher ergeben hatte, annehmen.

Andererseits jedoch scheint Margrethe angesichts einer derartigen Entfaltung kriegerischer Kräfte durch Mecklenburg augenblicklich besorgt geworden zu sein. Sie wandte sich an Herzog Wilhelm von Geldern, und dieser ersuchte in ihrem Namen Lübeck und Stralsund als die zunächst berufenen, Rostock und Wismar zur Einstellung der Feindseligkeiten, welche sie ohne Aufkündigung des bestehenden Friedens gegen die Königin und ihre Unterthanen begonnen hätten, zu bewegen und der Königin einen Ersatz des angerichteten Schadens zu erwirken. Mit ähnlichen Mahnschreiben wandte sich der Herzog direkt an Rostock und Wismar, und

1) HR VIII n. 946, IV n. 218 § 3.
2) HR IV n. 16, vgl. n. 217 § 47.
3) HR IV n. 14, 15, 17.

Margrethe vermutlich auch selbst mit ihrem Gesuch an Lübeck und Stralsund. Daß diese beiden Städte daraufhin wirklich Schritte zur Vermittelung gethan hätten, ist nicht wahrscheinlich. Jedenfalls war ihre Verwendung, wenn sie stattfand, erfolglos wie die des Herzogs von Geldern.[1])

Im Juni 1391 begann Margrethe die regelrechte Belagerung Stockholms,[2]) im August ging eine mecklenburgische Flotte unter Johanns jungem gleichnamigem Sohn in See, lief Bornholm an und verübte dort Schaden an preußischem Kaufmannsgute[3]), richtete auf Gotland Verheerungen an und gelangte wohlbehalten nach Stockholm, wo sie der Besatzung Erleichterung schuf. Bald zwang Hungersnot beide Teile, den Weg friedlicher Verständigung zu suchen. Ein Stillstand ward vereinbart bis auf acht Tage nach Pfingsten 1392; während dieser Frist sollten Friedensverhandlungen stattfinden.[4]) Wer der Urheber dieses Vorschlags war, ob Mecklenburg, ob Margrethe, wissen wir nicht, vermutlich letztere, denn unter dem Deckmantel der Verhandlungen konnte sie gegen Stockholm Verstärkungen heranziehen, möglicherweise die Stadt zu Falle bringen und alsdann schärfere Friedensbedingungen stellen. Schon im Oktober verhandelten beide Teile zu Nyköping in Schweden. Anwesend waren Margrethe und der alte Herzog Johann mit ihren Räten und die derzeitigen Schiffshauptleute, zwei Bürgermeister von Rostock und Wismar. Über den Gang der Verhandlungen sind wir nur mangelhaft durch ein Rundschreiben Rostocks und einige spätere Angaben Margrethes in einem Brief an den Hochmeister unterrichtet. Anscheinend bot Johann für die Lösung der Gefangenen eine Summe von 50000 M. Silbers. Aber damit war Margrethe nicht gedient. Damit wären die mecklenburgischen Ansprüche in Kraft und Stockholm in Händen ihrer Gegner geblieben. Scheinbar zeigte sie sich willens, den Vorschlag anzunehmen, zögerte aber, sogleich darauf einzugehen, weil sie, wie Rostock wohl richtig vermutete, erst den Fall Stockholms abwarten wollte, und einigte sich mit Johann über neue Verhandlungen auf den 9. Juni 1392 in Falsterbo, wo ein Abschluß erzielt werden sollte.[5])

1) HR IV n. 142, vgl. VIII n. 946.

2) Vgl. Dahlmann a. a. O. II S. 66.

3) HR IV n. 643 § 1, vgl. n. 28 § 6, n. 29, VIII n. 951.

4) Detmar a. a. O. S. 353 f., vgl. Erslev a. a. O. S. 177 f.

5) Vgl. Koppmann a. a. O. IV S. 42, berichtigt das. S. X u. VIII S. 615; HR IV n. 58, 59, III n. 411. Anders Erslev S. 178. — Von Nyköping ritten die beiden Bürgermeister von Rostock und Wismar nach dem Lindholm, wo Albrecht gefangen saß, in Begleitung Margrethes, die beiden Pferde dazu gegeben hatte und sie auf Wunsch Johanns mitnahm, damit sie ihren Herrn von den Verhandlungen in Kenntnis setzen könnten. Später ward ihnen der Vorwurf gemacht, sie hätten mit der Königin Sonderverhandlungen gepflogen und sich von ihr be-

Der jährliche Hansetag verschob sich 1391 der flandrischen Fragen halber bis auf den 11. November und ward zu Hamburg abgehalten. Die preußischen Vertreter zogen über Stralsund und verhandelten Anfang November ergebnislos in Wismar mit den mecklenburgischen Städten — Herzog Johann war nicht im Lande — über Schäden, welche den Ihrigen zu Bornholm und anderswo durch Mecklenburg zugefügt waren. Immerhin glaubte Wismar, sich und seine Herren bei den preußischen Städten verantworten zu müssen; es erklärte, den Schaden zu Bornholm nicht verursacht zu haben, seien aber seiner Herren Mannen die Thäter, so würden Herzog Johann und sein Sohn als gerechte Fürsten gebührenden Ersatz leisten; im übrigen möchten sie den Hochmeister ihrer aller dauernder Ergebenheit versichern und berücksichtigen, daß sie nicht aus Hochmut sondern aus bitterer Not Krieg führten, und daß selten so große Heerfahrten ohne irgendwelchen Schaden abliefen.[1]) Auch Rostock und Wismar waren auf dem sehr zahlreich beschickten Hansetag im November vertreten und benutzten die Gelegenheit, die Städteboten von den zu Nyköping zwischen Mecklenburg und Dänemark verabredeten neuen Verhandlungen in Kenntnis zu setzen und um die Teilnahme der Hansestädte an denselben zu bitten. Sie erreichten aber nur, daß diese ihr Gesuch zu Hause vorzubringen und die Entschließungen ihrer Räte rechtzeitig ihnen mitteilen zu wollen verhießen. Die städtischen Vertreter hielten es für ratsamer, einerseits abzuwarten, wie im kommenden Frühjahre sich das Verhältnis zwischen den kriegführenden Mächten gestalten werde, andererseits vorläufig noch ungeteilt ihre Aufmerksamkeit ihrer Lage in Flandern zuzuwenden. Eine Versammlung preußischer Städte war im März 1392 noch unschlüssig über die Besendung des Tags zu Falsterbo; wie sich die wendischen während des Frühjahrs dazu stellten, erfahren wir nicht.[2]) Doch waren gerade sie seit dem vergangenen Jahre durch den Verfassungskampf in Stralsund lebhaft in Anspruch genommen, und die Hansestädte insgesamt noch 1392 damit beschäftigt, sich mit Flandern auseinanderzusetzen. Solange nicht an beiden Stellen Ruhe geschaffen

stechen lassen. Auf dem Tage zu Wordingborg am 9. Juni 1392 reinigte Margrethe beide durch eine feierliche Erklärung von diesen Vorwürfen, vgl. HR IV n. 58, 59. Verschoben und auf andere Verhältnisse übertragen erscheint der Vorwurf gegen die beiden Bürgermeister bei Korner zum Jahre 1393 (!), herausg. v. Schwalm 1895 S. 90. — Berechtigt oder nicht, die Vorwürfe geben m. E. einen Beleg dafür, daß man in Mecklenburg dem Kriegseifer Rostocks und Wismars nicht allzu großes Vertrauen schenkte. Die Annahme Koppmanns a. a. O. IV S. XI widerspricht den Urkunden.

1) HR IV n. 28 § 6, n. 32, 29, 174.

2) HR IV n. 38 § 20, 43 § 5.

war, fühlte sich die Hanse genötigt, dem Norden gegenüber nach wie vor noch eine beobachtende nichts bestimmende Haltung einzunehmen.

Die zu Nyköping 1391 verabredeten Verhandlungen fanden am 9. Juni 1392 etwa statt, aber nicht in Falsterbo sondern in dem beiden Parteien günstiger gelegenen Wordingborg. Anwesend waren Margrethe und Johann mit ihren Räten, die Herzoge Wartislaw von Pommern und von Stettin, Gerhard von Schleswig, Graf Klaus von Holstein und Vertreter der beiden mecklenburgischen Städte. Die Hansestädte hatten sich aus den angeführten Gründen nicht zur Besendung des Tags entschließen können. Ergebnisse jedoch wurden auch jetzt nicht erzielt. Margrethe umging ein Eingehen auf die Frage der Freigabe Albrechts, die hier erledigt werden sollte, durch die Erklärung, über die Vorschläge Mecklenburgs sich erst mit ihren Räten verständigen zu müssen. Damit beugte sie allem weitern Verhandeln vor, und man schied ohne Eintracht.

In Mecklenburg indessen nahm man an, daß die gemachten Vorschläge den Wünschen der Königin nicht entsprochen hätten, weil Albrechts Ansprüche auf Schweden in Kraft bleiben sollten, und Stockholm ihr nicht zugestanden worden war. Dieser Vermutung entsprach Margrethes Verhalten. Von Wordingborg begab sie sich zu König Albrecht nach dem Lindholm und vereinbarte mit ihm am 10. Juli einen Vertragsentwurf, der allerdings ihre Wünsche im weitesten Umfange zufriedenstellte, aber auch zeigte, daß der König durch die schwere Gefangenschaft mürbe zu werden begann.[1]) Gemäß demselben überließ Albrecht der Königin Stockholm auf Lebenszeit als unkündbares Pfand gleich 50 000 M. Silbers, erhielt dafür nebst seinen Mitgefangenen die Freiheit und gab gegen Zahlung von 10 000 M. seine Ansprüche auf die Krone auf. Er verpflichtete sich, Stockholm erst nach ihrem Tode wieder einzulösen, vorausgesetzt daß inzwischen kein endlicher Friede geschlossen sei, und versprach, gegen die drei Reiche fernerhin nie mehr etwas Schädigendes zu unternehmen. Der Vertrag von Kopenhagen vom September 1376 ward für erloschen erklärt und der vorliegende für machtlos, wenn er bis zum 4. August von Mecklenburg nicht genehmigt sei.[2]) Diesen Entwurf übersandte

---

1) Wenn es im Eingange desselben, HR IV n. 57, heißt, Albrecht habe diesen Vorschlag mit gutem Willen genehmigt, so erinnert das an die gleichlautenden Versicherungen, welche Waldemar IV. die Leute ausstellen ließ, in deren Besitzstand er — gewaltsam — Veränderungen vorgenommen. Auch verhehlte Rostock seine Meinung über den Vertrag nicht, daß nämlich Albrecht ihn eingegangen sei, weil die Königin seiner Gesundheit und seines Leibes mächtig sei und ihn in sehr harter Gefangenschaft halte, vgl. HR IV n. 59.

2) Es ist beachtenswert, daß dieser Vertragsentwurf eingeleitet wird mit der Bezeichnung Albrechts schlechthin als „König", während bei Margrethe der volle

Margrethe nach Mecklenburg. Dort verwarf man seine Annahme einstimmig als eine Schande, da er den Verzicht Mecklenburgs auf alle Ansprüche an die nordischen Reiche bedeute und überdies Albrecht nur abgezwungen sein könne, schlug aber der Königin einen Schiedsspruch der Städte Lübeck Hamburg und Stralsund vor.[1]) Es ist unbekannt, ob Margrethe auf diesen Vorschlag überhaupt eine Antwort gegeben hat.

Die Zeit der Wordingborger Verhandlungen und die Anwesenheit des Herzogs von Schleswig und des Grafen von Holstein hatte sie indessen benutzt, um mit ihnen am 12. Juli den 1386 geschlossenen Frieden für ewige Zeiten zu erneuern, den sie vielleicht infolge der Teilnahme eines Holsteiner Grafen an der Schlacht bei Aasle auf Albrechts Seite als übertreten ansah. Die Frage wegen der Herrschaft über die Friesen ward auf weitere drei Jahre vertagt, dagegen fehlte in diesem Vertrage die Verpflichtung der Holsteiner zur Lehnsfolge, ein Punkt, der in nicht allzu ferner Zeit Bedeutung gewinnen sollte.[2])

Da die Verhandlungen ganz ergebnislos verlaufen waren, trat wieder Kriegszustand zwischen beiden Mächten ein. Margrethe war doch anscheinend mit Unterschätzung ihres Gegners zu schnell auf ihr eigentliches Ziel losgegangen. Dieser war noch zu kräftig zum Nachgeben; denn es darf nicht übersehen werden, daß die rein äußerliche Betrachtung der Größenverhältnisse beider Länder zu einander nicht annähernd den richtigen Maßstab für die kriegerische Leistungsfähigkeit beider bietet. Diese war für Mecklenburg im Verhältnis entschieden viel größer als für den skandinavischen Norden, namentlich auch deswegen, weil es sich auf billigste Art jederzeit schlagfertige Menschenmassen zu verschaffen gewußt hatte dem Grundsatz entsprechend, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse. Schon am 1. August, also noch vor Ablauf des von Margrethe vorgeschlagenen Zeitpunktes, warnten wie vor Jahresfrist die mecklenburgischen Städte durch Rundschreiben, in welchen sie den Gang der bisherigen Verhandlungen darlegten, das Verhalten der Ihrigen rechtfertigten und Margrethes Ländergier alle Schuld an der Fortdauer friedloser Zustände beimaßen, alle Hansestädte und Landesherren, ihre Bürger und Kaufleute ausfahren und Handel nach den drei nordischen Ländern treiben

---

Urkundentitel „zu Norwegen und zu Schweden Königin und rechte Erbin und Fürstin des Reiches Dänemark" hinzugefügt ist.

1) HR IV n. 57—59. Anders Erslev a. a. O. S. 178f. gegen den unzweifelhaften Wortlaut von n. 59. — Wenn ich im Text überhaupt der mecklenburgischen Darstellung dieser Vorgänge vor derjenigen Margrethes III n. 411 den Vorzug gegeben habe, so geschah es in der Erwägung, daß letztere Thatsächliches eigentlich nicht enthält.

2) Michelsen: Urkundensammlung von Schleswig und Holstein II 291, Waitz a. a. O. I S. 280f., Dahlmann a. a. O. III S. 87; vgl. später Kapitel IV.

zu lassen; wieder wiesen sie darauf hin, daß sie genötigt seien, Städte und Häfen wie bisher allen Kämpfern für ihren Herrn zu öffnen, und beteuerten bei Gott, ihrem Herrscherhause helfen zu müssen, für Schaden aber nicht verantwortlich gemacht werden zu können, weil eben viel steuerloses und raublustiges Volk zusammenströme.[1])

Waren die Städte nun auch bestrebt, sich den Verwickelungen des Nordens fern zu halten, so geboten ihnen doch ihre nächstliegenden Interessen, wenigstens Vorkehrungen zu treffen, daß ihr Verkehr auf der Ostsee durch die mecklenburgischen Raubschiffe keinen Schaden nehme. Schon im Frühjahre 1392 entbot Lübeck die preußischen Städte zum Hansetage, um wegen des Unfriedens und der Schädigungen auf See, die nach wie vor andauerten, zu beraten, erhielt aber von ihnen eine Absage.[2]) Darauf warteten die Städte den Ausfall der Wordingborger Verhandlungen ab. Aber bereits vor deren hoffnungslosem Schlusse begingen die Freibeuter neue Übergriffe gegen Dänemark.[3]) Darnach richteten sie einen ziemlich unschädlichen Einfall gegen die nordischen Reiche und warfen sich zur Zeit der Herbstfischerei in den Sund, wo sie unterschiedslos dänische preußische lübische und andere Fahrzeuge plünderten. Margrethes Schiffe waren nicht zur Hand, ihre Unterthanen zu schützen; sie hatte dieselben, wie sie später klagte, weil sie von ihren Gegnern solange mit schönen Worten hingehalten sei, erst zum Herbste fertigstellen können, ihr Auslaufen dann aber verzögert, damit der Kaufmann, der gerade zum Heringsfang im Sunde gewesen sei, kein Ungemach etwa erleide.[4]) Kurz nach jenem gelungenen Überfall erschienen die Vitalienbrüder in großen Scharen plündernd an den livländischen Küsten.

Es mag vorgekommen sein, daß gelegentlich Handelsschiffe sich räuberischer Anfälle glücklich erwehrten, auch daß manche Städte zum Schutze der Ihrigen Kreuzer aussandten, z. B. Stralsund, dessen Schiff unter Sarnows Befehl im Frühjahre 1391 eine von Ribnitz ausgelaufene Räuberbande aufbrachte und in Stärke von etwa 100 Mann nach Stralsund auf den Richtplatz lieferte.[5]) Aber weder schufen derartige Fälle der bedrohten Schiffahrt Erleichterung, noch verhalfen sie den Städten zum Ersatz ihres immer mehr anwachsenden Schadens. Gemeinsame Vorkehrungen irgendwelcher Art mußten getroffen werden.

---

1) HR IV n. 59, vgl. n. 143.
2) HR IV n. 48.
3) HR III n. 411, vgl. Erslev a. a. O. S. 179.
4) HR III n. 411, vgl. IV n. 138.
5) Detmar a. a. O. S. 353, vgl. 350 u. das. S. 494 f., Fock a. a. O. IV S. 77 f., vgl. auch HR IV n. 217 § 28.

Kurz nach Eingang des mecklenburgischen Rundschreibens über die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten schlug Lübeck den preußischen Städten am 25. August unter Hinweis auf die zunehmenden Schädigungen des Handels vor, den Ihrigen und den dort sich aufhaltenden Kaufleuten die Fahrt nach Westen und durch den Sund nur in Flotten zu möglichster Vermeidung größern Schadens zu gestatten.[1]) Graf Albrecht von Holland verbot am 24. September seinen Unterthanen, weder zu Lande noch zu Wasser Waren in die nordischen Reiche außer auf eigene Verantwortung zu führen, und gestattete denjenigen, welche durch Unterthanen der Königin Verluste erlitten hatten, sich an Dänen schadlos zu halten.[2]) Indessen ward die Sicherheit der Schiffahrt noch stärker bedroht, als Margrethe, welche bisher den Mecklenburgern keine Flotte zum Schutz ihrer Küsten hatte entgegenwerfen können, die Aufbringung einer solchen 1392 mit Eifer ins Werk setzte. Teils wurden die nötigen Schiffe gekauft teils zwangsweise gemietet teils, und dies war die Art, wie Mecklenburg seinen Schiffsbedarf jetzt deckte, einfach weggenommen; im Herbste war eine dänische Flotte zum Auslaufen bereit.[3])

Die Kunde von Margrethes Vorhaben und von den Absichten der Auslieger Rostocks und Wismars, im kommenden Jahr alles zu berauben, was ihren Weg kreuze, machte die Städte im Hinblick auf die Handelsfahrten, welche den Sund benutzen mußten, sehr besorgt. Südersee'sche Städteboten traten Anfang 1393 auf Berufung Kampens in Dordrecht zusammen, um Maßregeln zur Sicherung der Sundfahrt, d. h. des Verkehrs nach den schonischen Märkten, zu vereinbaren. Sie richteten ein Schreiben an Lübeck, schlugen eine Versammlung dort auf den 30. März vor und baten um Beteiligung Stralsunds der preußischen und anderer Städte, indem sie die Notwendigkeit von Verhandlungen mit der schwer gefährdeten Schiffahrt durch den Sund und den Absichten der mecklenburgischen Freibeuter, die dem Kaufmanne starken Schaden zufügen würden, wenn die Städte nicht rechtzeitig Vorbeugungsmaßregeln träfen, rechtfertigten. Inzwischen setzte Lübeck schon nach Beratungen mit den Nachbarstädten einen Hansetag auf den 1. Mai 1393 an und lud die gesamten Städte ein.[4])

Ob die preußischen der Zuschrift Lübecks vom August 1392 keine sonderliche Wichtigkeit beimaßen, genug, sie thaten zunächst nichts zum Schutz ihrer Schiffahrt; erst die dringende Mahnung der Oktober-

1) HR IV n. 60.
2) HR IV n. 143, 139, 145.
3) HR III n. 411, IV n. 138, 139, 153 § 7, 5, 154 § 9, 145, 160, vgl. Erslev a. a. O. S. 181 u. Koppmann a. a. O. IV S. XII.
4) HR IV n. 138, 139, 150.

versammlung zu Lübeck ließ sie im November nach Verständigung mit dem Hochmeister für das kommende Jahr die Fahrt durch den Sund nur in Stärke von mindestens zehn Schiffen gebieten und zuwiderhandelnde Schiffsführer mit der Strafe bedrohen, daß ihnen fünf Jahre lang das Laden in Preußen verboten sein solle. Die gefaßten Beschlüsse teilten sie Lübeck mit, baten, denselben beizutreten und erklärten sich im März nochmals mit ihnen einverstanden.[1])

Inzwischen aber war den Ihrigen mancher Schaden zugefügt worden. Bei Bornholm waren zwei Elbinger Schiffe von den mecklenburgischen Räubern genommen und eines davon, nachdem es ausgeplündert, freigegeben worden. Kurz darauf war es auf der Fahrt in den Sund in dänische Hände gefallen, aber auf Margrethes Verwendung wieder losgelassen worden. Neuen Schaden erlitten Danziger Elbinger und Braunsberger Kaufleute im Frühjahre 1393 zu Aland auf Bornholm durch eine mecklenburgische Flotte. Klagebriefe zwischen dem Hochmeister Herzog Johann Rostock und Wismar wurden deswegen gewechselt, in denen die beiden Städte betonten, daß wenigstens die Hauptleute ihrer Schiffe die Neutralität der preußischen Güter durchaus geachtet hätten, und Wismar und der Herzog für später eine Untersuchung des Vorfalls und wenn nötig eine Entschädigung zusagten.[2]) Auch niederländische Städte hatten über Vergewaltigungen durch Angehörige Mecklenburgs im Jahre 1392 zu klagen; Dordrecht ersuchte Lübeck und Hamburg um Vermittelung bei Rostock und Wismar, damit es den Seinigen nicht zu gestatten brauche, sich ihres Schadens an den Gütern dieser zu erholen. Auch die wendischen Städte hatten Beschwerden genug über die mecklenburgischen Auslieger.[3]) Der Hansetag am 1. Mai 1393 war von wendischen und zum ersten Male seit Jahren auch wieder von süderseeischen Städten besandt und hatte den wenigstens erkennbaren Erfolg, daß die von den einzelnen Gruppen bereits selbständig getroffene Maßregel, ihre Kaufleute zu Flotten vereinigt fahren zu lassen, zu einem gemeinsamen hansischen Beschluß erhoben ward.

---

1) HR IV n. 106, 124 § 1 (vgl. VIII n. 953 § 2 den Beschluß in anderer Fassung), 125, 140 § 2.

2) HR III n. 411, IV n. 53—55 (über die Datirung vgl. Koppmann das. S. 578), 643. Daß die III n. 411 erwähnte zweite Schädigung der Preußen zu Bornholm im letztern Verzeichnis nicht enthalten ist, worüber Koppmann S. 578 seine Verwunderung ausspricht, erklärt sich daraus, daß jener Schaden Elbing betraf, und n. 643 nur eine Aufzeichnung des Schadens Danzigs ist.

3) HR IV n. 139, 133, 150. Da um diese Zeit der Stapel von Dordrecht nach Brügge zurückverlegt wurde, möchte man annehmen, daß Dordrecht an eine Beschlagnahmung der Güter mecklenburgischer Angehöriger auf dem Kontor dachte.

Als im Frühjahre 1393 die holländische Kauffahrteiflotte absegelte, gab Graf Albrecht derselben zwei offene Beglaubigungsschreiben an die kriegführenden Mächte mit, worin er die Herkunft derselben bescheinigte, sie für unbeteiligt am Krieg erklärte und der Schonung beider Parteien anempfahl.[1]) Augenscheinlich erzielten diese Briefe bei Margrethe und ihren Unterthanen infolge der schon mehrfach hervorgehobenen guten Beziehungen, die zwischen Dänemark und den Niederlanden bestanden, die beabsichtigte Wirkung, nicht aber bei den mecklenburgischen Kapern. Vom 14. Juli 1393 bis zum 18. März 1395 gab der Graf an Bürger seiner Städte eine Menge von Beglaubigungsbriefen, worin er ihnen gestattete, sich auf eigene Hand Ersatz ihres Schadens durch Beschlagnahmung oder Plünderung mecklenburgischer Güter zu verschaffen. 1394 ging er in seiner Parteinahme für Margrethe soweit, einen durch Schiffe Rostocks und Wismars geschädigten Unterthanen ihrer Fürsorge zu empfehlen, damit er am Gute beider Städte sich seines Schadens erholen könne.[2])

Die Erklärungen der mecklenburgischen Städte, welche 1392 Margrethes Ländergier nicht ohne allen Grund für die Fortdauer friedloser Zustände verantwortlich machten, legten der Königin die Befürchtung nahe, daß die Stimmung der wendischen Städte und namentlich des Ordens, dessen städtische Unterthanen ihrer Abneigung gegen Dänemark bereits oft genug den unzweideutigsten Ausdruck gegeben hatten, ihre neutrale Zurückgezogenheit ablegen und sich ebenfalls gegen sie wenden könne. Sie hielt es für geraten, den Hochmeister durch eine Gesandtschaft über die Gründe ihres Handelns aufzuklären, und wenn sich nicht mehr erreichen ließ, sich wenigstens seiner dauernden Neutralität zu versichern. Ende 1392[3]) erschien ihr Gesandter mit Geschenken und mündlichen sowie schriftlichen Werbungen in Preußen. Sie bestanden der Hauptsache nach in dem Vorschlag eines Bündnisses zwischen Dänemark und dem Orden zu gegenseitiger Hilfeleistung, damit letzterer sich Recht wegen des ihm von Mecklenburg zugefügten Schadens verschaffen könne, und in dem Wunsche, daß die Stimmung der preußischen Kaufleute und Schiffer, denen die Königin Schutz und Unterstützung gegen ihre Feinde verhieß, gegen Dänemark eine günstigere werden möge. Aber der Hochmeister konnte die

---

1) HR IV n. 144.

2) HR IV n. 146, 148, 149. Gleiche Erlaubnisschreiben gegen Dänemark liegen nicht vor. Das einzige, IV n. 145, vom 31. Mai 1393 hat offenbar Schädigungen im Jahre 1392 zur Voraussetzung. — HR IV n. 147.

3) Auf der Versammlung am 24. November 1392 (HR IV n. 124 § 2) war der Hochmeister nicht anwesend, wohl aber auf der am 1. Januar 1393 (IV n. 137 § 2). Hier ward also auch über Blomes Werbung verhandelt, und die preußischen Städte gaben ihre Klagen an, ehe der Hochmeister III n. 411 antwortete.

Königin nur seiner und seiner Städte dauernder Freundschaft versichern, mußte aber gleichzeitig betonen, daß er auch für Mecklenburg durchaus freundschaftliche Gefühle hege; er zählte in einem langen Antwortschreiben verschiedene Klagepunkte seiner Städte über Schädigungen durch Dänen auf, ein Zeichen, daß die preußischen Städte wenigstens nicht willens waren, stillschweigend ihre Schadenersatzansprüche aus den siebziger und achtziger Jahren fallen zu lassen, und lehnte im übrigen jede Einmischung in ihren Krieg entschieden ab.[1]) So mußte ihr Gesandter Preußen wieder verlassen, doch brachte er wenigstens die Beruhigung mit heim, daß die Politik des Hochmeisters nach wie vor dem Grundsatze strengster Neutralität treu bleiben werde.

Andererseits hatten jedoch die Schädigungen, welche den Preußen 1392 durch die mecklenburgischen Schiffe widerfahren waren, auch Herzog Johann besorgt gemacht. Ende 1392 verhieß er dem Hochmeister das baldige Eintreffen einer Gesandtschaft in Preußen, welche mit den Städten über die vorgefallenen Plünderungen verhandeln sollte, und dieser war gern bereit, wie er auch Margrethe wissen ließ, dieselbe zu empfangen und auf eine annehmbare Genugthuung Mecklenburgs einzugehen. Die Verhandlungen scheinen aber, wenn sie überhaupt stattfanden, kein Ergebnis erzielt zu haben.[2])

Zwischen den feindlichen Parteien fand im Frühjahre 1393 eine Annäherung statt. Anfang April tagten Margrethe und Johann zu Helsingborg und trennten sich mit Anberaumung neuer Verhandlungen auf den 24. Juni.[3]) Die Mecklenburger gingen hier schon soweit, der Königin mit der feindseligen Stimmung der preußischen Städte zu drohen. Rostock ersuchte den Hochmeister um Beschickung des Junitags, und Margrethe versprach, ihn das Ergebnis desselben durch einen besondern Boten wissen lassen zu wollen.[4]) Inzwischen veranlaßte sie schon vor dem 24. Juni ein zwiefacher Grund, wieder einen Gesandten an den Hochmeister zu schicken.

1) HR III n. 412, 411.

2) HR III n. 411, IV n. 643, vgl. n. 53—55.

3) HR IV n. 53, 153 § 3. Die Nummern IV n. 153 und 154, welche Erslev a. a. O. S. 472 A. 70 zum Jahre 1394 verweist, möchte ich mit Koppmann umsomehr zum vorhergehenden Jahre ziehen, als 1393 bereits der Vetter des letzten Hochmeisters Erzbischof von Riga ward nach Abberufung des Ordensfeindes J. von Sinten, der mit dem Orden im Jahre 1392 im Streite lag. Vgl. Voigt a. a. O. VI S. 38ff., V n. 628 A. 1: hiernach war 1392 der Erzbischof selbst bei Margrethe; sie ließ ihn jedoch ohne Antwort, weil sie zuvor den Hochmeister hören wollte. Dessen Schreiben ist das IV n. 153 § 1 angedeutete. — Ebenso ziehe ich mit Koppmann S. 578 die Nummern IV n. 53—55 zu 1393.

4) HR IV n. 153 § 4, 55, 153 § 3.

Veräußerungen von Lehngütern der livländischen Kirche an den Orden hatten 1392 einen Streit zwischen dem Erzbischofe von Riga Johann von Sinten und dem Hochmeister hervorgerufen, dessen eigentlicher Hintergrund die Furcht des Erzstiftes war, in die Hand des Ordens zu kommen, und der weite Kreise zu ergreifen drohte, insofern der Papst dem Orden, der römische König und Polen dem Erzbischofe wohlwollend gegenüberstanden. Zwar suchte der Papst eine Schlichtung in dem Sinne herbeizuführen, daß er das Domstift Riga dem Orden unterstellte, wodurch seine Besetzung vollständig in dessen Hände kam, aber eine Beruhigung der Gemüter war von dieser Regelung, die ja gerade verhütet werden sollte, nicht zu erwarten.[1])

Der Erzbischof hatte sich auch an Margrethe um Beistand gewandt, und obgleich sie auf seine Werbung nicht eingegangen war, verbreitete sich doch sehr bald das Gerücht, sie beabsichtige nach dem Falle Stockholms die Eroberung Livlands ins Werk zu setzen.[2]) Hierüber den Orden zu beruhigen, nahm Margrethe nunmehr Veranlassung. Ihr Gesandter erklärte dem Hochmeister, seine Herrin werde durchaus den Wünschen desselben entsprechend ihr Verhalten gegen das Erzstift einrichten, übrigens sei sie überzeugt, daß infolge ihrer erstmalig ablehnend gewesenen Antwort der Erzbischof von weiteren Annäherungsversuchen Abstand nehmen werde; die Gerüchte, welche ihr einen Anschlag auf Livland unterstellten, müsse sie energisch zurückweisen.[3]) Der andere Grund für ihre Gesandtschaft lag in den mannigfachen Vorwürfen von Schädigungen, welche die preußischen Städte ihr nach wie vor machten. Sie ließ erklären, seit 1387 sei den Preußen durch ihre Unterthanen kein Schaden mehr zugefügt worden, und wenn der Hochmeister anderer Ansicht sei, so sei er von den Seinen falsch unterrichtet worden. Hätten seither Dänen sich an preußischen Schiffen vergriffen, so sei deren feindselige Haltung daran schuld gewesen, die mehrfach sogar bis zu dem Grade herausfordernd geworden sei, daß sie sich offen als Mecklenburger ausgegeben hätten. Das bestritten natürlich die preußischen Städte; den Verkehr mit Mecklenburg einzustellen, wie Margrethe wünschte, weigerten sie sich, und die Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge.

Da starb am 25. Juli der Hochmeister und hinterließ den Ordens-

---

1) Vgl. Voigt a. a. O. V S. 625 ff., VI S. 7 ff.

2) Die öftere Wiederkehr dieses Gerüchts in Anwendung auf sie und ihren Vater ist sehr interessant; sie zeigt, daß man an der Ostsee die Pläne der ersten Waldemare auf Estland u. s. w. noch nicht vergessen hatte.

3) HR IV n 153 § 1, 4. Übrigens erklärten die preußischen Städte von dem Gerüchte nichts zu wissen: mit sulchen tegedingesmeren bekummere wir uns nicht, IV n. 154 § 8.

staat in mannigfacher innerer und äußerer Bedrängnis. Der die Geschäfte führende Großkomtur Konrad von Jungingen ersuchte unter diesen Umständen die Königin, sich wegen einer Antwort auf ihre Werbung zu gedulden, bis der Orden ein neues Haupt habe, und bat sie um Schutz der Ordensangehörigen und Herausgabe der ihnen entfremdeten Güter. Die Verhältnisse legten dem Orden auch weiterhin zunächst eine ganz neutrale Haltung in der nordischen Frage auf. Erst am 30. November 1393 erhielt er in der Person Konrads von Jungingen ein neues Haupt.[1])

1) HR IV n. 153 § 2, 5—10, 154 § 2—7, 9—12, 155, 169, Voigt a. a. O. V S. 644.

Drittes Kapitel.

Die Hanse und Nordeuropa von 1393–1395.

I.

In jahrelanger mühevoller Arbeit hatten die Hansestädte in Flandern England und Nowgorod ihren verletzten und gekündigten Privilegien wieder die staatliche Anerkennung erworben. Ihr einmütiges Zusammenhalten, wenn es Bedeutendes durchzusetzen galt, hatte sie zu neuen Erfolgen im Auslande geführt. Die niederdeutschen fürstlichen Gewalten bewiesen ihnen keine offen feindselige Gesinnung; und die Besorgnis erregenden Verfassungskämpfe in einem so angesehenen Bundesmitgliede wie Stralsund waren schließlich erfolglos verlaufen. So fielen Anfang 1393 die Gründe hinweg, welche bisher die Hanse veranlaßt hatten, ihre Kräfte und ihre politische Thätigkeit von Einwirkungen auf die Gestaltung der nordischen Frage fernzuhalten. Ein Eingreifen der Hanse jetzt lag um so näher, als es ihr dringend darauf ankommen mußte, unter dem zweifellos großen Eindrucke, den die Demütigung Flanderns im gesamten Auslande gemacht haben mußte, sowohl die Königin endlich zur Bestätigung der nordischen Privilegien zu vermögen als auch den für ihren Handel so nötigen Frieden auch in dem nordischen Teile ihres Verkehrsgebiets wieder aufzurichten.

Lübeck und Hamburg entboten auf Anfang Februar 1393 die beiden mecklenburgischen Städte nach Lübeck mit dem ausgesprochenen Zweck, um des gemeinen Besten willen den von Mecklenburg aus verübten Gewaltthaten wenn möglich ein Ende zu bereiten. Doch entgegneten auf die Forderungen nach Schadenersatz und Abstellung der Plünderungen die Vertreter Rostocks und Wismars, da sie selbst den Schaden weder ersetzen noch verhindern könnten, weil sie in Krieg mit Margrethe lägen, so möchten die Städte doch eingreifen und den Handel nach Schonen und den drei Reichen verbieten; da eine derartige Maßregel die Königin empfindlich treffen müsse, werde der Krieg dann hoffentlich ein schnelleres

Ende nehmen. Diesen Vorschlag glaubten die Städte aber erst auf einem Hansetage den anderen Städtegruppen unterbreiten zu müssen, vereinbarten einen solchen auf den 1. Mai und luden die anderen Gruppen zur Besendung ein mit dem ernsten und besorgten Bemerken: greife man jetzt nicht endlich ein, so werde der Krieg eine derartige Ausdehnung annehmen, daß der gemeine Kaufmann unersetzlichen Schaden erleiden werde.[1])

Diese Worte sollten allerdings sehr bald einen Beleg dadurch erhalten, daß die Vitalienbrüder nicht zufrieden mit der Beunruhigung der Ostsee um Ostern 1393 in die Nordsee und bis hinauf nach dem norwegischen Bergen segelten, die Stadt einnahmen und plünderten.[2])

Der Umstand, daß seit einer Reihe von Jahren zum ersten Male wieder süderseeische Städteboten auf dem Hansetage am 1. Mai erschienen,[3]) zeigt sowohl, daß die nordische Frage nun thatsächlich wieder in den Vordergrund der städtischen Verhandlungen getreten war, als auch, daß eine Änderung der bisher beobachteten hansischen Politik zu erwarten stand. Eine solche vermochte die Maiversammlung aber noch nicht zu bringen, offenbar weil ihr Besuch ein zu geringer war. Doch nahmen die Teilnehmer einen neuen allgemeinen Hansetag auf den 22. Juli in Aussicht und zogen den Vorschlag der mecklenburgischen Städte auf Einstellung des Handels nach dem Norden bis dahin in Erwägung. In Lübeck aber hatte die Bürgerschaft schon seit dem Beginne der Räubereien beim Rat auf Vorkehrungen irgendwelcher Art gedrungen, war jedoch immer abgewiesen, und namentlich seitdem im Herbste 1392 die Schädigungen ihrer Angehörigen an Leib und Gut sich bedenklich gemehrt hatten, unwillig wegen der Unterlassung aller Schutzmaßregeln geworden.[4]) Ihre Mißstimmung konnte nicht länger ohne Wirkung auf die Entschließungen des Rats bleiben.

Am 22. Juli waren zu Lübeck vertreten wendische, darunter Stralsund aber nicht Rostock und Wismar, preußische und die süderseeischen Städte durch Kampen, das hieß, der Tag erhielt durch Zahl und Art seiner Teilnehmer einen allgemein hansischen Charakter. Darum war es endlich möglich, über eine Stellungnahme der Hanse zur nordischen Frage eingehende Beratungen zu pflegen und Maßregeln von allgemeiner Giltigkeit zu beschließen. In Berücksichtigung des im Februar von Rostock und Wismar gemachten Vorschlags beschloß die Versammlung, daß wegen des auf See herrschenden Unfriedens der Heringsfang in Schonen und Dänemark bei Verlust der Ehre und des Guts eingestellt und Fischer-

1) HR IV n. 150.
2) Vgl. Erslev a. a. O. S. 181.
3) HR IV n. 150, 230 § 1, 5, 6; vgl. n. 151.
4) Vgl. S. 96 A. 1.

schuten das Aussegeln für diesen Zweck in den Städten nicht mehr erlaubt werden solle; denjenigen, die vor der Verkündigung dieses Verbots dort Hering gesalzen oder gekauft hätten, ward gestattet, denselben mitzuführen, falls sie den Nachweis erbringen konnten, daß es ihnen noch nicht bekannt gewesen war. Von ihren Beschlüssen setzte die Versammlung die Hansestädte in Kenntnis, und Stralsund übernahm ihre baldige Verkündigung in Schonen und Dänemark.[1]) Daß die Versammlung jedoch den Dänen gestattete, Hering zum Verkauf in die Hansestädte zu bringen, zeigte, daß es ihr wirklich nur um eine Maßregel zur Verhütung weiterer Schädigungen ihres Handels und nicht um eine Feindseligkeit gegen Margrethe zu thun war.[2]) Immerhin war sie thatsächlich auch ein Schlag gegen diese, insofern namentlich die Einkünfte aus den schonischen Zöllen, welche Margrethe recht wohl zur Fortführung des Kriegs verwerten konnte, nun zum größten Teile wegfielen.

Wenn die Städte dennoch diesen Ausweg zum Schutz ihres Handels wählten, obgleich sie abgesehen von den preußischen immer bestrebt waren, freundschaftliche Beziehungen zur Königin zu unterhalten, so scheint der Grund dafür die, wie sich sehr bald zeigte, berechtigte Besorgnis gewesen zu sein, daß mit einem neuen Hochmeister auch eine veränderte Ordenspolitik einsetzen möchte, welche unter Umständen der Hanse die Möglichkeit des endlichen und für sie annehmbarsten Ausgleichs zwischen beiden Parteien aus der Hand winden konnte. Diese Abneigung gegen eine Vergrößerung des Ordenseinflusses vermochte die Städte vielleicht auch gleich zu einem weitern Schritt auf der nun einmal betretenen Bahn: einstimmig machten im Juli ihre Vertreter den ersten Versuch, die Vermittelung zwischen Dänemark und Mecklenburg an sie zu bringen, damit nach deren Ermessen die für das Interesse der Hanse zweckmäßigste Regelung des Streits herbeigeführt werde. Sie ordneten einen Boten an die Königin nach Dänemark ab, um zwischen ihr und den mecklenburgischen Herren, welche, wie im April vereinbart worden, anscheinend gerade mit ihr verhandelten, eine neue Tagfahrt unter Teilnahme städtischer Vertreter zu verabreden. Die Rückkehr des Boten warteten sie in Lübeck ab. Am 24. August überbrachte er Briefe von der Königin und Herzog

1) HR IV n. 156 § 3, 4, 6, 158, 230 § 3. — Die HSS zu Ledraborg und Danzig haben zu n. 156 § 4 den Zusatz, daß der Vogt von Kampen für diese Beschlüsse erst die Zustimmung seiner Städte einholte; die HS zu Kampen jedoch hat ihn nicht; ich lege deshalb kein wesentliches Gewicht auf ihn. — Vgl. die Beschwerdeschrift der lübischen Bürgerschaft über die Amtsführung des alten Rats von etwa 1408 LU V n. 188 Abschn. 2.

2) HR IV n. 159; über die Ausführung des Verbots vgl. S. 106 u. Anm. 1. Anders über die Maßregel Lindner a. a. O. S. 265.

Johann, welche ihnen die Mitteilung von einem zwischen ihnen für den 8. September nach Falsterbo anberaumten Tage machten und sie um Besendung desselben ersuchten. Natürlich beschlossen die Ratsboten in diesem Sinn, und die Mehrzahl derselben wartete den Zeitpunkt zur Überfahrt nach Falsterbo in Lübeck ab.[1])

Die Gewinnung Stockholms und die Niederwerfung Mecklenburgs waren doch nicht so schnell zu erzwingen gewesen, wie Margrethe vielleicht erwartet hatte. Kräfte hatten sich zum Kampfe gegen sie erhoben, mit welchen sie anfänglich schwerlich gerechnet hatte. Die dänischen schwedischen jetzt auch schon die norwegischen Küsten waren den Plünderungen der Vitalienbrüder ausgesetzt; sie verheerten viel Land in Dänemark, sagt Detmar zu 1392.[2]) Im selben Jahre wahrscheinlich hatten sie sich Wisbys auf Gotland bemächtigt; seitdem ward die Insel und besonders die Stadt ein Hauptstützpunkt für ihre Streifzüge über See.[3]) Der seit Jahren andauernde Kriegszustand, das allmähliche naturgemäße Stocken von Handel und Verkehr und Hand in Hand damit eine bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise, die schon im Herbste 1389 empfunden ward und auch in den Hansestädten sich fühlbar machte, lasteten immer schwerer auf dem Norden, seine Kräfte begannen sich zu erschöpfen.[4]) Das spricht sich anscheinend darin aus, daß die Königin die Vermittelung der Hanse, gegen welche ihre Politik unter anderen Umständen jederzeit sich gesträubt hätte, im August 1393 auf deren erstes Anerbieten hin annahm. Der Preis aber, welchen die Hanse dafür in Rechnung stellen würde, konnte der Königin so wenig unbekannt sein, wie er von den Städten sicher von Anbeginn an ins Auge gefaßt war: Die Bestätigung der dänischen schonischen norwegischen und schwedischen Privilegien.[5])

II.

Während die Sendeboten in Lübeck auf günstigen Wind zur Überfahrt nach Falsterbo warteten, erhielten sie die Botschaft, daß der Herzog und seine Helfer während des Stillstands eine größere Anzahl preußischer und anderer Schiffe genommen hätten und in Wismar zur Verstärkung ihrer Flotte herrichteten. Sofort ritten die preußischen in Begleitung

1) HR IV n. 158, 159, vgl. 153 § 3.

2) Detmar a. a. O. S. 359 f., der dort auch den Überfall Bergens erzählt.

3) Vgl. Fock a. a. O. IV S. 57, Styffe a. a. O. I S. LXXXII, Erslev a. a. O. S. 471 A. 51; HR IV n. 438 § 2.

4) DN II n. 535: König Erich von Norwegen entbietet März 1393 die Norweger nach Oslo zum Kriegszuge gegen die Deutschen. — SRS I S. 30, dazu SRP III S. 160.

5) Anders Erslev a. a. O. S. 190 f.

zweier lübischer Bürgermeister dorthin und verhandelten draußen im Hafen vier Tage lang mit Johann, der nicht an Land kommen wollte; schließlich erreichten sie seine und der beiden Städte Zusage, daß das Gut, soweit es noch vorhanden sei, ausgeladen und in die Hut des Wismarer Rats gegeben, nach Schluß der Verhandlungen mit Dänemark jedoch den Geschädigten besonders den preußischen zurückerstattet werden solle. Sie teilten dies Ergebnis ihrer Verhandlungen Danzig mit und baten um Warnung der preußischen und livländischen Städte, den Kaufmann segeln zu lassen, weil die mecklenburgischen alles, was ihnen in den Weg komme, plünderten.[1]) Darauf wandte sich Danzig selbst umgehend an die mecklenburgischen Städte, erreichte aber auch nichts weiter, als daß Rostock seinen guten Willen zur Vermeidung derartiger Schädigungen beteuerte und seine Machtlosigkeit eingestand, all den Leuten, die sich auf eigene Hand am Kriege beteiligten, zu steuern und in ihren mancherlei Schlupfwinkeln beizukommen. Ganz bezeichnend antwortete Wismar, außer von Gott hänge auch die Rückgabe des geraubten Guts von dem Ausfalle der noch schwebenden Verhandlungen ab. Das hieß denn doch nichts anderes als: Herzog Johann beschlagnahmte allerhand Kaufmannsgut, um dadurch das Verhalten der Städteboten zu Falsterbo zu Gunsten seiner Zwecke zu beeinflussen und für eine schlechte Verwendung die Städte durch Vorenthaltung ihrer Güter zu strafen.[2])

Die Vertreter wendischer und preußischer Städte sowie Kampens begannen am 29. September 1393 zu Falsterbo und Skanör die Verhandlungen mit Margrethe und Johann, deren beider Räten und Boten Rostocks und Wismars. Johann unterwarf sich sofort der Entscheidung der Hanse, Margrethe nur bedingungsweise: al des se mit eren don mochte. Albrecht vom Lindholm herbeischaffen zu lassen, lehnte sie, zu ihm dorthin zu reiten, Johann ab. Endlich griffen die Städteboten vermittelnd ein und unterbreiteten ihre Vorschläge, die dahin zielten, daß Albrecht auf zwei bis drei Jahre in Freiheit gesetzt, Stockholm dagegen an vier von beiden Parteien zu wählende Personen übergeben werden solle; einigten sich beide Teile während der Frist nicht, so sollte entweder Albrecht in die Gefangenschaft zurückkehren und Stockholm dann wieder Mecklenburg, oder wenn Albrecht nicht wiederkehre, der Königin ausgeliefert werden.[3])

Es war ein billig abwägender Vorschlag, indes konnten beide Teile über die vier Räte nicht einig werden, welchen Stockholm anvertraut werden sollte. Und wie hätte eine derartige Verwaltung auch durch-

1) HR IV n. 160, vgl. auch VIII n. 960.
2) HR IV n. 163, 162.
3) HR IV n. 167 § 1—5.

geführt werden sollen? Das Natürlichste war es doch, die Stadt den Vermittlern, den Hansestädten, zu überantworten und sie dadurch die Ausführung der beiderseits eingegangenen Verpflichtungen gewährleisten zu lassen. Mit diesem Vorschlage trat Johann hervor. Das war aber nicht nach Margrethes Sinne. War auch der Vorschlag für Mecklenburg insofern ungünstig, als er es mit dem Verluste Stockholms bedrohte, so hatte andererseits Margrethe zweifellos sich von der Gefangennahme Albrechts größere Vorteile versprochen und war noch nicht gewillt, auf deren Verwirklichung, die wir im Vertragsentwurfe von 1392 ausgesprochen fanden, ohne weiteres zu verzichten. Auch war ihr die Aussicht, daß die Städte Stockholm besetzen sollten und wohl gar hemmend in ihre Politik eingreifen konnten, um dadurch ihre Vorteile wahrzunehmen, in Erinnerung an den Pfandbesitz der schonischen Schlösser höchst unbequem. Sie verlegte sich also wieder auf das Hinzögern der Verhandlungen und erklärte, zuvor wegen des Vorschlags mit ihren norwegischen und schwedischen Reichsräten sprechen zu müssen, mit denen sie bestimmte Verabredungen getroffen habe, die sie nicht eigenmächtig übertreten könne. Darauf erboten sich die Städte zu einem neuen Tage kurz nach Weihnachten in Lübeck und ersuchten sie, auf denselben ihre Räte oder wenigstens eine briefliche Äußerung hinsichtlich ihrer Stellung zu dem vorgeschlagenen Vertrage zu senden. Den städtischen Vertretern allein drückte die Königin ihre Bereitwilligkeit, Albrecht unter solchen Bedingungen freizugeben, aus, wünschte aber nur genügende Sicherheit seitens der Städte, welche von diesen in Gemeinschaft mit ihrem Reichsrate vereinbart werden sollte, daß entweder Albrecht zurückkehre oder Stockholm ihr übergeben werde.[1]) Es war gegen Ende Oktober, als sich nach langen Verhandlungen die Teilnehmer immerhin voll Zuversicht, daß in nicht ferner Zeit eine günstige Erledigung des Streits zu erwarten stehe, trennten.[2]) Anfang November waren die Ratsboten wieder in Lübeck, luden die Hansestädte zu dem neuen Lübecker Tage, dessen Beginn sie auf spätestens den 2. Februar ansetzten, ein und warnten vor der Freigabe der Schiffahrt, ehe Kunde über den Ausfall desselben eingelaufen sei. Für den Fall, daß er keinen Frieden brächte, fürchteten sie allerdings vom kommenden Jahre schwere Schädigungen und hielten es unter solchen Aussichten für angemessen, daß die Boten bevollmächtigt würden, über Mittel und Wege zur Befriedung der See und Sicherung des Handels dann Beschlüsse zu fassen.[3])

Inwieweit die beiden kriegführenden Mächte mit der Thätigkeit der

1) HR IV n. 167 § 6—9.

2) HR IV n. 162, 163, 171, 168, 169, ebenso Erslev a. a. O. S. 183.

3) HR IV n. 167 § 11, 12, 170, 171, 230 § 4, 231; vgl. n. 168, 169, 230 § 10. Vgl. Reimar Kock a. a. O. S. 495.

Städte zufrieden waren, zeigte die Behandlung, welche ihre Forderungen auf Auslieferung beschlagnahmter Schiffe und Güter erfuhren. Zu Falsterbo gelang es im Oktober den preußischen Boten, Margrethe endlich zur Rückgabe der drei Schiffe, über die schon im Frühjahre verhandelt war, und zu der Verheißung zu bewegen, das entfremdete Gut bezahlen zu wollen.[1]) Die preußischen Städte bedankten sich bei ihr im Dezember für das bewiesene Entgegenkommen und äußerten die Hoffnung, auch die schon abhanden gekommenen Güter ersetzt zu sehen.[2]) Mit der Ermittelung des Werts derselben beschäftigten sie sich während des Winters und gaben die darüber gemachte Aufstellung anscheinend ihren Sendeboten im Frühjahre nach Lübeck mit.[3])

Auch mit Mecklenburg führten die preußischen Boten im Namen ihrer und der livländischen Städte nach Schluß der Falsterboer Tagfahrt im November zu Wismar Verhandlungen über die Rückgabe der im Sommer zahlreich beschlagnahmten hansischen Schiffe und Güter. Der Herzog verstand sich schließlich dazu, das nach Preußen und Livland gehörige Gut zurückzuerstatten beziehungsweise Ersatz des entwendeten zu verheißen, verweigerte indessen Lübeck und Kampen jegliche Rückgabe von Gütern ihrer Bürger.[4])

Diese verschiedene Behandlung der Städtegruppen durch Mecklenburg, feindselig gegen die wendischen und niederländischen, entgegenkommend gegen die preußischen und jetzt auch livländischen, scheint also durch das Verhalten wenigstens ersterer beider zu Falsterbo neue Nahrung erhalten zu haben, während die Bevorzugung der preußischen hier nur dem bisher von Mecklenburg befolgten Verhalten entsprach. Denn einerseits gab auch Margrethe zur selben Zeit den Wünschen dieser nach, und sie versicherten daraufhin im Dezember die Königin mit Bereitwilligkeit ihrer ferneren Dienste im Sinne einer Wiederherstellung von Frieden und Ordnung, andererseits nahm Lübeck keineswegs Anstand, die Tüchtigkeit der preußischen Vertreter ihren Städten lobend hervorzuheben, und erkannte somit an, daß sie durchaus in Eintracht mit den anderen Boten zu Falsterbo in der Vermittelungsfrage aufgetreten waren. Man kann demnach das Verhalten der preußischen Vertreter nur als diplomatisch sehr tüchtig bezeichnen, eine Anerkennung, die auch Lübeck in seinen Worten wahrscheinlich mitbezweckte.[5])

---

1) HR IV n. 168, 169; vgl. n. 153 § 5, 6, 154 § 9, 10.
2) HR IV n. 173.
3) HR IV n. 187 § 5; vgl. n. 643, das also demnach als von März 1. 1394 etwa zu datiren wäre.
4) HR IV n. 168, 169, 172 § 11, VIII n. 960, LU IV n. 593.
5) HR IV n. 173, 171.

Der Rat Lübecks, die gesamte Schiffahrt im kommenden Jahre zunächst so lange ruhen zu lassen, bis man den Ausfall der Frühjahrsversammlung kenne, und seine Einladung zu dieser, welche ja möglicherweise in irgendeiner Richtung die Entscheidung bringen konnte, veranlaßten während des Winters die preußischen Städte zu eingehenden Beratungen über ihre Stellungnahme zu dieser und den anderen hansischen Angelegenheiten. Zur Besendung des Tags zu Lübeck waren sie bald entschlossen, die Schiffahrt gedachten sie mit Erlaubnis des Hochmeisters bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkte ruhen zu lassen, gestatteten jedoch beladenen Schiffen die Fahrt auf Gefahr ihrer Eigentümer.[1])

Hinsichtlich der Vermittelungsfrage aber gingen die Ansichten beider auseinander. Der Hochmeister wünschte, daß Albrecht unter Festsetzung eines Lösegeldes in Freiheit gesetzt, daß die Bürgschaft für ihn von den preußischen Städten und vielleicht einigen anderen, deren Heranziehung sie noch für nützlich hielten, übernommen und ihnen dafür Stockholm als Pfand ausgehändigt werde. Entweder würde Albrecht nach Ablauf der Frist in die Gefangenschaft zurückkehren, oder der Hochmeister mit seinen Städten das Lösegeld erlegen und dafür Stockholm behalten; an die Möglichkeit, daß Albrecht jenes aufbringen könne, war bei der Erschöpfung seines Landes nicht zu denken. Hierbei rechnete der Hochmeister sowohl damit, daß jene Schritte eine Sonderung seiner Städte von der Hanse bedeuteten, was einer Vermehrung seines Einflusses auf dieselben gleichkam, als auch damit, daß durch eine Besetzung Stockholms die Machtstellung des Ordens an der Ostsee eine bedeutende Hebung erfahren würde.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß der Hochmeister, welcher diese Pläne hegte, neu gewählt war, ein Umstand, welcher die Änderung der Ordenspolitik an sich schon erklärlich machen würde, gleichviel ob die sonstige Lage des Staats sie zweckmäßig erscheinen ließ, und daß er, was ihm mit Stockholm nicht glückte, wenige Jahre später durch die plötzliche Überrumpelung Gotlands zu erreichen suchte. Er mußte aber gleichzeitig sicher sein, daß seine Sonderpläne auf Stockholm notwendigerweise bei den wendischen Städten auf den entschiedensten Widerstand stoßen würden. Die Tagfahrt zu Marienburg, auf welcher Konrad von Jungingen gemeinsam mit seinen Städten diese Fragen beriet, kam Ende Dezember 1393 zu keinem Entschlusse. Man gab einander zu erwägen, was geschehen solle, wenn man von der Mitbesetzung Stockholms durch die wendischen Städte ausgeschlossen würde, und für wie lange und in welcher Stärke man ein Bündnis mit Mecklenburg eingehen solle, wenn man Dänemark zum Schadenersatze zwingen müsse. Daß Mecklenburg

---

1) HR IV n. 172 § 1, 9, 181 § 1, 184; 172 § 2, 4, 182 § 2, 183 § 3, 4.

zuvor gewissermaßen als Preis eines solchen den gegen preußische Unterthanen verübten Schaden ersetzen müsse, darüber waren Hochmeister und Städte sich einig.[1])

Inzwischen bedachten sich die preußischen Städte und lehnten schon am 18. Januar zu Thorn die Versuche des Hochmeisters, sie von der Hanse zu trennen, rundweg ab. Sie beschlossen, sowohl hinsichtlich der Besetzung Stockholms wie der Forderung des Schadenersatzes von Dänemark und eines Kriegs gegen Margrethe unter allen Umständen nur gemeinsam mit den übrigen Hansestädten vorzugehen. In diesem Sinne wiesen sie auf das Ausdrücklichste ihre Ratssendeboten an.[2])

Verhandlungen über die Höhe des noch nicht ersetzten Schadens hatte Margrethe im Dezember ihnen für den Herbst in Skanör vorgeschlagen und die umgehende Antwort erhalten, daß inzwischen noch viel vorfallen könne, und die Königin nur die jüngst bei Bornholm schiffbrüchig gewordenen Güter eines Elbinger Fahrzeugs und die bei Schonen gestrandeten eines livländischen gegen einen redlichen Bergelohn zunächst herausgeben möge.[3]) Ihren Boten gaben sie für die Verhandlungen auf der Lübecker Tagfahrt ein großes Verzeichnis ihres noch seit 1377 durch Dänemark unbeglichenen Schadens mit[4]) und beauftragten sie, die übrigen Städte auch zu Ersatzforderungen zu veranlassen. Im Weigerungsfall indessen einer oder der andern Stadt, sich denselben anzuschließen oder für des Königs Befreiung mitzuwirken, sollten sie sich vorläufig mit den Boten der anderen Städte über ein gemeinsames Vorgehen verständigen, und wenn das undurchführbar, Verhandlungen mit Mecklenburg über ein Bündnis anknüpfen, jedoch alle Anerbietungen erst nach Hause berichten.[5])

Erst Anfang März 1394 waren zu Lübeck Vertreter von 14 Städten aller vier seestädtischen Gruppen versammelt. Köln Dortmund und Hildesheim hatten abgeschrieben, letzteres aber sich erboten, alles Raubgut, wenn es aus Mecklenburg durch die Mark dorthin geführt werde, anhalten zu wollen.[6]) Auch Herzog Johann mit seinem Rat und Boten Rostocks und Wismars war anwesend, nordischerseits indessen niemand. Damit sahen die Städte sowohl den Friedensschluß wie im Zusammenhange damit die Wiederaufnahme der Schiffahrt und der Schonenreise in ungewisse Ferne gerückt. Daß ein Gefühl der Erbitterung nun bei allen

1) HR IV n. 172 § 2, 182 § 1, 2.
2) HR IV n. 183 § 1, 184 § 1. Anders Lindner a. a. O. S. 267.
3) HR IV n. 173, 185 § 10, 186, 187 § 1, 2
4) HR IV n. 185, vgl. dazu Koppmann das. S. 149 f.
5) HR IV n. 184 § 2.
6) HR IV n. 188—190, vgl. n. 170.

Gruppen sich bemerklich zu machen begann, war durchaus natürlich. Denn Mecklenburg war allezeit zum Frieden und zur Unterwerfung unter die Vermittelung der Städte bereit gewesen.

Margrethe jedoch hatte unbefriedigt durch die geringe Ausbeute, welche ihr bei Annahme des zu Falsterbo gethanen Vorschlags der Städte aus der Freilassung Albrechts erwachsen sollte, noch einmal mit Eifer im Winter die Eroberung Stockholms versucht, da das Eis die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln hindern mußte. Da raffte sich Mecklenburg auf, der schwer bedrängten zu helfen. Acht große Kriegsschiffe voll Proviant und mit den besten Mannschaften besetzt liefen aus dem Wismarer Tief und erzwangen schließlich nach Kämpfen und Gefahren bei plötzlichem Aufgehen des Eises die Einfahrt nach Stockholm. Damit war das Unternehmen der Königin endgiltig fehlgeschlagen, der Angriff wurde aufgegeben.[1])

Noch während der Belagerung schrieb sie von Kalmar aus am 24. Januar an die zu Lübeck versammelten Sendeboten mit vielen Worten und Entschuldigungen wegen der Nichtbeschickung dieses Tags, Beteuerungen der Freundschaft und ihres guten Willens zum Frieden. Sie schlug Verhandlungen in Dänemark über Aufrichtung eines Friedens zu Wasser und zu Lande vor, die aber wegen des langen Winters und der weiten Entfernungen in ihren Reichen mit langer Frist angesetzt und ihr zeitig genug mitgeteilt werden müßten, damit sie ihre Räte entbieten könne; sie bot, falls die Städte etwas zur Befriedung der See zu unternehmen gedächten, wie zuvor sich gern zur Beihilfe an, erklärte sich auch mit der Besendung eines Tags, den die Städte etwa mit Mecklenburg aufnehmen würden, gern einverstanden und einer Übergabe Stockholms an die Städte ebenso wenig wie ihre Räte abgeneigt.[2]) Sehr knapp in der Wahl der Worte entgegneten die Sendeboten Ende März, daß sie zu einer Tagfahrt in Dänemark am 24. Juni bereit seien, daß die Königin zu derselben ihre Räte vollzählig und besonders diejenigen Unterthanen, welche den Kaufmann seit langen Jahren geschädigt hätten, mitbringen und bis zum angegebenen Zeitpunkt einen Entschluß fassen möge, auf welche Bedingungen sie Albrecht freigeben wolle, da sie nicht länger die schweren aus diesem ewigen Kriegszustand erwachsenden Schädigungen ertragen würden. Über das Angebot der Königin zu einer Seebefriedung, also gewissermaßen zu einem Bündnisse gegen Mecklenburg verloren sie keine Worte, zur Besendung des vorgeschlagenen Tags aber waren die anwesenden Vertreter der verschiedenen Städtegruppen bereit.[3])

---

1) Vgl. Erslev a. a. O. S. 184 f., Grautoff a. a. O. I S. 450, 495.
2) HR IV n. 192 § 16, 191.
3) HR IV n. 192 § 17, 195, 209, 640.

Die Stimmung der Städter versuchten die Vertreter Mecklenburgs in eifrigen Verhandlungen sich zu nutze zu machen. Aber ihr Ansinnen, ihnen mit Kriegshilfe zur Befreiung Albrechts und Behauptung seiner königlichen Stellung beizustehen, beantworteten sie mit Schadenersatzforderungen und dem Begehr, daß Mecklenburg entschiedene Vorkehrungen zur Verhütung weiterer Schädigungen des Kaufmanns treffe. Überdies war im November vorigen Jahrs die aus Flandern nach Preußen segelnde Handelsflotte in der Ostsee vom Sturm auseinandergetrieben und ein Teil der Schiffe genötigt worden, im Wismarer Hafen Schutz zu suchen, wo sie anscheinend beschlagnahmt und bisher nur teilweise nebst den Gütern ausgeliefert worden waren. Die Erfüllung beider Wünsche, die von allen Gruppen vom Hochmeister unterstützt und durch Schadenverzeichnisse erläutert vorgetragen wurden, machte Johann von der Gewährung seines Gesuchs abhängig.[1]) Aber da zeigte sich die Unvereinbarkeit der Forderungen beider. Mecklenburg war nicht imstande, den von den Städten vorgeschlagenen Preis des Schadens zu zahlen, und die Städteboten unbevollmächtigt, im übrigen auch nicht willens, ein Kriegsbündnis mit Mecklenburg gegen die Königin einzugehen. Nach langen und heftigen Verhandlungen gab ersteres die Zusicherung, sein Möglichstes für die Aufrechterhaltung der friedlichen Handelsfahrt des von Freundes- zu Freundeslande segelnden Kaufmanns thun und auf die Seeräuber, deren es mächtig sei, einwirken zu wollen. Welches Zutrauen sie diesen Zusagen schenken durften, wußten die Städte[2]) und verlangten entschieden Rückgabe der genommenen Waren und Ersatz des zugefügten Schadens von Rostock und Wismar. Vergebens wiesen beide auf ihre Doppelstellung hin, die ihnen jetzt die Unterstützung ihrer Herren zur Pflicht mache, vergebens beantragten sie, daß der Hochmeister über die Höhe des von ihnen zu leistenden Ersatzes entscheide, sie mußten schließlich darein willigen, sich wegen des Schadens, der ohne Beteiligung ihrer Herren von ihren Häfen aus geschehen sei, der Entscheidung der Hansestädte zu unterwerfen. Darauf waren die Städte wohl zu vermittelnden weiteren Schritten bei Margrethe bereit, forderten aber nochmals Rückgabe der Waren und Schiffe, denn ein guter Wille bedinge den andern.[3]) Das versprachen die mecklenburgischen Vertreter, ebenso alles geraubte Gut, das über die Klipphäfen landeinwärts geführt werde, aufhalten zu wollen, und bekräftigten ihre Worte durch Herausgabe aufgebrachter Schiffe.[4])

---

1) HR IV n. 168, 640, 643 § 2. VIII n. 960; vgl. IV n. 290 § 21.

2) HR IV n. 199: men dar ene steit nyn love ane.

3) HR IV n. 192 § 4, 194, 199, 640, 643 § 2.

4) HR IV n. 199 Rückgabe dreier Schiffe an Livland, die in der Liepz lagen; über dies Eiland vor Wismar vgl. Mecklenb. Jahrbücher 31 S. 39 ff.

Ohne Glauben an ein Entgegenkommen Mecklenburgs in der Seeräuberfrage, abgeneigt, mit Margrethe gemeinsame Sache zu machen und sich damit in den Dienst ihrer Politik zu begeben, nahmen nun aber die Städteboten selbst eine umfassende Befriedung der See in Aussicht und rechtfertigten diese Maßregel damit, daß ihren Bürgern die mecklenburgischen Raubschiffe allenthalben wie Feinden nachstellten. Wegen der großen Menge derselben brachten sie ganz bedeutende Aufwendungen in Anschlag. Es sollten stellen Lübeck 6, die preußischen Städte 10, die livländischen 2 und Stralsund 4 Koggen mit je 100 Mann, die anderen pommerschen Städte insgesamt 6 mit 400, Kampen 2 nebst 4 Rheinschiffen mit 300, die übrigen niederländischen Städte 6 mit je 100, das ergab im ganzen 36 Koggen und 4 Rheinschiffe nebst den zugehörigen Schuten und Schnicken mit 3500 Mann Besatzung, wovon ein Fünftel Armbrustschützen.[1]) Alle Boten zogen die Beratungen an ihre Städte und verhießen Antwort bis Anfang Mai, damit alles, wenn genehmigt, bis Pfingsten zum Auslaufen bereit sein könne. Im Anschlusse hieran vereinbarten sie sofort den Plan: die niederländischen Koggen sollten die Bedeckung für die aus Flandern und England ostwärts durch den Sund segelnde Handelsflotte bilden, die Schiffe der Ostseestädte sich am Gelland auf Hiddensö sammeln und ihrerseits die westwärts durch den Sund gehende Handelsflotte unter ihren Schutz nehmen. Auch deren Mannschaft sollte bewaffnet und den Anordnungen der Flottenhauptleute unbedingt zum Gehorsam verpflichtet sein, alles wie es bereits in der Kölner Bundesakte 1367 vorgesehen war. Verweigerung der veranschlagten Beihilfe sollte die zehnjährige Verhansung der betreffenden Stadt nach sich ziehen. Fährlichkeiten, welche einer derselben aus der Befolgung des Gebots erwachsen könnten, sollten als gemeinsame Sache aller verbündeten Städte betrachtet werden.[2]) Im Anschluß an die beabsichtigte Schirmung ihrer Handelsflotten beschlossen sie des weitern, bis Pfingsten überhaupt noch die gesamte Schiffahrt außer binnen Landes ruhen zu lassen. Lübeck und die preußischen Städte wollten sich in dieser Frage nach dem Willen der pommerschen richten.[3]) Über die Schonenfahrt trafen die Städte für dies Jahr noch keine Bestimmungen, weil erst der Ausfall der Juniverhandlungen abzuwarten war. Aber sie hand-

1) Daß Hamburg nicht mitangesetzt, vgl. HR IV n. 192 § 9, weil es die Elbe zu befrieden hatte; vielleicht fehlte Bremen auch, weil es in seiner Umgebung mit ähnlichem beschäftigt war, vgl. IV n. 192 § 8, 193 § 4.

2) HR IV n. 192 § 5—8, 10, 20, 198.

3) HR IV n. 192 § 2, 21, 199; anders Koppmann das. S. 162, indes ist unter der genannten vlote diejenige zu verstehen, welche sich Pfingsten segelfertig halten sollte, um unter dem Schutze der Friedeschiffe zu fahren, vgl. IV n. 192 § 6.

habten ferner aufs Schärfste das Verbot derselben; über den eingeführten Hering verlangten sie Ursprungsnachweise von Hanseangehörigen, daß er an den mecklenburgischen und pommerschen Küsten gefangen sei, von Dänen und Schweden, daß durch seinen Fang die Gebote der Hanse nicht verletzt seien, andernfalls hielten sie ihn zunächst auf, bis solche von den Eigentümern seitens ihrer Städte oder Behörden erbracht waren, oder eigneten ihn sich überhaupt zu.[1])

Zur Deckung der Kosten, welche die große Rüstung erfordern würde, gedachten die Städte, ihren Ausfuhrhandel auf ein Jahr mit einem neuen Pfundgelde zu belasten. Die Erhebung desselben sollte am 19. April beginnen, der Zoll gegen Quittung vor Beginn der Fahrt in den Hansestädten und auf Schonen erhoben werden, sein Ertrag den Städten nach Verhältnis der von ihnen gestellten Wehr zu gute kommen. Bedenklich jedoch war es von Anbeginn an und schwer mußte es empfunden werden, daß die Höhe dieses Pfundgeldes sich als eine Verdoppelung der 1367 in der Kölner Akte getroffenen Festsetzungen darstellte.[2]) Den Hamburgern ward die Bezahlung erlassen, weil die Stadt zur Befriedung der Elbe seit einiger Zeit beträchtliche Summen aufwandte.[3]) Sicher war dieser Vorschlag des Pfundgeldes nicht gleich ein giltiger Beschluß, sondern die Abgeordneten dachten die Frage ebenso wie die anderen Verhandlungspunkte erst daheim anzuregen.[4]) Aber in allen Beschlüssen hatte sich bisher Einstimmigkeit der verschiedenen Vertreter offenbart, es herrschte durchaus das Gefühl, daß die Hanse jetzt, wenn sie wirklich etwas erreichen wollte, um so mehr zusammenhalten müsse.[5])

Ihrer Anweisung gemäß legten die preußischen Boten der Versammlung ihre Klagepunkte über Dänemark vor und begehrten die Kriegsbeihilfe der wendischen und niederländischen Städte in dem Falle, daß Margrethe keinen Schadenersatz leisten wolle, wozu sie nach den Privilegien verpflichtet sei. Dagegen verwiesen die anderen Städteboten auf die in Aussicht stehenden Verhandlungen und mahnten die Königin brieflich

---

1) HR IV n. 161, 167 § 10, 183 § 2, 192 § 11—14, 205, 207, 209, 211, 236 III § 1—3, 441 § 22, 449. Ursprungsnachweise vgl. im LU IV n. 594, S. 662 A. 1, n. 598, 601, S. 669 A. 1, n. 602, S. 670 A. 1. Vorhanden sind in Lübeck allein 62 aus Stralsund, solche der Räte von Rügenwalde Rostock Wismar Malmö Kalmar Ystad Lund, der Vögte zu Sömmershavn Helsingborg Ahus und in Schonen und des Provinzials der Minoriten; alle zwischen dem 15. September 1393 und dem 22. Mai 1394, woraus zu schließen sein dürfte, daß nur im Jahre 1393 die Schonenfahrt ruhte.

2) Vgl. Koppmann a. a. O. IV S. XIV.

3) HR IV n. 192 § 9.

4) HR IV n. 247.

5) HR IV n. 199.

in entschiedenem Tone wegen alles Schadens, der durch ihre Unterthanen den Städten und besonders auch den preußischen zugefügt worden sei. Diesen versprachen sie, auch mündlich ihr Möglichstes thun zu wollen, zuvor aber müsse Margrethe die Gelegenheit, sich zu verantworten, gegeben werden; geeignete Maßregeln ließen sich, wenn nötig, nachher immer noch beraten. Und auf die Drohung, die preußischen Städte würden, wenn Margrethe keinen Ersatz leiste, mit Hilfe des Hochmeisters und anderer Freunde — Mecklenburgs — sich mit Krieg ihr Recht verschaffen, entgegneten sie nur, wenn es sich so schlimm anlege, könne es wohl geschehen, daß die Ihrigen sich auf die Seite der preußischen stellten, und äußerten im allgemeinen den Wunsch, daß alle weiteren Schritte, auch ein kriegerisches Vorgehen, der Einsicht der Flottenführer überlassen werden möchten.[1]) Es war unter diesen Umständen alles, was sie an entgegenkommenden Erklärungen abgeben konnten; die preußischen Gesandten hatten in keiner Weise Veranlassung, den zweiten Teil ihrer Weisung anzuwenden und Sonderverhandlungen mit Mecklenburg anzuknüpfen; sie thaten es auch während der achtwöchentlichen Dauer der Tagfahrt nicht.[2])

Die Bemühungen der wendischen und niederländischen Städte zielten deutlich dahin, jedes weitere Umsichgreifen des Kriegs zu verhindern, sich namentlich nicht durch den Hochmeister die Entscheidung in der nordischen Frage und die Verfügung über Stockholm entwinden zu lassen. Margrethe zum Schadenersatze zu vermögen, war ja auch für sie vorteilhaft. Wenn die Seerüstung die Zustimmung der Städte fand, so ließ sich wohl erwarten, daß unter dem Eindruck einer so gewaltigen Machtentfaltung die Juniverhandlungen mit der Königin einen die städtischen Wünsche vollauf befriedigenden Verlauf nehmen, vielleicht schon die endliche Lösung der Verwickelungen herbeiführen würden. Auch die auf Vorschlag Lübecks beschlossene Geheimhaltung der in Betreff der Seebefriedung gefaßten Beschlüsse spricht dafür, daß an einer Bekämpfung der mecklenburgischen Seeräuber allein den Städten nicht gelegen war.[3])

Schon am 23. April 1394 berieten die Vertreter der sechs preußischen Städte in Gegenwart des Hochmeisters zu Marienburg über die angeregten Fragen.[4]) Für eine Befriedung der See allein dünkte sie die Wehr zu kostspielig, weil sie doch so angewandt keinen bleibenden Erfolg verhieß. Einen solchen erwarteten sie nur, wenn die Städte zuvor sich verbanden, von beiden Parteien Schadenersatz zu fordern und die ihn verweigernde dazu zu zwingen. Eine so große Verantwortung jedoch wie

1) HR IV n. 192 § 18, 205, 209, 193 § 5, 195, 193 § 3.
2) Vgl. HR IV n. 199, 217 § 19.
3) HR IV n. 199.
4) HR IV S. 182.

ein Kriegsbündnis dem freien Ermessen der Hauptleute der Flotte zu überlassen, trugen sie entschieden Bedenken. Einverstanden waren sie dagegen, die ganze Schiffahrt bis Pfingsten ruhen zu lassen. In einem Rundschreiben setzten sie die wendischen und niederländischen Hauptorte von ihren Ansichten in Kenntnis.[1]) Die Wirkung war bedeutend. Hamburg schickte sofort Boten nach Lübeck, man glaubte nicht anders, als daß die völlige Entfremdung der preußischen Städte und im Zusammenhange damit offenbar ein kriegerisches Vorgehen des Hochmeisters bevorstehe. Lübeck und Stralsund entgegneten mit einer Rechtfertigung ihres Standpunktes: man wisse ja noch gar nicht, wie groß Margrethes Entgegenkommen am 24. Juni sein werde, aber man hoffe bestimmt, daß sie nachgeben werde; im übrigen könne es doch nicht Wunder nehmen, daß sie ihre Hauptleute mit dem Abschlusse eines Bündnisses beauftragten, gerade so gut wie sie ihre Boten zu den Städtetagen für sich bevollmächtigten; Kampen Lübeck Stralsund und viele andere Städte seien willens, zu rüsten; um des gemeinen Besten willen möchten die preußischen ihre Teilnahme nicht versagen.[2]) Dennoch geschah dies im Juni, nachdem sie nebst dem Hochmeister mit Mecklenburg verhandelt hatten, mit dem Hinweise darauf, daß, falls sich die Hauptleute über ein Bündnis nicht einigen könnten, alle aufgewandten Kosten zwecklos bleiben würden. Dagegen sagten sie die Besendung der Junitagfahrt zu, teilten auch das Erscheinen von Gesandten des Hochmeisters mit und baten Lübeck, Margrethe um Geleitsbriefe zu ersuchen, damit sie sicher von Stralsund aus überfahren könnten. Das Verbot der Schiffahrt dehnten sie bis zum 24. Juni aus.[3])

Anfänglich bereit zur Aufstellung der Seewehr waren die niederländischen Städte, sie kauften Schiffe, warben Söldner und sorgten für ihre Bewaffnung. Da kam Ende Mai die Nachricht der preußischen, sich nicht beteiligen zu wollen. Andererseits sandte Lübeck, um einer ungünstigen Wirkung jener Absage vorzubeugen, einen Ratsnotar, der Anfang Juni mit ihnen zu Utrecht verhandelte. Er erklärte, daß Lübeck und Stralsund mit vollster Entschlossenheit ihre Rüstungen betrieben, und bat sie, mit deren Flotte die ihrige zu Helsingborg, wo Margrethe mit den Städten tagen werde, zusammentreffen zu lassen. Aber die niederländischen Städte vermochten nun unter einander nicht einig zu werden und stellten die weitere Rüstung ein, vielleicht weil durch den Rücktritt der preußischen der ganze Plan an Wirksamkeit bedeutend zu verlieren und die schweren Kosten nicht mehr aufzuwiegen schien, vielleicht auch

1) HR IV n. 204 § 1, 205.
2) HR IV n. 209 – 211.
3) HR IV n. 212.

weil sie sich scheuten, sich an einem Unternehmen zu beteiligen, dessen Spitze sich doch auch gegen die Königin richten sollte. Sie verrechneten die gemachten Auslagen unter sich und verkauften die Schiffe. Nur Kampen blieb fest und ließ rechtzeitig seine Friedekoggen in See gehen.[1])

Infolge der Weigerung der preußischen Städte gerieten auch die livländischen ins Schwanken. Als aber Riga, auf dessen Vorschlag sie im Mai beschlossen hatten, Friedeschiffe zu rüsten, die entschiedene Erklärung abgab, die Rüstungen durchführen zu wollen, da fügten sich die anderen, warben Söldner, mieteten Schiffe und brachten Geld auf. Anfang Juli gingen die Schiffe von Riga und Reval in See.[2])

Ob die pommerschen Städte mit Ausnahme Stralsunds den Städtebeschlüssen nachkamen, wissen wir nicht. Stettin erklärte sich mit denselben Anfang Mai für durchaus einverstanden und verhieß, nach Kräften ihnen nachkommen zu wollen. Die mit Kolberg gemeinsam angesetzten Städte erhielten die Zustimmung ihrer hinterpommerschen Landesherren nur unter der Bedingung, daß hinter der Rüstung sich kein Anschlag gegen die Königin verberge, sondern einzig und allein eine Seebefriedung bezweckt sei.[3])

Mit aller Entschiedenheit aber hielten Lübeck und Stralsund an ihren Plänen fest. Nach der Ablehnung der preußischen Städte erhöhten sie auf Lübecks Vorschlag ihre Wehr über den erstgemachten Ansatz hinaus. Auch dem Zwecke, den sie mit dieser als gesamthansisch gedachten Maßregel hatten verbinden wollen, beabsichtigten sie treu zu bleiben. Anfang Juni kam aus Lübeck selbst die Kunde nach Livland, die Vertreter dieser Stadt würden mit 50 großen und kleinen Schiffen mit einer Besatzung von wohl 3000 Gewappneten an Bord sich zu den Verhandlungen mit Margrethe nach Helsingborg begeben.[4])

Anscheinend noch unglücklicher endete der Plan eines allgemeinen Pfundgeldes. Begonnen wurde wohl die Erhebung überhaupt nur an einigen Plätzen, z. B. den süderseeischen und auf deren Anweisung durch ihre Vögte auf Schonen. Im September gedachten die Städte, den Ansatz sogar noch zu erhöhen, im Dezember aber erhoben die preußischen bei Amsterdam und Zierixee Beschwerde, weil ihre Kaufleute dort hätten Pfundgeld zahlen müssen, welches sie zum Besten ihrer Friedeschiffe verwendeten, obgleich es doch gar nicht einmal von den Städten beschlossen

---

1) HR IV n. 232, 233, 648, 234, dazu ergänzend VIII n. 961, 962 § 1, 4, 5; IV n. 200, 201, 413 § 4, 441 § 23, 448, 209, 212.

2) HR IV n. 646, 647, 229.

3) HR IV n. 208, 207, vgl. n. 198 und 192 § 10, letzteres auch wahrscheinlich in Rücksicht auf diese Städte.

4) HR IV n. 234 § 1, 648.

worden sei. Demnach scheint der Zoll von 1394 im ganzen ein Entwurf geblieben zu sein.[1])

III.

Als im April 1394 die Versammlung zu Lübeck sich auflöste, war es Mecklenburg klar, daß seine Auslieger wahrscheinlich schwer von der beabsichtigten Seewehr der Städte getroffen werden würden. Andererseits legten ihm die Stimmung des Hochmeisters[2]) und die Aussicht, daß der Tag mit Margrethe vielleicht wieder erfolglos enden könne, und dann die Städte, zum mindesten der Orden mit den preußischen, den Krieg gegen Dänemark eröffnen möchten, den Gedanken nahe, daraufhin baldigst eine Verständigung, wenn möglich, ein Bündnis mit Preußen zu suchen. Der Umstand, daß Ende April die preußischen Städte die Teilnahme an der Seewehr ablehnten, mochte es in seinem Vorhaben noch bestärken und machte ihm zugleich zur Pflicht, einer Änderung dieses Entschlusses durch rechtzeitige Verhandlungen vorzubeugen.

Von ihren Städten zuvor angemeldet langten am 12. Mai zwei Ratssendeboten Rostocks und Wismars in Weichselmünde an[3]) und wurden am 25. vom Hochmeister in der Marienburg empfangen. Bis zum 30. dauerten die eigentlichen Verhandlungen. Die Gesandten baten den Hochmeister, die Königin um Freigabe Albrechts gegen ein mögliches Lösegeld zu mahnen, nicht zu dulden, daß der König seines Reichs verlustig gehe, die schwedischen Großen zur Rückkehr zu ihm zu vermögen, und wenn Margrethe kein Entgegenkommen zeige, Mecklenburg mit kriegerischer Hilfe beizustehen, da es auf niemand weiter zu hoffen wage. Sie wünschten dagegen, daß er die Schadenersatzforderungen ruhen lasse, sie wiesen die preußischen Städte darauf hin, daß die Gewinnung Schwedens durch Margrethe auch für die Kaufleute keinen Vorteil bedeute, und verhießen dem preußischen Kaufmann ungehinderte Verkehrsfreiheit, vorausgesetzt daß er nicht Dänemark oder Norwegen aufsuche. Auf diese Vorschläge einzugehen, waren aber Hochmeister und Städte nicht geneigt. Ersterer forderte unbedingten Schadenersatz und schloß sich hierin der Lübecker Märzversammlung, also seinen Städten, an. Ferner erklärte er, den Ausfall der Junitagfahrt abwarten, und wenn derselbe die Königin als schuldig am Nichtzustandekommen eines Friedens erkennen lasse, mit seinen Gebietigern des weitern sich schlüssig werden zu wollen, im übrigen für die Lösung Albrechts nach Kräften eintreten, in die inneren Angelegenheiten des

1) HR VIII n. 962 § 2, 3, vgl. 961, IV n. 236 II § 4, 245 § 1, 247; vgl. Stieda a. a. O. S. XXIII.

2) HR IV n. 220 § 4, 226.

3) HR IV n. 217 § 19, 36, 4, 218; vgl. 649 § 8.

Nordens sich jedoch in keiner Weise mischen zu wollen. Die Gesandten indessen beharrten auf ihrer Bitte, die Ersatzforderungen vorerst ruhen zu lassen. Sie mußten zwar einverstanden sein, daß der Hochmeister erst die Juniverhandlungen vorübergehen lasse, wiesen ihn aber darauf hin, daß alle bisherigen Tagfahrten nur durch Margrethes Schuld zu Falle gebracht seien, und baten ihn wiederholt, seine Boten an die Königin zu senden. In einem auf Wunsch des Hochmeisters eingereichten Vertragsentwurfe hießen sie im voraus alle Bestimmungen, welche er mit Margrethe über Albrechts Lösung treffen werde, im Namen Mecklenburgs gut und forderten, wenn sie auf nichts eingehe, Kriegshilfe des Ordens gegen sie. Den preußischen Kaufleuten sicherten sie vollste Handelsfreiheit von Freundes- zu Freundesland zu und versprachen schwerste Ahndung etwa vorkommender Schädigungen.[1])

Hegte so einerseits Mecklenburg eine Abneigung gegen die ausschließliche Vermittelung der Hanse und bemühte es sich, dieselbe in die Hand des Hochmeisters zu legen, so trug andererseits dieser Bedenken, ohne weiteres darauf einzugehen.[2]) Er that es in Rücksicht auf seine Städte, welche ihren Januarbeschlüssen zufolge eine Scheidung von den übrigen Hansestädten entschieden abgelehnt hatten. Die preußischen Städte sahen überhaupt die mecklenburgische Gesandtschaft ungern, weil sie mit dem Zwecke kam, Zwietracht innerhalb der Hanse zu säen.[3]) Als sie in Danzig eintraf, mußten der dortige Komtur und der Rat die Bürgerschaft unter Androhung von Strafen vor Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen dieselbe warnen; aber wenigstens erstere blieben doch nicht aus.[4]) Den Vertragsentwurf aber sandte der Hochmeister den Boten mit dem Bedeuten zurück, er sei geeignet, seine Städte noch mehr abzuschrecken.[5])

Diese weigerten sich ganz offen, auf Sonderverhandlungen einzugehen, weil sie fürchten müßten, dadurch ihrer Achtung bei der Hanse verlustig zu werden. Darauf entgegneten mit kluger Berechnung die Gesandten, sie glaubten nicht, daß die Hanse eine so ausschließende Genossenschaft sei, daß nicht gute Städte ihren Herren helfen dürften; sie möchten es doch einmal darauf ankommen lassen, aus der Hanse gewiesen zu werden, wenn es wegen der Unterstützung ihrer Herren geschähe. Allerdings errangen sie sich mit diesem Hinweise wie überhaupt mit ihrem Eintreten für ihre Herren den vollsten Beifall des Hochmeisters

1) HR IV n. 217 § 1—18, 218—221.
2) HR IV n. 217 § 17.
3) HR IV n. 217 § 6, 19.
4) HR IV n. 217 § 8, 50, 228; vgl. n. 218 § 5.
5) HR IV n. 217 § 17.

und der Gebietiger,[1]) aber Konrad von Jungingen wagte doch nicht, seine Städte weiter zu reizen, er gab den Gedanken auf, durch eine Verständigung mit Mecklenburg politische Vorteile zu suchen, und überließ die Fortführung der Verhandlungen einer Kommission städtischer Räte.[2]) Diese bemühte sich, die Gesandten zu weitestgehenden Zugeständnissen, welche allen Hansestädten zu gute kommen sollten, zu bewegen, sodaß es den Anschein gewann, als beabsichtige sie jede Verständigung zu vereiteln.[3]) Wenn eine solche schließlich doch erzielt ward, so lag das an der immer größer werdenden Nachgiebigkeit der Gesandten, die um jeden Preis die preußischen Städte, welche durch die Briefe Lübecks Stralsunds und Hamburgs bedenklich gemacht waren, von einer Teilnahme an der für Mecklenburg so bedrohlichen Seebefriedung abhalten wollten.[4]) Der endliche Vertragsentwurf sollte bis zum 24. Juni von Mecklenburg besiegelt werden und nach Ablauf des Tags mit Margrethe mit sechswöchentlicher Frist kündbar sein. Der den Hansestädten zugefügte Schaden sollte in umfassendstem Maß ersetzt werden, und der gemeine Kaufmann den strengsten Schutz und Frieden seitens Mecklenburgs genießen.[5])

Mit diesem Vertrage verließen die Gesandten im Juni Preußen. Allerdings enthielt derselbe für Mecklenburg gar keine Vorteile; von einer Hilfeleistung des Ordens war in ihm keine Rede mehr, nur Bestimmungen zum Besten der Hanse hatten die preußischen Städte durchgesetzt, und der Hochmeister war ihrem Willen beigetreten. Doch bestand das Ergebnis der Gesandtschaft in zwei Erfolgen: im Vereine mit dem Hochmeister hatte sie die Teilnahme seiner Städte an der Seewehr vereitelt und diesen zu dem unter Umständen wesentlichen Zugeständnisse vermocht, eigene Boten zu den Helsingborger Verhandlungen zu senden. In diesem Sinne hoffte sie auf einen guten Verlauf und ein günstiges Endergebnis, mahnte schwedische Anhänger ihres Herrn, auch fernerhin treu zu ihm zu stehen, und ersuchte deutsche Fürsten um ihre Verwendung bei Margrethe für die Lösung des Königs.[6])

Anfang Juli fanden sich zu Rostock Vertreter wendischer und preußischer Städte, Kampens und des Hochmeisters zusammen, um sich von hier aus zu dem offenbar für diesen Zeitpunkt von Margrethe

---

1) HR IV n. 219 § 6, 217 § 19, 34—36, 11.
2) HR IV n. 217 § 19.
3) HR IV n. 217 § 22,1, 26, 36, 37.
4) HR IV n. 217 § 36, 225, vgl. n. 217 § 19; n. 217 § 20—36.
5) HR IV n. 222, 223.
6) HR IV n. 217 § 38—49, 225—227; vgl. n. 648, 212. Die von Erslev a. a. O. S. 188 f. seit der Lübecker Versammlung angenommene Annäherung der Preußen an Mecklenburg finde ich durch nichts belegt, vielmehr das Gegenteil.

vorgeschlagenen Tage nach Helsingborg zu begeben.[1]) Auch Herzog Johann mit seinen Räten und Boten Rostocks und Wismars war erschienen. Er ließ sich bewegen, seine Räte mitzusenden, teilte den preußischen Boten mit, daß er den mit dem Hochmeister geschlossenen Vertrag nebst seinen Städten im Wortlaute der Marienburger Vereinbarungen besiegelt habe und nach Preußen senden werde, gab aber den Städteboten, als sie ihn baten, dies Jahr die Schonenfahrt freizugeben, einen abschlägigen Bescheid mit dem Bemerken, daß die dortigen Zolleinnahmen ja eine Stärkung seiner Gegnerin bedeuteten.[2])

Dann fuhren die Gesandten nach Helsingborg über, wo sie etwa am 22. Juli waren und Margrethe nebst Räten aller drei Reiche vorfanden. Nach dem Vertrage, welcher hier unter städtischer Vermittelung entworfen wurde, sollten beide Parteien unverkürzt in ihren Ansprüchen bleiben, und Albrecht für nur ein halbes Jahr gegen die Bürgschaft der Städte Lübeck Hamburg Stralsund Thorn Elbing Danzig Kampen und Riga (oder Reval), und wenn es Margrethe wünschte, auch Stettin Greifswald Rostock Wismar und Stockholm in Freiheit gesetzt werden. Nach Ablauf der ihm gewährten Frist sollte Albrecht entweder ein Lösegeld von 60000 M. Silbers zahlen oder mit seinen Mitgefangenen wieder in den Kerker zurückkehren, oder der Königin sollte Stockholm überliefert werden. Freikommen sollte der König erst, wenn Verträge und Bürgschaften urkundlich beglaubigt seien. Zu diesem Zwecke ward ein neuer Tag nach Alholm auf den 1. November anberaumt.[3])

Für die Ausführung der Übereinkünfte bürgten beiden Parteien die Städte; sie übernahmen die Besetzung Stockholms. Der Königin war es nicht gelungen, eine Verzichtleistung der Mecklenburger auf ihre Ansprüche zu erreichen, dagegen hatte sie eine Erhöhung des Lösegeldes und eine Verkürzung der Frist der Freilassung durchgesetzt. Beides zusammen sicherte ihr aller Wahrscheinlichkeit nach die Gewinnung Stockholms, und damit verloren dann jene Ansprüche ihre wichtigste Stütze. Aber eingeschoben und ein für allemal nun festgestellt war die Vermittelung der Hansestädte, unbequem genug für die Königin, die bei ihren Plänen auf Stockholm jetzt auch noch mit diesem neuen Faktor rechnen mußte.

---

1) HR IV n. 260. Die anderen niederländischen Städte hatten im Juni die Besendung abgelehnt, IV n. 234 § 1, 2; Kampen war durch seinen schonischen Vogt vertreten, IV n. 236 III § 6; anfangs hatte Reval auch einen Boten senden wollen, IV n. 640, an Stelle dessen vermutlich kam der von Riga, IV n. 236 I; die Vorversammlung hatte anfangs in Stralsund abgehalten werden sollen, IV n. 236 III § 5.

2) HR IV n. 235, 236 III § 7—9.

3) HR IV n. 236 I § 1, 237.

Zu Helsingborg erklärte sie, den Vertrag um Gottes, des Friedens und der Städte willen eingegangen zu sein, um sich Freundschaft und Gunst derselben desto mehr zu verbinden; gleichzeitig bat sie die preußischen Boten, Abmachungen ihres Herrn und seiner Städte mit anderen Mächten, also Mecklenburg, die ihr und ihren Reichen nachteilig sein könnten, zu verhindern.[1]) Als diese jedoch von neuem ihre Schadenklagen und Ersatzansprüche vorbrachten, lehnte die Königin ab, auf dieselben einzugehen, erstattete einige kleine Beträge zurück und vertröstete die Boten wie gewöhnlich auf spätere Verhandlungen.[2])

Eine große städtische Flotte lag allerdings nicht vor Helsingborg, um den Wünschen der Hanse durch ihr Vorhandensein Nachdruck zu geben. Das Gerücht von der Ausrüstung einer solchen in Lübeck hatte stark übertrieben. Immerhin waren dort zehn Schiffe in Stand gesetzt worden. Als aber die Städteboten sich zur Überfahrt in Rostock getroffen hatten, ließ sich durch diese noch in letzter Stunde der lübische Rat bestimmen, nur vier Schiffe mitzusenden; die übrigen blieben zur Entrüstung der Bürger unthätig liegen. Zu dieser Vorsicht mochte die Besorgnis Veranlassung gegeben haben, daß die beiderseits gereizte Stimmung leicht in offene Feindseligkeit ausarten könne. Das wäre auch fast geschehen. Dänen und Deutsche gerieten in blutigen Streit, und als der Stralsunder Bürgermeister aufs Schloß eilte, um die Königin zum Einschreiten zu vermögen, ward er erschlagen.[3]) Daraufhin kehrten die Städter nach mehr als einmonatlichen Verhandlungen Anfang September nach Rostock zurück.

Hier wurden sie von Johann und den Seinen ersucht, die Bürgschaft zu übernehmen; als Unterpfand boten sie den König selbst und seinen Sohn, Herzog Johann und einen seiner Brüder, 100 Ritter und Knappen, und wenn das noch nicht genüge, Stockholm. Über die getroffenen Vereinbarungen richteten die Boten ein Rundschreiben an alle Hansestädte, worin sie besonders hervorhoben, daß für etwaigen Verrat Unkosten oder Schaden, welche die Bürgschaft leistenden Städte erleiden könnten, alle anderen Hansestädte gemeinsam miteinstehen müßten, da jene

1) HR IV n. 236 I § 1, 3.
2) HR IV n. 236 IV.
3) Vgl. S. 109. Die sehr interessante Angabe über diese Flottenrüstung in der schon erwähnten Beschwerdeschrift der lübischen Bürgerschaft LU V n. 188 Abschn. 4 ist, soweit ich sehe, bisher nicht verwertet worden. Daß die gen. Stelle sich auf die Rüstung dieses Jahrs bezieht, geht unzweifelhaft aus der Erwähnung der Rostocker und Helsingborger Tagfahrt hervor. Vgl. Detmar a. a. O. I S. 363, auch das. II S. 634; doch irrt der letztere Chronist, indem er den Tod des Stralsunder Bürgermeisters zum Jahre 1395 setzt. — Hiernach zu berichtigen Fock a. a. O. IV S. 58.

es doch nur um des gemeinen Besten willen und zum Vorteile des Kaufmanns thäten.[1]) Jetzt gab auch Johann zufrieden mit der Thätigkeit der Städteboten zu Helsingborg die Schonenfahrt frei und verhieß ihnen die Rückgabe eines großen inzwischen beschlagnahmten Wagenzugs städtischer Güter; den Niederländern schlug er sie bezeichnenderweise ab.[2]) Zur Besendung des Alholmer Tags war er bereit und setzte Margrethe davon in Kenntnis.[3])

Zu Alholm waren allerdings rechtzeitig die mecklenburgischen Räte, Boten Lübecks Stralsunds Rostocks und Wismars und Margrethe versammelt. Kampen hatte sich entschuldigt und Lübeck gebeten, wegen Rückerstattung der im Sommer beschlagnahmten Güter an die Seinen sich bei dem Herzoge zu verwenden. Vertreter Preußens fehlten; sowohl die der Städte Thorn Elbing und Danzig wie die des Hochmeisters waren auf der Reise durch Hinterpommern von Herzog Wartislaw von Stolp aufgehoben worden. Es mußte eigenartig berühren, daß es gerade Margrethes nächster Verwandter und Verbündeter war, welcher die preußischen Boten gefangen setzte. Aber die Mecklenburger weigerten sich, ohne Teilnahme der Preußen, auf deren Unterstützung sie rechneten, weitere Vereinbarungen zu treffen. So ging die Versammlung wieder auseinander, nachdem die Städteboten zwischen beiden Parteien eine neue Tagfahrt auf den 23. April 1395 zu Skanör-Falsterbo vereinbart hatten.[4])

Falls sich die Alholmer Verhandlungen zerschlügen, hatten die Städteboten im September zu Rostock beschlossen, sollten die Städte für Mittfasten 1395 die Seewehr entsprechend den Lübecker Märzbeschlüssen zur Ausführung bringen, und versprochen, diese Maßregel zu Hause zu befürworten.[5]) Ein neues Angebot der Königin zu Helsingborg, den Städten zur Befriedung der See Beistand leisten zu wollen, hatten die Städter natürlich abgelehnt trotz der beigefügten Drohung, daß der Kaufmann Schaden davon haben werde, wenn sie genötigt sei, sich zu diesem Zwecke nach anderer Hilfe umzusehen.[6])

---

1) HR IV n. 236 II § 1, 237, 239.
2) HR IV n. 236 II § 6, 7.
3) HR IV n. 236 II § 1.
4) HR IV n. 244, 649 § 9; n. 240; n. 242—244, 656 § 3, 6, 258, 277.
5) HR IV n. 236 II § 3.
6) HR IV n. 236 I § 2. — Es mag gestattet sein, über diese vermeintliche nicht näher bezeichnete Hilfe eine Vermutung anzustellen. Wir ersahen aus dem bisherigen Verlaufe der Darstellung, daß das Verhältnis Margrethes zu den niederländischen Herren Herzog Wilhelm von Geldern und Graf Albrecht von Holland und Städten ein durchaus freundschaftliches war, daß dagegen Mecklenburg es schließlich nur auf Schädigungen niederländischer Bürger abgesehen zu haben schien; wir werden sehen, daß sogar Kampen die Mitübernahme der Bürg-

Während des ganzen Jahrs hatten die Vitalienbrüder in bedeutenden Mengen die Ostsee beunruhigt. Im März lagen ihrer 1200 in der Golwitz, und mit Sorge warteten die Städte ab, welchen Gegenden ihr Zug gelten werde.[1]) Im Juni hieß es sogar, sie seien an 300 Segel stark, hätten im Mai englische Schiffe geplündert und die Beute auf einer Insel in Bleckingen, wohl Marstrand, verkauft, aber man wußte auch zu berichten, daß Rostock und Wismar mit diesen wilden Übergriffen nichts zu thun haben wollten und ihnen das Geleit versagt hätten. Dortmund ermahnte daraufhin Lübeck Stralsund und Hamburg, dem Unwesen zu steuern.[2]) Zur Zeit der Helsingborger Verhandlungen Ende Juli fielen die Seeräuber plündernd und brennend über Malmö her[3]), und einen Monat zuvor hatten große Scharen derselben unter Führung mecklenburgischer Herren vor Livland gekreuzt und den Orden und die Kirchen durch Räubereien geschädigt. Wegen ihrer Stärke hatte Dorpat für ratsam gehalten, die livländischen Friedeschiffe damals nicht auslaufen zu lassen.[4]) Die Mecklenburg geneigte Stimmung des Hochmeisters ward durch solche Ausschreitungen ins Wanken gebracht. Und nicht verbessert wurde die schon gereizte der preußischen Städte, da der von Herzog Johann und den Seinen besiegelte Vertrag, welcher dem Hansekaufmann allenthalben Handelssicherheit zusagte, so schlecht gehalten wurde. Hatte schon der Hochmeister im Juni den Herzog um eine Erklärung ersucht, ob er und die Seinen vor den Mecklenburgern und Stockholmern nun sicher seien oder nicht, so zweifelten auch sehr bald die preußischen Städte an seinem Entgegenkommen.[5]) Schon vor dem Helsingborger Tage verhandelten sie mit Johann über neue Schädigungen, auch nachher blieben im allgemeinen Beschlagnahmungen hansischer Kaufmanns-

---

schaft für Stockholm ablehnte und ängstlich alles vermied, was seine guten Beziehungen zu Margrethe trüben konnte. Wenn die Königin zudem besonders betonte, die von ihr möglicherweise anzurufende Hilfe werde den Kaufmann stark schädigen, so möchte man vielleicht denken, sie habe, wie ihr Nachfolger es ausführte, daran gedacht, durch einen Zusammenschluß mit Holland die hansische Politik mattzusetzen und dem hansischen Handel schwierige Konkurrenten zu schaffen. Allerdings zu belegen ist es nicht, aber hingewiesen mag noch werden auf das gerade jetzt ungünstige Verhältnis der Hanse zu Holland, seit sie trotz aller Angebote des Grafen ihren Stapel von Dordrecht nach dem flandrischen Brügge zurückverlegt hatte, und auf die Bemühungen der Hanse, die Holländer im Ostseehandel zu beeinträchtigen.

1) HR IV n. 199.

2) HR IV n. 648, 649 § 1, 2, 255.

3) Detmar a. a. O. S. 362, vgl. Koppmann a. a. O. IV S. XV, auch die kurze Schilderung der Annales minor. Wisbyens. SRD I S. 261.

4) HR IV n. 224, 646.

5) HR IV n. 224, 235.

güter nicht aus, und trotz aller Versicherungen und Verträge mehrten sich die Klagen täglich, daß Schiffe einfach übersegelt oder nebst den Gütern genommen, die Mannschaften über Bord geworfen seien und mehr dergleichen, sodaß Lübeck im August die preußischen Städte aufforderte, auf Gegenmaßregeln zum Schutze des Kaufmanns Bedacht zu nehmen.[1])

Anscheinend hatten die Städte nach Schluß der Verhandlungen mit Margrethe im Anfange des Herbstes 1394 die Schiffahrt und die Schonenfahrt unter dem Schutze der wendischen livländischen und Kampener Friedekoggen wieder freigegeben. Mit Werbungen hinsichtlich der Ausführung der im März 1394 zu Lübeck beschlossenen Ordonnanz sandte Anfang Januar Lübeck einen Ratsnotar nach Preußen. Aber hier war man wie zuvor nicht willens, so große Kosten auf sich zu nehmen, ehe die Verhandlungen zu Falsterbo stattgefunden hätten, und bat deshalb um möglichst baldige Abhaltung dieses Tags. Auch des Meisters Ansicht mußte zuvor gehört werden. Wie diese ausfiel, geht aus dem Beschlusse der nächsten preußischen Versammlung im März hervor, wonach jede Stadt, wenn Albrecht freikomme und dann noch das Bedürfnis nach einer Seebefriedung vorliege, ihr Möglichstes thun wolle, um die Friedeschiffe aufzubringen.[2]) Des weitern ersuchte der Lübecker Bote nochmals, wie seine Auftraggeberin bereits im vergangenen Jahre gethan hatte, Hochmeister und Städte, Mecklenburg zur Befolgung der besiegelten Verträge anzuhalten. Aber auf deren ernste Mahnung entgegnete Wismar nur, dieselben würden nach Möglichkeit beobachtet und Missethäter zur Rechenschaft gezogen, dafür möchten jedoch die preußischen Städte endlich das ihre zur Lösung ihres Herrn beitragen, denn alles liege in ihrer Hand.[3])

Wenige Tage später im Februar wurden sie von Lübeck ebenso von Rostock und Wismar um Teilnahme an den Verhandlungen mit der Königin ersucht, da ihrer Herren Lösung und Trost außer auf Gott auf ihnen beruhe. Mit gleicher Werbung hatte schon im Januar Mecklenburg einen besondern Gesandten nach Preußen geschickt.[4]) Hochmeister und Städte waren entschlossen, die Tagfahrt zu besenden, und bereit, die Bürgschaft für Albrecht zu übernehmen. Kampen und Hamburg lehnten beides trotz mehrfacher Bitten der Städte und Mecklenburgs ab.[5])

1) HR IV n. 236 III § 10—12, II § 7, 238.

2) HR IV n. 250 § 1, 9, 254 § 5.

3) HR IV n. 250 § 2, 4, 252, 253; vgl. n. 244.

4) HR IV n. 243, 244.

5) HR IV n. 254 § 1, 4, 259; 240, 250 § 3, 5, 251; vgl. Koppmann das. S. 231 A. 1. — Daß der Hochmeister die Inpfandnahme Stockholms ebenso sehr

Als die preußischen Boten nach Rostock kamen, wo sie mit denen der anderen Städte zusammentrafen, verhandelten sie mit dem dortigen Rate wegen der jüngst vorgefallenen Schädigungen, erhielten aber immer zweideutige Vertröstungen und hofften nur für den Fall, daß die bevorstehende Tagfahrt die Lösung Albrechts bringe, einen Erfolg von ihren Werbungen. Hier ereilte die Städteboten auch die Kunde, daß Scharen von Vitalienbrüdern unter Führung eines der Brüder Johanns und einiger Ratsherren Wismars von Wismar ausgelaufen, und die im Rostocker Hafen liegenden zu ihnen gestoßen seien, trotzdem die Stadtbehörden es zu hindern gesucht hätten. Es hieß, sie führen nach Gotland, um es gegen Margrethe zu behaupten; andere sagten, sie würden sich in den Sund werfen, um nach alter Art zu plündern. Die Boten warnten sofort ihre Städte, die Schiffe auslaufen zu lassen. Wieder schien es geraten, die Schiffahrt zunächst bis nach Schluß der Verhandlungen zu Skanör-Falsterbo ruhen zu lassen.[1]) Um so näher legten aber diese neuesten Mitteilungen den Städten den Wunsch, nun endlich unter allen Umständen Frieden zu schaffen.

Im Mai waren zu Skanör-Falsterbo versammelt Herzog Johann und die mecklenburgischen Räte, Vertreter des Hochmeisters, die dieser für Reval mitbevollmächtigt hatte, der Städte Thorn Elbing Danzig Lübeck und Stralsund, aus letzteren Männer wie Heinrich Westhof und Wulf Wulflam.[2]) Margrethe erschien gefolgt von den geistlichen und weltlichen Räten ihrer drei Reiche erst etwa am 24. Mai.[3]) Die Verhandlungen führten sehr rasch zum Abschlusse. Da man über Stockholm ohne die Gegenwart Albrechts nicht eins werden konnte, wurden sie nach dem Lindholm verlegt,[4]) wo man bis zum 17. Juni sich über alle Punkte einigte und am folgenden Tage wieder nach Skanör-Falsterbo zurückkehrte. Es war vereinbart worden, daß Albrecht nebst seinen Mitgefangenen auf drei Jahre bis zum 29. September 1398 in Freiheit gesetzt werden und mit Ablauf der Zeit entweder 60000 M. Silbers bezahlen oder mit den Seinen in die Gefangenschaft zurückkehren, oder daß Stockholm der Königin überliefert werden sollte. Im ersten Falle sollte der Krieg

---

als Ordens- wie als hansische Angelegenheit ansah, dürfte aus seiner Bevollmächtigung und Geldbewilligung für die Besetzung der Stadt zu schließen sein.

1) HR IV n. 256, 257 § 1; vgl. n. 438 § 3.

2) Stralsund war vermutlich von Greifswald für sich mitbevollmächtigt worden.

3) HR IV n. 277, 275, 259, 297.

4) Warum HR IV n. 275 die preußischen Boten berichten, daß die Königin Albrecht und seinen Sohn auf den Lindholm habe bringen lassen, weiß ich nicht; er saß ja doch dort gefangen, wie aus den verschiedensten Nachrichten hervorgeht; seine Mitgefangenen scheinen auf verschiedene dänische Burgen verteilt gewesen zu sein; vgl. Ann. minor. Wisb. a. a. O. S. 261.

nach einem Jahr, im zweiten nach neun Wochen vom Zeitpunkte des Ablaufs der Frist an gerechnet wieder aufgenommen werden dürfen, im letzten jedoch dauernder Friede bleiben. Über Gotland, auf welches Margrethe einen Angriff hatte machen lassen, einigte man sich, nachdem sie vergeblich die Auslieferung Wisbys von den hansischen Gesandten gefordert hatte, dahin, daß als Grundlage des Besitzstands beider Parteien auf der Insel der 23. April dieses Jahrs angenommen werden sollte, und der Krieg um die Insel erst nach vier Jahren fortgesetzt werden durfte. Während der Dauer des Friedens sollten für alle Teilnehmer Verkehrs- und Handelsfreiheit von Land zu Land herrschen, kein Teil zum Schaden des andern neue Schlösser und Festen in Schweden oder Gotland erbauen, und Friedebrecher von allen verfolgt werden.

Alle beiderseitigen Ansprüche blieben in Kraft. Es war Margrethe nicht gelungen, Albrecht zum Aufgeben der seinigen zu vermögen, überdies hatte sie auf die dringenden Vorstellungen der Städteboten eine Verlängerung der Frist seiner Freilassung, welche von den mecklenburgischen Räten gefordert worden war, zugestanden. Während der Dauer derselben sollte Stockholm von den Bürgen des Königs, den sieben Städten Lübeck Stralsund Greifswald Thorn Elbing Danzig und Reval in Besitz genommen werden. Rostock Wismar und Stockholm traten der Bürgschaft bei. Bis zum 2. Juni 1398 sollten die Städte der Königin mitteilen, welchen der drei Wege Albrecht zu wählen gedenke. Werde ihnen die Stadt während dieser Zeit durch Verrat List oder Gewalt entfremdet, so versprach sie, ihnen auf Wunsch zur Wiedererlangung behilflich sein zu wollen. Komme sie in den Besitz derselben, so verhieß sie den Einwohnern und Kaufleuten die Bestätigung aller ihrer Gerechtsame für Stockholm und Schweden.[1])

Die urkundliche Vollziehung und Besiegelung aller getroffenen Abmachungen sollte bis zum 8. September erfolgen, nach Auswechselung der Urkunden zu Helsingborg König Albrecht in Freiheit gesetzt, und den Städten Stockholm überliefert werden. Der geschlossene Frieden aber ward sogleich zu Wasser und zu Lande verkündet, und den Vitalienbrüdern die Räumung der See bis zum 25. Juli unter Androhung der schwersten Strafen geboten.[2])

Waren die Städte nun auch gern willens, die Vollziehung der

---

1) HR IV n. 261 § 1, 2, 4—10, 275, 262, 263, 265; 261 § 11, 12, 266; 261 § 14—16, 267—269; 261 § 13, 270. Ebenso Erslev a. a. O. S. 191 ff. — Auch Detmar berichtet a. a. O. S. 368, daß die Boten Scharfsinn und Mühe hätten aufwenden müssen, um die Königin zur Annahme der Vereinbarungen zu bewegen.

2) HR IV n. 261 § 9, 21, 264, 275.

letzten Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen, damit die Schonenfahrt noch in Ruhe erfolgen konnte, so entschieden sie sich andererseits doch dafür, daß ihre Boten zu Helsingborg die Auswechselung der Urkunden und die Freilassung des Königs so lange verzögern sollten, bis von den städtischen Hauptleuten sichere Nachricht nebst der Huldigungsurkunde des Stockholmer Rats eingelaufen sei, daß sie sich im Besitze der Stadt und des Schlosses befänden.[1])

Gegen Mitte August hatten die Städte ihre Hauptleute, darunter von Lübeck der nachmalige Führer des Patriziats Jordan Pleskow, mit den Besatzungsmannschaften nach Stockholm in See gehen lassen. Den Einwohnern verbrieften sie ihre alten Rechte und versprachen, wenn die Stadt an Margrethe falle, ihnen die Bestätigung aller ihrer Privilegien in ganz Schweden zu erwirken; ihre Hauptleute beglaubigten sie und begehrten von Stockholm die Pfandhuldigung den Verträgen gemäß. Am 31. August übergab Herzog Johann von Mecklenburg Schloß und Stadt den städtischen Ratsherren. Der Freilassung Albrechts stand nichts mehr im Wege.[2])

Erst am 26. September 1395 fand zu Helsingborg in Anwesenheit einer glänzenden Versammlung — wieder waren auch Gesandte des Hochmeisters zugegen — nach einigen beiderseits gemachten Schwierigkeiten die Auswechselung der vereinbarten Urkunden statt. Nun endlich ward König Albrecht aus seiner zeitweise recht schweren mehr als sechsjährigen Gefangenschaft entlassen und vereinbarte mit der Königin auf den 7. November Verhandlungen zu Nyköping.[3])

Verhandlungen, welche die preußischen Boten zu Falsterbo mit der Königin und dem Erzbischofe von Lund wegen des Schadenersatzes geführt hatten, waren, wenn auch wieder einige kleine Zahlungen erfolgten, unbefriedigend verlaufen.[4]) Auch zu Helsingborg mahnten die Gesandten und zwar um Ersatz des gesamten seit langen Zeiten dem Kaufmanne von Dänemark aus zugefügten Schadens. Weil aber die Schädiger nicht gegenwärtig waren, schlug Margrethe neue Verhandlungen für den

---

1) HR IV n. 261 § 22—24, 275—277, 282 § 15, 290 § 2, 3, 18, 4; vgl. Detmar a. a. O. S. 368 f. Über die Umständlichkeit wegen der Besiegelung der Urkunden durch Reval vgl. außer IV n. 277 VIII n. 963, 964.

2) HR IV n. 292, 295; 261 § 17, 18, 271, 272, 284—289; VIII n. 964. Nicht dem preußischen Hauptmanne wurde Stockholm übergeben, wie Lindner a. a. O. II S. 273 meint; vgl. n. 292 die Darstellung der Übergabe.

3) HR IV n. 297, 290 § 1, 321, 298 § 1—4, 7, 300, 301, 303. Daß dieser Vergleich hauptsächlich ein Werk der Ordensregierung gewesen sei, wie Voigt a. a. O. VI S. 53 u. Lohmeyer a. a. O. I² S. 265 wollen, entspricht nicht den Thatsachen.

4) HR IV n. 254 § 3, 283 § 7, 290 § 7—9.

25. Juli 1396 in Kopenhagen vor und verhieß, die Beklagten dazu zu entbieten. Auf die Klagen der Boten, daß die Ihrigen auf Schonen Zoll- und anderen Beschwerungen entgegen ihren Privilegien, deren vollgiltige Bestätigung ja eben immer noch ausstand, ausgesetzt seien, entgegnete sie nichts. Die Städte aber beschlossen, ihr zwischen Ostern und Pfingsten ein Verzeichnis alles Schadens und aller Schädiger zu übersenden.[1])

In verschiedenen Richtungen war die Politik der Hanse seit dem Sommer 1393 von Erfolgen begleitet. Der Kriegszustand war beseitigt, den Vitalienbrüdern ihr Rückhalt entzogen, und dem hansischen Handel die Möglichkeit geschaffen, die gestörten Beziehungen zum skandinavischen Norden wieder aufzunehmen. Durch die Besetzung Stockholms gewährleistete die Hanse diesen Frieden, besaß sie gleichzeitig ein Unterpfand, vermittelst dessen sie die Bekräftigung ihrer nordischen Privilegien von Margrethe nachdrücklicher fordern, vielleicht auch Schadenersatz begehren konnte. Für sie war es das Wesentlichste, durch die endliche königliche Bekräftigung ihrer dänischen schonischen norwegischen und schwedischen Privilegien auch in dem nördlichen Teil ihres Handelsgebiets für ihre Angehörigen wieder stetige und gesicherte Verkehrsverhältnisse zu schaffen.

Dem Hochmeister aber war es trotz verschiedener Versuche weder gelungen, Einfluß auf die hansische Politik zu gewinnen, noch sich in den Angelegenheiten des neuen städtischen Pfandbesitzes eine entscheidende Stimme zu sichern. Noch einmal hatten sich die deutschen Hansestädte als die ausschlaggebende Macht an der Ostsee bewiesen und in einträchtigem Zusammenhalten die Königin, die mecklenburgischen Herren und den Hochmeister zur Anerkennung ihrer Vermittlerrolle vermocht.

Allerdings war die getroffene Regelung nur eine vorläufige sowohl im Hinblick auf Stockholm wie auf Gotland; auch aus dem Verhältnisse der Vitalienbrüder zu den mecklenburgischen Fürsten, aus ihrem Aufenthalt in der Ostsee überhaupt drohten für die Folgezeit ernstere Verwickelungen.

---

1) HR IV n. 283 § 7, 298 § 5, 6.

Viertes Kapitel.

Die Hanse und die Ostseemächte von 1395—1400.

I.

Nach Schluß der Ausgleichsverhandlungen zu Falsterbo-Lindholm im Sommer 1395 gaben die Städte allgemein die Schiffahrt über See wieder frei und begannen auf baldige Einkehr friedlicher Zustände auf der Ostsee zu hoffen. Gemeinsam befuhren die Boten der Königin und Albrechts das Meer und befahlen den Räubern bei den schwersten Strafen von Stund an genaue Berücksichtigung des Stillstands und Räumung der See bis zum 25. Juli. Erfolg aber hatte dies Gebot nicht. Hatten auch die Vitalienbrüder durch die Verträge jeden Vorwand, ihr Treiben in der Ostsee fortzusetzen, verloren, so waren sie doch nicht willens, einen leichten und lohnenden Beuteerwerb mit den viel schwereren Lebensbedingungen zu Lande wieder zu vertauschen.

Scharen derselben warfen sich in die Nordsee, wo schon manche ihrer Genossen seit Jahren eine auf unterschiedslosen Seeraub hinauslaufende Thätigkeit entfaltet hatten. Hier fanden sie geeignete Schlupfwinkel in den holländisch-friesischen Küstenlandschaften, die mittwegs zwischen den beiden Haupthandelsstraßen Kanal und Sund in die Nordsee vorgeschoben vorzügliche Stützpunkte für lohnende Plünderungsfahrten nach allen Seiten gewährten. Die Zustände in diesen Gegenden erleichterten es ihnen, sich festzusetzen; bald waren sie in den seit 1396 nur selten ruhenden innerfriesischen und friesisch-holländischen Händeln von beiden Parteien als Helfer gesucht. Dem Handel aber, insbesondere dem hamburgischen und bremischen wurden sie von Jahr zu Jahr unbequemer und empfindlicher, und neue kriegerische Anstrengungen zur Bewältigung des Übels erwuchsen an dieser Stelle drohend den Hansestädten. Bald schweiften die Räuber südwärts bis zu den spanischen Gestaden, im Norden aber überrumpelten sie noch 1395 im Herbst etwa Bergen, und diesmal entging auch die hansische Ansiedelung nicht dem Verhängnisse. Die reiche Beute versuchten

sie in Rostock und Wismar abzusetzen, und wenn auch hier nicht gerade viel darnach gefragt wurde, wem sie abgenommen sei, so besorgten beide Städte doch eine weitere Verschlechterung ihres Verhältnisses zur Hanse und versagten in Befolgung der Verträge ebenso wie ihre Fürsten den Räubern für künftig ihre Häfen als Zuflucht Rückhalt und Warenmarkt.[1])

Ein großer Teil der Vitalienbrüder blieb aber in der Ostsee. Aus den belebtesten südlichen Gegenden des Meeres entwichen sie und suchten Rückhalt in den schützenden Insel- und Schärengewässern zwischen Wiborg Abo und Stockholm, wo sie bei finnischen und schwedischen Großen Aufnahme fanden.[2]) Von hier aus beunruhigten sie die hansische Handelsstraße, die durch den finnischen Busen nach Nowgorod und Pskow führte, und vergriffen sich an hansischen vornehmlich preußischen und livländischen auch an russischen Schiffen, die in ihren Bereich kamen; von hier aus wurden sie eine dauernde Bedrohung für den städtischen Pfandbesitz Stockholm und die dortige Besatzung. Stets besorgt folgte man dort und in den Städten ihren Bewegungen und hatte den dringenden Wunsch, sich ihrer zu entledigen, ohne sich über die Mittel dazu schlüssig werden zu können. Einmal schlug der preußische Hauptmann in Stockholm eine durchgreifende Säuberung der Schären vor und forderte dazu zwei Koggen und zwei kleinere Fahrzeuge, deren Bemannung aus Landeseingeborenen, die der Gewässer kundig seien, genommen werden müsse. Aber die Städte wollten nichts davon wissen, vermutlich weil sie der Ansicht waren, daß das Übel an der Wurzel selbst, also im ganzen nördlichen Ostseegebiete wirksam getroffen werden müsse, vielleicht auch weil sie hofften, daß die Räuber während des Winters in der Hauptsache ihr rechtloses Handwerk aufgeben würden. Allerdings begehrte eine große Anzahl Geleit für den Winter und verhielt sich ruhig, aber schon im Februar 1396 hieß es, daß sie zum Frühjahre wieder auf der See erscheinen würden, und im Mai kam aus Stockholm die Kunde, daß sie von dort wieder mit acht Fahrzeugen und gegen 100 Mann zu neuem Raub in den finnischen Bodden gegen die Russen ausgesegelt seien, nachdem sie den städtischen Hauptleuten bei Treu und Ehre verbrieft hatten, daß es weder auf eine dem Orden feindliche Beteiligung an den Streitigkeiten in Livland noch auf die Kaufleute der Hanse abgesehen sei.[3])

1) Vgl. die Angaben der Chroniken bei Grautoff a. a. O. I S. 371 u. 498, HR IV n. 312. Irrtümlich wohl nimmt Koppmann a. a. O. IV S. XVII als Zeitpunkt des Überfalls das Frühjahr an. Von sich sagen die Vitalienbrüder HR IV n. 453, dat se weren godes vrende unde al der werlt vyande, richtiger nennt sie der Hochmeister n. 471 gotis und allir werlde finde.

2) Etwa 400 an Zahl, sagt Detmar a. a. O. I S. 370. — HR IV n. 295, 312, 368, 372.

3) HR IV n. 292, 295, 296, 309 § 7, 330, 334, 336, 337, 349.

So ward die Hoffnung der Städte, daß nach dem Vertragsschlusse die Piratengefahr an Bedrohlichkeit verlieren werde, schnell herabgestimmt. Lübeck und Stralsund hatten die Lage doch richtiger beurteilt als die preußischen Städte, wenn sie dem Erlaß allein keine ihren Handel schützende Kraft beigemessen und im allgemeinen Interesse Schiffe in See gelegt hatten. Im Juni 1395 hatte Lübeck 20 Koggen unter dem Befehle von vier Ratsherren auslaufen lassen, und Stralsund war, nachdem kaum die Nachwehen des Sarnowschen Verfassungskampfes überwunden waren, diesem Beispiel eifrig gefolgt. Die lübischen Schiffe kreuzten erfolglos bis zum Oktober; mit wachsender Erbitterung empfand die Bürgerschaft, daß wieder wie in dem Jahre zuvor große Ausgaben umsonst gemacht seien.[1]) Rühmlichst thaten sich dagegen die stralsundischen hervor; auch zu Lande behielt die Stadt leicht die Oberhand über mecklenburgische und vorpommersche Adlige, welche ihre gerichteten Angehörigen zu rächen gedachten.[2]) In der nördlichen Ostsee fügte der schwedische Ritter Jakob Abrahamson von Finland aus den Räubern auf der Newa Schaden zu und unterstützte dadurch die Absichten der Städte.[3])

---

1) Über die Seebefriedung 1395 vgl. Detmar a. a. O. I S. 366 ff. — Hierher gehört die Angabe im Abschnitt 5 der Beschwerdeschrift der lübischen Bürgerschaft LU V n. 188; da Lübeck 1394 zehn Koggen, 1395 aber sogar die doppelte Anzahl aussandte, lebte eben diese Rüstung als „die große Wehr" in der Erinnerung der Bürger fort.

2) Ein Streit Stralsunds mit Danzig wegen der beschlagnahmten Beute, wovon letzteres einen Teil als Eigentum einiger seiner Bürger zurückforderte, während ersteres nach dem Grundsatze verfahren hatte, alle Beute den Siegern zu weiterer Anspornung ihres Eifers zu überlassen, ward anscheinend schnell durch einen Vergleich beigelegt, vgl. HR IV n. 290 § 6, vielleicht auch n. 350 § 8.

3) HR IV n. 330. — Über ihn und seine Stellung vgl. Erslev a. a. O. S. 205 f.; nachmals wohnte er von 1399—1402 als Hausbesitzer ohne Bürgerpflichten in Lübeck, LU IV n. 648 u. das. A., V S. 146 A. 1, n. 147, 148, 167 und verschiedene andere, nach 1402 erscheint er in Livland als „getreuer Unterthan des Hochmeisters" und wohnte vielleicht in Reval. — HU IV n. 971 druckt Kunze eine Urkunde zum Jahre 1389 Juni 2. ab, welche sich auf die Seeräuber der nördlichen Ostsee bezieht: Dorpat rechtfertigt sich gegenüber Reval, daß es den Vitalienbrüdern den Bau zweier Schiffe auf Stadtgebiete gestattet habe; es habe die Vitalienbrüder den Brief lesen lassen, und diese hätten erklärt, daß ihnen zu Narwa wohl zweimal so gute Schiffe weggenommen seien, als die seien, welche sie sich hier wiederverschafft hätten; übrigens wären sie mit Ehren hergekommen, mit Ehren wollten sie wieder abziehen zu einem Herrn; was der plane, wüßten sie noch nicht, aber weder Reval noch anderen Kaufleuten wollten sie schaden. Da im Jahre 1389 noch nicht von „Vitalienbrüdern" gesprochen sein kann, andererseits wegen der Unruhen in Livland gerade 1396 und 1397 eine Beziehung zwischen Dorpat und den Räubern erklärlich ist (vgl. darüber Kap. 4 II), auch ein Zusammenhang zwischen diesen und den HR IV n. 330 erwähnten nicht ausgeschlossen ist,

Auf dem Hansetag im Herbste 1395, der von allen vier seestädtischen Gruppen beschickt war, fand der Plan einer allgemeinen Seebefriedung im kommenden Jahre schnell Anerkennung; denn die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens war nun allen deutlich. Lübeck und Kampen nebst den südersееischen holländischen und seeländischen Städten sollten je zwei Schiffe mit je 200 Mann, Stralsund und die livländischen je eins mit 100, die preußischen vier mit 350, Hamburg eins mit 50, dazu die übliche Anzahl von Schnicken und Schuten und unter je 100 Mann 30 gute Armbrustschützen aufbringen. Mitte April sollten sich die wendischen und südersееischen Schiffe im Sunde bei Drakör treffen und nach Bornholm den preußischen und livländischen entgegenfahren.[1])

Mit allen Beschlüssen waren die preußischen Städte durchaus einverstanden, vorausgesetzt daß die anderen Gruppen auch zustimmten. Nur ohne weiteres und ohne sichere Kunde gegen alle einzuschreiten, die sich der Hegung der Räuber schuldig machen würden, lehnten sie ab; d. h. etwaigen Verwickelungen von größerer politischer Tragweite wünschten sie aus dem Wege zu gehen. Aber sie thaten auch gleich einen Schritt weiter als ihre hansischen Genossinnen. Schon im Juni war zu Falsterbo die Möglichkeit erwogen worden, von neuem einen allgemeinen Pfundzoll einzuführen für den Fall, daß den Städten durch die Bewahrung Stockholms außerordentliche Unkosten erwüchsen. Die preußischen waren entschieden dafür gewesen; ihr dahin zielender Antrag, den Zoll von Weihnachten ab zu erheben, war jedoch von der Herbstversammlung mit dem Bedeuten abgelehnt worden, daß der Kaufmann mannigfache schwere Belastungen zu tragen gehabt habe und in nächster Zeit voraussichtlich neue werde auf sich nehmen müssen. So war die Beratung über das Pfundgeld einstweilen vertagt worden, aber die preußischen Städte kehrten sich nicht daran. Trotz der Warnung Lübecks, die gegenseitige gute Stimmung nicht zu stören, begannen sie, die noch vor Jahresfrist die Zahlung des Pfundgeldes in den südersееischen Häfen verweigert hatten, einseitig die Zollerhebung mit der bezeichnenden Begründung, daß sie zu großen Schaden nehmen würden, wenn sie um des gemeinen Besten willen so große Ausgaben wie die für die Friedeschiffe ohne Entgelt auf sich nähmen. Und trotz allseitigen Widerspruchs beharrten sie während der nächsten Jahre bei der Erhebung, die sie bald auf Danzig beschränkten,

---

möchte ich die erwähnte Urkunde dem Jahre 1397 zuweisen (für 1396 würde die Datirung nicht passen) und demnach datiren Juni 6. (4. feria ante penthecostes) und das voraufgehende Schreiben Revals (sabbato post Urbani) Mai 26.

1) HR IV n. 275, 308 § 3, 311, vgl. VIII n. 967: uns dunket des grot noot wezen; IV n. 324 § 1, 4, 325.

und verwandten die einkommenden Gelder zur Bestreitung verschiedenartiger Ausgaben wie Gesandtschaftskosten und Lebensmittellieferungen nach Stockholm.[1]) Waren sie zu diesem selbständigen Vorgehen vielleicht durch den Hochmeister angeregt worden, so fanden sie auch für die Seebefriedung bei ihm eine im Interesse seines eigenen Handels bereitwilligst gewährte Geldbeihilfe, die allerdings anfangs, solange der Hochmeister noch gehofft hatte, Einfluß auf die Stockholmer Angelegenheit zu gewinnen, als Ordensunterstützung seinen Städten für die Besetzung verheißen war. Er ordnete für die Bürger aller seiner Städte eine erste Landessteuer, ein allgemeines Kopfgeld und eine allgemeine Vermögenssteuer an, deren Erträge den fünf an der Wehr beteiligten Städten nach Verhältnis der von jeder gestellten Gewappneten zu gute kommen sollten. Das Ordensvermögen nahm er von dieser Zahlung wie den Ordenshandel trotz des Widerspruchs seiner Städte von der des Pfundgeldes aus.[2])

Ob die Seebefriedung auch von den anderen Städten genehmigt sei, war noch im Februar Lübeck und den preußischen unbekannt. Durch einen reitenden Boten begehrten diese darüber von Lübeck Auskunft ebenso darüber, ob die Gerüchte von Friedensgelüsten der Vitalienbrüder sich bewahrheiteten, die übrigens kürzlich noch livländischen Händlern schweren Schaden zugefügt hatten, und ob eine Verminderung oder Verstärkung der Wehr ratsamer sei.[3]) Lübeck riet umgehend, an der Höhe der beschlossenen Wehr unbedingt festzuhalten, da die Räuber zum Frühjahr ihr altes Treiben wieder aufnehmen würden. Über die Absichten der süderseeischen Städte aber war es noch immer ohne Nachricht. Erst im März konnten diese bisher durch Eis Unwetter und Wassersnot verhindert zusammen-

1) HR IV n. 261 § 28, 283 § 8, 1, 2, 290 § 13, 14, 17, 308 § 11, 313, 324 § 2, 3, 325, 326. Der Rezeß spricht von einem Pfundzolle, dem alle Ein- und Ausfuhr unterliegen soll, das Schreiben an Lübeck nur von der Besteuerung aller Einfuhr. Die Höhe des Zolls betrug 1 Quart vom Pfund Grote oder 2 Pfg. von der Mark. — HR IV n. 348 § 3, 351, 384 § 3, 386 § 9, 11, 398 § 8, 12, 409 § 3, 413 § 2, 424 § 5, 434 § 3. Anfang 1398 beschlossen die preußischen Städte ein scharfes Mandat gegen die Zollhinterziehungen infolge unrichtiger Wertangabe, vgl. n. 424 § 8. — Stieda a.a.O. S. XXIII f.

2) HR IV n. 324 § 1, 5, 344 § 8, vgl. 283 § 9; die Höhe des Kopfgeldes betrug 2 scot, der Vermögenssteuer 4 Pfg. von der Mark. Die fünf Städte — Kulm nicht — wurden mit der Einnahme des Geldes in bestimmten jeder zugewiesenen Gebieten beauftragt. Über die eingekommene Summe und Verrechnung vgl. IV n. 335 § 1, 2, 344 § 1, 348 § 3, 350 § 12, 384 § 1, 7, 386 § 11, 398 § 9. Es kamen ein fast 4150 M. pr., jede der fünf Städte erhielt für jeden gestellten Söldner der Friedeschiffe 11 M. 20½ scot preuß. — Vgl. IV n. 254 § 4, 259; 398 § 5, 409 § 3.

3) HR IV n. 326, 335 § 3, 336, vgl. 334, 337.

kommen, lehnten aber nach langen Beratungen die Teilnahme an der Seewehr trotz aller Gegenbemühungen Kampens ab, wahrscheinlich weil sie seit dem Eindringen der Vitalienbrüder in die ihnen benachbarten Gewässer ihre Kräfte für den Schutz der eigenen Häfen und Küsten zurückzuhalten für notwendig hielten. Nur Kampen billigte wieder die hansischen Pläne und rüstete anscheinend sogar zwei Friedeschiffe. Unter deren Schutze segelten zur festgesetzten Zeit Mitte April die Kauffahrer zu einer Flotte vereinigt, von der sich niemand bei Strafe trennen durfte, ostwärts. Der Botschaft Lübecks, noch bis Himmelfahrt (11. Mai) das Auslaufen der Schiffe zu verzögern, konnte Kampen aus Handelsrücksichten nicht Folge geben.[1]) Die preußischen Städte dagegen hielten diesmal an der Seewehr fest. Befehligung und Besoldung der Mannschaften wurde geregelt, den Handelsschiffen geboten, immer außer bei ausdrücklicher Erlaubnis beisammen zu bleiben, spätere Einzelfahrt mit der Strafe dauernden Ladeverbots in Preußen bedroht. So wartete die preußische Flotte hinter der Landzunge von Hela auf die sich mehr und mehr verspätende Fahrbereitschaft der lübischen. Erst am 23. Juni trafen sich beide zu Feerderort bei Hela und setzten gemeinsam die Fahrt nach Gotland fort, von wo aus augenblicklich der Schiffahrt die größte Gefahr drohte. Im ganzen waren die Zustände so bedenklich, daß z. B. in Lübeck die Schiffahrt ganz eingestellt werden mußte. Immerhin noch während des Sommers stieß wenn auch recht verspätet das Stralsunder Friedeschiff zur Flotte, das livländische aber erschien, vermutlich wegen der dortigen Wirren, nicht auf See und ebenso wenig das hamburgische, weil auch hier das Bedürfnis des Elb- und Nordseeschutzes dringender war als die Befriedung der Ostsee.[2])

Wie 1394 hatte auch 1395 Margrethe wieder ihre Hilfe zur Befriedung der See angeboten, und die Herbstversammlung war nicht abgeneigt gewesen, dieselbe in Anspruch zu nehmen. Verschiedene Gründe sprachen ja nun dafür. In schwedischen und finnischen Gebieten hatten die Räuber Rückhalt gefunden, auch Förderung bei schwedischen dänischen und finnischen Großen. Mochten dieselben auch noch teilweise als Anhänger

---

1) HR IV n. 337—339, 340, 341 § 1; vgl. 650. Nach n. 341 § 2 ermahnte Deventer im Herbste 1396 durch einen Läufer in Lübeck Hamburg Bremen u. a. O. seine Bürger, die auf der Rückfahrt von Schonen begriffen waren, sich auf der Heimreise vor den „Likedelern" in acht zu nehmen.

2) HR IV n. 344 § 2, 7, 345 § 4, 7, 348 § 1, 2, 365, 375, 385, 387, 388, vgl. VIII n. 968 die Ausgaben Thorns für die Friedeschiffe. — Zur Verwunderung der preußischen Hauptleute war der lübische Flottenführer entgegen allem Herkommen nur ein einfacher Bürger. Es scheint, als hatte die Stadt ihre kundigen Räte dringend in anderen Geschäften nötig, z. B. im Lüneburger Kriege; vgl. darüber Kap. 5 III. Vgl. auch die Chronik bei Grautoff a. a. O. II S. 634.

der mecklenburgischen Herrschaft gelten, so standen sie doch unter Margrethes Herrschaft; eine Verständigung zwischen der Königin und der Hanse aber verschloß den Piraten den Norden. Befördert wurde die Annäherung beider Mächte noch besonders durch die auch nach dem Frieden fortdauernden Beziehungen der Vitalienbrüder zu den mecklenburgischen Fürsten. Indem die Städte sich durch den Lindholmer Vertrag der Königin gegenüber zu Bürgen der von Albrecht eingegangenen Verpflichtungen gemacht, sich überhaupt zu Stiftern und Trägern des Stillstands aufgeworfen hatten, wiesen die ganze politische Lage der Ostseemächte ebenso wie ihr eigener Vorteil sie auf engern Anschluß an die Königin hin, deren Partei die wendischen Städte, voran Lübeck, in dem Bewußtsein einer unvermeidlichen Notwendigkeit seit zwei Jahrzehnten genommen hatten. Denn neben dem Orden und den Städten selbst war durchaus Margrethe der Hort des Ostseefriedens; weit mehr als die Hälfte der ganzen Ostseeküsten, darunter gerade diejenigen, welche die seit altersher am liebsten von Seeräubern aufgesuchten Schlupfwinkel enthielten, unterstanden ihrem Machtbereiche. Klar erkannten die städtischen Ratspolitiker, daß nun nach Aufrichtung des Stillstands ein politisch unverfängliches Zusammengehen zwischen ihnen und der Königin das durchgreifendste Mittel zur Beschränkung der Seeräubergefahr sein werde. Der Geneigtheit der wendischen und süderseeischen Städte sicher versuchte Margrethe, auch mit den preußischen und dem Hochmeister sich ins Einvernehmen zu setzen. Aber ihr Versuch scheiterte. Hochmeister und Städte lehnten ein Zusammenwirken mit der Königin ab und ersuchten sie nur, dafür Sorge zu tragen, daß die Räuber nicht bei ihren Großen und Hofleuten Zuflucht fänden. Mit dieser Antwort auf die mündlich in Lübeck vorgebrachte Werbung des Bischofs von Odense, ob, wann und wo die Städte wünschten, daß sie Schiffe zur Bekämpfung der Räuber sammele, mußte sich Margrethe begnügen. Trotz besserer Einsicht fügten sich die wendischen Städte den preußischen, um das beiderseitige Zusammenwirken nicht zu gefährden.[1])

Vorgänge von größter Bedeutung für die drei skandinavischen Völker und die gesamten Ostseemächte vollzogen sich während dieser Jahre im Norden. Nach Olafs Tode hatten die norwegischen Großen das Erbrecht Erichs von Pommern-Stolp an den norwegischen Thron festgestellt, und Margrethe hatte sich mit der Nachfolge ihres Großneffen einverstanden erklärt. Im Januar 1396 ließ sie ihn von den Dänen, im Juni desselben Jahrs auch von den Schweden zum Könige wählen. Eine wie große Stärkung die königliche Gewalt unter Margrethes Regierung erfahren hatte, bewies der

1) HR IV n. 312, 328, 334, 337, 344 § 3, 361 Schluß, VIII n. 969. Über die Lage in Finland vgl. Erslev a. a. O. S. 205 f.

Umstand, daß Erich keinerlei Wahlhandfeste den Großen mehr auszustellen brauchte. Margrethe trat nun scheinbar zurück, aber als Vormund und Beraterin Erichs blieb sie doch die ausschlaggebende Persönlichkeit; die drei nordischen Kronen waren ihrem Geschlechte gesichert. Es war die natürliche Folge dieser Vorgänge, daß sie dem neuen Verhältnisse der drei Völker zu einander eine staatsrechtliche Grundlage zu geben beabsichtigte. Zu Kalmar verhandelte sie mit den bedeutendsten Reichsräten und Großen der drei Reiche, und der Niederschlag der zustande gekommenen Vereinbarungen ist das uns erhaltene Dokument vom 13. Juli 1397. Es bestimmte die Herstellung einer ewigen Vereinigung der drei Völker unter einem Oberhaupte zu gemeinsamer gegenseitiger Hilfeleistung, einheitlicher äußerer Politik, gemeinsamer Aufrechterhaltung des Landfriedens. Ausdrücklich ward jedem Reiche sein besonderes Recht vorbehalten. Der Vertrag zu Kalmar war durchaus nichts Abgeschlossenes Vollgiltiges, er war eine nur auf Papier aufgezeichnete Verständigung zwischen Königin und Reichsräten über eine Anzahl verhandelter Punkte. Margrethe vermied eine Ausfertigung in feierlicher staatsrechtlich giltiger Form auf Pergament mit vollständiger Besiegelung, wie es scheint, weil nicht alle ihre Wünsche die Billigung der Großen gefunden hatten, und wartete geduldig günstigerer Zeiten, wie ihre Art war. Somit fehlte dem Entwurfe die juristisch bindende Kraft eines Staatsakts, aber der Gedanke einer Vereinigung der nordischen Völker war von der Königin zur That gemacht und befestigte sich in den Gemütern; länger als vier Menschenalter sollte er die skandinavischen Geschicke beherrschen.[1])

Mit Erichs Wahl zum dänischen König erwuchs den holsteinischen Grafen die Pflicht, bei ihm die erneute Belehnung mit dem Herzogtume Schleswig nachzusuchen. Es geschah zu Assens auf Fünen im Frühjahre 1396. Anscheinend ging man auf die Ansprüche der Grafen, nur gegen Sold ihrer Dienstpflicht zu genügen, ein, und Erich empfing daraufhin ihre Huldigung, vollzog jedoch die Lehenserneuerung nicht in der herkömmlichen Form. In den augenblicklichen Beziehungen beider Mächte änderte diese vielleicht absichtlich belassene Unklarheit der staatsrechtlichen Verhältnisse zunächst nichts.[2])

Von der Eider bis zur Newa umklammerte nun ein Reich das Ostseebecken. Von Gebilden politischer Bedeutung grenzte im Osten der deutsche Orden südlich an Margrethes Lande, durch den Besitz Wisbys war die mecklenburgische Macht gegen ihre Küsten vorgeschoben, durch den Pfandbesitz Stockholms aber die Hanse an den Vorgängen im Norden

1) Vgl. die eingehende Darstellung aller Vorgänge bei Erslev a. a. O. Buch II 6, Buch III 1, 2.

2) Vgl. Erslev a. a. O. S. 391 f.

interessirt, durch die Vereinigung aller seiner Teile jedoch auch in ihrer Handelsfreiheit und politischen Selbständigkeit ebenso wie die beiden genannten Staaten gefährdet. Wie stellten sich diese drei Mächte zu den Veränderungen im Norden?

Ihre Einigungspläne vermochte Margrethe durchzuführen, ohne daß irgendein störender Eingriff von anderer Seite erfolgte. Woher hätte ein solcher auch kommen sollen? Der Hochmeister war während dieser Jahre im eigenen Lande vollauf beschäftigt, die hansische Politik aber, in der dem Norden gegenüber meist Lübeck ausschlaggebend war, hatte schon seit 1375 gegen die Königin den Grundsatz wohlwollender Neutralität durchgeführt, und gerade Lübecks Interessen waren ebenfalls während der Jahre 1396 und 1397 aufs stärkste durch den Kampf Lüneburgs gegen seine Landesherren in Anspruch genommen. So hatte die Königin nur das durch einen sechsjährigen Krieg zerrüttete Mecklenburg zu fürchten.

Unmittelbar nach Erichs Wahl in Dänemark machten Margrethe und der neue König dem Hochmeister und der Hanse, der letztern durch Sendung des Bischofs von Odense an Lübeck, Anzeige von dem Geschehenen, Anfang August gleichfalls von der Wahl Erichs zum Schwedenkönige. Beide Mächte äußerten ihre Freude und wohlwollende Gesinnung und baten um Schutz und Gunst des neuen Herrn für die Ihrigen, insbesondere ersuchte ihn die Hanse um Beobachtung aller städtischen Privilegien in seinen drei Reichen, die namentlich in Norwegen noch immer arg verletzt würden.[1])

Wie zu Helsingborg im Herbste 1395 verabredet worden war, sollten die noch immer unerledigten Schadenforderungen der Städte und ihre Klagen über Privilegienverletzungen, nämlich mißbräuchliche Handhabung des Strandrechts, Zoll- und Verkehrsbeschwerungen auf Schonen und in Norwegen, auf einem Tage zu Kopenhagen im Sommer 1396 beglichen werden. Die Städte waren willens, den Schädigern gegenüber ihr Recht mit aller Schärfe geltend zu machen, und übersandten der Königin genaue Verzeichnisse über Schaden und Schädiger. Aber diese zog unbekümmert dadurch nach Schweden, brachte unter nichtigem Vorwande den Tag zu Fall und überließ es den Städten, sie im Herbst aufzusuchen. Inzwischen aber waren Besendung und Abhaltung des Hansetags zu Lübeck durch die Unruhen im Binnenland und die Unsicherheit zur See höchst ungünstig beeinflußt, und die Städte hierdurch bewogen worden, gegen den Willen der preußischen statt einer Zusammenkunft

1) HR IV n. 337, 342, 343; 378, 360 § 1, 361: dar bewise gi uns vruntliken willen ane.

im Herbste der Königin eine Tagfahrt auf den 13. Juli 1397 vorzuschlagen und eine vorbereitende Versammlung auf den 10. Juni nach Lübeck anzuberaumen.[1])

Da ereignete sich im Sommer 1396 ein Vorfall, der die guten Beziehungen zwischen der Königin und den Städten trüben zu wollen schien. Als erstere mit ihrem Angebote zur Seebefriedung von der Hanse abgewiesen war, hatte sie ihre Unterthanen in Dänemark und Schweden zum Schutze der Küsten und zum Besten des Kaufmanns gegen die Vitalienbrüder aufgeboten. So waren auch von Kalmar aus zwei Friedeschiffe mit etwa 80 Kalmarer Bürgern und Ratsherren Rittern und Knappen wohlbewaffnet ausgesegelt und hatten eine Anzahl gotländisch-mecklenburgischer Seeräuber teils übermannt und ihrer Beute beraubt teils nach Finland gescheucht. Aber auf der Rückfahrt trafen sie Anfang Juli bei Gotland mit der städtischen Friedeflotte zusammen, wurden für Seeräuber gehalten, und nachdem die Preußen in heftigem Wortwechsel und durch Thätlichkeiten die vorsichtigen Lübecker zur Teilnahme am Kampfe gereizt hatten, überwältigt, die Schiffe verbrannt, die Mannschaft nach Wisby geführt. Da die öffentliche Meinung, preußische holländische Dortmunder und andere gerade anwesende Kaufleute, sie für Seeräuber erklärte, die auf handhafter That ergriffen seien, so warfen in genauer Befolgung des Erlasses vom Juni 1395 und im Gefühle vollster Berechtigung die preußischen Seeleute ihre Gefangenen alsbald über Bord. Die lübischen zögerten wohl, wurden aber schließlich durch die Drohungen und Schmähungen jener, die ihnen wiederholt wie früher schon Begünstigung der Dänen vorwarfen, vermocht, dasselbe zu thun. Von neuem trat durch diesen traurigen Fall die starke Erbitterung zwischen den Städtern, namentlich den Preußen, und Nordländern zu Tage, die seit dem Beginne der neunziger Jahre schon mehrfach sich in offenen Feindseligkeiten Luft gemacht hatte.[2])

Nach jenem übereilten Strafvollzuge segelte die städtische Flotte weiter, richtete allenthalben, was sie an Seeräubern antraf oder dafür hielt, wobei auch Angehörige Rostocks getötet und gefangen, und ihre Güter beschlagnahmt wurden, fuhr um Bornholm und Möen herum, erschien vor Hiddensö

---

1) HR IV n. 305 (vgl. VIII S. 633 das genaue Datum Sept. 21., wonach IV n. 306 u. 307 zu datiren), 308 § 9, 310, VIII n. 967, IV n. 345 § 8, 350 § 1, 6, 7, 9, 355 § 1—3, 356, 357, 360 § 2, 3, 361, 365, 368, 370, 371, 402.

2) HR IV n. 372—376, 551, 552, 616 § 1, 619, vgl. 264, 551 § 4. Mit Genugthuung bemerken die preußischen Schiffshauptleute n. 375: Das is gros not was, das das boze nest ward vorstoret, wen is me schaden mochte gebrocht haben, were is nicht vorstoret. Wahrscheinlich bezieht sich hierauf auch HR IV n. 413 § 8, 1, 9, 1. Anders die Darstellung bei Erslev a. a. O. S. 209.

und an der Warnowmündung vorüberfahrend in der Golwitz. Hier vernahm sie, daß Margrethe und Rostock Klage über die letzten Vorfälle geführt hatten, segelte nach Lübeck, verständigte die in geringer Zahl Mitte August zum Hansetag anwesenden Städteboten über dieselben und einigte sich mit ihnen, jetzt nicht mehr durch den Sund zu fahren. Sie segelte daher nur bis Drakör, an der schonischen Küste weiter bis Sömmershavn und zurück nach Bornholm, von wo aus die preußischen Schiffshauptleute ihren Städten Anzeige von dem Geschehenen machten. Im Herbst erschienen die Schiffe verstärkt durch das stralsundische nochmals im Hafen von Wisby.[1])

Allgemeine Entrüstung war durch das Vorgehen der städtischen Friedeflotte hervorgerufen worden. Rostock verlangte Eigentum und Freilassung seiner Bürger, vermutlich von Lübeck, die Vögte von Kalmar und Bornholm, die Stadt Kalmar und die Königin bestürmten den Hochmeister und die Städte mit Mahnschreiben und Gesandtschaften; Margrethe lehnte die Verantwortung ab, wenn die Angehörigen der Getöteten und Geschädigten sich rächen würden. Die Versammlung zu Lübeck suchte durch Brief und Boten schnell die Erregung der Königin zu besänftigen, die That zu entschuldigen. Der Hochmeister jedoch zog sich vermöge der Doppelstellung seiner Städte geschickt aus der peinlichen Angelegenheit. Ganz richtig erklärte er dieselbe für eine hansische und ersuchte die Königin, wegen einer Genugthuung allein die Hanse für haftbar anzusehen, aber mit Verfolgung der Sache bis zum nächsten Hansetage zu Pfingsten 1397 zu warten.[2])

An die Hanse wandte sich Margrethe Ende 1396 mit dem Wunsche, daß die für den Juli geplanten Verhandlungen schon Mitte Juni und zwar zu Kalmar stattfänden, wo König Erich dann einen Reichstag abzuhalten gedenke. Aber ihre Boten nach Kalmar zu senden, waren die Städte mit Rücksicht auf die herrschende Stimmung durchaus nicht gewillt. Lübeck ersuchte die Königin, wenigstens diesseits des Sundes einen Ort vorzuschlagen, und die preußischen Städte erklärten geradezu, wenn Margrethe nicht selbst nach Lübeck komme oder ihre Räte dorthin sende, würden sie überhaupt an keiner Tagfahrt teilnehmen, denn zur See werde die Sicherheit ihrer Gesandten von den Piraten, zu Lande von den pommerschen Herzogen bedroht. Im übrigen jedoch fühlten wendische und preußische Städte sich der Königin gegenüber auf einander angewiesen. Beide Gruppen lehnten die von ihr angebotenen Sonderverhandlungen mit Hinweis auf ihre Interessengemeinschaft ab. Allerdings ließen sich

1) HR IV n. 375, 551 § 2, VIII n. 970; IV n. 376, 379, 385.
2) HR VIII n. 970, IV n. 372—374, 377—379, 389.

die preußischen Städte doch zur Beschickung der Pfingstversammlung in Lübeck bewegen, aber die übrigen Städte waren trotz aller Einladungen wie 1396 in so geringer Zahl vertreten, daß Fragen von Wichtigkeit überhaupt nicht erledigt werden konnten, daß nicht einmal Margrethe eine endgiltige Antwort über die Absichten der Städte erhielt, sondern nur ein neuer Hansetag zu Lübeck für Anfang September vereinbart wurde. Auch die Königin schlug Anfang Juli den Städten verwundert über ihr beharrliches Schweigen Verhandlungen in Dänemark für den Herbst vor.[1])

So fanden im Juli 1397 zu Kalmar die Verhandlungen statt, welche die Union des Nordens staatsrechtlich begründen sollten. Weder die Hanse noch der Hochmeister schenkten ihnen anscheinend Beachtung; letzterer hatte im Januar die Aufforderung Margrethes, sich an ihren voraussichtlichen Verhandlungen mit den Städten in Kalmar zu beteiligen, mit der Entschuldigung abgelehnt, daß seine beiden in nordischen Dingen erprobten Diplomaten, der Komtur Albrecht von Schwarzburg und der Großschäffer Johann Tirgart, anderweitig beschäftigt seien. Auch die hansische Versammlung, die am 8. September 1397 zu Lübeck tagte, ging schweigend über die im Norden geschehenen Veränderungen hinweg. In den schwebenden Fragen brachte sie auch nichts Neues, aber zur Besendung eines neuen Hansetags zu Lübeck am 22. Februar 1398 lud sie überdrüssig des spärlichen Besuchs während der letzten Jahre in nachdrücklichen Mahnworten die Städte ein und drohte, gegen Ausbleibende endlich andere Maßregeln ergreifen zu müssen. In diesen Einladungsschreiben nannte sie als hochwichtigen Beratungsgegenstand die Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien, die in manchen Landen und Gegenden verletzt würden und folglich dem Ausland in Vergessenheit gerieten. Gemeint war damit sicher auch die Schirmung der nordischen Privilegien, die nach wie vor unter dem beliebten Vorwande, daß sie noch immer unbestätigt seien und also staatsrechtlicher Giltigkeit entbehrten, gebrochen wurden. Und wie früher wurden auch jetzt noch die meisten Klagen über den Erzbischof von Lund und Henneke Lembek laut. Gemeint aber war mit jener Wendung wohl ferner, daß der nächste Hansetag die Verhandlungen vorzubereiten bestimmt sei, welche die Hanse mit Margrethe und Erich anläßlich der bevorstehenden Auslieferung Stockholms über die Bestätigung ihrer nordischen Privilegien führen werde.[2])

1) HR IV n. 386 § 7, 8, 387, 388, 390—392, 397 § 12, 398 § 2, 399 § 1, 3, 400, 402, 403 § 1, 428, 405. Daß der Tag zu Lübeck in der Pfingstwoche stattfand, geht auch daraus hervor, daß am 2. Juli die preußischen Boten schon wieder zu Hause waren, IV n. 409 § 4.

2) HR IV n. 389, 413 § 14, 15, 414, VIII n. 972; wegen der preußischen

II.

Anders als auf die Hanse und den Orden wirkten natürlich die Ereignisse, welche sich im Norden abspielten, auf Mecklenburg. In sechsjährigem Kampfe war sein Fürstenhaus aus seiner europäischen Stellung wieder in die engen Grenzen seines niederdeutschen Stammlandes zurückgeworfen worden. Zu der natürlichen Feindschaft gegen die Urheberin des Unglücks gesellten sich der Ehrgeiz, auch ferner in der hohen Politik eine Rolle zu spielen, eine tiefe Erbitterung gegen die Hanse, welche Mecklenburg jede Unterstützung verweigert, eher sich wohlwollend gegen Margrethe bewiesen hatte, wachsende Abneigung auch gegen den Orden, der alle Werbungen um Hilfe mit streng neutraler Haltung beantwortet hatte. Seit etwa 1393 waren durch diese Stimmungen die mecklenburgischen Fürsten zu manchen unklugen Maßregeln gegen die Städte und bald auch den Orden verleitet worden; die lange Gewöhnung an Krieg und Unfrieden that seit dem Lindholmer Vertrage das ihre hinzu und drängte sie auf der eingeschlagenen Bahn zu weiteren Schritten, durch die sie sich jeden etwa noch übriggebliebenen Rest von Geneigtheit bei Städten und Orden verscherzten.

Nach der Abberufung Johanns von Sinten war 1393 Johann von Wallenrod, ein Vetter des verstorbenen Hochmeisters, zum Erzbischofe von Riga gewählt und das Erzstift durch den Papst für ein Deutschordensstift erklärt worden. Die geflüchteten Domherren hatten auf Geheiß des Bischofs Dietrich von Dorpat den jungen Prinzen Otto von Stettin zum Gegenerzbischof erhoben. Dadurch war auch sein Vater Herzog Swantibor von Pommern dem Orden feind geworden, und der Bischof von Dorpat, die Hauptstütze des neuen Gegenerzbischofs, hatte dem Hochmeister den Gehorsam verweigert. Der Streit um das Erzstift Riga war von neuem ausgebrochen.[1]) Da erschien 1394 unter Führung mecklenburgischer Herren eine Flotte der Vitalienbrüder vor Livland und schädigte den Orden und die Kirchen, und Anfang Juni 1395, also während der entscheidenden Verhandlungen zu Falsterbo, kam heimlich der junge Albrecht von Mecklenburg über Reval nach Dorpat zum Bischofe. Bald erschreckte den Orden das Gerücht, daß Scharen von Vitalienbrüdern von dem Bischofe gerufen ihm folgen würden, und daß die Vernichtung der Ordensherrschaft in Livland beabsichtigt sei. Sofort wies der Hochmeister den Landmeister von Livland an, Häfen Schlösser und

---

Boten vgl. VII n. 278 § 2; wegen der Klagen über die Genannten außer den früher gemachten Angaben IV n. 337, 350 § 7, 9, 387, 428, 430, 434 § 9.

1) Vgl. Voigt a. a. O. VI S. 38 ff., Lohmeyer a. a. O. I² S. 279 ff.

Städte in Verteidigungszustand zu setzen und dem Dorpater Bischofe die Frage zu stellen, ob der Orden Freund- oder Feindschaft von ihm zu erwarten habe. Gleichzeitig wandte er sich an Herzog Johann von Mecklenburg mit der Bitte, ihn über die Absichten Albrechts aufzuklären, und an die Städte Rostock und Wismar und seinen Gesandten in Falsterbo mit dem Ersuchen, darauf hinzuwirken, daß der Orden durch Fürsten und Städte Mecklenburgs nicht Schaden erleide. Allerdings meinte er, daß die Vitalienbrüder nicht bis Dorpat gelangen würden, in der Hoffnung, daß der weite Weg ein genügendes Hindernis bilden werde. Andererseits gab König Albrecht selbst beruhigende Erklärungen ab, und der Hochmeister bat ihn nochmals um Schutz und Förderung der Interessen und Angehörigen des Ordens.[1])

Die Seele des Widerstands in Livland war Bischof Dietrich. Gestützt auf Kapitel Ritterschaft und die Stadt Dorpat schloß er ein Bündnis mit dem Großfürsten Witold von Litthauen. Durch dessen Russen und Litthauer wurde der Gegenerzbischof Otto Ende 1395 nach Dorpat geführt. Die Herzoge von Pommern bewog Dietrich, dem Orden abzusagen und den Zuzug von Kriegsgästen aus Westeuropa ins Ordensland möglichst zu hindern. Anfang 1396 führte der junge Albrecht von Mecklenburg wirklich einen Haufen Vitalienbrüder nach Dorpat dem Stettiner zu Hilfe. Dagegen gelang es bald dem Hochmeister, Witold zum Abfalle von dem Bündnisse zu bewegen, und der Landmeister von Livland verheerte das Dorpater Stift mit Feuer und Schwert.[2]) Wohl boten endlich König Albrecht und sein Sohn Erich dem Orden ihre Vermittelung an, aber dem letztern dankte der Hochmeister, ohne weiter darauf einzugehen, den Besuch des Königs in seinem Lande jedoch verbat er sich. So hatte Mecklenburg vom Orden nichts mehr zu erwarten. Diesem gelang es, des Unfriedens in Livland im Laufe des Jahrs 1397 Herr zu werden. Der Bischof von Dorpat unterwarf sich wieder und ließ seinen Kandidaten fallen. Am Zustandekommen dieses Vergleichs trugen wahrscheinlich auch Gesandte Lübecks ein Verdienst. Die pommerschen Herzoge allerdings hielten das Mißtrauen des Hochmeisters rege, umsomehr als sie durch eine Heirat enge Fühlung mit dem wankelmütigen und gefährlichen Gegner des Ordens Witold gewonnen und 1397 sich auch mit den Seeräubern der Ostsee angefreundet hatten.[3]) Immerhin aber waren für

---

1) HR IV n. 278—281, 327; vgl. hier S. 124 A. 3.

2) Vgl. Koppmann in HR IV S. 373f. und die dort gegebenen Nachweise, HR IV n. 423, 436, 652; vgl. n. 349, 328, 342.

3) HR IV n. 651, 652, 393, 406, 408, 423, 436, vgl. Koppmann das. S. 374, 388; Detmar a. a. O. S. 379, SRP III S. 221f.

1398 wenigstens die Kräfte des Ordens wieder zu anderweitiger Verwendung frei.

Mit dem Orden hatte es Mecklenburg gründlich verdorben, aber gleichwohl seine Beziehungen zur Hanse in keiner Weise seit 1395 zu bessern versucht. Im Mai dieses Jahrs hatten die Städte ihre oft zurückgewiesenen oder nur ungenügend befriedigten Ansprüche auf Ersatz des ihren Bürgern in den Kriegsjahren zugefügten Schadens Rostock und Wismar und den mecklenburgischen Fürsten gegenüber wieder geltend machen wollen, es jedoch auf den allgemeinen Hansetag im Herbste verschoben, teils um den Abschluß des Friedenswerks nicht aufzuhalten, teils damit die einzelnen Städte inzwischen genaue Erhebungen und Berechnungen über die Höhe ihres Schadens anstellen konnten. Aber vergebens brachten auf diesem Hansetag und in den folgenden Jahren die Hansestädte ihre Forderungen vor und legten Verzeichnisse ihres Schadens an. König Albrecht verteidigte das Verhalten seiner Städte, Rostock und Wismar beharrten bei ihrer ersten Begründung, daß sie ihren Herren hätten helfen müssen, und beteuerten ihre völlige Unfähigkeit, den verursachten Schaden zu ersetzen, mit der wahrheitsgemäßen Aussage, daß sie finanziell vollständig erschöpft seien. Die Hansestädte aber ließen nicht nach, wenn sie auch schließlich erklärten, mit einer teilweisen Entschädigung sich zufrieden geben zu wollen. Alles Drohen und Mahnen nützte ihnen jedoch nichts. Im Frühjahre 1398 mußten sie zu Lübeck den mecklenburgischen Städten eine neue Frist gewähren. Von einer Verhansung derselben, die anfangs von den preußischen Städten sehr bestimmt gewünscht worden war, nahmen sie Abstand und überzeugten auch die preußischen, daß den allgemeinen hansischen und den besonderen städtischen Interessen weit mehr damit gedient sei, wenn man sich gütlich mit Rostock und Wismar vergleiche, als wenn man durch ihren Ausschluß die allgemeine Eintracht störe und sie ihren Landesherren in die Arme treibe. Aber die Erbitterung war groß. Nicht ohne Gefahr konnten sich mecklenburgische Kaufleute in anderen z. B. den preußischen Städten zeigen, und es mochte scheinen, als gälten den städtischen Friedekoggen Rostocker oder Wismarer Fahrzeuge gleichbedeutend mit Seeräuberschiffen, zumal da die Verbindung zwischen Mecklenburg und den Räubern seit 1395 sich keineswegs gelöst hatte.[1])

Zwar verboten die mecklenburgischen Fürsten und ihre Städte den Piraten ihre Lande und Häfen, aber es hieß doch sehr bald wieder, daß sie nach wie vor Rückhalt in Rostock und Wismar fänden, daß sie dort

1) HR IV n. 275, 283 § 8, 5, 290 § 15, 16, 308 § 1, 2, 310, 316, VIII n. 967, IV n. 345 § 8, 350 § 1, 360 § 2, 402, 409 § 1, 413 § 1, 11, 12 und das. A. 1, 414, 434 § 6, 441 § 24—27. — IV n. 320, VIII n. 970.

ihre Waren absetzten und Mittel und Wege fänden, dieselben auch auf andere Art, d. h. über andere Häfen wie etwa Golwitz Wustrow und ähnliche ungehindert ins Land und zu Markte zu bringen. Mit Recht forderte die Hanse darüber Aufklärung von Mecklenburg. König Albrecht bestritt seinerseits jeden Zusammenhang mit den Räubern in Finland, und seine Städte versicherten, anzuhalten, was in ihre Gewalt komme oder was von Leuten genommen sei, deren sie mächtig seien. Aber das letztere hielt die Hanse mit gutem Grunde für wenig mehr als eine Phrase und ließ ihre Entrüstung gegen die Vertreter der beiden Städte und die Boten Albrechts auf dem Hansetag im Herbste 1397 laut werden. Sie warf ihnen vor, daß der Kaufmann noch immer von Helfern und Anhängern des Königs schwer geschädigt werde, sie wies darauf hin, daß Mecklenburg die Vertragsbestimmung, wonach es seine Häfen gegen die Räuber hätte sperren sollen, öfter gebrochen habe, und forderte Abstellung ihrer Beschwerden, ehe Verwickelungen noch ernsterer Art daraus entständen. Aber die mecklenburgischen Städteboten bestritten entschieden die Berechtigung der hansischen Vorwürfe, soweit sie sich auf Rostock und Wismar bezogen, gaben dieselbe aber bezüglich der Golwitz zu und schoben damit die Schuld an der Fortdauer alles Übels auf ihre Herren.[1])

In der Hauptsache hatten sie Recht. Hatten seit 1395 Rostock und Wismar sich der Hegung von Seeräubern schuldig gemacht, so besagte das wenig gegenüber den von den finnisch-gotländischen Piraten verübten Vergewaltigungen, die in Gotland seit 1396 einen neuen Sammelpunkt im Dienste der mecklenburgischen Fürsten gefunden hatten. Von hier aus schädigten diese den hansischen Handel, bedrohten sie Stockholm, den Pfandbesitz der Städte, mit Überrumpelung;[2]) den gleichzeitigen Umtrieben der Lüneburger Landesherren gegen Lüneburg und die wendischen Städte standen sie nicht fern, ja die öffentliche Meinung in Lübeck bezeichnete geradehin sie als die Urheber derselben.[3]) Von einer Unterstützung mecklenburgischer Wünsche durch die Hanse konnte unter solchen Umständen nie die Rede sein.

Ein tiefes Mißtrauen in die Ehrlichkeit der mecklenburgischen Politik, welche die Ostseemächte in neue kriegerische Wirren hineinzureißen suchte, griff bei Orden und Hanse Platz. Die Kräfte beider hatte Mecklenburg für die Jahre 1396 und 1397 nach rückwärts zu fesseln gewußt in Livland

1) Vgl. die Angaben der Chroniken bei Grautoff a. a. O. I S. 371 A. u. 498; HR IV n. 312, 320, 327, 334, 337, 413 § 10, 11.
2) Vgl. S. 140.
3) Vgl. Kap. 5 III.

und in Niederdeutschland, das Hauptinteresse beider für eine Zeit lang von der Ostsee abgelenkt und damit völlig freie Hand auf derselben gewonnen, ohne sofort den nachdrücklichen Einspruch beider in etwaige Pläne fürchten zu müssen. In welcher Richtung Mecklenburg seine Bewegungsfreiheit zu bethätigen beabsichtigte, sollte den Ostseemächten schnell klar werden.

Die während der Verhandlungen zu Helsingborg im Herbste 1395 auf den November desselben Jahrs zwischen Albrecht und Margrethe verabredete Tagfahrt zu Nyköping war nicht zustande gekommen. Weitere Versuche gütlicher Einigung über Art und Ausführung eines dauernden Friedens wurden von beiden nicht mehr gemacht, und die schnell folgenden Ereignisse in Norden während der Jahre 1396 und 1397 ließen jede Verständigung zwischen den Gegnern unmöglich erscheinen.

Mecklenburg erklärte das Thun der Königin in Schweden für Friedensbruch, jedoch mit Unrecht. Der Ausgang des Kampfes hatte über den Besitz des Landes zu Gunsten Margrethes entschieden, und wenn sich auch Mecklenburg seiner Ansprüche nicht begeben hatte, und Albrecht und sein Sohn Erich sich König nannten, so berechtigte doch die Erwerbung des Landes die Königin zur Angliederung desselben an ihre anderen in den von ihr gewählten Formen, denn in den wirklichen Machtverhältnissen trat dadurch keine Verschiebung zum Nachteile Mecklenburgs ein. Dagegen war es sicher ein Vertragsbruch, daß Mecklenburg unter dem Eindrucke der Vorgänge im Norden alsbald den Kampf um das verlorene Reich wieder aufzunehmen suchte. Aber wie sollte es ihn führen? Rostock und Wismar und das kleine Land waren finanziell völlig erschöpft und unfähig zu neuen Leistungen. Nur die schlagfertigen Scharen der Vitalienbrüder boten eine gern gewährte und angenommene Hilfe. Sie stempelten das Königtum Erichs und den neuen Kampf als Seeräuberei in großem Stile. Die strategische Grundlage gewährte Gotland und zugleich eine gute Gelegenheit, den Krieg mit Glück zu beginnen.[1])

Die unvergleichlich günstige Lage in Beziehung zu den Küsten und Handelswegen der Ostsee machte Gotland ungemein wertvoll für jede Macht, die nach Einfluß auf diesem Meere strebte.[2]) Unter diesem Gesichtspunkte hatte sich 1361 Waldemar IV. der Insel bemächtigt. Auf derselben herrschten, wie wir gesehen, seit dem Lindholmer Vertrage beide Mächte; Margrethes Anhang behauptete das Land, Mecklenburg Wisby. Die Leitung des erstern lag in den Händen Swen Stures, dessen ge-

1) HR IV n. 267 S. 263 oben, n. 298 § 7, 413 § 8,1, 425 § 4, 5.
2) HR IV n. 438 § 6, 15.

legentliche Seeräubereien die Städte in Unruhe versetzten und zu Mahnungen an die Königin veranlaßten. Als aber diese im Sommer 1396 ihren Adoptivsohn in Schweden hatte wählen lassen, da raffte sich Mecklenburg auf. Mit seiner Gattin Margrethe von Wolgast und einer stattlichen Heerschar von Rittern und Knechten schiffte sich der junge Erich in Mecklenburg Ende August etwa ein, landete in Wisby, entsagte Sture und trieb ihn in kurzem so in die Enge, daß Sture ihm alle seine Burgen aufließ und sogar zu ihm übertrat. Gotland war in mecklenburgischen Händen. Nun glaubte auch Margrethe nicht mehr an den Lindholmer Vertrag gebunden zu sein Sie sammelte, hieß es, Truppen und beabsichtigte mit 400 Gewappneten Sture zu unterstützen, unterließ jedoch einen Angriff, als sie die Nachricht von seinem Übergange zum Feinde und vom Falle seiner Burgen erhielt.[1])

Den Städten gegenüber begründete Erich von Mecklenburg im November 1396 den Friedensbruch mit der Behauptung, daß er den Kampf gegen Sture zum Besten des Kaufmanns, um dem Seeraub ein Ende zu machen, aufgenommen habe. Die unerwartete Erklärung ließ die Städte zunächst keine passende Antwort finden, aber sie widersprach auch den Maßregeln, die Erich auf Gotland ergriff. Allen Raubgesellen gewährte er bei sich Frieden und sichern Aufenthalt; in Scharen sammelten sie sich um ihn; er verstärkte und besetzte einen den Hafen und die Stadt Wisby beherrschenden Turm und zwei nach der Landseite zu gelegene, denn er traute der Bürgerschaft nicht und wollte der Stadt unbedingt sicher sein, wenn er mit seinen Scharen zu weiteren Unternehmungen ausziehe.[2]) Offenbar plante er, nun nach Gewinnung Gotlands den Schauplatz des Kriegs nach Schweden zu verlegen, und faßte als Landungsplatz und Stützpunkt auf dem Festlande Stockholm ins Auge.

In Stockholm hatten seit dem blutigen Handstreiche von 1389, der den schwedischen Teil der Stadtbevölkerung teils verjagte teils einschüchterte, die Deutschen sich rühmlichst und in ihrer Herrschaft durch jene unangefochten gegen alle dänischen Angriffe behauptet. Es war natürlich, daß sie auch nach 1395 ihre Hoffnungen auf Mecklenburg setzten, die schwe-

1) Vgl. i. allg. Erslev a. a. O. S. 207f., über Sture auch das. A. 101. Aber dieser könnte doch sehr gut auf der Insel 1394/5 eine Zeitlang gegen Mecklenburg gefochten, dann aber sie wieder verlassen haben, HR IV n. 438 § 2, 3. — n. 361, 370, 385. — Wenn n. 438 § 4 gesagt wird, daß Erich zum Schutze des von Sture bedrängten Wisby dorthin gekommen sei, aber die einzige gleichzeitige Angabe von den ersten Ereignissen, n. 385, nur die nackte Mitteilung Erichs selbst enthält, daß er Sture entsagt habe, so möchte man wohl der oben gegebenen Darstellung beipflichten. — Ob mit dem n. 413 § 11 Schluß erwähnten Unternehmen dieses oder das livländische gemeint ist, lasse ich dahingestellt.

2) HR IV n. 385, 398 § 18; 370, 408.

dischen Stadtbewohner dagegen umsomehr geneigt waren, in Margrethe eine Befreierin zu begrüßen. Nach dem Übergange der Stadt in hansischen Pfandbesitz suchten die Hauptleute natürlich alles fernzuhalten, was sie in Verwickelungen stürzen konnte, und waren darin eins mit den Städten, welche ihnen die Verwendung der Besatzung zu Gunsten der Königin außerhalb der Festung verboten hatten. Mit Mißtrauen nahmen sie die Vorschläge des schwedischen Statthalters auf, der sie ersuchte, den vertriebenen schwedischen Bürgern den Verkehr in die Stadt zu erlauben, und fragten, wenn sie ihnen den Zutritt auch gestatteten, doch die Städte um ihre Meinung, weil sie Schaden oder Anschläge auf die Stadt hinter der Bitte des Statthalters befürchteten. Mancherlei bestärkte sie in diesem Argwohn. In den Kirchspielen, deren Einkünfte der Festung zugewiesen waren, wurde ihnen von den Eingeborenen Widerstand geleistet, in den Nordlanden die Zufuhr von Lebensmitteln nach Stockholm verboten, für alle Fälle aber von den Vitalienbrüdern, die in schwedische Dienste übertraten und sich im Lande festsetzten, gehindert, in der Umgegend der Stadt bildeten sich Ansammlungen der schwedischen Bevölkerung. Aber ein Handstreich der Schweden gegen Stockholm war sicher nicht bezweckt. Die Hauptleute täuschten sich über die Ursache dieser Ansammlungen. Als Margrethe im Sommer 1396 zur Wahl Erichs in die Nähe von Stockholm kam, wünschte sie durch ihren Statthalter, sodann persönlich in Beziehung zu den Hauptleuten zu treten, erhielt aber auf alle Anerbietungen abschlägige Antworten. Gewiß wollte sie sich mit ihnen über eine gegenseitige Hilfeleistung verständigen für den Fall, daß Stockholm oder Schweden bedroht werde; deshalb warnte sie Anfang Juli vor den Vitalienbrüdern in der nördlichen Ostsee und verfolgte von Schweden aus bis gegen den Winter hin gespannten Blicks die mecklenburgischen Fortschritte auf Gotland.

Von dort aus setzte sich Mecklenburg mit seinen deutschen Anhängern in Stockholm ins Einvernehmen: sie sollten das Schloß überrumpeln, wenn eine mecklenburgische Flotte vor der Stadt erscheine. Aber der Anschlag ward den hansischen Hauptleuten vorzeitig verraten, die Besatzung war auf der Hut. Als die Flotte — eine achtunggebietende Macht von 42 Schiffen mit 1200 Gewappneten — von Gotland kommend Ende Juni 1397 im Hafen erschien, fand sie die Hauptleute auf diese Überraschung vorbereitet, versuchte zwar, dieselben durch Unterhandlungen zu irgendeinem unvorsichtigen Zugeständnisse zu bewegen, mußte aber schließlich, da alle Forderungen abgelehnt wurden, unverrichteter Dinge wieder absegeln. Die Hauptleute aber blieben in Besorgnis sowohl vor der Bürgerschaft wie vor neuen Bedrohungen von außen her und ersuchten die Städte um baldigste Sendung reichlicher

Lebensmittel und zuverlässiger Mannschaften, die dem Schlosse mehr denn je notthäten, da ein Krieg zwischen Schweden und Mecklenburg bevorstehe.[1])

Da starb plötzlich kaum einen Monat nach dem Scheitern des Anschlags gegen Stockholm der junge Erich auf Gotland. Seine Witwe überließ die Leitung Swen Sture, und dieser bot aufs neue den Vitalienbrüdern sichern Rückhalt auf Gotland zu Sleyt und Landskrone unter der Bedingung, daß sie die Hälfte ihres Raubs an ihn und Erichs Witwe entrichteten. Sein Anerbieten fand anscheinend lebhaften Anklang; eine neue Zeit zügelloser Plünderung der Kauffahrer auf der ganzen Ostsee schien zu drohen. Der Hochmeister wandte sich, da er nicht mit Unrecht für seinen und seiner Städte Handel den bedeutendsten Schaden befürchtete, an König Albrecht selbst mit der Forderung, dem Übel abzuhelfen. Aber diesem war längst die Leitung der mecklenburgischen Geschicke entglitten; er bekannte sich unfähig, den Räubern zu steuern, denn es seien ihrer zu viele geworden.[2]) Wohl ging bald darnach Herzog Johann nach Gotland offenbar in des Königs Auftrag und auch selbst mit dem guten Willen, gestützt auf die ebenfalls über das Piratenunwesen erbitterte Bürgerschaft Wisbys dem Seeraube zu steuern, Ordnung zu schaffen, eine zielbewußte Kriegführung ins Werk zu setzen. Er entsagte König Erich, beabsichtigte ebenfalls, den Krieg in Schweden zu führen, und bemühte sich, die Vitalienbrüder an sich zu fesseln und auf ein Nachlassen der Räubereien hinzuwirken. Aber er hatte keinen Erfolg. Der Herr auf Gotland war und blieb Sture, Herzog Johann befand sich in einer kläglichen Rolle zu Wisby. Seine Vitalienbrüder fanden auch mehr Geschmack am Seeraub, und so blieben alle Zustände, wie sie bisher gewesen, höchstens mehrten sich die Vergewaltigungen der Handelsschiffe, anscheinend in erster Linie preußischer livländischer und auch des Ordens. Aller Schaden wurde naturgemäß, weil seinerzeit von Mecklenburg der Anstoß zu diesem neuen gotländischen Seeräubertum ausgegangen war, Mecklenburg in Anrechnung gebracht.[3]) Es durfte nach allem, was vorgefallen war, nicht hoffen, Hanse und Orden irgendwie für seine Sache zu interessiren, aber es versuchte gleichwohl noch einmal bei beiden Mächten sein Glück.

---

1) Vgl. Kap. 2 II. — HR IV n. 309 § 9, 296, 349, 309 § 1, 334, VIII n. 969, IV n. 368, 370, 371, 410; die hier von dem preußischen Hauptmanne mitgeteilte Aussage des Warners gegen einen Ziegelstein erinnert an die von Korner a. a. O. S. 79 zum Lübecker Aufstande 1384 berichtete gleichartige Geschichte, wo der Warner seine Mitteilung einem Becher machte.

2) Vgl. Erslev a. a. O. S. 474 A. 105, HR IV n. 438 § 5—7, vgl. n. 425 § 3, 426 § 1.

3) HR IV n. 425 § 1, 2, 5, 438 § 8, 11; vgl. Erslev a. a. O. S. 211.

Im September 1397 erschien eine Gesandtschaft Albrechts vor den Städteboten zu Lübeck. Sie beschuldigte die Königin, mehrfach den Frieden gebrochen zu haben, rief deswegen die Hilfe der Hanse an, da sie zufolge der Friedebriefe die verletzte Partei unterstützen müsse, legte Vermittelung und Entscheidung über die Berechtigung der Klagen in die Hände der Städte und ersuchte sie schließlich um Rat und Hilfe wegen der Auslösung Stockholms. Aber die Städteboten erklärten, von einem Friedensbruche nichts zu wissen, ebenso wenig von einer Verpflichtung der Städte, für die etwa verletzte Partei einzutreten, und lehnten im Hinblick auf den schwachen Besuch des Hansetags ab, auf die Stockholmer Frage einzugehen. Kurz und scharf hoben sie hervor, daß die Städte nur ihren Bürgern Hilfe leisten würden, die noch immer auf See schweren Schädigungen ausgesetzt seien; wer aber daran die Schuld trage, das werde der König recht wohl selbst wissen. Und spöttisch fügten sie hinzu, er sei ja noch gesund und bei Kräften und habe Ritter und Knechte genug, um für seine Angelegenheiten selbst einzustehen. Nur zögernd verstanden sie sich schließlich dazu, eine Vermittelung zwischen Albrecht und Margrethe zu versuchen, und beauftragten damit Stralsund. Da ihre Haltung so wenig verheißungsvoll war, wandte sich Mecklenburg an den Orden. In schriftlicher durch einen seiner Ritter überbrachter Werbung erklärte Herzog Johann Anfang 1398 von Gotland aus wie Albrecht die Krönung Erichs zum Schwedenkönige für Vertragsbruch, bat den Hochmeister, alle Schadenersatzansprüche vorerst noch ruhen zu lassen, verantwortete die Heranziehung von Vitalienbrüdern mit seiner Absicht, den Krieg gegen Margrethe in Schweden aufzunehmen, und bat ihn, für diesen Zweck die Ausfuhr von Lebensmitteln aus Preußen nach seinen gotländischen Schlössern zu gestatten und im übrigen ihn mit Rat und That zu unterstützen. Aber die Antwort des Meisters entsprach der 1396 Albrecht selbst erteilten. Wie die Städte beschuldigte auch der Hochmeister Mecklenburg mit Hinweis auf das Seeräuberunwesen des eigentlichen und wahren Friedensbruchs, versagte alle Hilfe und schlug dem Herzoge jede Ausführung von Lebensmitteln nach Gotland ab.[1]) Warum er letzteres that, sollte sich sehr schnell zeigen. Aber Mecklenburgs letzte Versuche, seine Beziehungen zu Hanse und Orden zu verbessern, waren wie die früheren gescheitert.

Dagegen erhielt es wenigstens mittelbar von anderer Seite her eine Ermunterung. Im Laufe des Jahrs 1397 gelang es dem Orden, sich der Vitalienbrüder in Livland zu entledigen.[2]) Die Mehrzahl derselben zog sich natürlich nach Gotland hinüber, andere aber fanden Schutz und

1) HR IV n. 413 § 8, 9, 13, 425, 426, vgl. 651.
2) Vgl. S. 124 A. 3 u. S. 135, SRP III S. 215.

Schlupfwinkel bei den Herzogen von Pommern-Wolgast und -Stettin in den Gewässern zwischen Rügen und Usedom und setzten von ihnen unterstützt die in Livland abgebrochenen Feindseligkeiten gegen preußische Unterthanen zur See fort. Die Wolgaster Herzoge aber bemühten sich Ende 1397 in Dänemark, auf Margrethe zu Gunsten ihrer mecklenburgischen Verwandten einzuwirken und dem Ausbruch eines Kriegs vorzubeugen. Die Königin war einer Vermittelung keineswegs abgeneigt, aber sie bat gleichzeitig die Herzoge, die Seeräuber Landes zu verweisen, und erhielt von ihnen beruhigende Zusagen.[1])

So fanden auch an den südlichen Gestaden der Ostsee die Räuber wieder Rückhalt. Ihr Aufenthalt bei den Wolgaster Herzogen mußte die wendischen Städte mit Furcht für die Sicherheit ihrer seefahrenden Bürger erfüllen, denn die Herzoge galten keineswegs als Städtefreunde;[2]) ihre Aufnahme durch den Stettiner Herzog erklärte sich aus der Feindschaft desselben gegen den Hochmeister. Von neuen Widersachern sahen plötzlich Hanse und Orden den Handel der Ihrigen bedroht. Das Treiben der Räuber auf Gotland ward immer schwerer von ihnen empfunden, die geradezu anarchischen Zustände auf der Ostsee forderten stets gebieterischer das Eingreifen derjenigen Mächte, welche am fühlbarsten darunter zu leiden hatten.

III.

Nach den bedauerlichen Vorfällen im Jahre 1396 hatten die Städte von der Aussendung von Friedeschiffen für das folgende Jahr Abstand genommen, teils gewiß weil sie Streitigkeiten mit der Königin und Mecklenburg zu vermeiden wünschten, hauptsächlich wohl aber weil die Seebefriedungen nun schon jahrelang ohne erkennbaren Nutzen bedeutende Summen zum allgemeinen Mißfallen der Bürgerschaften verschlungen hatten, und zugleich der hansische Pfandbesitz Stockholm und der Krieg gegen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg schwere Geldopfer erforderten. So begnügten sie sich damit, die Schiffahrt zu regeln. Den Verkehr mit dem Auslande beschlossen die preußischen Städte durch drei Kauffahrteiflotten, die am 22. April 10. Juni und 15. August auslaufen sollten, aufrecht zu halten. Dieselbe Maßregel sollte auch von den aus England Holland und Flandern nach Preußen segelnden Schiffen durchgeführt werden, und der Brügger Kaufmann sich mit den Kaufleuten aus der Südersee über die drei günstigsten Zeitpunkte verständigen; Übertretung des Verbots der Einzelfahrt mit 3 M. Gold und dreijährigem

1) HR IV n. 419—422, 427, 428.
2) Detmar a. a. O. I S. 367, 368.

Ladeverbote bestraft werden. Trotzdem aber kamen im Juli 1397 die preußischen Städte auf ihren Frühjahrsbeschluß, Friedeschiffe in See zu legen, zurück, da die allgemeine Lage sich immer unsicherer gestaltete, und gingen den Hochmeister um Beihilfe dazu an. Im Hochsommer 1397 erschienen wirklich ihre Friedekoggen in See vor den pommerschen Küsten, thaten für die ihrem und dem Ordenshandel von hier aus zugefügten Verluste an pommerschen Fahrzeugen und Gütern Schaden und übten blutige Vergeltung an den Seeräubern.[1])

Die Mahnungen des Hochmeisters an die pommerschen Fürsten, den Piraten ihre Unterstützung zu entziehen, ihnen keine Beute ab- und keine Lebensmittel zu verkaufen, fruchteten ebenso wenig wie die der Königin. Neue Ausfahrten der Räuber wurden von ihm für 1398 befürchtet, ja erneute Verbindung der Herzoge mit Litthauen, um dem Orden in Preußen und Livland zu schaden; vergebens bot Anfang 1398 Margrethe dem Hochmeister ihre Vermittelung bei den Herzogen an.[2]) Durch die Haltung ihrer Landesherren kamen die pommerschen Städte Stralsund Stettin Greifswald u. a. in eine höchst peinliche Lage. Die preußischen warfen ihnen Teilnahme am Raub Aufkauf der Beute Geleitung der Piraten vor und suchten den Ihrigen Schaden zuzufügen; aber Stralsund war sicher mehr im Recht als Rostock und Wismar, derartige Vorwürfe als unberechtigt zurückzuweisen. Auch Lübeck nahm sich seiner pommerschen Genossinnen beim Hochmeister an und befürwortete einen Vergleich zwischen beiden Teilen.[3])

Trotz des Kalmarer Zwischenfalls schlug die Königin Ende 1397 den Städten, insbesondere den preußischen und dem Hochmeister ein Bündnis zur Vertreibung der Vitalienbrüder vor, wie sie es schon im Frühjahre gethan hatte. Es war vollkommen erklärlich, daß sie immer wieder zu den beiden anderen Ostseemächten Fühlung zu gewinnen suchte, denn von allerdings verschiedenen Gesichtspunkten aus lebte in allen der übereinstimmende Wunsch, sich der Räuber zu entledigen. Aber das so oft beobachtete Mißtrauen der preußischen Städte in Margrethes Pläne

1) HR IV n. 384 § 2, 386 § 10, 388, 392, 397 § 10, 11, 419, 428, SRP III S. 215 u. das. A. 2. Die von dem Chronisten bei Grautoff II S. 634 zu 1397 berichtete Seebefriedung Lübecks gehört frühestens zum Jahre 1399. HR IV n. 418 § 1—3 aber möchte ich auf diese preußische Rüstung aus verschiedenen Gründen beziehen.

2) HR IV n. 419—423, 435, 436, 431; vgl. vorige Seite.

3) HR IV n. 419—423, 434 § 8, 441 § 20, 21, 468, 469 § 5, 470; jedoch zog sich der Streit zwischen dem Hochmeister und Stettin noch lange hin, vgl. n. 472, 475, 479—481, 535, 539 § 12, 611, VIII n. 993; Stettin begehrte die Entscheidung der Städte über die Rechtmäßigkeit seiner Forderung, 1402 kam ein Vergleich zuwege, vgl. V n. 96—98.

und Absichten ließ die Königin statt Dank nur Verdächtigungen ernten, wie sie sich später beklagte, und der eingehenden Beantwortung ihres letzten Anerbietens wichen sie mit der Erklärung aus, daß die Befriedung der See Sache der gemeinen Hansestädte sei.[1])

Welche Wichtigkeit die Septemberversammlung zu Lübeck 1397 der nächsten hansischen Tagfahrt in ihren Einladungsschreiben beilegte, haben wir bereits erfahren. So waren denn, freilich nicht am 22. Februar sondern erst am 12. April 1398, nachdem die mit Ungeduld erwarteten preußischen Boten erschienen waren, zu Lübeck versammelt Vertreter der wendisch-pommerschen preußischen livländischen und der binnenländisch-sächsischen Gruppe; die süderseeische hatte wegen allgemeiner Unsicherheit zu Wasser und zu Lande, da die Vitalienbrüder auf der Nordsee immer zügelloser hausten, die Besendung abgelehnt.[2]) Im Anschluß an die Verhandlungen der letzten Versammlung hatte Wulf Wulflam als Beauftragter der Städte bei der Königin eine Tagfahrt mit Albrecht für Sommer 1398 zu erwirken gesucht. Sie aber hatte sich für eine solche mit der Hanse entschieden und dieser die Bestimmung des Zeitpunkts überlassen. Nun schlug die Versammlung ihr den 24. Juni und als Ort Kopenhagen vor und stellte unter sich als Verhandlungsgegenstände fest: die Erledigung der kalmarischen Streitsache, die Feststellung eines angemessenen Arbeitslohns bei Bergung schiffbrüchiger Güter in den drei Reichen, die Befriedigung der städtischen Schadenersatzansprüche und im Hinblick auf die demnächst zur Entscheidung gelangende Frage um Stockholm die Bestätigung der nordischen Privilegien der Hanse. Auch an König Albrecht wandte sich die Versammlung, da der Zeitpunkt nahe rückte, bis zu welchem vertragsmäßig die Hanse der Königin seinen Entschluß hinsichtlich des Lösegeldes und Stockholms mitzuteilen hatte, und ersuchte ihn, sich zu entscheiden. Aber sie erhielt nur die ausweichende Antwort, daß er deswegen mit seinem Rate sprechen wolle, und die Städte dies vorläufig der Königin mitteilen möchten. Das geschah auch, aber in der Hoffnung, ihr noch rechtzeitig seinen endgiltigen Entschluß melden zu können.[3])

Die Besendung des Tags zu Kopenhagen ließen die preußischen Vertreter namens ihrer Städte noch unbestimmt, offenbar mit Rücksicht darauf, daß sich seit Beginn des Jahrs das Verhältnis zwischen dem Hochmeister und Margrethe sehr verschlechtert hatte. Auch in anderen

---

1) HR IV n. 405, 427, 428.

2) Vgl. oben S. 133 und Kap. 5 I; HR IV n. 441 Eingang bezgl. des eigentlichen Zeitpunkts der Versammlung, n. 439, VIII n. 977, IV n. 440, vgl. 418 § 4, VII n. 278 § 2; IV n. 451, 452; Kampen scheint anfangs willens zur Besendung gewesen zu sein, vgl. n. 452 § 3, 4, 441 § 23.

3) HR IV n. 427, 428, 441 § 6, 11, 445, vgl. 469 § 2.

hansischen Fragen nahmen sie eine so zurückhaltende Stellung an, daß die Städteboten für nötig hielten, den lübischen Stadtschreiber deswegen mit mündlichen Werbungen an Hochmeister und Städte nach Preußen zu senden. Allerdings gestattete nun der Meister seinen Städten die Besendung des Tags; als jedoch der Schreiber dieselben ersuchte, ihre Boten auch zur Auslieferung Stockholms zu bevollmächtigen, ließen sie dies zunächst dahingestellt und wiesen im übrigen darauf hin, daß ja der König sich noch nicht entschieden habe, welchen Weg er einschlagen werde. Darüber hatte sich dieser allen Mahnungen Briefen und Botschaften Lübecks zum Trotz auch bis zum 2. Juni noch nicht mit seinen Räten verständigt. An die Fortsetzung des Kriegs kann er freilich, nachdem Gotland ihm vom Orden im Frühjahre 1398 entrissen war, auch nicht mehr gedacht haben. Daher schrieb Lübeck nach dem Verstreichen dieser letzten Frist an Margrethe, daß die Städte ihrerseits, wenn die Zeit gekommen sei, eine der drei im Vertrage vorgesehenen Möglichkeiten gern ausführen würden.[1])

Als im Juli von Lübeck die Nachricht einlief, daß die verabredete Tagfahrt auf den 25. Juli verschoben sei, faßten die preußischen Städte zur Unterweisung ihrer Sendeboten noch einmal alle Verhandlungspunkte zusammen: In der kalmarischen Frage sollten sie die Berechtigung des Strafvollzugs betonen und nur in Übereinstimmung mit den anderen daran beteiligten Städten handeln, unter derselben Bedingung wegen des Bergelohns wenn nicht eine Verbesserung so doch die genaue Befolgung der betreffenden Privilegienbestimmungen und wegen der mannigfachen Verletzungen derselben und Schädigungen Recht und Genugthuung zu erwirken suchen, ebenso König Erich zur Bestätigung der Privilegien vermögen. Eine geheime Weisung jedoch erteilten sie ihren Boten in Betreff Stockholms. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Hochmeister, in dessen Gegenwart zu Stuhm die Städte tagten, etwa mit deren Hilfe sich der Stadt zu bemächtigen beabsichtigte, oder ob diese selbst durch Vorenthaltung Stockholms die Königin zu größerm Entgegenkommen in manchen Fragen veranlassen wollten, wie sie es auch 1385 bei Rückgabe der schonischen Pfandschaften geplant hatten. Genug, zu Kopenhagen sollten ihre Boten sich mit den Vertretern der anderen Städte ins Einvernehmen setzen, dann aber dem preußischen Hauptmann in Stockholm durch eines der preußischen Friedeschiffe die nötigen Anweisungen in einem durch geheimes Wahrzeichen beglaubigten Briefe zugehen lassen. Seinerseits bevollmächtigte der Hochmeister zur Teilnahme an den Verhandlungen auf Margrethes besondern Wunsch den Großschäffer von Marienburg Johann

1) HR IV n. 441 § 9, 469 § 2—4, 655, VIII n. 984. — Über die Eroberung Gotlands vgl. später S. 149 ff.

Tirgart, einen bei ihr beliebten Mann.[1]) Denn um Stockholms willen durfte sie gerade jetzt ihrem Gegensatze zum Orden keinen Ausdruck geben.

Am 1. August 1398 befanden sich in Kopenhagen die Gesandten des Hochmeisters und der Städte Thorn Elbing Dorpat Greifswald Stettin Heinrich Westhof von Lübeck und Wulf Wulflam von Stralsund. Auch ein preußisches Friedeschiff lag im Hafen; sein Hauptmann beteiligte sich im Auftrage Danzigs an den Verhandlungen. Margrethe und Erich waren mit den geistlichen und weltlichen Räten ihrer Reiche zu Hjortholm; auf ihre Einladungen begaben sich die Städteboten ebenfalls dorthin. Sogleich schob die Königin die Stockholmer Frage in den Vordergrund der Verhandlungen und bestand nachdrücklich auf deren voraufgehender Erledigung. Nur mit Mühe erlangten die Boten einen Aufschub bis zum 25. August, gelobten, ihr dann endgiltig wegen Albrechts und Stockholms zu antworten, und sandten Wulf Wulflam an den König mit einem Briefe, worin sie unter Mitteilung der Forderungen Margrethes ihn um schleunige Auskunft bis zum 24. August ersuchten, ob er am 29. September zu Helsingborg das Lösegeld abliefern werde; wenn nicht, so würden sie Stockholm der Königin übergeben. Die Wartezeit ward mit unverbindlichen Verhandlungen ausgefüllt. Unterm 23. August antwortete Albrecht von Schwerin aus: er hoffe, mit Gottes Hilfe nicht ohne Beistand seiner Freunde und Verwandten zu bleiben, und bitte die Städte, sein Bestes wahrzunehmen. Es war der traurige Verzicht Mecklenburgs auf den letzten Rest seiner einstigen europäischen Stellung. Als Wulflam dies Schreiben der Versammlung vorlegte, wurden sich die Boten schnell darüber schlüssig, Stockholm der Königin auszuliefern, knüpften aber die Bedingung daran, zuvor alle nordischen Privilegien der Hansestädte durch Königin König und Reichsräte besiegelt zu sehen. So bestätigte Erich im Einverständnisse mit Margrethe vertragsmäßig der Stadt Stockholm und ihrem Kaufmannsstand alle Privilegien in Schweden. Bereits am Tage vorher, am 28. August, wurden in drei Urkunden die sämtlichen Privilegien der deutschen Hansestädte für Dänemark-Schonen für Norwegen und auch für Schweden von Erich mit Zustimmung Margrethes besiegelt. Vom Genusse derselben wurden Rostock und Wismar und auch Wisby solange ausgeschlossen, als sie sich nicht mit dem Norden durch Vergleich oder Rechtsspruch auseinandergesetzt hätten. Diesen beschränkenden aber vom nordischen Standpunkt aus gerechtfertigten Zusatz mußten die Städte mit hinnehmen.[2])

---

1) HR IV n. 473 § 3, 474 § 6, 475, 477, 478.

2) HR IV n. 482 Eingang; der Gesandte Thorns Heinrich Hetvelt, ein in den städtischen Verhandlungen hervorragender Mann, starb um diese Zeit; vgl. das. u. VIII n. 983 die Angabe unter dem Regest. Über den ihm am 19. Juli

Nach achtzehnjährigen mit nie ermüdender Ausdauer und Vorsicht geführten Verhandlungen hatte die hansische Diplomatie nun auch im skandinavischen Norden ihr Hauptziel erreicht, die vollgiltige staatsrechtliche Grundlage für den Handel und Verkehr der deutschen Hansestädte mit den drei nordischen Völkern. Es war ein Ergebnis, das doch als wesentlich günstiger bezeichnet werden darf wie der stille ruhm- und gewinnlose Verzicht auf die schonischen Pfandschaften 1385. Freilich viel Geld hatte der Pfandbesitz beide Male gekostet, im ersten Fall allerdings seine Verwaltung keine Zuschüsse aus den städtischen Kassen erfordert, im zweiten dagegen bedeutende, über 26000 M. lüb.[1]) Beide Male hatte die Hanse vermittelst der Pfandschaften die Möglichkeit besessen, dem Vordringen der Macht Margrethes zu Gunsten Mecklenburgs Schwierigkeiten zu bereiten, und beide Male vorgezogen, unter Befolgung der geschlossenen Verträge sich den drohenden Verwickelungen der Ostseemächte zu entziehen. Zwar waren nicht diese allein ausschlaggebend für die Erwägungen der Städte gewesen; in beiden Fällen hatte eine Reihe von gleichen inneren Gründen mitgewirkt, als deren wesentlichste wir die langsam anschwellende Unzufriedenheit der städtischen Bürgerschaften über die wachsenden Schulden und Lasten, über die Erfolglosigkeit aller Tagfahrten mit Margrethe in diesen Jahrzehnten und die der Königin trotzdem immer freundschaftlich und fördernd gebliebene Haltung der leitenden Kreise ganz besonders in Lübeck erkannt haben.[2]) Aber die allgemeine politische Lage und der Verlauf der Entwickelung, die sich von 1375—1398 im skandinavischen Norden und im Verhältnisse desselben zu den anderen Ostseemächten vollzogen hatte, waren schon eine genügende Rechtfertigung dieser lübischen Ratspolitik gewesen trotz der Erbitterung eines großen

---

gewordenen Auftrag bzgl. Stockholms und den Hauptmann des Friedeschiffs vgl. n. 477 § 2, über die Kosten der Gesandtschaft VII n. 278 § 2. — IV n. 482 § 1—6, 9, 495, 496, 484—491 u. das. A. 1, wozu n. 483 § 4, 5, 501 § 5, 503 § 8. — Korner a. a. O. S. 354 f. weiß von einem Briefbetrug Albrechts zu erzählen, wodurch er verhindern wollte, daß seine Getreuen in Stockholm sich der Königin überliefern ließen. Man darf die Erzählung wohl für eine Fabel halten, deren Kern vermutlich die sich widerstreitenden Strömungen innerhalb der Stockholmer Bürgerschaft bilden, deren ein Teil noch an Albrecht festhalten wollte, deren anderer nichts mehr von ihm erwartete und daher den Anschluß an die Königin vorzog.

1) Vgl. Daenell a. a. O. Exkurs I: die rechnerischen Ergebnisse des schonischen Zolles 1368—1385 u. das. S. 143 ff.; vgl. später Beilage Abschn. VIII.

2) Vgl. die mehrfach herangezogene Beschwerdeschrift LU V n. 188 Anfang. Geradezu erklärt Korner (herausg. v. Schwalm) S. 299: de consilio pariter et auxilio civitatum stagnalium et presertim urbis Lubicensis und seines Bürgermeisters Heinrich Westhof sei Margrethe in den Besitz ihrer Macht und der drei Reiche gelangt.

Teils der Bürgerschaft und trotz der Vorwürfe der preußischen Städte über ihre scheinbar schwächliche und dänenfreundliche Haltung. So wie die Dinge in Niederdeutschland und Schweden lagen, und da der Norden zu einer Vereinigung drängte, und diese Bestrebungen von einer höchst talentvollen Persönlichkeit getragen wurden, erschien sie, Margrethe, allein und ihre Macht als die Stütze des Friedens auf der Ostsee. Dessen aber bedurften die Städte gleichmäßig, wenn der Brunnquell ihres Wohlstands und ihrer Macht, der Ostseehandel in Ruhe weiterfließen und steigen sollte.

Wer möchte entscheiden, ob die Pläne Lübecks nicht in der einen Erwägung gipfelten: ein Dominium maris baltici in Bezug auf die Beherrschung des Handels in Händen der deutschen Städte, ein Dominium maris baltici in Bezug auf politische Herrschaft in Händen der nordischen Monarchin, beide Gewalten in Freundschaft verbunden? Das Verhalten Lübecks gestattet doch gewiß nicht, diese Gedanken als unwahrscheinlich abzuweisen.

Am 29. September 1398 hielt Margrethe ihren Einzug in Stockholm. Der Kampf um Schweden war siegreich beendet, Albrecht nur noch im Besitze des leeren Titels.[1]) Der skandinavische Norden war politisch unter einem Scepter geeint; vom Nordkap bis zur Eider, von der Newa bis zur Nordsee gebot ein Wille. Nur ein wichtiges Stück des väterlichen Erbes, welches so recht geeignet war, die politische Beherrschung der Ostsee zu sichern, hatte die Königin noch nicht beigebracht — Gotland.

IV.

Die Zustände auf See waren, wie wir gesehen haben, während des Jahrs 1397 nur schlimmer geworden, da die Seeräuber auch den Schutz der pommerschen Fürsten gefunden hatten, und beide, Mecklenburger und Pommern, zum allgemeinen Schaden gemeinsame Sache machen zu wollen schienen. Eine Besserung des Unwesens war nur von einer gründlichen Säuberung Gotlands zu erwarten. Sowohl der Orden als auch Mecklenburg vermuteten, daß Margrethe die Eroberung der Insel plane. Mecklenburgs Angriff und Vertragsbruch boten ihr hinreichenden Grund dazu. So ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie von Kalmar aus eine Unternehmung vorbereitete. Aber konnte eine weitere Stärkung dänischer Macht dem Orden, der längst jede Vergrößerung derselben mit Argwohn betrachtete und die ersten tastenden Versuche, sie aufzuhalten, bereits gemacht hatte, erwünscht sein? Unter Konrad von Jungingen hatte die

1) Detmar a. a. O. I S. 385 f.; vgl. Erslev S. 215 f.

Politik des deutschen Ordens wesentlich andere Bahnen eingeschlagen, als sie bisher verfolgt hatte. Unter dem Drucke der Veränderungen, die sich langsam seit 1386 in Polen und Litthauen vollzogen hatten und die Fortsetzung der Kriegsreisen zwecklos ja gefährlich erscheinen ließen, hatte sich der Orden mehr und mehr den Mächten des Hinterlandes gegenüber in eine Verteidigungsstellung zurückgezogen. Andererseits hatten der Aufschwung seines Handels und seine lange Seeküste, die von Hela bis Reval reichte, seinen Blick allmählich in dieser Richtung abgelenkt. Seit Konrad von Jungingen, seit er eine Verbindung der erstarkten dänischen Macht mit Polen und Anschläge derselben auf Estland argwöhnte und befürchtete, begann der Orden selbständig und zielbewußt Ostseepolitik zu treiben. Daß dieselbe sich gegen Dänemark richtete, war selbstverständlich, denn allein dessen Fortschritte schienen den Frieden des Ordens wirklich bedrohen zu wollen.[1]) Und gerade jetzt boten die Zustände auf Gotland dem Orden die günstigste Gelegenheit, in kühnem Vorstoße diese Insel, das Herz der Ostsee, zu bezwingen.

Anfang 1398 verbot der Hochmeister vorläufig alle Schiffahrt aus seinen Gebieten und lehnte die Werbungen Herzog Johanns auf Gotland durch welche dieser die Beziehungen Mecklenburgs zum Orden zu verbessern hoffte, rundweg ab; gleichzeitig vereinbarte er zu Marienburg mit seinen Gebietigern und seinem ganzen Lande die Rüstungen zur Eroberung Gotlands. Zum 22. Februar sollten in Danzig segelfertig sein zehn große und 30 kleine Schiffe, und zur Einschiffung bereit 2000 Gewappnete, darunter 400 von den fünf Städten gestellte. Im Laufe der nächsten Zeit verdoppelte der Orden sogar diesen ersten Anschlag. Ende Februar lagen in Danzig 4000 Gewappnete mit 400 Pferden und 84 große und kleine Fahrzeuge mit Lebensmitteln und allem erforderlichen Kriegsgeräte wohl versehen.[2]) Es war eine ganz bedeutende Rüstung. Erwägt man aber, daß zwischen Beratung und Fertigstellung derselben nur ein Monat Frist lag, daß die Preußen — unbekannt, ob der

1) Vgl. Kap. 2 II S. 75ff. Voigt a. a. O. VI S. 12 erklärt die geringe Aufmerksamkeit, welche dieser Hochmeister den Litthauerkämpfen schenkte, mit seiner Friedensliebe. Vgl. auch sonst Voigt das. S. 66, Lohmeyer a. a. O. I² S. 281, auch Voigt: Cod. dipl. Pruss. VI n. 61.

2) Vgl. oben S. 142; HR IV n. 426 § 2, 424 § 2, 438 § 9; Thorn und Elbing stellten je 95 Mann, Königsberg 35, Braunsberg 15, Danzig 160; es ist unbekannt, ob sie ihre Rüstung ebenso wie der Orden nachmals verdoppelten. Sie stellten also in jedem Falle nur $1/_5$, vielleicht gar $1/_{10}$ der gesamten Streitmacht. Dem Urteile Toeppens a. a. O. S. 16, der Hochmeister sei bei der gotländischen Expedition mehr als Bundesgenosse denn als Oberherr seiner Städte aufgetreten, wird man nicht beipflichten können. — Vgl. auf die Expedition bzgl. auch n. 520 § 18, 536, 537 § 10, 590 § 3 und die interessanten Nummern VIII n. 973—976; SRP III S. 217f. u. das. A. 2.

Hochmeister oder seine Städte — schon seit Sommer 1397 Friedeschiffe in der See gehabt[1]) und das Pfundgeld ruhig weiter erhoben, daß sie sich zu allen hansischen Vorschlägen über eine Seebefriedung für 1398 unbestimmt verhalten[2]) und auf Margrethes Angebot ablehnend geantwortet hatten, so darf man wohl unbedenklich den Kriegsplan für lange vorbereitet halten und die Verständigung zwischen dem Hochmeister und seinen Städten vielleicht schon im Sommer 1397 suchen. Während der Hochmeister Margrethe und die Hanse in völliger Unklarheit über seine Absichten gelassen, hatte er in aller Stille umfassende Vorbereitungen getroffen.

Mitte März 1398 etwa verließ die Ordensflotte die Weichsel und landete Mannschaft und Pferde wohlbehalten in der Hafenbucht Vestergarn nahe dem Raubschlosse Landskrone, wo die Seeräuber einen besonders starken Stützpunkt hatten. Auf die Kunde davon warf sich Sture mit seinen Vitalienbrüdern nach Wisby, bemächtigte sich der Thore und Türme, entriß Johann die Leitung in der Stadt und gedachte, die überrumpelte Bürgerschaft, von der er einen Rückschlag gegen seine Gewaltthätigkeit befürchtete, samt der Geistlichkeit aus der Stadt zu weisen. Als ein Teil des Ordensheeres vor Wisby erschien, denn die Belagerungswerke konnten des tiefen Schnees wegen nicht vorwärtsgeschafft werden, wurden Unterhandlungen angeknüpft, die aber an der Forderung scheiterten, Herzog Johann solle über die Piraten Gericht halten. Dazu erklärte er sich unfähig, weil sie ihn mehr in der Gewalt hätten, als er sie. Kurz darauf fand eine neue Besprechung zu Vestergarn statt und führte anscheinend zu festen Abmachungen, die jedoch, sobald Johann und Sture nach Wisby zurückgekehrt waren, dort verworfen wurden. Nun gingen die Preußen mit Gewalt vor; die drei Raubschlösser auf der Insel wurden niedergelegt, dann umschlossen Landheer und Flotte die Stadt, die Bürgerschaft geriet in Bewegung gegen ihre Peiniger, am 5. April ergab sich Wisby. Müde der traurigen Rolle, die er gespielt, überließ Herzog Johann Gotland und Wisby dem Orden auf ewige Zeit für alle seine Kriege, stellte Stadt und Hafen dem gemeinen Kaufmanne zum Zwecke der Seebefriedung zur Verfügung, bedang für die Bürgerschaft alle bisher genossenen Rechte und Freiheiten, für die bäuerliche Bevölkerung Freiheit von Schatzungen aus, versprach, daß Mecklenburg den Orden nicht mahnen werde, wenn er Gotland verliere, und erklärte sich einverstanden mit der staatsrechtlichen Regelung, die Albrecht und der Hochmeister über die Abtretung treffen würden. Dagegen forderte der Orden, daß alles auf der Insel noch befindliche Raubgut an Schiffen und Waren den Eigentümern

1) Vgl. S. 144 oben.
2) Vgl. später S. 157 f.

zurückgegeben werde, daß alle Schlösser, von denen aus des Ordens Leute und der gemeine Kaufmann geschädigt seien, sogleich verbrannt, neue nicht wieder erbaut werden dürften, und daß binnen drei Tagen alle Schädiger des Ordens und der Städte bei Todesstrafe, außer wenn Unwetter sie hindere, Gotland geräumt haben müßten. So geschah es. Johann, die Herzoginwitwe und Sture nebst etwa 400 Mann verließen die Insel nach brieflich gegebener Versicherung, den Kaufmann nicht mehr berauben zu wollen. Was von Piraten dort blieb und aufgegriffen wurde, ward erschlagen. Nach dieser Säuberung des Landes segelte noch im April der größte Teil der Mannschaft wieder heim, nur 200 Mann nebst 100 Pferden blieben unter dem Befehle dreier Ordensherren als Besatzung zurück.[1])

So hatte sich der Orden in den Besitz Gotlands gesetzt. Margrethe aber sah sich in ihren Plänen auf die Insel von ihm überholt und empfand sein Vorgehen als eine empfindliche Schädigung ihrer Macht und Interessen. Mit vollem Rechte konnte sie ja auch aus dem Lindholmer Vertrag Ansprüche auf das platte Land wenigstens, aus der That ihres Vaters 1361 und der ihrem Sohne 1376 geleisteten Huldigung[2]) überdies auf Wisby herleiten. Allerdings beeilte sich der Hochmeister zu erklären, daß er die Insel niemandem vorzuenthalten gedenke, der sein Recht daran darzuthun vermöge.[3]) Aber das besagte in Wirklichkeit doch gar nichts und tröstete auch die Königin nicht. Immerhin hatte der Griff des Hochmeisters nach dem Lande, das vermöge seiner Lage die Wege und Küsten der Ostsee, namentlich die schwedischen, beherrschte, die politische Lage geklärt. Mecklenburg war nun gänzlich aus der Reihe der Ostseemächte von Bedeutung ausgeschieden. Die skandinavische Monarchie und der deutsche Ritterorden standen sich als Nebenbuhler um das politische Dominium maris baltici feindlich gegenüber.

Daß Margrethe den Kampf in dieser oder jener Form aufnehmen werde, war kaum zweifelhaft. Bald hieß es, sie sehe sich nach Hilfe gegen den Hochmeister um, und in der ersten Erregung über die erlittene

1) Über die Eroberung siehe die spätere Darstellung des Hochmeisters HR IV n. 438 § 9—15, dazu n. 437, 471. Der Zeitpunkt der Abfahrt wird verschieden angegeben, von Detmar als: nach März 17., SRP III S. 217: gegen April 7.; letzteres ist unmöglich, weil April 5. bereits in Wisby der Vertrag geschlossen wurde. Mitte März dürfte der späteste Zeitpunkt gewesen sein. Vgl. Voigt a. a. O. VI S. 107 ff., Koppmann in der Einl. zu HR IV S. XIX und das. S. 412 oben, Erslev a. a. O. S. 212. — Die Rückkehr erfolgte anscheinend nicht auf einmal sondern in Zwischenräumen, vgl. SRP III S. 218 A. 2 u. HR VIII n. 973—976.

2) HU IV n. 21, HR II n. 139; vgl. IV n. 413 § 8, 1. — Daenell a. a. O. S. 69 unten.

3) HR IV n. 472.

Überraschung scheint sie allerdings kriegerische Maßregeln ins Auge gefaßt zu haben. Um die Mitte des Jahrs schon wollte der Landmeister von zwei wahrhaftigen Freunden aus Schweden vernommen haben, daß 1000 gewappnete Seeräuber in See seien, der Befehle der Königin gewärtig, zu denen sie in Bälde weitere 1000 Mann stoßen lassen werde, daß sie Holz und Material an Bord hätten, um ein Kastell auf dem Ertholm, einer zwei Meilen südöstlich von Bornholm gelegenen Insel, zu errichten, d. h. um von hier aus die preußische Schiffahrt durch den Sund planmäßig zu beunruhigen. Auch vernahm man, daß dieselben Räuber schon 14 Schiffe aus Preußen Lübeck und Reval genommen hätten, zwischen Schweden und Livland immer mehr Schaden thäten und in die Newa, also nach Estland zu weiterer Bedrohung fahren wollten. Der Landmeister bat den Hochmeister, die Kaufleute vor der Newafahrt zu warnen und vor der Königin auf der Hut zu sein, da sie in jeder Weise dem Orden zu schaden beabsichtige.[1])

Dies Vorhaben unterdrückte aber die Königin mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage und die bevorstehende Rückgabe Stockholms. Vorläufig vermied sie auf jede Weise, den Hochmeister zu einem letzten Schritt, einer Besetzung Stockholms mit Hilfe seiner Städte, zu reizen. Darum ersuchte sie ihn um Mitbesendung der Kopenhagener Tagfahrt und vereinbarte sogar mit seinem Gesandten dort am 1. September 1398 einen ewigen Freundschaftsvertrag zwischen beiden Mächten, der jeder die Verpflichtung auferlegte, Gegner der andern nicht zu unterstützen und die Kaufleute der andern bei sich aller üblich gewesenen Handelsfreiheiten genießen zu lassen. Auch in anderer Beziehung zeigte sich die Königin dem Orden und seinen Städten entgegenkommend, aber über Gotland scheint bezeichnenderweise kein Wort gefallen zu sein. Der geplante Freundschaftsvertrag, mit dem Johann Tirgart von Kopenhagen heimreiste, kam wohl nur dem Wunsche beider Mächte nach Frieden insoweit entgegen, als er ihnen Frist gab, sich auf einen Kampf vorzubereiten. Einer vermittelnden Thätigkeit der hansischen Gesandten diesen Erfolg zuzuschreiben, ist keineswegs notwendig.[2])

Nach der Übergabe Stockholms dehnte Margrethe ihre Macht über

1) HR IV n. 438 § 15, 472, 653; letztere Urkunde ist von Koppmann zu [1397?] gezogen worden. Für ein späteres Jahr aber spricht die Nichterwähnung Gotlands als Hauptstützpunkts der Räuber, das bis 1398 äußerlich gute Verhältnis zwischen Orden und Margrethe, für 1398 ganz besonders der allgemeine Zusammenhang, vgl. n. 472. Daß unter den beraubten Schiffen sich auch lübische befanden, hören wir sonst nirgends. Das Inselchen Ertholm hatte schon 1396 den Seeräubern als Hafen gedient, nun scheint es Margrethe in eine Art Flottenstation haben umwandeln zu wollen; vgl. Koppmanns Angabe HR IV S. 607.

2) HR IV n. 492; dazu vgl. Koppmann das. S 447 unten f. u. Erslev a. a. O. S. 369.

die in Finland und Nordschweden noch Mecklenburg anhängenden oder auf Selbständigkeit pochenden Adligen aus, bei denen schon früher Vitalienbrüder und nun auch Sture und ein großer Teil der Seinigen eine Stätte gefunden hatten. Im Oktober 1398 unterwarfen sich ihr die schwedischen Küstenlandschaften am bottnischen Busen, bald darauf fiel Abo in Finland, vermutlich Anfang 1399, und die Großen, auch Sture, gelobten ihr die Übergabe ihrer Schlösser zum Frühjahre. Zugleich scheint die Königin diese Gelegenheit benutzt zu haben, um die unruhigen finnischen lappischen und anderen Bewohner des nordschwedischen und finnischen Hinterlandes wegen Grenzverletzungen empfindlich zu züchtigen. Nicht diese Thaten, wie Detmar meint, sondern ihr Vordringen in Südfinland versetzten schnell das benachbarte Estland in die lebhafteste übrigens bei der gegenwärtigen politischen Lage sehr erklärliche Besorgnis. Reval setzte seine Mauern in Verteidigungszustand, aber die Königin nahm daraus Anlaß, die Stadt durch Versicherungen ihrer Freundschaft und Friedensliebe zu beruhigen.[1])

Andererseits strebte der Hochmeister darnach, sich den Rücken gegen plötzliche Angriffe zu sichern, und sein gefährlicher und unsicherer Gegner Witold von Litthauen, der sich gerade mit ausschweifenden Plänen zur Vergrößerung seines Reichs in Rußland und zur völligen Loslösung von Polen trug, empfand dasselbe Bedürfnis. Auf dem Sallinwerder ward nach langen Verhandlungen im Oktober 1398 zwischen beiden ein ewiger Friede geschlossen, der unter anderm Samaiten, die breite Verbindung zwischen Livland und Preußen, dem Orden beließ. Da Witold alsbald den Krieg gegen Rußland begann und 1399 eine schwere Niederlage hinter Kiew erlitt, hatte der Orden von seiner Seite, übrigens auch von Polen gerade nichts Erhebliches zu fürchten.[2]) Auch in anderer Hinsicht suchte derselbe seine Eroberung Gotland möglichst sich zu sichern. Offenbar war seine That jedermann und auch Albrecht so überraschend gekommen, daß sich das Gerücht von einem Einverständnisse zwischen beiden bilden konnte.[3]) Zur selben Zeit, als der Hochmeister mit Witold Frieden schloß, erschien der König begleitet von Bürgermeistern Wismars und Rostocks in Danzig, um mit dem Orden sich nachträglich über Gotland auseinanderzusetzen. Aber seine Hoffnungen auf eine große Geldentschädigung gingen nicht in Erfüllung; erst im Mai 1399 verstand er sich zu dem Vertrage, worin er gegen Empfang von 10 000 Nobeln alle seine Rechte und Ansprüche

1) Reg. dipl. hist. Dan. I n. 2979, HR IV n. 522, Detmar a. a. O. I S. 389 f., HR VIII n. 985. — Die Bewegung gegen Nordschweden hatte schon im Mai 1398 begonnen, vgl. Erslev a. a. O. S. 370.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VI S. 91 ff., 165, Lohmeyer a. a. O. I² S. 282 ff.

3) Siehe die Angabe bei Grautoff a. a. O. I S. 383 A. u. SRP III S. 218.

an Gotland dem Orden überließ. Freilich erwarb dieser thatsächlich dadurch nur auf Wisby ein besser begründetes Anrecht.[1]) Wieder sah sich die Königin überholt, da der Hochmeister nun auch einen Rechtstitel auf seine Eroberung erworben hatte, und die Spannung zwischen beiden Mächten, die sich zuvor schon in rohen Gewaltthaten wie Übersegeln der kleinen dänischen Fahrzeuge durch die großen preußischen Seeschiffe und ähnlichen gegenseitigen Belästigungen geäußert hatte, wuchs bedeutend. Die Urkunden über den 1398 in Kopenhagen vereinbarten Freundschaftsvertrag wurden nicht ausgewechselt,[2]) und von den hansischen Privilegien im Norden blieb Wisby ausgeschlossen, während Rostock und Wismar von Margrethe wieder in dieselben aufgenommen wurden. Gleichzeitig wandte sich die Königin an den Hochmeister und forderte ihn zur Auslieferung Gotlands und Wisbys an sie auf. Damit eröffnete sie den diplomatischen Kampf um die Insel. Sie bestritt das Recht Albrechts, Gotland als sein Eigentum verpfänden zu können, der Hochmeister dagegen klammerte sich an dasselbe an und mahnte den König vergeblich, es der Königin gegenüber zu erweisen. Für alle Fälle aber hielt er sich die Möglichkeit eines ehrenvollen Rückzugs durch die Erklärung offen, die Insel jedem, der ein besseres Recht auf sie darthun könne, nach Ersatz der Pfandsumme und aufgewandten Unkosten überliefern zu wollen.[3])

Wie die Hanse in dem Zeitraume von 1385—1393 vorgezogen hatte, die beiden Gegner Dänemark und Mecklenburg sich selbst zu überlassen, so räumte sie auch seit 1398 vor den immer schärfer sich zuspitzenden großen politischen Gegensätzen vorsichtig zurückweichend das Feld.

Mit der Kunde von der Eroberung Gotlands zog zunächst höchste Bestürzung in die Seestädte ein.[4]) Man glaubte nicht anders, als daß neue folgenschwere Kriegswirren auf der Ostsee, neue Schädigungen des hansischen Handels unmittelbar bevorständen, und wußte sich machtlos, ihnen vorzubeugen, da die Geschlossenheit der Hanse durchbrochen war, seit Mecklenburg 1390 seine Städte in den Kampf mit Margrethe und nun der Orden die seinigen ebenfalls in den gleichen Gegensatz hinein-

1) SRP III S. 229 u. das. A. 1, Detmar a. a. O. I S. 383, 391, HR IV n. 657. Thatsächlich sollte die ganze Pfandsumme das Dreifache betragen, denn 20 000 Nobeln wurden vom Orden für seine „Hilfe gegen die Seeräuber" in Anrechnung gebracht, und Albrecht verpflichtete sich, für die etwaige Wiedereinlösung der Insel 30 000 Nobeln zu zahlen. Vgl. HR IV n. 501 § 1, 502, 509, 438 § 16, 510—512, 521, 528 § 2, 438 § 17; Voigt: Cod. dipl. Pruss. VI S. 88.

2) HR IV n. 483 § 6, vgl. n. 513, 538; 492, 493, vgl. n. 528 § 1, 539 § 7, 20, 513; Koppmann das. S. 447 f. u. Erslev a. a. O. S. 373.

3) HR IV n. 554, 560—565, 438 § 15, 18—22.

4) SRP III S. 218.

gedrängt hatten. Umsomehr mußte den Seestädten als dem Kerne der Hanse daran liegen, einer wachsenden Entfremdung der Städte unter einander vorzubeugen, wenn möglich sogar eine Wiedervereinigung aller herbeizuführen. Aber die den mecklenburgischen und preußischen gemeinsame Gegnerschaft gegen Margrethe erschwerte solche Absichten bedeutend. Mit derselben rechnete auch der Hochmeister, als er Albrecht von Mecklenburg im Anschluß an die schwebenden Verhandlungen über die Verpfändung Gotlands die Bedingung stellte, dem Orden für den Fall eines preußisch-nordischen Kriegs seine Städte und Häfen zu öffnen.[1]) Diese neue der Hanse drohende Zersplitterung rief jedoch den entschiedenen Widerspruch der wendischen Städte hervor. Anfang Februar 1399 tagten die Boten von Lübeck Hamburg und Stralsund mit denen von Rostock und Wismar in letzterm Ort. In echt hansischem Geiste vergaßen sie in der Not des Augenblicks allen trennenden Zwist; und ihre entschlossene Haltung, die in einem Bündnisse der genannten Städte sowie Lüneburgs und Greifswalds gegen alle Vergewaltigungen durch die Fürsten ihren Ausdruck fand, blieb von diesen nicht unbeachtet.[2]) Zwar wiederholte der Hochmeister seine Forderung noch im März, scheint sie aber dann fallen gelassen zu haben. Andererseits wirkte die neue Vereinigung aller wendischen Städte offenbar günstig auf die Begleichung ihrer Streitigkeiten unter einander ein.

Die Verhandlungen mit Rostock und Wismar über Schadenersatz hatten die Städte im Herbste 1398 wieder aufgenommen. Aber weder damals noch im Frühjahre und Sommer des folgenden Jahrs führten dieselben zu einer Verständigung. Schroff wie bisher standen sich Meinungen und Forderungen beider Teile gegenüber; ja die mecklenburgischen Städte drohten mit einem Bruche, wenn nicht endlich mit Mahnungen und Verhandlungen ein Ende gemacht, und der Streit gütlich oder durch einen Schiedsspruch des Hochmeisters beigelegt werde. Denn unter den unklaren Verhältnissen, welche durch ihren Ausschluß aus den nordischen Privilegien für den Verkehr ihrer Kaufleute auf allen hansischen Kontoren geschaffen waren, litt ihr kaum wieder auflebender Handel. Auf diese nachdrückliche Erklärung hin thaten die Städte das einzig Richtige: auf dem Tage zu Nyköping im September 1399 vermittelten Lübeck

---

1) HR IV n. 521, vgl. n. 542 § 7. Wenn Detmar a. a. O. I S. 389 diese Absicht Albrecht zuschreibt und als Beweggrund dazu dessen Wunsch anführt, dem Kaufmanne zu schaden, so entspricht diese Auffassung der sonstigen Beurteilung des Königs durch den Chronisten, der ihm ganz besonders hansefeindliche Pläne zuschreibt.

2) Detmar a. a. O. I S. 389. Die genaue Zeitbestimmung ergiebt sich aus HR IV n. 519. Vgl. dazu Kap. 5 III.

Hamburg Stralsund und Greifswald, die seit dem Frühjahr enge verbundenen, zwischen Margrethe und den mecklenburgischen Städten eine Sühne derart, daß beide Teile auf Mahnungen und Ansprüche aus der Kriegszeit her verzichteten, und Rostock und Wismar aller Privilegien in den drei nordischen Reichen wieder teilhaftig wurden. Nachdem so die Einheit der Hansestädte im Genuß aller erworbenen Privilegien wiederhergestellt worden war, zeigte sich auch Geneigtheit zu friedlicher Schlichtung der noch schwebenden Schadenersatzfrage. Dem Hochmeister ward das Schiedsrichteramt übertragen, aber seine Entscheidung verzögerte sich, und inzwischen traten Fragen von viel bedeutenderm Gewicht an Städte und Orden heran; noch 1412 harrten die Städte vergebens des hochmeisterlichen Spruchs.[1])

Die Bestürzung der Seestädte über die schnelle Besetzung Gotlands jedoch beschwichtigte der Hochmeister durch die oft wiederholte Erklärung, daß seine That allein im Interesse und zum Vorteile des gemeinen Kaufmanns und seiner Länder Preußen und Livland geschehen sei,[2]) und durch die einfach aus der Säuberung der Insel folgende Thatsache, daß das Unwesen der Seeräuber auf der Ostsee zusammenbrach. Freilich nicht sogleich. Als die Hansestädte im April 1398 zu Lübeck über die Notwendigkeit einer Seebefriedung berieten, hielten sie doch die Ausrüstung von acht Schiffen mit 750 Mann und Zubehör, davon Lübeck die pommerschen und preußischen je zwei mit 200, die livländischen die Hälfte, Hamburg ein Viertel, für nützlich, beschlossen aber zugleich, die niedrige Ansetzung der preußischen nicht als Präcedenzfall gelten zu lassen, denn der Hochmeister hatte sich geweigert, eine größere Beihilfe zur Seebefriedung zu bewilligen. Den hinterpommerschen drohten sie in Erinnerung frühern Verhaltens für den Fall der Nichtbeteiligung an der Wehr, ihre Kaufleute vom Verkehr in den Hansestädten und auf Schonen auszuschließen. Auch von Bremen forderten sie unter Androhung von Zwangsmaßregeln Zuzug zur Befriedung der Ostsee, den die Stadt mit dem wohlbegründeten Hinweis auf ihre kostenreiche Friedensarbeit in der Nordsee gegen Friesen und Seeräuber abgelehnt hatte. Mitte Mai sollten die Schiffe bereit sein, und die einzelnen Geschwader sich bei Hiddensö und Bornholm vereinigen. Gefahndet sollte werden auf die Räuber in der ganzen Ostsee einschließlich des Sundes. Aber noch immer konnten sich die Städte nicht entschließen, die auch für dies Jahr von

1) Vgl. oben S. 136; HR IV n. 519, 542 § 2, vgl. n. 539 § 7; n. 541 § 1, 13—22, 542, 546, 554, 555, 559 § 9, 566 § 6, 570 § 17, 21; vgl. V n. 225 § 11, 392 § 26, 12, 705 § 6, VI n. 68 A § 24, B § 25, 97 § 6.

2) HR IV n. 438 § 9, 434 § 1, 2, 472.

Margrethe angebotene Hilfe anzunehmen. Sie beschränkten sich darauf, der Königin Anzeige von ihren Beschlüssen zu machen und sie und ihre Unterthanen um Schutz und Förderung ihrer Friedeschiffe, falls dieselben in ihre Reiche kämen, zu bitten.[1])

Um die Kosten der Wehr zu bestreiten, dachten die Städte jetzt wieder an die Einführung eines allgemeinen hansischen Pfundzolls, der von Pfingsten 1398 ab auf unbestimmte Zeit in Höhe von $^1/_{288}$ des Warenwertes nach den bekannten Bestimmungen erhoben werden sollte. Auch suchten sie dadurch zu verhindern, daß der Zoll als hansische Finanzmaßregel in Vergessenheit gerate und sich als landesherrliche Abgabe in Preußen einbürgere, wo er trotz alles Widerspruchs bisher weitererhoben worden war. Noch jüngst hatte der Hochmeister seiner Ansicht über denselben durch die Erklärung Ausdruck gegeben, daß er wegen mannigfacher Schädigungen seiner Kaufleute sich zu Rüstungen veranlaßt gesehen habe, die dem allgemeinen Besten gedient hätten und Deckung der aufgewandten Kosten erforderten. So war es natürlich, daß die preußischen Boten die Annahme des städtischen Vorschlags ablehnten, weil der Hochmeister bereits Pfundgeld erheben lasse. Auch die besondere Werbung des Lübecker Stadtschreibers beim Hochmeister, die Erhebung des Zolls zu Ordenszwecken aufzugeben und den hansischen Charakter der Abgabe wiederherzustellen, fruchtete nichts.[2]) Dadurch aber ward eine allgemeine Verrechnung und eine Verteilung des Zolls an die zur Seebefriedung mitwirkenden Städte unmöglich, andererseits bezog eine Anzahl derselben durch ihn Einnahmen, ohne Gegenleistungen für hansische Zwecke zu bieten. Um dies Mißverhältnis auszugleichen, beabsichtigten 1399 die seebefriedenden Städte, die Kaufleute der letzteren mit doppeltem Pfundgelde zu belasten, und scheinen diese Maßregel wenigstens teilweise durchgeführt zu haben. Aber einen hansischen Charakter erhielt dieser Pfundzoll nicht wieder, denn der Grundsatz gemeinsamer Nutzung nach Maßgabe der jeder Stadt auferlegten Lasten war ein für allemal durchbrochen; die preußischen Städte, deren Pfundgelderhebung der Hochmeister

---

1) HR IV n. 413 § 14, 15, 414, 418 § 4, 424 § 4—7, 434 § 1, 5, 10, 441 § 1—4, 443—445, 467 § 2, 3, 5, 6; vgl. I n. 216 die Urkunde, auf welche sich die Städte bei ihrer Forderung an Bremen stützen. Über den Hansetag unvollständig Detmar a. a. O. I S. 383. — Gegen die hinterpommerschen Städte mußte nachmals mit den angedrohten Maßregeln eingeschritten werden, vgl. HR IV n. 482 § 13, 499.

2) Vgl. oben S. 125 f.; HR IV n. 413 § 2, 434 § 3, 441 § 5, 9. Der Zoll war gegen die Ansätze von 1376 und 1381 erhöht, vgl. darüber Stieda a. a. O. S. XXIV, der übrigens irrtümlich die Zustimmung der preußischen Städte zu den hansischen Vorschlägen annimmt.

durch einen besondern Ordensbeamten beaufsichtigte, hatten ihn zu Falle gebracht.[1])

Bis die städtischen Friedeschiffe 1398 in See gingen, kreuzte anscheinend ein Teil der von Gotland zurückkehrenden Ordensflotte vor den pommerschen Küsten und zwang die Herzoge von Barth zu einem Vertrag im Neuen Tief am 10. Mai, worin sie sich verpflichteten, den Seeräubern ihre Unterstützung zu entziehen und von weiteren Schädigungen preußischer Kaufleute abzulassen.[2]) Das hinderte jedoch einen derselben, Barnim, nicht, alsbald nach Abschluß dieses Vertrags mit seinen Raubgesellen, angeblich um der Königin gegen ihre Feinde — also den Orden — zu helfen, in den Sund zu segeln und städtischen Schiffen und Kaufleuten neuen Schaden zuzufügen. Aber die Friedeschiffe von Lübeck Stralsund und den preußischen Städten, die sich bei Hiddensö vereinigt hatten, folgten ihm auf die Kunde davon, stellten ihn Anfang Juni im Hafen von Kopenhagen und beschossen ihn drei Tage lang, bis der Bischof von Roeskilde einen Vergleich zwischen beiden vermittelte, der Königin Margrethe und König Erich zu Schiedsrichtern in ihrer Streitsache machte.[3])

Mit der Königin gedachten die wendischen Städte im Sommer 1398 zu Kopenhagen sich endlich über ein gemeinsames Vorgehen gegen die Piraten zu verständigen, umsomehr da durch die Eroberung Gotlands und die Rückgabe Stockholms die politische Lage geklärt und ein Zusammenwirken der Städte mit der Königin nun gänzlich unverfänglich für jene geworden war. Sie waren bereit, ihr mit drei Schiffen und 200 Mann zu helfen, wenn sie ernstlich die Räuber bekämpfen wolle,

---

1) HR IV n. 550 § 5, 570 § 20, 23, 580, 585 § 4, 632 § 9, vgl. 559 § 5; 503 § 10, 608 § 5, VIII n. 989.

2) HR IV n. 467 § 1, 7. Koppmann das. im Regest faßt § 1 als zusammengehörend mit § 2 auf, was wegen der Zeit- und Wehrangabe in beiden unmöglich ist, vgl. n. 434 § 5, 441 § 1, Koppmann das. Einl. S. XX. — n. 468, woselbst im Regest statt Stettin Barth zu lesen ist; vgl. n. 435.

3) HR VIII n. 980—984. Über das Hamburger Friedeschiff vgl. Koppmann IV Einl. S. XXI oben; dazu Detmar a. a. O. I S. 383. Der von letzterm angegebene Zeitpunkt: um Juni 24., stimmt nahezu zu den urkundlich belegten Vorgängen. Unter der von ihm genannten Flotte, welche die Herzoglichen auseinandertrieb, kann nur die Friedeflotte der gen. Städte gemeint sein. Daß Margrethe nachher 80 Raubgesellen des Herzogs habe hinrichten lassen, widerspricht eigentlich dem urkundl. Zeugnisse VIII n. 982, wonach der Bischof die Städte auf den von ihm vorgeschlagenen Vergleich einzugehen durch die Drohung veranlaßte, er müsse dem Herzog und den Seinen sonst helfen, da dieser des Königs und der Königin sworne raed, veddere unde man sei. — Die Darstellung Erslevs a. a. O. S. 215 möchte — zu Unrecht glaube ich — Margrethe Anteil am Zustandekommen des Vertrags vom 10. Mai zuschreiben und stützt sich im übrigen natürlich nur auf Detmar.

und veranschlagten für diesen Fall ihre gesamte Rüstung für 1399 auf drei große und zwei kleine Schiffe mit 275 Mann, andernfalls, wenn die Verbindung mit der Königin nicht allgemeine Zustimmung finde, auf das Doppelte. Der Seeräubergefahr in der Ostsee legten sie keine große Bedeutung mehr bei, wenn auch der Hochmeister in Besorgnis davor, wie er sagte, richtiger aber wohl zur Abwehr etwaiger Anschläge der Königin eine möglichst starke Besatzung auf Gotland während des Winters für notwendig hielt und von Stadt und Insel dazu einen Beitrag forderte.[1]) Wieder aber waren es der Hochmeister und die preußischen Städte, an deren Weigerung, sich mit Margrethe zu verbünden, gemeinsame Maßregeln trotz aller Vorstellungen Lübecks scheiterten, denn sie befürchteten eine Ausnutzung der städtischen Kräfte zum Vorteile der nordischen Machtstellung. Dafür aber wurde anscheinend die Seewehr den Beschlüssen der Städte entsprechend verstärkt. Aber die friedlichen Zustände auf der Ostsee, nachdem Margrethe, wie wir gesehen, in deren nördlichen Gewässern um die Jahreswende die letzten Seeräuber zur Ruhe genötigt und im September zwischen ihnen und den Städten einen Frieden vermittelt hatte, ließen diese Vorsicht noch während des Jahrs 1399 überflüssig erscheinen.[2]) Dem entsprach es, daß die Städte für das Jahr 1400 zur Befriedung der Ostsee drei Schiffe mit 127 und wenn erforderlich eine Beihilfe der Königin von 50 Mann für ausreichend hielten und ihre Hauptleute anwiesen, nötigenfalls in die Nordsee hinüberzusegeln.[3])

So war der Handelsfrieden auf der Ostsee nach zehnjährigen Mühen wiederhergestellt worden. Den Hauptvorteil zog daraus die Hanse, die wirtschaftlich bedeutendste Macht, und sie verdankte ihn weniger eigenen Anstrengungen als den beiden politisch bedeutendsten Mächten, von denen sie sich hatte überflügeln lassen, dem deutschen Orden und dem nordischen Königtume.

Dem Verhältnisse zwischen Margrethe und der Hanse prägte nach wie vor den Kopenhagener Verhandlungen die Haltung Lübecks den Stempel auf. Es blieb freundschaftlich, trotzdem weder damals noch später die Forderungen der Städte wegen Festsetzung eines angemessenen Bergelohns und endlicher Befriedigung ihrer Schadenersatzansprüche ganz erfüllt

---

1) HR IV n. 482 § 10—12; 471, vgl. 438 § 15.

2) HR IV n. 503 § 1, 5, 13, 1, 505, 507, 513, 516 § 1, 2, 517—519, 520 § 1, 3, 10, VIII n. 985, IV n. 523—525, 527, 538, 550 § 6, 7. Über die Kosten der preußischen Friedeschiffe vgl. VII n. 278 § 2: 3385 M. 10 sc. preuß. — Vgl. oben S. 154.

3) HR IV n. 550 § 4, 555, 566 § 7, 570 § 11—16, 23, 574, 585 § 3, 8, vgl. 618 § 7, V n. 8. Die Kosten der Preußen, 808 M. 1 ferd. preuß., VII n. 278 § 2.

wurden. Ja die Königin nahm ihre Großen gegen letztere in Schutz und wies die Städte darauf hin, wie verdient die Übelthäter sich doch um ihren, der Städte, Dank dadurch gemacht hätten, daß sie die Piraten in Finland und Nordschweden bekämpft hätten.

So hielten es die Städte zu Nyköping 1399 für verlorene Mühe, in dieser Frage weitere Verhandlungen mit der Königin zu verabreden. Sogar die hartnäckigen preußischen wurden schließlich durch Margrethes beharrliche Verschleppungspolitik ermüdet und ließen im Jahre 1400 hoffnungslos ihre Forderungen fallen.[1])

Auch waren ihr die Städte zu willen, als sie sich im Sommer 1398 darüber beschwerte, daß ihre Kaufleute und Schiffer in etlichen Hansestädten Pfundgeld bezahlen müßten, und die Drohung hinzufügte, auch zu ihrer eigenen Seebefriedung in ihren Häfen einen derartigen Zoll erheben zu lassen, wenn seine Zahlung ihren Unterthanen nicht erlassen werde. Sie beschlossen, für künftig von nordischen Kaufleuten kein Pfundgeld zu fordern.[2])

Der kalmarische Streitfall vom Sommer 1396 ward durch die Tagfahrten der Städte mit Margrethe im September 1399 zu Nyköping und im August 1400 zu Kalmar aus der Welt geschafft. Zur Besendung der letztern die Preußen zu vermögen, kostete Mühe, denn sie mißtrauten den Friedens- und Geleitszusicherungen der Königin. Schließlich erschienen sie zusammen mit dem Gesandten des Hochmeisters an Bord eines kriegsmäßig bemannten Schiffs. Aber trotz langwieriger Verhandlungen gelang es den Lübeckern und Preußen nicht, das von den Schiedsrichtern, zwei nordischen Reichsräten, zwei Vertretern des Hochmeisters, je zwei Stralsunder und Hamburger Bürgermeistern gefällte Erkenntnis durch günstigere Bedingungen zu mildern. Den Bräuchen jener Zeit entsprechend mußten sie Genugthuung und Sühne leisten durch eine Anzahl von kirchlichen Stiftungen und Handlungen zum Seelenheile der Getöteten, durch Werke frommer Nächstenliebe und Bezahlung von 4000 M. schwedisch. In diese Verpflichtungen teilten sie sich.[3])

---

1) HR IV n. 482 § 8, 16, 483 § 1—3, 494, 498, 500, 501 § 2, 503 § 7, 550 § 1, 614 § 10, 618 § 8. Vgl. Erslev a. a. O. S. 371.

2) HR IV n. 483 § 7, 570 § 24, 585 § 7; nicht ganz zutreffend ist die Angabe Stiedas a. a. O. S. XXV Mitte.

3) Zur kalmarischen Frage: HR IV n. 482 § 7, 503 § 4, 13,4, 505—507, 520 § 14, 525, 539 § 5, 551—553, 559 § 6, 7, 608 § 8, 616 § 1, 2, 618 § 1—6, 619—621, V n. 7 § 13, 12 § 6, 21 § 1—3, 656 § 6, 674 § 24, VI n. 196 § 3, 4, 209, VII n. 169, 211, 278 § 2, 771, 773, 775, 790 § 10, 821 § 3, 822. LU V n. 449. — Zu den Tagfahrten mit Margrethe: HR IV n. 517—519, 520 § 1, 5, 522, 523, 525—527, 538; n. 566 § 6, 585 § 5, 590 § 6, 607 § 6, 8, 12, 13, 15, 17, 19, 608 § 1, 609, 614 § 1, 2, 4, 6, 11, 12, 616 § 3, letzteres zusammen mit n. 617 und 621 ergiebt den Zeitpunkt für die letzten Verhandlungen.

Mit diplomatischen Siegen der Königin über die Hanse schloß das 14. Jahrhundert. Aber dieselben bedeuteten nicht soviel, daß sie die Lage der Hansestädte hätten bedrohen können. Hatten diese doch noch jüngst erreicht, was für ihren Handel überall unter allen Umständen das Wesentlichste war, die Bestätigung ihrer gesamten nordischen Freibriefe. Die wirtschaftlich ausschlaggebende Macht blieben die Hansestädte ja doch, auch wenn sie darauf verzichtet hatten, durch steten politischen Druck auf die Gestaltung der Machtverhältnisse in ihrer Nachbarschaft einzuwirken. Mochten der glänzende Aufschwung der nordischen Monarchie und die Schwenkung der Ordenspolitik sich gegenseitig die herrschende Stellung an der Ostsee streitig machen wollen, — solange Friede war, und der Handel blühte, die hansischen Privilegien die Achtung des Auslandes genossen, und die Freiheit der Hansestädte nicht von Margrethe bedroht wurde, war das Wohlbefinden der Städte nicht gefährdet.

In diesem Zustande ruhigen Gedeihens befanden sich seit 1398 die Beziehungen der Hanse zur Ostsee und zum Norden. In Frieden und Freundschaft hatten die leitenden Hansestädte und die nordische Königin den für beide Teile günstigsten Weg gefunden. Nun waren die Küsten der Ostsee von Räubern gesäubert. Inzwischen aber war auf der Nordsee die Piratengefahr zu einer für alle dortigen Mächte brennenden Frage geworden. Es schien, als wollten sich auch zur Befriedung der Nordsee und zum Schutze des norwegischen und westeuropäischen Seehandels Königin und Städte hilfreich die Hand bieten.

Fünftes Kapitel.

Die Hanse, ihr Handelsgebiet im Westen und Osten und Niederdeutschland von 1392 bis etwa 1400. Schluß.

I.

Daß die Hanse sich seit 1393 so ausschließlich um die Herstellung von Frieden und Verkehrssicherheit im Ostseegebiete bemühte und auch nach 1395 zunächst dies Ziel ihre Hauptsorge sein ließ, war nur möglich, weil sich die Beziehungen zu den Mächten des Westens und Ostens seit 1392 bezw. 1388 unter dem wohlthätigen Einfluß ungetrübten Friedens wieder entfaltet und den hansischen Handel mit Hilfe der neubestätigten Privilegien ungemein gefördert hatten.

Nur zu Holland war die infolge der Rückverlegung des Stapels nach Brügge 1392 verloren gegangene Fühlung nicht wiederhergestellt worden. Wohl knüpfte der deutsche Kaufmann von hier aus in der richtigen Erkenntnis, daß der Besitz eines dauernden holländischen Freibriefs unter allen Umständen ein Vorteil für die Hanse sei, bald neue Verhandlungen mit dem Grafen an. Im Frühjahre 1394 stellte ihm dessen Rat in Aussicht, daß er wahrscheinlich gegen eine Geldzahlung von wenig mehr als 1400 Gulden und das Zugeständnis erhöhter Zollsätze ein auf länger als zehn Jahre lautendes Privileg im sonstigen Umfange des während der Zeit der Stapelhaltung in Dordrecht besessenen werde erlangen können. Mündlich ließ der Kaufmann die Städte des Nähern über das holländische Anerbieten unterrichten.[1]) Aber ein Jahr später war die Angelegenheit noch nicht weiter gefördert. Der Graf zeigte sich freilich entgegenkommender; er nahm die hansischen Kaufleute mit Ausnahme der Bürger mecklenburgischer Städte im Sommer 1395 bis Ende des Jahrs in sein Geleit

1) HR IV n. 641: want wi wol merkeden, dat de kopman des landes nicht enberen mach, n. 642.

unter Feststellung eines gegen 1389 um die Hälfte erhöhten Zollsatzes. Bald darauf änderte er den Tarif in einigen Punkten zu ihren Gunsten und verlieh ihm probeweise eine zweijährige Giltigkeit. Die Mitteilungen des Brügger Kaufmanns über den Stand der Frage beantwortete der Hansetag im Herbste 1395 mit dem Entschluß, ihm zur Erwerbung eines mindestens zwölfjährigen Freibriefs 1800 holländische Gulden zu leihen. Außerdem gestattete er ihm die Erhebung eines Schosses auf dem Kontor, eines verdoppelten von den Bürgern derjenigen Städte, die zu jener Summe keinen Beitrag leisten wollten, bis die Ausgabe gedeckt sei.[1]) Aber die Erwerbung des Privilegs kam unter dem Zusammenwirken verschiedener Umstände, nicht zum wenigsten, weil der Kaufpreis zu hoch war, und die städtischen Kassen und der Handel durch die Kosten der Seebefriedungen und das Pfundgeld schon stark belastet waren, nicht zustande.

Dagegen hatte es eine Zeit lang geschienen, als könne durch das zügellose Unwesen der von Rostock und Wismar gehegten Vitalienbrüder, vor deren Raublust bald nach dem Ausbruche des nordischen Kriegs kein die Ostsee befahrendes Handelsschiff mehr sicher war, auch das kaum wieder freundschaftlich gestaltete Verhältnis der Hanse zum Auslande Schaden leiden. Denn dort kannte man die mecklenburgischen Städte nur als Mitglieder der Hanse. Mit Nachdruck richteten Holland, wie wir gesehen, seit 1393 und England ihre Vergeltungsmaßregeln für erlittene Schädigungen gegen die Bürger Rostocks und Wismars. Aber jemehr die Erbitterung über die Fortdauer von Vergewaltigungen wuchs, drohten Flandern, der Herr von Mörs, der Graf von Holland, der König von England und die Stadt London, sich für das ihren Kaufleuten von Mitgliedern der Hanse zugefügte Unrecht an den Kaufleuten aller Hansestädte auf See oder auf den Niederlassungen schadlos halten zu wollen, und thaten Schritte in diesem Sinne. Doch gelang es den Städten, diese Gefahr von den Ihrigen abzuwehren. Dem Auslande blieb es ja auch keineswegs verborgen, wie schwere Wunden selbst dem Handel der Hanse durch ihre eigenen Bundesmitglieder geschlagen waren. Es beschränkte seine Maßregeln wieder auf Angehörige der mecklenburgischen Städte und ward auch gegen diese allmählich friedfertiger gestimmt, seitdem nach 1395 Rostock und Wismar öffentlich die Seeräuber ausgewiesen hatten.[2])

---

1) HR IV n. 261 § 25; 318, 319; 290 § 19, 304, 308 § 7, 313, 317.

2) Vgl. oben S. 81 u. 90; HR IV n. 217 § 30—33, 648, 255, 308 § 1, 316, 360 § 4—6, 362—364 (dazu Keutgen a. a. O. S. 80 A. 3), 541 § 19, 566 § 6; vgl. n. 146 u. HGQu VI n. 282 u. das. A. 2.

Wohl hätte die Hanse manchen Unannehmlichkeiten aus dem Wege gehen können, wenn sie beizeiten Rostock und Wismar überall verhanst hätte, aber wie an früherer Stelle ausgeführt worden ist, hätte sie dadurch in anderer Richtung ihre allgemeine Lage mehr verschlechtert als gehoben. Aber namentlich in Flandern war die Stimmung sehr erregt gegen den deutschen Kaufmann, weil er die Bürger der mecklenburgischen Städte trotz alles dem Lande zugefügten Schadens mit den hansischen Privilegien deckte, umsomehr als Graf Albrecht sie in Holland für rechtlos erklärte. Dieser Gereiztheit glaubte die Hanse im Interesse ihrer eigenen Kaufleute und des allgemeinen Handelsfriedens Rechnung tragen zu müssen. Sie überließ es dem Ermessen des Brügger Kontors, nach den Sommer 1396 den Rostockern und Wismarern den Rechtsschutz der hansischen Privilegien noch zu gewähren oder zu entziehen.[1])

Daraufhin hielt sich der deutsche Kaufmann zu Brügge für befugt, den Mecklenburgern die Teilnahme an den hansischen Privilegien zu versagen. Auch das hansische Kontor zu Bergen glaubte sich dazu seit 1398 berechtigt, weil Margrethe die mecklenburgischen Städte vom Mitgenusse der nordischen Privilegien ausgeschlossen hatte. Da jedoch die wendischen Städte, wie wir gesehen, unter allen Umständen eine engere Fühlung zwischen den verschiedenen Gruppen und insbesondere innerhalb ihrer eigenen wieder herzustellen strebten, so wiesen sie 1399 ihre Kontore zu Brügge und Bergen an, bis auf weiteres den Kaufleuten von Rostock und Wismar gleich allen übrigen den Schutz der hansischen Privilegien zu gewähren, und bewirkten ja auch bald darauf bei Margrethe die Wiederaufnahme derselben in die nordischen Rechte.[2])

Die Thatsache jedoch, daß infolge des Vertrags von 1395 und der nachfolgenden Ereignisse in der Ostsee die Seeräuber in die Nordsee entwichen und mit von Jahr zu Jahr wachsender Bedrohlichkeit dort ihr wildes Treiben unterschiedslos fortsetzten, zeigte in gleicher Weise der Hanse und den Mächten des Westens und Nordens ein gemeinsames notwendiges Ziel, die Befriedung der Nordsee, den Schutz des Handels, die Ausrottung der Vitalienbrüder. Diesen gewährten die für ihr Handwerk vorzügliche Lage Frieslands und die unruhigen Zustände dieser Gebiete vielseitigen Rückhalt. Friesland zerfiel damals in drei Hauptteile; der westliche hatte sich seit 1345 der Herrschaft der Grafen von Holland

---

1) HR IV n. 261 § 25, 283 § 8, 4, 290 § 15, 304, 308 § 1, 316, 318.

2) HR IV n. 541 § 20—22, 542 § 9, 546, vgl. oben S. 156 f. Die Angabe Detmars a. a. O. I S. 383, daß auf dem Apriltage 1398 zu Lübeck beide Städte verhanst worden seien, ist urkundlich nicht zu belegen; sie wird dem allgemeinen Eindruck entsprungen sein, den das Verhalten des Brügger Kontors gegen ihre Kaufleute machte.

zu entziehen gewußt, im mittlern zwischen Laubach und Ems gebot der Einfluß Groningens, in Ostfriesland aber stritt eine Anzahl im Laufe des 14. Jahrhunderts emporgekommener Familien um Machtvergrößerung und Herrschaft.[1]) Fortwährende Fehden waren die Folge und luden fremde Gewalten zu dem Versuch ein, sich zu Herren der Lande über diesen zu machen.

1396 nahm Graf Albrecht von Holland die alten Ansprüche seiner Vorgänger auf die Herrschaft über Friesland wieder auf. Er drang siegreich vor, aber erst ein zweiter mit noch größerer Heeresmacht 1398 unternommener Zug vollendete die Unterwerfung Westfrieslands. Im Begriffe, durch die groningischen Lande in Ostfriesland einzubrechen, empfing der Graf die Huldigung zweier mächtiger Häuptlinge dieses Landes und gelobte ihnen dagegen Schutz und Hilfe gegen jedermann.[2]) Zugleich schloß auch er mit den von jenen gehegten Vitalienbrüdern Freundschaft, nur verbot er ihnen hauptsächlich mit Rücksicht auf seine holländischen und seeländischen Städte, die Kaufleute zu schädigen. Kurz darauf ward der eine der eben gewonnenen Häuptlinge in einer Fehde erschlagen, sein Bruder und Nachfolger Keno tom Brok widersetzte sich den holländischen Ansprüchen. Und nun brach auch in Westfriesland und Groningen der alte Haß gegen die holländische Herrschaft wieder hervor. Alle Gegner Albrechts sahen sich nach Helfern um und fanden die schätzenswertesten an den Vitalienbrüdern. Allenthalben wurden sie freudig aufgenommen. Mit dem Jahre 1399 schien die Lage gefahrvoller denn je zuvor. Die südliche Küste der Nordsee, an welcher sich der belebteste ostwestliche Seeverkehr der Hansestädte vorüber bewegte, war, seitdem 1396 auch der Graf von Oldenburg den Seeräubern Aufnahme gewährt hatte, den Vitalienbrüdern verfallen, und die Sicherheit des hansischen Handels auf das Ernstlichste gefährdet. Alle Mahnungen der Städte an Herren und Häuptlinge in Nordwestdeutschland und Friesland, sie auszuweisen, fruchteten natürlich nichts.[3])

Im Herbste 1396 und 1397 ließen die süderseeischen Städte ihre aus Schonen heimkehrenden Bürger vor den Piraten warnen. Inzwischen mehrten sich die Klagen über Vitalienbrüder und räubernde Friesen. Der Hansetag zu Lübeck beschloß im April 1398 unter dem Eindrucke von Nachrichten aus Brügge, die Fahrt dorthin zu verbieten, und wies sofort das Kontor an, alle hansischen Kaufleute und Schiffe an der Ausfahrt aus

1) Vgl. Nirrnheim: Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts 1890 S. 3.

2) Vgl. Nirrnheim a. a. O. S. 10 ff.

3) HR IV n. 505, 529, 533, 534, 548, 549; 355 § 4, 358, 359, 466 530—532, 550 § 2, 3, 556, 572, 573, 578, 589, 654; VIII n. 990, 991.

dem Swin zu verhindern. Bei dem Hochmeister warb Lübeck durch seinen Stadtschreiber um Beitritt zu diesem Beschluß und erhielt seine Zusage, daß die Schiffahrt aus preußischen Häfen bis zum 13. Juli eingestellt bleiben sollte. Dagegen wünschte dann Danzig, daß die Fahrt durch den Sund überhaupt, also besonders die der wendischen Städte nach Norwegen auch verboten werde; aber Lübeck entgegnete, daß das nicht angehe, weil sonst wieder nichthansische Kaufleute vom Handel in Bergen Besitz zu ergreifen suchen würden, wie es die Engländer 1368 schon einmal gethan hätten, und ersuchte die preußischen Städte im übrigen, den Zeitpunkt des Aussegelns noch weiter hinauszuschieben.[1]) Aber diese ließen doch nach mancherlei Beratungen mit dem Hochmeister ihre Handelsflotte Mitte Juli unter dem Geleite von zwei Konvoischiffen mit je 40 Mann Besatzung nach Flandern auslaufen und baten Lübeck, diese Regelung der Schiffahrt den Flämingern und dem deutschen Kaufmann in Brügge zur Nachahmung zu empfehlen.[2]) Auch die Kauffahrer in den wendischen Häfen scheinen Ende Juli zu Flotten vereinigt die Nordsee befahren zu haben. Nach dem 11. November ward allenthalben die Schiffahrt eingestellt.[3]) Nach denselben Grundsätzen wurde in den Jahren 1399 und 1400 seitens der Seestädte für den Schutz ihres Handels gesorgt. Nur Flotten von mindestens 20 Schiffen wurden in beiden Jahren etwa am 1. Juni aus Preußen abgelassen, hier auch im letztern Jahre der direkte Verkehr mit England, der während der zwei vergangenen unter dem Einfluß einer Verschlechterung der beiderseitigen Beziehungen eingestellt war, wieder aufgenommen.[4])

---

1) HR IV n. 341 § 2, 403 § 2, 408, 412, 441 § 7—9, 442, 447, 455 § 1, 2, 453, 454, 456, 457, 467 § 8, 469 § 1, 3, 6, 655, VIII n. 984; vgl. IV n. 426 § 2, VIII n. 983 Nachschrift. BU IV n. 212.

2) HR IV n. 473 § 2, 474—476. Am 5. Juli urkundet der Hochmeister über die Ernennung der Hauptleute der zwei Schiffe mit hoher und niederer Gerichtsgewalt, vgl. auch n. 345 § 7. Die Kriegsleute der Schiffe sollten in der Weise aufgebracht werden, daß jedes Handelsschiff von 150 Last Hering und darüber einen Mann abgab, wofür es nur das halbe Geleitsgeld zu entrichten hatte. Dieses betrug von jeder Mark preuß. des Warenwerts 4 Pf. Die Schiffe unter 150 Last zahlten von jeder Last ½ sc. Die Erhebung der Gelder geschah vor der Ausfahrt in Danzig, verwendet wurden sie zur Bezahlung des Mietsgeldes der zwei Schiffe, zur Beköstigung der Mannschaft, zu Beköstigung und Lohn des Schiffsvolks, zum Lohne der Hauptleute; nach VII n. 278 § 2 erhielten sie 456 M. 1 sc. preuß. Die Fahrt erfolgte nur nach Flandern und von dort wieder zurück. Die Engländer, welche sich mit ihrem Gut unter den Schutz der Konvoischiffe begaben, brauchten kein Geleitsgeld zu geben. Über die glückliche Heimkehr der Handelsflotte Anfang Oktober vgl. IV n. 501 § 6, 502.

3) HR IV n. 482 § 17, vgl. n. 650, 448, 539 § 3, 10; n. 503 § 3.

4) HR IV n. 516 § 3, 18, 19, 520 § 2, 4, 6, 12, 537 § 8; 585 § 6, 607 § 1—5, 9, 608 § 4.

Inzwischen aber war schon von verschiedenen Seiten hin und her erwogen worden, dem Unwesen der friesischen Seeräuber mit kriegerischem Nachdrucke zu begegnen. 1398 beabsichtigte Flandern, Friedeschiffe nach Friesland zu entsenden, wurde aber daran durch Stürme verhindert. Dann wandten sich Herzog Städte und Land an die Hanse mit dem Vorschlage, gemeinsam die Bekämpfung zu unternehmen. Aber trotzdem sie erklärten, allein zu schwach zur Bewältigung der Räuber zu sein, verlangte die Hanse doch von ihnen allein die Befriedung der Nordsee für 1399. Sie drohte, falls Flandern sich weigere, damit, daß der Kaufmann dann überhaupt nicht dorthin werde segeln können, und stellte ihrerseits die Säuberung der Ostsee in Aussicht. Auch wies sie ihren Kaufmann zu Brügge an, auf die flandrischen Städte zu Gunsten der Seebefriedung möglichst einzuwirken. So schien es, als wollten beide Mächte mit Hintenansetzung ihrer wenigen ziemlich belanglosen Streitigkeiten gemeinsam den Schutz des Handels übernehmen.[1]) Wenn dabei die Hanse ihrerseits kriegerische Eingriffe in die friesischen Wirren zu vermeiden wünschte, so beruhte das darin, daß die Vitalienbrüder zu Hamburg und Bremen, obgleich beide Städte 1390 und 1398 mit Glück ihnen entgegengetreten waren, und zur Hanse gute Beziehungen zu unterhalten sich bemühten, und daß die Städte andererseits eine Einmischung in die politische Lage Frieslands und eine weitere Verschärfung ihres Gegensatzes zu Holland vermeiden wollten.[2])

Eine solche war seit Albrechts Angriff auf Friesland eingetreten. Holländische Auslieger hatten hansische Schiffe gekapert, und den Hamburgern hatte der Graf das Geleit entzogen, weil sie die Friesen durch Zufuhr gegen ihn unterstützt hätten. Doch gelang es ihnen, sich von diesem Vorwurfe zu reinigen. Dagegen vermochten trotz mancher Verhandlungen die geschädigten Städte keinen Ersatz von ihm zu erlangen.[3]) Der Anschluß ostfriesischer Häuptlinge an den Grafen nötigte dann überdies die Hanse, wegen ihrer Schadenersatzforderungen an diese wohl oder übel ihn als Schiedsrichter anzuerkennen und ihn um Verwendung bei jenen anzugehen, daß ihre Vitalienbrüder weitere Schädigungen des Kaufmanns unterließen.[4]) Aber alsbald veränderte, wie oben gesagt, 1399 der Tod seines Hauptschützlings die gesamte Lage in Friesland. Bald stand das

1) HR IV n. 453—458, VIII n. 984, IV n. 482 § 14, 15, 497, 503 § 2, 505, 507. Über hansisch-flandrische Streitpunkte seit 1395: IV n. 315, VIII n. 966, IV n. 415, 441 § 12, 446, 447, 456, 541 § 3.

2) HR IV n. 453, 457, 465. Detmar a. a. O. I S. 384. Vgl. Nirrnheim a. a. O. S. 7 u. 9.

3) HR IV n. 459—464, 441 § 9, 10, 469 § 1, 541 § 4, 544, 545.

4) HR IV n. 482 § 14, 502, 530—534.

ganze Land gegen seinen Bedränger in Waffen, und die Seeräuber waren gern gesehene Helfer.

Trotzdem kam es auch 1399 zu keiner Seebefriedung der flandrischen Städte. Nur die Vögte süderseeischer Städte sorgten gemäß einem Auftrage der Hanse im Herbste des Jahrs von Schonen aus für den Schutz des Kaufmanns und fanden für die Ausrüstung von Friedeschiffen die Unterstützung der anderen Vögte und der anwesenden Kaufleute.[1]) Für das Jahr 1400 bemühte sich die Hanse wieder um die Beihilfe der flandrischen Städte, andererseits nahm sie ein Hilfsangebot der Königin Margrethe gern an und beschloß ihrerseits die Ausrüstung von elf Schiffen mit 950 Mann Besatzung. Noch im April verließ ihre Flotte von Lübeck und Hamburg aufgebracht letztere Stadt, schon Anfang Mai erfocht sie in der Ems einen glänzenden Sieg über die Vitalienbrüder, verjagte und zerstreute dieselben und strafte die schuldigen Häuptlinge. Die Gesandten der Städte regelten darauf die Machtverhältnisse zwischen denselben. Weder die flandrischen Städte noch Margrethe brauchten um die zugesagte Hilfe ersucht zu werden. Unter dem Eindrucke dieser Erfolge ward die Schiffahrt für 1401 wieder freigegeben.[2])

Aber die Hanse hielt diese Errungenschaften sicher nur für vorübergehend und überschaute sehr wohl die Schwierigkeiten, welche einer Dauer des Friedens sich entgegenstellen mußten. Zwar die Gefahr seitens derjenigen Vitalienbrüder, die sich nach der Säuberung Frieslands nach Norwegen geworfen hatten, war nicht so bedeutend, wenn sie auch den hansischen Handel dorthin mit Verlusten bedrohten. Denn einerseits machte Margrethe auch an diesen Küsten ihres Reichs mit der Bekämpfung derselben Ernst, andererseits gelang es Hamburg schon 1401, die gefürchtetsten Räuber Störtebeker und Godeke Michels abzufangen und zu richten. Aber die Regelung der friesischen Verhältnisse nach lübisch-hamburgischer und nicht nach der sachkundigern bremischen Auffassung bedeutete einen Fehler, den gut zu machen bald neue kriegerische Anstrengungen der Städte erforderlich werden sollten.[3])

Anderen Scharen jedoch gewährte Graf Albrecht aufs neue mit Plänen zur Unterwerfung Frieslands beschäftigt in Holland Zuflucht und gestattete ihnen die Befeindung aller seiner Gegner, der Friesen

1) HR IV n. 541 § 12, 570 § 18, 19.

2) HR IV n. 541 § 5, 550 § 4, 547, 557, 559 § 3, 570 § 5—10, 23, 571, 585 § 1, 586, 589; VIII n. 989. Vgl. Nirrnheim a. a. O. S. 13 ff., der S. 14 irrtümlich auch von einem erwarteten preußischen Kontingente spricht; es handelte sich nur um deren Teilnahme an den Kosten der Befriedung, vgl. HR IV n. 566 § 1, 589, VII n. 278 § 2. — V n. 7 § 11.

3) HR IV n. 591 § 33, 615, 629, 658, 660; vgl. Nirrnheim a. a. O. S. 18 f., v. Bippen a. a. O. I S. 252 f.

Groninger und Hamburger. Schädigungen der letzteren trafen aber oft eine ganze Reihe anderer Hansestädte mit. Ein kaum mehr verhüllter Bruch zwischen Holland und der Hanse trat ein. Die Erwerbung eines Freibriefs, auf welche diese noch 1399 wieder zurückgekommen war, geriet in Vergessenheit über den sich häufenden Klagen der Städte über Vergewaltigungen und über ihren Ansprüchen auf Ersatz der geraubten Güter und Schiffe.[1]) So machten verwandte Umstände den seinerzeit entschiedensten Gegner der mecklenburgischen Freibeuter zum besondern Schützer des gleichen Unfugs; dem Handel aber drohten dadurch neue Beunruhigungen und Schläge. Die holländisch-friesischen Vitalienbrüder der Nordsee löśten mit dem neuen Jahrhundert die mecklenburgischen der Ostsee ab.

II.

Dem Treiben der Seeräuber hatte England, nachdem es inne geworden war, daß dasselbe von Hansestädten keine Nahrung und Unterstützung mehr empfing, unthätig zugeschaut. Auch die Verluste seiner Kaufleute, die Erklärung der Räuber, den Engländern wie den anderen Mächten außer der Hanse möglichst großen Schaden zufügen zu wollen, bewogen die Regierung nicht, etwas Ernstliches zum Schutz ihrer Kaufleute zu thun; immerhin mag sie wenigstens einige Kriegsschiffe den am meisten gefährdeten südöstlichen Küstengewässern zugewiesen haben. Den englischen Händlern im Auslande blieb es überlassen, allein oder in Verbindung mit der Hanse Vorkehrungen zur Sicherung ihrer Schiffe und Waren zu treffen.[2])

Zwischen beiden Mächten England und der Hanse waren durch die Verträge von 1388 wenigstens äußerlich die früheren guten und für die Kaufmannschaft beider fördersamen Beziehungen wieder hergestellt worden. Dennoch fehlte es auch jetzt noch keineswegs an Klagen der deutschen Städte und Kaufleute über Verhalten und Maßregeln der englischen Regierung in einer Anzahl wichtiger Fragen.

Während die preußischen Städte vertragsmäßig die beschlagnahmten englischen Gelder und Waren freigaben, fühlten sie sich in ihren eigenen Ansprüchen unbefriedigt. Ihren Forderungen auf vollständigen Ersatz des erlittenen Schadens entsprach die englische Regierung nicht in dem gewünschten Umfange. Gesandtschaften gingen in den folgenden Jahren hinüber und herüber, wiederholt ersuchte der Hochmeister den König die

1) HR IV n. 605, 606, 628, 629, V n. 1 § 1—5, 11, n. 2—5 und später; vgl. IV n. 539 § 17, 541 § 2, 4, 10, 543 § 1—4, 557, 559 § 5, 566 § 3, 4, 581. Vgl. 516 § 5, 541 § 4, 544, 545, BU IV n. 249.

2) HR IV n. 465, 541 § 12.

Königin und die leitenden Staatsmänner um volle Ausführung der Vertragsbestimmungen; es scheint im wesentlichen vergeblich gewesen zu sein.[1])

Die hierdurch in Preußen hervorgerufene neue Mißstimmung wurde aber alsbald bedeutend verstärkt und teilte sich den Hansestädten insgesamt mit. Während die englischen Kaufleute immer zahlreicher mit ihren Waren die Hansestädte aufsuchten und nach unveränderten Gewohnheiten dort Handel zu treiben wünschten, setzte sich die englische Regierung nach wie vor mit ihren Zollforderungen über die hansischen Vorrechte hinweg. Das finanzielle Interesse des Staats überwog derartige Rücksichten und ließ ihn die mannigfaltige Besteuerung, der seine eigenen Unterthanen unterworfen waren, rücksichtslos auch auf die Fremden ausdehnen. Im übrigen freilich war die Regierung in richtiger Wertschätzung der Unentbehrlichkeit des hansischen Handels für die wirtschaftliche Förderung des eigenen Landes darauf bedacht, den fremden Kaufleuten in jeder Hinsicht durch Gerechtigkeit und freundliches Entgegenkommen mehr Mut zum Besuche desselben zu machen, und hielt ihre Unterthanen zur Beachtung der hansischen Privilegien an.[2])

In der Meinung jedoch, daß die Verträge der achtziger Jahre die frühere begünstigte Stellung der hansischen Kaufleute in England wiederhergestellt hätten, waren die preußischen Städte wieder wie gewöhnlich die ersten, welche sich gegen die anhaltenden und weitergehenden Zollbelastungen Englands, die Einführung neuer, die Erhöhung alter Steuern zu wehren suchten. Schwere und allgemeine Erbitterung bemächtigte sich jedoch der deutschen Städte und Kaufleute erst, als die englische Regierung die für Kerseys und schmale Laken bisher üblich gewesenen Zollsätze erhöhte. Im Parlamente von 1390 beschwerten sich darüber nicht nur die hansischen Händler in England sondern das Unterhaus selbst; ein Beweis, welche Bedeutung die genannten Gegenstände im Ausfuhrhandel des Landes einnahmen. Sehr entschieden erklärten die deutschen Kaufleute dem Parlamente, daß sie unmöglich bei so hohen Zöllen jene Waren noch ausführen könnten, und forderten bald darauf ihre Städte auf, die Einfuhr derselben zu verbieten. Im Sommer und Herbste 1391 suchten die preußischen die wendischen zu gemeinsamem Vorgehen in der angedeuteten Richtung zu veranlassen. Im November erneuerten die

---

1) HR III n. 404, HU IV n. 955, 961 u. A. 4, 991; HR VIII n. 945, III n. 410 § 1, 2, 413 § 8, 418, 419, S. 446 oben, HU IV n. 989, 990 u. das. A. 1 u. 2, 1043, 1074, HR III n. 485 § 2, IV n. 1 § 7—10, n. 6—11, 41 (= HU IV n. 1065 m. bericht. Datum), 97 § 3, 124 § 3 (vgl. VIII n. 953 § 6), 140 § 5, 6, 141, 172 § 13, 175 § 4, 250 § 11, 254 § 7. Vgl. Keutgen a. a. O. S. 74 f.

2) Vgl. Schanz a. a. O. I S. 402, Keutgen a. a. O. S. 66 ff., HU IV n. 1045, 1073, 1074, 1076, HGQu VI n. 268, 269—276, 279.

hansischen Kaufleute in England beim Parlament ihre Werbung um Wiedereinführung der alten Zölle auf Kerseys und schmale Laken. Ob die Hansestädte zur selben Zeit auf der großen Tagfahrt mit den Flämingern in Hamburg über die preußischen Vorschläge berieten, erfahren wir nicht, ebenso wenig, wie sich diese hansisch-englische Streitfrage erledigte.[1]) Wahrscheinlich aber nahm die englische Regierung nicht minder beeinflußt durch die Äußerungen des Unwillens ihrer eigenen Unterthanen als durch diejenigen der deutschen Kaufleute seit 1392 von weiterer Erhebung dieser erhöhten Zölle Abstand. Auch zeigte sich König Richard hinsichtlich der sonstigen Beschwerden der Kaufleute und des Hochmeisters über Einführung neuer, Erhöhung anderer Steuern entgegenkommend. Die entschiedene Sprache des letztern im April 1391 scheint dazu nicht wenig beigetragen zu haben. Ende 1391 gestattete der König den Kaufleuten für zwei Jahre wieder die Zahlung ihrer alten Abgaben. Freilich hatte diese Zusage keinen langen Bestand. Noch 1392 erhoben die preußischen Städte neue Klagen über unrechtmäßige Besteuerung und berieten, wie sie sich vor den englischen Übergriffen schützen sollten. Gleichzeitig aber tauchte in ihren Beratungen der Vorschlag auf, die englischen Kaufleute in den Hansestädten im Betrage der unrechtmäßigen Mehrbelastungen zu besteuern. Noch einmal verwandte sich auf ihre Bitte der Meister für die hansischen Freiheiten.[2])

Hatte sich die Hanse bisher damit begnügt, daß der Hochmeister für die Rechte der Ihrigen in England eingetreten war, so hatte sie sich doch im Laufe der Jahre von der Wirkungslosigkeit seiner Schreiben überzeugt. Im Frühjahre 1394, als die Städte zu Lübeck in stattlicher Versammlung über die große Befriedung der Ostsee beratschlagten, sandten sie selbst Briefe an König Parlament und die großen Städte in England. Sie ersuchten dieselben, hinsichtlich der Zölle endlich auf die hansischen Privilegien Rücksicht zu nehmen, andernfalls drohten sie unter Annahme des preußischen Vorschlags von 1392, die bei ihnen üblichen Steuern entsprechend zu erhöhen; die Älterleute ihres Kontors in London jedoch wiesen sie an, auf etwaige Erhebungen der englischen Regierung über Art und Umfang der Privilegienverletzungen Auskunft zu erteilen. Im Juli aber berichteten diese, daß sie die Schreiben zwar übergeben hätten, vom Rate des Königs aber wochenlang mit einer Antwort hingehalten worden seien; augenscheinlich lege man in England den hansischen Briefen

---

1) HU IV n. 998 u. A., 1074 u. A. 4, HR IV n. 18 § 3, 6, 26 § 4, 28 § 4, vgl. 38 § 21. Darnach zu vervollständigen Keutgen a. a. O. S. 74 A. 1.

2) HR III n. 425 § 12, IV n. 6 (7—10), 38 § 21, LU IV n. 551, HGQu VI S. 260 A. 2, HR IV n. 97 § 4, 124 § 2 (vgl. VIII n. 953 § 7), 137 § 2, 140 § 1, 141, 204 § 4. Vgl. Keutgen a. a. O. S. 69.

wenig Wert bei. Ohne weitere Erläuterung übersandte Lübeck eine Abschrift dieses Briefs den preußischen Städten.[1])

Auch diese schienen sich nun der duldenden nach Möglichkeit immer friedfertigen Haltung der übrigen anschließen zu wollen, wenigstens schwiegen sie seit Empfang der Lübecker Schreiben hoffnungslos, nach so vielen fehlgeschlagenen Versuchen bei der englischen Regierung ihre Wünsche noch durchsetzen zu können. Waren die Zollneuerungen und -erhöhungen Maßregeln, welche eine Verletzung der hansischen Privilegien bedeuteten und östliche wie westliche Hansestädte gleich empfindlich berührten, so empfanden seit dem Vertrage von 1388 ganz besonders die preußischen auch noch in anderer Richtung, daß ihre diplomatische Kunst von der englischen überflügelt worden sei. Dieselbe hatte, wie wir gesehen, wenn auch nicht vollständig nach Wunsch ihr Ziel erreicht, doch einen bedeutenden Aufschwung des englischen Verkehrs nach den Städten der baltischen Südküste ermöglicht und eine erste Organisation ihrer dort verweilenden Kaufleute ins Leben gerufen. Der Zufluß derselben in die wendischen Städte war anscheinend besonders bedeutend in dem so bequem der Ausmündung des Sundes gegenüber gelegenen Stralsund[2]), wandte sich aber in der Hauptsache wie früher dem südöstlichen Winkel der Ostsee, den preußischen Städten, zu. Hier hatte der Vertrag von 1388 zur Grundlage der englischen Handelsfreiheiten wieder die bisher in Übung gewesene „Gewohnheit" gemacht. Nach englischer Ansicht schloß dieselbe das Niederlassungsrecht und den Kleinhandel mit Tuchen im ganzen Lande ein. Schon seit den siebziger Jahren hatten sich jedoch gegen solche Bestrebungen die preußischen Städte ablehnend verhalten. Wie viel näher lag es, daß nun bei der stets wachsenden Vermehrung der englischen Gäste beider Forderungen von neuem in einen scharfen Gegensatz gerieten.

Seit 1391 berieten die preußischen Städte über Maßregeln, um den englischen Kleinhandel mit Tuchen, den Wantschnitt, zu unterbinden. Es wurde vorgeschlagen, daß alle eingeführten ganzen und halben Laken bei Verlust derselben beide Selbenden haben sollten. Ehe sie sich jedoch dazu entschließen mochten, allein den Engländern beschränkende Verordnungen aufzuerlegen, gedachten sie zunächst sich der Zustimmung und Mitwirkung der übrigen Hansestädte zu versichern. Offenbar stießen sie aber bei diesen auf Widerspruch, weil ihre Kaufleute sicher weit weniger im eigenen Lande unter der englischen Konkurrenz zu leiden hatten. Darauf tauchte in den preußischen Städten der Plan auf, den Engländern

---

1) HR IV n. 192 § 3, 196, 202, 203.

2) Die oben S. 44 ausgesprochene Vermutung bestätigen HGQu VI n. 345 § 5, 346 § 3, 347 § 21, 350 § 2, 354 § 1, HR V n. 447, 448 § 7 Abschn. 3ff.

die Einfuhr von kleineren als halben Laken überhaupt zu verbieten. Am 24. November 1392 erhoben sie beide Gedanken, die Forderung der Selbenden für ganze und halbe, das Verbot der Viertel-Laken, zum Beschlusse, teilten denselben den westeuropäischen Industriegebieten mit und ersuchten die wendischen Städte, ihm beizutreten. Es war natürlich, daß sie dem Verbot einen allgemeinen Charakter beilegten; dergestalt vermochten sie am sichersten und im weitesten Maße für den Vorteil ihrer eigenen Kaufleute zu sorgen. Den Engländern wurde auf ihre Bitten der Verkauf der Laken noch bis zum 24. Juni 1393 gestattet. Aber fast ein Jahr später sahen sich die preußischen Städte doch genötigt, das Verbot allgemein noch einmal ernstlich einzuschärfen. Seit 1395 hören wir von gelegentlicher Einziehung unvorschriftsmäßiger englischer Laken. Das aus dem Verkaufe derselben einkommende Geld aber mit dem Orden zu teilen, lehnten die Städte entschieden ab, went is des koufmans ding is und nicht der heren.[1])

Seit diesem einseitigen Vorgehen der preußischen Städte, seit überdies 1394 die Schreiben der Hanse von seiten Englands nicht mehr der Beachtung gewürdigt wurden, trat in den diplomatischen Beziehungen beider Mächte zu einander eine zweijährige Ruhepause ein. Die infolge der mecklenburgischen Seeräubereien drohenden Verwickelungen zwischen beiden wurden, wie gezeigt, während dieser Zeit ausgeglichen. Die großen politischen Fragen dieser Jahre, deren Schauplatz die Ostseegebiete waren, lenkten die Teilnahme der Hanse auf den Norden ab, Rat- und Entschlußlosigkeit sowie Mangel an Einmütigkeit innerhalb der Städtegruppen beförderten den peinlichen Zustand unthätigen Duldens, das Erstarken Englands. Da machten seit dem April 1396 wieder die preußischen Städte auf die doppelte englische Gefahr aufmerksam: die Engländer richteten durch die Einfuhr ihrer Tuche und ihre Verkehrsfreiheiten die preußische Kaufmannschaft im eigenen Lande zu Grunde, die hohen englischen Zölle schädigten den hansischen Handel. Sie schlugen vor, ihnen Bürger- und Niederlassungsrecht zu verwehren und der Drohung von 1394 entsprechend endlich mit Gegenmaßregeln in der Form von Zöllen Ernst zu machen. Aber der Hansetag zu Lübeck im August 1396, wo die preußischen Städte eine Verständigung mit den wendischen suchten, kam über Vorschläge und Erwägungen nicht hinaus, wenn auch alle Städteboten zugaben, daß die Engländer alle Lande zum Schaden des hansischen Zwischenhandels mit ihren Tuchen überschwemmten. Es wurde nochmaliger Einzelberatung befohlen, ob man in den Städten den Handel

1) Vgl. Hirsch a. a. O. S. 99, Keutgen a. a. O. S. 72 ff.; HR III n. 102, IV n. 18 § 2, 28 § 3, 97 § 5, 124 § 4 (vgl. VIII n. 953 § 4), 127, 128, 137 § 1; 204 § 2; 282 § 14, 335 § 7, 8, 397 § 13, 398 § 10, 11, 16, 661, 608 § 9. HGQu VI n. 323 § 10.

zwischen Engländern und anderen Fremden oder überhaupt hansischen Kaufleuten den Ankauf englischer Tuche außerhalb Englands verbieten solle. Und wieder wie vor zwei Jahren ersuchte die Hanse König Richard um Wiederherstellung der alten Zollgewohnheiten.[1]) Merkwürdigerweise lehnten nun aber gerade die preußischen Städte ein thatkräftiges Vorgehen gegen England ab. Der Hochmeister trat dazwischen, bewirkte einen Aufschub desselben, schlug ihnen eine Gesandtschaft nach England vor und schrieb nach Anweisung Thorns an den König in so farblosem Tone, daß seine Städte gegen die Absendung des Briefs Einspruch erhoben, wenn er nicht ihren Wünschen gemäß abgefaßt werde. Es war ganz ersichtlich, daß der Hochmeister dem Abbruche der Beziehungen zwischen seinen Städten allein und England vorbeugen wollte. Wohl war er im Grunde mit dem Vorhaben derselben einverstanden, nur forderte er in ihrem eigenen Interesse, daß alle Maßregeln Zustimmung und Beteiligung der Hanse fänden.[2]) Daran jedoch fehlte es nach wie vor und zwar gewiß, weil für die übrigen Städte die Vorteile des englischen Verkehrs die Nachteile überwogen.

Im März 1397 verbot der Hochmeister auf Grund einer Beschwerde der Elbinger Gewandschneider den Kleinverkauf von Tuchen im Lande allen Gästen, damit die Engländer nicht aus einer einseitig gegen sie gerichteten Verordnung Anlaß zu Feindseligkeiten nähmen. Im Juli erhoben seine Städte den auf dem Hansetage vor Jahresfrist gemachten Vorschlag zum Beschlusse, verboten allen hansischen Kaufleuten den Tuchankauf von Engländern außerhalb Englands und planten die Kündigung des Marienburger Vertrags. Jedoch erst als ihr erneuter Versuch, die anderen Hansestädte für ein Verbot der Englandfahrt zu gewinnen, gescheitert war, weil der Hansetag zu schwach besucht war, verloren sie Anfang 1398 die Geduld. Am 2. Februar kündigte der Hochmeister König Richard II. den Vertrag von 1388: binnen Jahresfrist sollten die englischen Kaufleute mit ihren Waren Preußen, die preußischen England ungehindert geräumt haben. Alsbald kam es auf See zu Feindseligkeiten zwischen beiden.[3])

Aber wie einerseits die anderen Hansestädte den Verkehr mit England fortsetzten, so dauerten auch die preußisch-englischen Handelsbeziehungen weiterhin an. Versuche von seiten der preußischen Städte, ein allgemein giltiges Einfuhrverbot für englische Tuche zustande zu bringen, blieben auch jetzt erfolglos.[4]) So halfen sie sich denn gegen die Engländer, die

---

1) HR IV n. 344 § 5, 345 § 2, 350 § 2, 360 § 4, 362.

2) HR IV n. 384 § 4, 397 § 19, 399 § 2, 401.

3) HR IV n. 397 § 8, 409 § 2, 413 § 7, 424 § 3, 433, 434 § 4, 503 § 12. HGQu VI n. 324 § 1, 2.

4) HR IV n. 474 § 1, 503 § 2, 11, 505, 507, 516 § 17, 520 § 26, 539 § 6, 541 § 23.

ruhig im Lande aushielten, 1399 durch harte Verordnungen, die den Handel aller Gäste möglichst einschränkten. Im übrigen aber fügten sie sich, ohne zum Äußersten zu greifen, darein, in den Engländern gefährliche Konkurrenten zu sehen, und erwarteten von der Zukunft ihr Heil „in guter Geduld und der Hoffnung auf des Herrn Hilfe". Als nach König Richards Sturze sein Nachfolger Heinrich IV. alsbald im Oktober 1399 die hansischen Privilegien bestätigte,[1]) da wurde hierdurch auch die preußisch-englische Spannung wieder etwas gemildert; denn schließlich schätzten doch die preußischen Städte den Verkehr mit England zu hoch, um ihn ganz abzubrechen, nachdem sie die Erfahrung gemacht hatten, daß ihr drohendes Auftreten keinerlei Wirkung dort ausübte.

So blieben die Streitfragen von allgemeiner handelspolitischer Bedeutung, welche im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts aufgetaucht waren und die Hanse und England entzweit hatten, ungelöst. Die Stellung zwar, welche die deutschen Kaufleute im englischen Handel einnahmen, war nicht erschüttert, nur unterwarfen sich die Städte den hohen Steuerforderungen der Regierung und duldeten andererseits den Andrang der englischen Händler zu sich und damit auch die Beeinträchtigung ihres Zwischenhandels. Nur in einer Richtung hatte die deutsche Kaufmannschaft einen entschiedenen Sieg zu verzeichnen: von den Märkten des skandinavischen Nordens hatte sie bis zur Wende des Jahrhunderts die Engländer fast völlig verdrängt und die Ausbeutung dieses Wirtschaftsgebiets an sich gerissen.

Wie zwischen der Hanse und Flandern seit 1392 dauernd gute Beziehungen walteten, so trat seit derselben Zeit auch an der östlichen Grenze des weiten hansischen Verkehrsgebiets wieder Stetigkeit in den Handelsverbindungen ein. Zugleich mit der Wiedereröffnung des Verkehrs nach Rußland lebten aber die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Städtegruppen über Stellung und Berechtigung im russischen Handel wieder auf.

Als Ende März 1392 zu Dorpat nach dem Friedensschlusse die Vertreter Lübecks Wisbys und der drei livländischen Städte die Angelegenheiten des Kontors neu ordneten, erschienen dort auch Ratssendeboten aus Preußen und brachten ihre früher oft vergebens geäußerten Wünsche wieder vor, die auf die Forderung völliger Gleichberechtigung mit Lübeck zu Nowgorod hinausliefen. Aber ihre Werbung, ihnen den Verkehr über Land dorthin im allgemeinen und die Einführung polnischer Tuche, woran sie von den livländischen Städten allenthalben gehindert wurden, zu

---

1) HR IV n. 537 § 2—7; 559 § 11, vgl. n. 399 § 4; LU IV n. 685; vgl. Schanz a. a. O. I S. 403.

gestatten, verwiesen die anderen Boten vor die Hansetage. Ihren Anspruch auf Gleichberechtigung jedoch beantworteten sie mit der Versicherung, daß man die preußischen Städte vollständig als gleichwertige Genossinnen anerkenne, einen eigenen Ältermann ihnen aber deshalb nicht zugestehen könne, weil die Gestellung dieser Beamten ein altes Vorrecht Lübecks und Wisbys sei. Die Ablehnung der preußischen Wünsche ließ jedoch die Städteboten fürchten, daß der Orden in tiefer Verstimmung darüber mit seinen Städten Maßregeln ergreifen könne, um dem Handel der anderen nach Osten Abbruch zu thun. So reiste denn der Vertreter Lübecks Johann Nybur mit den preußischen Gesandten zum Hochmeister, um ihm die für die Haltung der Hansestädte maßgebenden Beweggründe zu erläutern. Am 2. Mai 1392 wurde zu Marienburg in Gegenwart des Hochmeisters verhandelt. Da jedoch Nybur ohne Vollmachten war, übertrugen die preußischen Städte die Vertretung ihrer Forderungen, darunter auch Abschrift der in Nowgorod neuerworbenen Privilegien und der Schra, ihrem Landesherrn. Außerdem beanspruchte dieser selbst wie ebenfalls schon zuvor die Zulassung und Gleichberechtigung der Handel treibenden Ordensdiener auf dem Hofe zu Nowgorod; andernfalls drohte er, dem Vertrage der Hanse mit Rußland seine Zustimmung zu versagen, d. h. mit seinen Städten zusammen einen Wettkampf gegen jene zu eröffnen, vielleicht auch vermöge seiner Stellung als Herr in Livland einen Druck auf sie auszuüben.[1])

Wie diese Streitigkeiten so lebten auch die Bestrebungen der livländischen Städte, sich zum Stapel für die über See kommenden Waren zu machen, seit dem Friedensschlusse mit Rußland wieder auf. Während ihrer Anwesenheit in Dorpat vereinbarten auch hierüber die Städteboten, daß zur Vermeidung und Beilegung aller gegenseitigen Streitigkeiten und Ansprüche beide Parteien Lübeck Wisby und Dorpat Riga Reval ihre Forderungen durch Vorlegung von Privilegien, wenn sie könnten, begründen sollten.[2])

Beide Streitpunkte scheinen während der folgenden Jahre in den städtischen Verhandlungen nicht berührt zu sein. Weder war das Interesse der Preußen am Nowgoroder Handel ein besonders hervorragendes, noch konnten livländische oder überseeische Städte ihre Ansprüche durch Freibriefe belegen, weil der Verkehr der wendisch-gotländischen durch Livland uralte Gewohnheit war. Erst 1394 auf der großen Versammlung zu Lübeck kamen die preußischen Städte mit ihren alten Wünschen vor die Hanse. Als aber deren Boten eine Entscheidung ablehnten, weil Wisby

1) HR IV n. 44, 47 § 13—17 (dazu VIII S. 620 f.), 56 § 1—5. Die Annahme Kunzes HU IV S. 478 A. 1 ist nicht zutreffend.

2) HR IV n. 47 § 9 (dazu die Ergänzungen VIII S. 620 f.).

nicht vertreten war, da meinten die preußischen, daß sie durch diese Ausrede stets hingehalten würden, und verlangten dringend die endliche Erledigung ihrer Wünsche. Doch beruhigten sie sich, als Lübeck ihnen baldigste Antwort auf dieselben nach Eingang der brieflichen Willensäußerung Wisbys zusagte.[1])

Zur Einlösung dieses Versprechens kam es jedoch nicht. Verkehr nach Nowgorod unterhielten die preußischen Städte nichtsdestoweniger. Andererseits aber wachten die livländischen und das Kontor darüber, daß in ihrem Gefolge nicht auch die Handelsdiener des Ordens mit ihren Waren sich in Nowgorod einnisteten.[2])

Der Streit um das Erzbistum Riga, der seit 1395 zu einem offenen Kampfe des Bischofs von Dorpat gegen den Orden ausartete und Livland verwüstete, teilte seine ungünstigen Wirkungen naturgemäß auch dem Handel mit und ließ die Landstraßen veröden. An den Verhandlungen zu Danzig, welche im Sommer 1397 diesen Krieg beendeten, beteiligte sich auch Lübeck durch eine Gesandtschaft, weniger wohl, um zwischen den Gegnern zu vermitteln, als um gleichzeitig die Rechte und Handelsgewohnheiten der überseeischen Kaufmannschaft im Osten zu vertreten und den Gang der Verhandlungen zu überwachen, falls Livland und Preußen über die alten Streitpunkte eine den Interessen der übrigen Städte schädliche Verständigung suchen sollten. Der Anstoß jedoch für die Entsendung der Boten war aus dem fernen Brügge vom deutschen Kaufmanne gekommen. Auf die Kunde von den geplanten Ausgleichsverhandlungen hatte er Dortmund Köln Soest und Münster ersucht, sich bei Lübeck Stralsund und der Danziger Versammlung für die alten Rechte und Freiheiten der überseeischen Kaufleute in Livland und Rußland und die Ausschließung des Ordenshandels zu verwenden, sonst leide der gemeine Kaufmann verderblichen Schaden. Denn allgemein ging das Gerücht, daß nun der Orden die Zulassung seines Handels in Nowgorod bei den Städten ernstlich durchzusetzen beabsichtige.[3]) Ob über diese Frage in Danzig zwischen dem Hochmeister und den hansischen Gesandten verhandelt worden ist, wissen wir nicht; die Chronik überliefert nur, daß sie die livländischen Städte an das alte Gewohnheitsrecht der überseeischen, den freien Verkehr durch ihr Land, erinnerten und sich von Dorpat das Zugeständnis des unbeschränkten Verkehrs auf allen Land- und Wasserstraßen des Bistums und das Versprechen, keine neuen Wege zum Schaden des Kaufmanns anzulegen, geben ließen.[4]) So gelang es Lübeck, auch

1) HR IV n. 193 § 1, 2, 192 § 15.
2) HR IV n. 331—333, 380—383.
3) HR VIII n. 971, IV n. 406, 407.
4) SRP III S. 211; vgl. oben S. 135.

diesmal für die überseeischen Städte zu behaupten, worauf es ihnen ankam: die alten Handelsgewohnheiten nach und mit dem Osten und eine bevorrechtete Sonderstellung, die sich auf Alter und Umfang des Handels gründete.

In den Beziehungen der Städte zu Nowgorod war seit 1392 keine nachteilige Veränderung vor sich gegangen. Nur hatte der gesamte Verkehr naturgemäß sowohl unter dem Unwesen der Ostseepiraten als auch unter den kriegerischen Ereignissen in Livland zu leiden gehabt.[1])

Aber die preußischen Städte fanden bald reichlichen Ersatz dafür, daß sie in Nowgorod nicht das Ziel ihrer Wünsche erreichten. Als in dem Bedürfnisse, sich den Rücken zu sichern, im Oktober 1398 der Hochmeister und Großfürst Witold von Litthauen den Friedensvertrag auf dem Sallinwerder schlossen, gewährte der letztere den preußischen Kaufleuten freien Handel in seinem ganzen Lande zur wirtschaftlichen Förderung desselben. Überdies gestattete er ihnen, in Kowno eine Niederlassung zu gründen, deren Einrichtung nach dem Vorbilde der großen hansischen Kontore getroffen wurde, und deren fast vollständige Ausnützung den Kaufleuten Danzigs zu gute kam. Sehr bald gewann nun der preußisch-litthauische Handel, der im Austausche derselben Erzeugnisse wie der in Nowgorod bestand, an Bedeutung. Der Vertrag vom Sallinwerder wies die Preußen auf ihr natürliches Hinterland hin und bot ihnen in anderer Form, was sie in Nowgorod nicht erreichen konnten: Selbständigkeit im Handel mit dem Osten. Nur in spärlichem Umfange dauerte ihr Verkehr nach Nowgorod fort.[2]) Hier hatten ihnen gegenüber Lübeck und Wisby und die livländischen Städte und erstere beide vor den letzteren ihre bevorzugte Stellung behauptet. Jedoch lag es im Charakter der livländischen Ansprüche und Bestrebungen, daß sie in geeigneten Augenblicken wieder und wieder hervortreten mußten, eine stets drohende Entzweiung zwischen den livländischen und überseeischen Städten.

III.

Da die Hanse seit 1393 durch ihr Eingreifen in die nordische Frage jahrelang fast vollständig in Anspruch genommen wurde, so war es ein großes Glück für sie, daß die von ihr bis 1392 zu England Flandern und Nowgorod wiederhergestellten friedlichen Beziehungen sich während derselben Zeit als dauerhaft erwiesen. Wenn jedoch das Auftreten der Hanse dem Norden Mecklenburg und den Ostseepiraten gegenüber vielfach schwächlich zurückhaltend und nicht frei von Uneinigkeit zwischen

---

1) Vgl. HR IV z. B. n. 640 Schluß, 330.
2) HR IV n. 469 § 3; vgl. Hirsch a. a. O. S. 159 f., 160 ff.

den Städtegruppen war, so darf nicht übersehen werden, daß die Gründe hierfür unvollständig sind, insoweit sie nur aus dem unmittelbaren Zusammenhange der Ereignisse und Stimmungen abgeleitet werden. Denn die wesentlichste Vorbedingung, wenn die Hanse auf die Geschicke des Nordens und des Ostseegebiets einen bestimmenden Einfluß ausüben wollte, mußten Ruhe und Frieden in ihren eigensten Heimatsgebieten sein, aus denen sie ihre Lebenskraft zog: Niederdeutschland.

Die Hoffnung der Städte auf Frieden seit Aufrichtung der Lüneburger Sate 1392 hielt nicht lange an. Schon im folgenden Jahr, als der Bund sich auf einer Tagfahrt zu Lüneburg eine festere Einigung schuf, liefen viele Klagen ein, daß die Herzoge die Verträge brächen und Satemitglieder durch Bedrohung zum Abfalle von denselben zu bringen suchten. Im Juli 1393 holte sich die Sate deshalb die Bestätigung des Königs Wenzel. Seit 1394 aber verstärkten sich beide Gegner durch Bundesgenossen, auch nachdem die Vermittelung des Herzogs Friedrich und der Städte Braunschweig Hildesheim und Göttingen dem Ausbruch offener Zwietracht noch einmal vorgebeugt hatte. Als jedoch die Herzoge 1395 neue blutige Gewaltthaten gegen adlige Mitglieder der Sate begingen, erklärte diese die beiden Fürsten für eid- und satebrüchig und forderte jedermann auf, ihnen Hilfe zu versagen und zur Abwehr des erlittenen Unrechts beizutragen. Aber auch jetzt kam es noch nicht zum Kriege.[1]) Am 13. Februar 1396 schloß Albrecht von Mecklenburg-Schweden anläßlich seiner Verheiratung mit der Schwester der Herzoge von Lüneburg mit diesen in Schwerin im Beisein vieler norddeutscher Fürsten ein Bündnis zu gegenseitiger Kriegshilfe gegen jedermann. Sechs Tage später bemächtigte sich Herzog Heinrich auf der Rückkehr von diesen Festlichkeiten durch Hinterlist und Vergewaltigung Ülzens und begann sogleich von hier aus Feindseligkeiten gegen Lüneburg. Im März schlossen die Herzoge mit ihrem Bruder Friedrich von Braunschweig einen Vertrag gegen Lüneburg und seine Helfer, erst am 12. April kündigten sie den Satevertrag. Von neuem zog der Krieg in die Lüneburger Lande ein.[2]) Zu Winsen und auf der Ilmenau brachten die Herzoge die Lüneburger Salz- und Kornschiffe auf, sperrten den Fluß durch Pfahlwerke und Versenkungen, verboten Zufuhr und Verkehr nach Lüneburg, suchten ihre Unterthanen zum Abfalle von der Sate zu zwingen und rückten unter entsetzlichen Grausamkeiten gegen die Bürger bis in die Nähe der Stadt. Niederreißung ihrer Mauern, Erbauung einer herzoglichen Burg daselbst,

1) Über den Satestreit vgl. Havemann a. a. O. I S. 543 ff., Heinemann a. a. O. II S. 164 ff., Kleist a. a. O. S. 94 ff., von deren Ansichten ich gelegentlich abweiche. Vgl. oben S. 52 f.

2) Sudendorf VIII n. 94, 98, 101, 103, Detmar a. a. O. I S. 373.

Verzichtleistung auf ihre Privilegien, das waren die Bedingungen, welche sie der Einwohnerschaft stellten, nach deren Erfüllung sie ihr Frieden gewähren wollten.[1]) Dagegen schloß Lüneburg am 5. Mai einen umfassenden Schutz- und Hilfsvertrag mit Hannover, das in Besorgnis um seine eigenen Freiheiten gern darauf einging. Feindseligkeiten der Herzoge waren die Folge. Während der folgenden Monate verstärkte Lüneburg seine Streitkräfte durch eine Reihe von Verträgen mit Fürsten und Adligen; auch die Städte der Altmark Stendal Salzwedel Tangermünde Gardelegen Osterburg traten anscheinend dem Bündnisse bei. Das ganze Land war in kriegerischer Aufregung. Der Widerstand der Stadt gegen die satebrüchigen Fürsten fand die allgemeinste Billigung.[2])

Am 13. Mai 1396 wandte sich Lüneburg mit der Schilderung der von seinen Herren verübten Greuel an die wendischen Städte und bat um ihre und der ihnen befreundeten Städte Hilfe. Bereits tagten Boten von Lübeck Hamburg Stralsund Greifswald Rostock und Wismar in letzterer Stadt. Offenbar waren sie alle durch die aus dem Lüneburgischen eingelaufenen Nachrichten zusammengeführt worden; die Erbitterung der übrigen Städte auf die mecklenburgischen war über der Gleichheit der allgemeinen städtischen Interessen vergessen worden. Hatte sich schon im Anschluß an die Schweriner Fürstenzusammenkunft in den Städten das Gerücht verbreitet, es seien dort Verabredungen gegen ihre Freiheit gepflogen worden, so hatte dasselbe durch das unmittelbar darauf erfolgte Vorgehen der Welfen gegen Lüneburg gewissermaßen seine Bestätigung erhalten. Gelang die Niederwerfung dieser Stadt, so war ein planmäßiger Angriff der Landesherren auf die Selbständigkeit der niederdeutschen Städte überhaupt höchst wahrscheinlich. Auch mögen die wendischen, namentlich Lübeck Hamburg und Wismar, eine Lockerung ihrer engen Handelsverbindungen mit Lüneburg befürchtet haben, wenn dort fürstliche Politik an die Stelle der freien bürgerlichen Selbstbestimmung trat. Sicherlich aber kam es ihnen darauf an, ihre Bürger vor dem Verlust ihrer dort liegenden Güter zu bewahren. Genug, die leitende Gruppe der Hanse entschied sich dahin, der Stadt Lüneburg um der Sicherheit der Städte und des gemeinen Kaufmanns willen mit Rat und That zu helfen; zunächst aber suchte sie die anderen hansischen Genossinnen zur Mitwirkung zu veranlassen. In diesem Sinn übersandte sie an die preußischen Städte eine Abschrift des Lüneburger Hilfsgesuchs mit der mahnenden Bemerkung, daß viele Leute mit Anstrengung an der Städte und des Kaufmanns Untergang und Verderb arbeiteten, und deren Ver-

1) HR IV n. 346.

2) Sudendorf VIII n. 105, 107, 114, 122, 124, 131, 133, vgl. n. 108, 120; n. 115, 116, vgl. n. 117, 125, 127, 129, 130, 140; n. 194. — n. 118, vgl. n. 123.

teidigung daher gemeinsame Sache sein müsse. Die Antwort der preußischen aber ähnelte derjenigen, welche sie seinerzeit dem bedrängten Dortmund gegeben hatten: es sei ihnen nicht gelegen, Lüneburg zu helfen, an vermittelnden Tagfahrten wollten sie sich jedoch beteiligen.[1]) Mit charakteristischer Schärfe tritt auch hier der Gegensatz zwischen den strafferer Landeshoheit unterstehenden Städten des Ordens und den wendischen zu Tage.

Lübeck und Hamburg aber brachten zur Unterstützung Lüneburgs ein Heer auf, berannten Harburg vergeblich, verheerten gemeinsam mit den Scharen Lüneburgs das Land, während auch die Mannschaft Hannovers manche Vorteile errang, stellten den Verkehr zwischen Lüneburg und den beiden Seestädten zu Wasser und zu Lande wieder her und sicherten ihn durch militärische Begleitmannschaften. Das schnelle und nachdrückliche Vorgehen beider Städte verfehlte seine Wirkung auf die Herzoge nicht, die inzwischen sogar den Versuch gemacht hatten, von Oldenburg aus durch Seeräuber ihnen Schaden zuzufügen.[2]) Schon am 29. August 1396 wurde in Lüneburg selbst zwischen beiden Parteien unter Vermittelung der Herren von Sachsen-Lauenburg und Hoya und der Städte Braunschweig und Helmstedt ein dreijähriger Stillstand geschlossen, und ein neuer Schiedstag auf den Oktober anberaumt.[3]) Aber die im Oktober und November zwischen beiden Parteien gewechselten Klage- und Rechtfertigungsschreiben ließen nur die Unvereinbarkeit städtischer und landesherrlicher Auffassung über den Unterthanenbegriff in voller Deutlichkeit hervortreten und bewirkten auch zwischen den Herzogen und Lübeck und Hamburg keine Verständigung.[4]) Mit Spannung blieb das Interesse beider Städte den binnenländischen Verhältnissen zugewandt, um so mehr da es schien, als sei die Macht der Herzoge wieder im Wachsen. Ende 1396 begab sich Verden in ihre und ihres Bruders des Erzbischofs von Bremen Gewalt. Im Februar 1397 zogen sie zwar aus den Thoren Ülzens ihre Besatzung wieder heraus, aber die Stadt mußte dafür versprechen, ihnen dieselben jederzeit offen zu halten und keinerlei Verbindung gegen sie einzugehen.[5])

Erst nach weiteren langen Verhandlungen zu Lüneburg um Mitte Juni und Ende Juli gingen daselbst am 21. Oktober 1397 beide Teile

---

1) Detmar S. 373, HR IV n. 346 (vgl. VIII S. 635), 347, 350 § 3. Sudendorf VIII n. 148, 149.

2) HR IV n. 355 § 4, 358, 359.

3) Detmar S. 373ff., Korner S. 94, HR IV S. 333 A. 2. — Sudendorf VIII n. 128, 131, 132, 134, 136.

4) Sudendorf VIII n. 150, 188, 189; 135, 145—149; LU IV n. 658, 659.

5) Sudendorf VIII n. 150, 151, 158.

eine Sühne ein. Die Herzoge verpfändeten unter Wahrung ihres erblichen Eigentums den vier verbündeten Städten auf zehn Jahre ihre drei Schlösser Harburg Lüdershausen und Bleckede nebst allen Hoheitsrechten gegen Zahlung einer Summe von 19200 M., die im Wiedereinlösungsfall auf 20200 erhöht sein sollte. Der Stadt Lüneburg wurde von allen Interessenten die Erhebung einer Salinensteuer für elf Jahre gestattet, aus deren Erträgen 20000 M. den Herzogen zur Einlösung abhanden gekommener Herrschaften zugestanden wurden. Im Verhältniß Ülzens zu seinen Fürsten wurde nichts geändert, Ratsherr oder Bürger durfte dort nur werden, wer die letzten Vereinbarungen der Stadt mit ihren Herren beschwor. Das vor Hannover erbaute Schloß mußten die Herzoge niederreißen. In die Besetzung der drei Pfandburgen teilten sich Hamburg Lübeck und Lüneburg.[1]) Der Sate aber, deren Bruch den ersten Anstoß zu dem Kriege gegeben hatte, geschah keine Erwähnung.

So endete der Kampf zwischen fürstlicher und städtischer Macht in Niedersachsen wieder, ohne daß eine von beiden ein wesentliches Übergewicht erlangt hätte. Berücksichtigt man, daß es den Herzogen gelungen war, sich ein für allemal des Drucks und der Verbindlichkeiten der Sate zu entledigen, ihre Stellung in der dritten Stadt ihres Landes zu verstärken und sich Geldmittel zu verschaffen, ohne große Opfer dafür zu bringen, so darf man sie trotz ihrer militärischen Mißerfolge für die Sieger halten. Jedoch war ihnen die Hauptsache, die Niederwerfung Lüneburgs nicht geglückt. Daß diese scheiterte, daß die anderen Landesherren Frieden mit ihren Städten hielten, das verdankte das niederdeutsche Bürgertum den schnellen und entschlossenen Kriegsunternehmungen Lübecks und Hamburgs, die für die Behauptung der kaufmännisch-städtischen Freiheiten zu Felde gezogen waren.

Weder wagte der Herzog von Barth, der 1395 zu seinem eigenen Schaden Händel mit seinen vorpommerschen Städten angefangen und zwischen Stralsund und Rostock zu Arenshop Burg- und Hafenbauten begonnen hatte, um den Handel beider Städte zu beeinträchtigen, neue Angriffe, noch suchte er sich an Rostock, das die werdenden Anlagen kurzer Hand vernichtet hatte, zu rächen. Ungestört vollendete Lübeck bis zum Hochsommer 1398 den Delvenaukanal, der alsbald lebhaft von den Lüneburger und Lübecker Frachtschiffen benutzt wurde.[2])

---

1) Sudendorf VIII n. 171—173, 175—181, 183, 186, 187, 195—203, vgl. n. 142, 143, 218, 240, 261, 262. Detmar S. 381 f., Korner a. a. O. S. 94 zu 1398.

2) Detmar S. 367, 368, 384 f. Zur weitern Geschichte des Grabens vgl. das. S. 394 zu 1400 u. LU V n. 56 ff.

Auch Albrecht von Mecklenburg, von dem die Städte 1396 Ränke und Feindseligkeiten erwarteten, ward doch durch mancherlei Umstände, in der Hauptsache die Rücksicht auf die wendischen Städte, denen er Stockholm ausgeliefert hatte, bewogen, ein freundliches Verhalten gegen sie zu beobachten. Noch im selben Jahre schlossen er und verschiedene andere ostelbische Fürsten zu Perleberg mit märkischen und wendischen Städten einen Landfrieden auf sechs Jahre zur großen Freude namentlich der Kaufleute. Drei Jahre später erneuerten die Fürsten denselben am gleichen Ort, und Albrecht erfüllte die Hoffnungen der Kaufleute insofern, als er sein Land von Räubern säuberte.[1]) Auch die geistlichen und weltlichen Landesherren des westlichen Niederdeutschlands suchten ihren Gebieten die Segnungen eines Landfriedens und allgemeiner Sicherheit zukommen zu lassen. Die Beendigung des Kriegs in den lüneburgischen Landen wirkte auch in diesem Sinne fördernd auf die gesamte Lage. Überdies war das Gebiet des 1391, wie wir sahen, erneuerten alten westfälischen Landfriedens noch in stetem Wachsen. Gegen den Schluß des Jahrhunderts erstreckte es sich von der Kölner bis zur Magdeburger Diözese quer durch Westdeutschland.[2]) Neben diesen großen Friedensvereinigungen behaupteten die niedersächsischen Städte nach wie vor Sondereinungen. Die Besorgnis, daß die Fürsten vermöge ihrer vorherrschenden Stellung im Landfrieden das Recht zu ihren Gunsten beugen, vermöge der Landfriedensgerichte Macht und Ansehen der Städte schmälern könnten, führte Braunschweig Hildesheim Göttingen und andere 1393 in einem neuen Bündnisse zusammen.

Drei Jahre später finden wir verschiedene von ihnen in Beratungen über eine fünfjährige Verbindung, um die städtische Gerichtsgewalt in ihrem ganzen Umfange gegen Eingriffe der westfälischen Freigerichte und der geistlichen Gerichtsbarkeit zu schützen. Aber zu festen Verabredungen, zum Handeln nach bestimmtem Plane kam es weder jetzt noch zunächst später. Zeigte auch das Bündnis von 1393 die Absicht der Städte, den Landfrieden ihren eigenen Zwecken dienstbar zu machen, in besonderer Schärfe, noch war der Boden für eine Vereinigung aller sächsischen Binnenstädte nicht genug vorbereitet. Erst das neue Jahrhundert sah die bisher geschehenen Bestrebungen zu dem großen sächsischen Städtebunde zusammenwachsen, und erst dieser gewann auch eine enge Fühlung zu den Hansestädten der Küste, in der Hauptsache den wendischen.[3])

Trotz der Landfrieden, trotz der Ruhe, die in Niederdeutschland herrschte, waren auch die wendischen Städte von Mißtrauen gegen das

1) Detmar S. 372, 389 f.
2) Vgl. Kleist a. a. O. S. 98 ff. Siehe oben S. 52.
3) HR IV n. 165, 166, 354, 394; vgl. Kleist a. a. O. S. 92 ff.

Fürstentum erfüllt und suchten an einander Rückhalt und Stärkung. Anfang Februar 1399 tagten in Wismar die Städte Lübeck Hamburg Stralsund Rostock und Wismar zusammengeführt durch die drohende Gefahr eines preußisch-nordischen Kriegs, in den Herzog Albrecht und der Hochmeister auch die beiden mecklenburgischen Städte zu verwickeln beabsichtigten. Alle Besorgnisse wirkten zusammen, daß die Landesherren durch Vergewaltigung oder auf dem rechtmäßigen Wege der Heranziehung ihrer Städte zu ihren Unternehmungen die politische Führung in Niederdeutschland ausschließlich an sich ziehen möchten. Das Ergebnis solcher Befürchtungen war der Abschluß eines vorläufig zweijährigen Bündnisses zwischen den genannten Städten, denen sich alsbald Lüneburg und Greifswald anschlossen. An der Spitze des Entwurfs stand der alte Grundsatz städtischer Politik, in allen Streitigkeiten unter einander die Vermittelung von Fürsten auszuschließen; Feindseligkeiten einer der verbündeten Städte mit Herren sollen durch briefliche und mündliche Verwendung ihrer Genossinnen beigelegt, wenn erfolglos, der angegriffenen kriegerischer Schutz und Beistand geleistet werden.[1]) Indem aber die Hauptvertreterinnen der hansischen Handelspolitik, der städtischen Freiheit, der patrizischen Ratsverfassung zu einem urkundlich festgelegten Bunde sich zusammenschlossen, war der wesentlichste Schritt zur Festigung und Vereinigung der städtischen Kräfte überhaupt gethan. Es war die Frage der Zukunft, ob ihre Entschlossenheit und Einigkeit, wenn die Not sie erforderte, groß genug sein würden, um die städtischen Interessen in angemessener Weise zu schützen und zu fördern.

Seit der Wiederherstellung der alten Verfassung in Stralsund 1393 erfuhren die wendischen Städte keine Nötigung, sich als Hüter der städtischen Ordnungen bethätigen zu müssen. Die Mißerfolge der bisherigen Aufstände wirkten vielfach niederschlagend auf die Stimmung der unzufriedenen Schichten. So durfte Bremen 1398 wagen, eine Umgestaltung seiner Ratsverfassung in streng aristokratischem Sinn ohne Befragung und Mitwirkung der Gemeinde vorzunehmen.[2]) Auch in Köln zeigten sich nach dem mißglückten Weberaufstande von 1371 Bestrebungen der herrschenden Klasse, alle Ämter politisch tot zu machen. Doch mit der Zeit verdarb sie es hierdurch und durch Gewaltthätigkeit und Herrsch-

1) Vgl. oben S. 156 A. 2. — HR VIII n. 1104, von Koppmann [vor 1402 Mai 25.] datirt. Die Angabe Detmars, die Beteiligung der Städte machen m. E. die Entstehung des Bündnisses auf der Tagfahrt zu Wismar 1399 Anf. Februar (HR IV n. 519) wahrscheinlich. — Vgl. HR II n. 232 § 24 zu VIII n. 1104 § 1.

2) BU IV n. 227, das. S. XIIf. u. v. Bippen (Gesch. Bremens) I S. 246 ff.

sucht mit der ganzen Gemeinde und war überdies in sich durch Parteiung zerrissen. Als diese Anfang 1396 zu blutigem Austrage kam, der einen Teil der Geschlechter zum Verlassen der Stadt zwang, und als die übrig gebliebenen ebensowenig trotz aller Versprechungen den Forderungen der Gemeinde Rechnung trugen, erhob sich dieselbe im Juni, schaffte in unblutiger Umwälzung die Geschlechterherrschaft für immer ab und erwählte einen Rat aus den Ämtern. Im Verbundbriefe vom 14. September 1396 gab sie sich eine demokratische Verfassung und erkaufte die Anerkennung derselben durch König Wenzel und den Erzbischof mit Geld.[1])

Daß sonst die Bürger Ruhe hielten, darf doch darüber nicht täuschen, daß sie sich in wachsender Gärung befanden. Anteil am Stadtregiment, um die Ausgaben überwachen, den Druck der Steuern mindern zu können, war ihre alte Forderung, schlechte Verwaltung der städtischen Einkünfte durch den Rat ihr alter Vorwurf. Die gewaltigen Anforderungen, welche der nordische Krieg an die mecklenburgischen Städte, die Seebefriedungen, die Besetzung Stockholms und andere kostspielige Unternehmungen an Lübeck Hamburg Bremen und andere, die drei Kriege in Niedersachsen an Lüneburg, die große Fehde an Dortmund gestellt hatten, bewirkten, daß alle diese in mehr oder minder schwere Geldverlegenheiten kamen und außerordentliche Mittel anwenden mußten, um ihre Schulden abzutragen. Von Jahr zu Jahr fühlbarer lasteten diese auf den Gemeinden, die überdies, da sie bei oberflächlicher Betrachtung wohl oft bedeutenden Geldaufwand aber geringe oder keine großen politischen Erfolge bemerkten, durch solche anscheinend ganz ruhm- und zwecklosen Unternehmungen das Vertrauen auf die Tüchtigkeit ihrer Räte einbüßten. Wohl fehlte es hie und da nicht an ernsten Bestrebungen, eine geregelte Verwaltung der Gelder durchzuführen. An anderen Stellen aber blieben die Verhältnisse in heilloser Zerrüttung, so in Dortmund, wo die großen Opfer von 1388/9 den finanziellen Verfall vollendeten. Neue Steuern vermehrten 1391 und 1395 nur den allgemeinen Ingrimm, wenn auch der Rat die Gilden zur Verwaltung derselben heranzog. Doch erst die Vorlegung des Rechnungsbuchs, welches die schlechte Wirtschaft des Rats enthüllte, bewog die Gilden, 1399 offen einzugreifen. Sie verhielten sich sehr maßvoll; das Schuldwesen wurde geregelt, der Rat verpflichtete sich, der Bürgerschaft Rechenschaft über die Steuern abzulegen, ihre Ansichten und Mitwirkung bei Geldangelegenheiten zu berücksichtigen und ihr, d. h. also den Gilden den Zutritt zu sechs Ratsstühlen zu öffnen.[2])

1) Vgl. StChr XIV S. CXII ff. u. CLVIII ff.; Keussen: Die Kölner Revolution von 1396 (1888). Bader: Beitr. z. Gesch. d. Kölner Verbundbriefs, Diss. Gieß. 1896.

2) Vgl. Rübel a. a. O. S. 27 ff., HU IV S. 410 A. 1, Frensdorff a. a. O. S. CV ff.

Die Sorge der niedersächsischen pommerschen und wendischen Städte beschränkte sich wie bisher darauf, in ihren Verträgen und Bündnissen eine bei allen Mitgliedern derselben giltige Verfestung aufrührerischer Bürger auszumachen. Auch die Hanse griff auf diese Statutsbestimmung von 1366 zurück. Am 12. April 1398 beschloß die sehr vielseitig beschickte Tagfahrt zu Lübeck für alle Hansestädte dasselbe mit dreijähriger Giltigkeit; nur die preußischen Boten wollten, ehe sie zustimmten, den Willen des Hochmeisters berücksichtigen.[1]) Durch solche Maßregeln wurde jedoch nur offenbaren Störenfrieden und Feinden der bestehenden Verfassung der Aufenthalt in allen Städten versagt. Zur Dämpfung der in aller Stille weiter wachsenden Erbitterung der politisch unmündigen Bevölkerung waren weder Rechenschaftsablegungen über die Verwendung der Einkünfte noch sparsame Zurückhaltung in allen Fragen, deren umfassende Durchführung bedeutende Opfer erfordern mußte, die richtigen Mittel. Denn der Drang der Gemeinden nach Mitbestimmung der heimischen Geschicke entsprang einem natürlichen Bedürfniß. Er ließ sich nur befriedigen, wenn die Geschlechter ihnen in angemessener Weise, d. h. im Verhältnisse zu den ihnen obliegenden Pflichten und Lasten politische Rechte einräumten. So lange aber dies nicht geschah, waren die Patriziate keinen Augenblick mehr ihrer starr behaupteten Herrschaft sicher, lebten sie stets in Furcht, daß Aufstände der Gemeinden verstärkt und ermutigt durch die Feindschaft der fürstlichen Mächte ihren Sturz herbeiführen könnten.

Diesen Stimmungen entsprang die seit den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts immer vorsichtiger und zurückhaltender werdende Politik der deutschen Hanse. Dennoch erreichte sie, wie wir im Verlaufe der Darstellung gesehen haben, wenn auch meist langsam, vielfach unentschlossen, nicht immer einmütig, bis zum Schlusse desselben alles, was sie zum Vorteil ihres Handels im Auslande gewünscht hatte. Die Bewegungen und Kräfte in Niederdeutschland, welche hemmend auf den Ausbau der hansischen Macht und ausländischen Privilegien eingewirkt hatten, waren noch nicht stark genug gewesen, um der Weiterentwickelung des Handels und der Hanse schaden zu können. Im Gegenteil; unter ihrem Drucke wurden die deutschen Hansestädte zunächst zu noch innigerer Vereinigung geführt. Nicht mehr allein die Privilegien im Auslande sondern auch übereinstimmende Bestrebungen zur Verteidigung ihrer Freiheit und Herrschaft gegen Fürsten und Gemeinden bildeten nun das festere Band, welches die niederdeutsche Kaufmannschaft, die deutsche Hanse umschlang.

1) HR IV n. 354, VIII n. 1104 § 11, IV n. 441 § 15, 16, VIII n. 979.

IV.

Die große Vereinigung der niederdeutschen Städte zur deutschen Hanse und deren Schicksale haben wir von den ersten Schritten gemeinsamen zielbewußten Wirkens in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis an den Schluß desselben begleitet. In vielfacher Hinsicht ist hier ein Ruhepunkt in den hansischen Geschicken, freilich eine Ruhe vor neuen schweren Stürmen, die von Nord und Ost und West in den kommenden Jahrzehnten hereinbrechen und die schwersten Erschütterungen für die Hanse und ihren Handel mit sich bringen.

Ihrer Natur nach war die Hanse ein Gebilde von durchaus aristokratischem Charakter mit ausschließenden Bestrebungen. Beides liegt im Wesen des Großkaufmanns, und die Politik der Städte wurde in der Hauptsache durch die Wünsche und Bedürfnisse der führenden Bevölkerungsklasse, der Kaufleute und der durch kaufmännischen Betrieb reich und landsässig gewordenen Geschlechter bedingt.

Es war selbstverständlich, daß die Hanse im Gefühl ihrer politischen Kraft und wirtschaftlichen Überlegenheit auf eine möglichst ausschließliche Handhabung des Handels in ihren Hauptverkehrsgebieten und auf die Verdrängung aller fremden Konkurrenten, soweit dies Streben vernünftig und erreichbar schien, hinarbeitete. Wir sahen die Erfolge ihres Verhaltens auf den schonischen und norwegischen Märkten gegen Engländer Fläminger Wallonen Holländer und andere. Feindlich begegneten hansische Schiffe den kleinen Fahrzeugen nordischer Händler auf der Ostsee. Als seit 1396 russische Kaufleute mit Schiffen und Waren sich wieder auf die Ostsee hinauswagten, von der sie seit vielen Jahrzehnten durch die Fortschritte des deutschen Handels völlig verdrängt waren, befürchteten die livländischen Städte alsbald, daß ihr Erscheinen Thätlichkeiten seitens der hansischen Händler nach sich ziehen werde, und forderten die anderen Städte auf, den Russen die Fahrt aufs Meer zu verwehren.[1]) Auch als 1398 Nürnberger Bürger Kupfer und andere Waren selbständig zur See nach Flandern schickten, ohne sich des hansischen Zwischenhandels zu bedienen, rief das Ungewöhnliche dieses Schritts sofort Aufregung in den Seestädten hervor; eine Warnung erging an Nürnberg, seinen Kaufleuten diese Umgehung alter Gewohnheiten zu gestatten, sonst möchte es denselben übel bekommen.[2]) Die Bevorzugung der lombardischen Kauf-

---

1) HR IV n. 483 § 6; 508, vgl. n. 330, 520 § 15.

2) HR IV n. 539 § 7, 540; vgl. die Klagen der Lübecker Bürgerschaft über den Handel der Nürnberger etwa 1408 bei Grautoff a. a. O. II S. 630 und daselbst Reimar Kocks Ansicht darüber.

leute, mit denen die hansischen sich auf den Märkten des Westens in London und namentlich Brügge berührten, durch die dortigen Regirungen suchte die Hanse zu vereiteln, das Auftreten derselben bei sich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zurückzuweisen.[1]) Auch für besondere Fälle und ganz im allgemeinen wurden öfter in diesen Zeiten die Bestimmungen des ersten Statuts von 1366 wiederholt, Handelsverbindungen zwischen Hansen und Nichthansen verboten, letztere vom Genusse hansischer Privilegien ausgeschlossen und nur Hanseangehörigen die Bekleidung der Vorstands- und Verwaltungsposten auf den auswärtigen Niederlassungen gestattet.[2]) In einer Richtung jedoch bemerkten wir keine Erfolge der hansischen Bestrebungen, den Ostseehandel zu monopolisiren: den Engländern gegenüber. Im Gegenteile; seit dem Anfange der neunziger Jahre stand es fest, daß deren Eindringen in denselben sich mehrte, daß sie in festeren Formen kaufmännischen Zusammenschlusses mit den Hansestädten, namentlich den preußischen, in deren eigenem Lande in empfindlichen Wettbewerb getreten waren.[3])

Parallel den allgemein hansischen Bestrebungen, ihre Wirtschaftsgebiete möglichst allein zu beherrschen, gingen ähnliche einzelner Städtegruppen und Städte an verschiedenen Punkten. Dieselben schrieben sich her aus der Zeit, da noch nicht die hansische Politik sondern diejenige einzelner Städte oder durch gleiche Interessen verbundener Städtegruppen ihre Kaufleute im Auslande schützte und förderte. Hauptsächlich in Bergen und Nowgorod traten sie zu Tage. Wie an letzterer Stelle den oft geäußerten Wünschen und Anträgen der preußischen Städte auf Gleichberechtigung mit Lübeck und Wisby seitens dieser beiden nicht entsprochen wurde, welche Umstände die abweichende Haltung beider bestimmten, das ist an früheren Stellen zu zeigen versucht worden.[4]) Aber auch in Norwegen, insbesondere in Bergen bemühten sich die wendischen Städte, die seit ihrer Beteiligung am zweiten dänischen Kriege, seit der Ausdehnung der norwegischen Privilegien auf alle Hansestädte im Handel dort mit ihnen gleichberechtigten preußischen und niederländischen Städte von den Märkten und Niederlassungen fernzuhalten. Die Klagen der preußischen Kaufleute, die Anträge der Städte Harderwijk Zütfen Deventer änderten

---

1) HR II n. 184 § 3, 192 § 34, vgl. n. 209; IV n. 397 § 14, 570 § 25, 575. Klagen und Beratungen über die lombardischen Händler ruhten auch in der Folgezeit nicht.

2) HR III n. 425 § 8, 11, 439 § 9, 476 § 5, 490 § 3, IV n. 38 § 18, 47 § 19, 134 § 10, 192 § 19, 204 § 3, 541 § 11; vgl. I n. 376 § 11—13, 380, 381, 384, 385.

3) Vgl. Kap. 1 II u. 5 II.

4) Vgl. Kap. 1 III u. 5 II.

an diesen Zuständen anscheinend nichts.[1]) Bezeichnend für das Mißtrauen beider Gruppen in die Bereitwilligkeit der wendischen Städte, sie als Genossinnen und Teilhaberinnen dieser Privilegien anzuerkennen und gegebenen Falls mitzuvertreten, sind doch sowohl die Bitte der preußischen vom Anfang 1376, sie bei Erwerbung von Privilegien in Norwegen nicht auszuschließen, als auch der gleiches bezweckende Antrag Kampens und Staverens von 1383. Und charakteristisch ist auch die Antwort der wendischen Städte auf den letztern: dann sollten sie sich verpflichten, sich den hansischen Ordnungen überall unterzuordnen. Die preußischen stimmten dieser Forderung teilweise bei.[2])

So zeigt sich fast auf Schritt und Tritt, wie locker doch meist der Zusammenhang zwischen den Hansestädten war, wie oft es mühevoller Verhandlungen und diplomatischer Künste der wendischen Städte und meistens Lübecks bedurfte, um die innere Fühlung zwischen den Gruppen, den Gedanken der hansischen Gemeinschaft lebendig zu erhalten. Und wie oft wurden diese Versuche dennoch rund abgelehnt: z. B. auch wenn Dortmund auf die Bitte der Seestädte um Unterstützung 1368 erwiderte, bei Seekriegen sei es nicht gewohnt, Beistand zu leisten; wenn die preußischen auf den Wunsch Dortmunds nach einem Gelddarlehn 1389 sich für zu arm und unmächtig erklärten, um ihresteils jemand Geld leihen zu können; oder wenn dieselben das Hilfsgesuch der wendischen zu Gunsten Lüneburgs 1396 mit den dürren Worten abfertigten, daß ihnen das unbequem sei.[3])

Trotz dieser lockern Vereinigung, trotz der oft zwischen den Gruppen hervorbrechenden und sondernden Gegensätze, trotz teilweiser Bindung der Kräfte durch heimische Bedrohungen und Fehden hat die deutsche Hanse doch vermöge ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Überlegenheit und ihrer Beziehungen zu allen Mächten Nord- und Mitteleuropas auch politisch die Rolle einer Großmacht zu spielen vermocht. Die Wahl der städtischen Räte aus einem im wesentlichen geschlossenen Kreise von Familien und Berufsarten gewährleistete von Generation zu Generation Stetigkeit und Sicherheit in der so mannigfaltigen und verwickelten hansischen Geschäftsführung. Sie hatte eine Anhäufung von politischer Sachkenntnis und Befähigung zur Folge, deren Ausdruck die bedeutenden Erfolge der hansischen Diplomatie und Thatkraft in den betrachteten Jahrzehnten sind.

Für die Machtstellung und den Bestand der deutschen Hanse ist dieser aristokratische Charakter der Verfassungen ihrer bedeutendsten Bundesmitglieder von segensreichen Folgen gewesen. Kaufleute und ihr Anhang

1) HR I n. 511, II n. 177 § 2, IV n. 95, 152.
2) HR III n. 80; II n. 266 § 8, 270 § 5.
3) HU IV n. 237, HR III n. 431 § 5, IV n. 350 § 3.

saßen in den Rats- und Bürgermeisterstellen, welterfahrene Männer mit gereiftem Urteile; kaufmännischen Bedürfnissen in erster Linie paßte sich das Verhalten ihrer Städte an, diente die hansische Politik. Weit und umfassend war der Blick dieser städtischen Staatsmänner. In Land- und Seereisen unter mannigfachen Gefahren haben sie in der Heimat und im Auslande deutsches Bürgertum und deutsche Interessen einfach und würdig vertreten, erworbene Vergünstigungen für den Handel ihrer Städte behauptet, neue errungen, bis sie selbst eingestehen mußten, daß sie nicht mehr Privilegien bedürften. Wohl geziemt es sich da für den dankbaren Nachkommen, der unter dem Eindrucke des neuen großartigen Aufschwungs deutschen Handels und deutschen Bürgertums aufgewachsen ist, nach Namen und Schicksalen derjenigen Männer zu fragen, die vor 500 Jahren den heutigen Geschlechtern das kraftvolle Beispiel kaufmännischer Bedeutung und Leistungsfähigkeit gegeben haben. Doch leider nur von den wenigsten dieser Handelsherren wissen wir mehr als ihre bloßen Namen; kaum je läßt sich nachweisen, welchen Anteil sie an entscheidenden Beschlüssen und Verhandlungen gehabt haben. Mit einiger Sicherheit dagegen können wir die bedeutendsten nach der Häufigkeit ihres Auftretens in der Politik wenigstens aufzählen und die Zeit feststellen, während welcher sie am öffentlichen Wohle mitarbeiteten.[1])

In Lübeck ragt seit der Zeit der waldemarischen Kriege in allen Verhandlungen und Tagfahrten hervor Jakob Pleskow. Nach seinem Tode geht seit den achtziger Jahren die Leitung der Politik mehr und mehr an Heinrich Westhof über, den Freund der nordischen Königin. Seit 1398 beginnt in den Geschäften seiner Vaterstadt eine bedeutende Rolle zu spielen Jordan Pleskow, der wendische Hauptmann zuvor auf dem schweren Posten in Stockholm, der nachmalige Führer der lübischen Geschlechter im Kampfe gegen den Umsturz. In Stralsund übertreffen Bertram und Wulf Wulflam, Vater und Sohn, an Bedeutung Einfluß und Wirksamkeit nicht nur die anderen Politiker ihrer Heimat sondern überhaupt vielleicht die anderen hansischen; beide standen zu ihren Landesherren und zur Königin Margrethe in den besten Beziehungen. In Greifswald Rostock und Wismar sind Heinrich Schufflenberg Arnold Kröpelin Johann Dargetzow und Peter Stromekendorp vielgenannte Zeitgenossen des alten Pleskow und Wulflam. In den beiden letzteren Städten

1) Dem Lübecker Bürgermeister Jakob Pleskow hat Brehmer einen schönen Aufsatz gewidmet in den HGBl Jg. 1882 S. 51ff., Thaten und Schicksale der Wulflams, Bertram und Wulf, Fock in seinen leider zu wenig bekannten rügensch-pommerschen Geschichten Bd. IV erschöpfend behandelt. Für die einzelnen von mir sonst genannten Namen genügt ein Hinweis auf die Register der Hanserezesse. Jordan Pleskow haben die Zeitgenossen das ehrendste Denkmal gesetzt, vgl. Korner a. a. O. S. 468 u. das. A. 1.

folgen in den drangvollen Zeiten der mecklenburgisch-dänischen Kriege Johann von der Aa und Marquard Bantzekow. Hamburg scheint eine Reihe tüchtiger Männer besessen zu haben, deren Wirken teilweise noch weit in die folgende Zeit hineinreicht, so als Vertreter der ältern Generation Bertram Horborch, der jüngern Johann Hoyer und Christian Militis. In dem wichtigen Lüneburg vertritt Dietrich Springintgud, ein hochangesehener Mann, von 1367—1393 den engsten Anschluß seiner Heimat an die wendischen Städte. Auch preußische Städte weisen, wie wir hin und wieder bemerkt haben, tüchtige Kräfte auf, so Danzig seit 1382 Lubbert Sack und nach ihm Tidemann Huxer, Elbing seit 1367 für zwei Jahrzehnte Hartwich Beteke, nach ihm Heinrich Damerow, Thorn anfangs Johann Kordelitz, dann Heinrich Hetvelt und schließlich Albert Russe den preußischen Hauptmann in Stockholm. Die livländischen Städte treten ebenso wie die binnendeutschen im hansischen Leben zu wenig eigentümlich hervor, als daß sich ihre Politiker mit Sicherheit namhaft machen ließen. Unter den süderseeischen erwecken nur Kampens Vertreter Eberhard Bose und Goswin Ludekinson seit dem Ende der sechziger Jahre und nach ihnen Johann Schilder, lebhafteres Interesse.

Dies dürften diejenigen Männer gewesen sein, welche in dem hier behandelten Zeitraume den bestimmenden Einfluß auf den Gang der städtischen und hansischen Politik, auf die Haltung der niederdeutschen Fürstenhöfe und die Regierungen des Auslandes ausgeübt haben. So ungern deren vornehme Vertreter auch meist im Gefühl ihres Standesvorzugs mit diesen Kaufleuten verhandelt haben mögen,[1]) die drohende Aussicht, ihr Land einer Handelssperre oder einem Kriege der Hanse auszusetzen, nötigte sie doch stets, auch ihrerseits Beziehungen zur Hanse zu suchen und deren Wünsche wenigstens nie ungehört zurückzuweisen. Andererseits fehlte aber diesen Kaufherren keineswegs das Bewußtsein ihrer Bedeutung und kapitalistischen Überlegenheit. Oft genug sahen sie sich von den geldarmen Herrschern als Helfer angerufen. Eduard III. hatte großes Gewicht auf ihre Freundschaft gelegt, Graf Ludwig von Flandern und sein Land hatten die Herausforderung ihres Zorns schwer gebüßt, desgleichen Waldemar von Dänemark und Hakon von Norwegen. Königin Margrethe hatte diese Lehren wohl berücksichtigt, und da sie bis 1398 in höchstem Maße des Wohlwollens der wendischen Staatsmänner bedurfte, möglichst vertraute Beziehungen zu ihnen unterhalten. So durften auch sie sich in ihrer Art nicht mit Unrecht als Herrscher fühlen. Wenn die reichen Geschlechter daheim auch ritterliche Sitte

1) HR III n. 198 § 10: das man billicher gelouben solde erbern rittern und knechten, denne sotanen luten, alse schifluten und der geliche, meint 1386 der englische Rat.

und Lebenshaltung nachzuahmen begannen, so sahen sie dabei doch mit Geringschätzung auf die Angehörigen dieser sozial vor ihnen bevorrechteten Klasse, umme das sie von der handelunge der koufenschatz nicht en wissen.[1]) Kaufmännischen Beruf wußten sie zu schätzen; ihm dankten sie, dankten die niederdeutschen Städte, das deutsche Volk die Achtung, welche der Name der deutschen Hanse seit den fünfziger und sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts in den nördlichen Gewässern und Ländern Europas genoß.

1) HR III n. 375 § 1, vgl. IV n. 282 § 14.

Beilage.

Die Besetzung Stockholms durch die Hansestädte von 1395—1398.

I. Allgemeines.

Die Hansestädte, welche Stockholm 1395 vertragsmäßig auf drei Jahre in Verwahrung nahmen, waren Lübeck Stralsund Greifswald; Thorn Elbing Danzig; Reval. Kampen und Hamburg hatten die Beteiligung abgelehnt, denn die Angelegenheiten der Ostsee lagen ihrem Interessenkreise fern, Stettin scheint auch Schwierigkeiten gemacht zu haben, Rostock Wismar und Stockholm aber traten der Bürgschaft ohne materielle Leistungen bei.[1]) Immerhin war es den Städten nicht gelungen, alle seestädtischen Gruppen zur Mitübernahme des Risikos zu veranlassen.

Von Margrethe und Mecklenburg ließen sie sich die größtmöglichen urkundlichen Sicherheiten geben und gaben solche ihrerseits der Stadt Stockholm.[2])

Die Mannschaften der preußischen Städte und Revals fuhren am 13. August aus Danzig, am 20. in See, diejenigen Lübecks und Stralsunds, dem sich die Greifswalds anschlossen, etwa Mitte August. Am 25. langten die preußischen, am 29. die lübischen, am 1. September die stralsundischen vor Stockholm an. Schon am 31. August waren Stadt und Festung, nachdem Rat und Gemeinde den städtischen Hauptleuten Pfandhuldigung geleistet hatten, von den Mecklenburgern geräumt worden.[3])

Das gesamte Risiko, die Gestellung der Mannschaften, die Bestreitung der Kosten und allen Schaden übernahmen zu halb und halb einerseits die drei wendischen Städte, andererseits die preußischen und Reval.[4])

---

1) HR IV n. 236 I § 1, 240, 250 § 3, 5, 10, 251, 261 § 12, 266. Vgl. über die politische Seite der ganzen Frage Kap. 3 Schluß.

2) HR IV n. 266—271.

3) HR IV n. 295, dazu VIII n. 964; IV n. 261 § 17, 272, 283 § 4, 284, 285, 289, 292.

4) HR IV n. 261 § 26—29, 275.

II. Stärke der Mannschaft.

Noch am 19. Juni 1395 waren sich zu Falsterbo die städtischen Vertreter über die Stärke der Besatzungsmannschaft nicht klar; so insgesamt gegen 200 Wappner und Schützen, meinten die preußischen in einem Brief an ihre Städte. Bald darnach einigten sie sich, daß jede Gruppe je 40 gute Wappner und 30 gute Schützen stellen sollte, dazu je einen Armbrust- und einen Büchsenmeister.

Im einzelnen verteilten die preußischen Städte die Gestellung, wie folgt:

	Wappner	Schützen	zusammen
Kulm	3	2	5
Thorn	10	5	15 + 1 Armbrustmeister
Elbing	10	5	15 + 1 Büchsenmeister
Danzig	12	8	20 + 1 Hauptmann
Königsberg	2	8	10
Braunsberg	3	2	5
zusammen	40	30	70 + 3.[1])

Demnach unterstützte Reval die preußischen Städte nur durch Geld. Im übrigen fällt es auf, daß die drei Bürgschaft leistenden für Aufbringung der Mannschaften nach Verhältnis auch die drei anderen preußischen Hansestädte heranzogen.

Für die drei wendischen Städte dürfte sich unter Zugrundelegung des Zahlenverhältnisses der Kölner Konföderation 1367 und der Seebefriedung 1394 etwa folgende Verteilung ergeben:

	Wappner	Schützen	zusammen
Lübeck	20	17	37 + 1 Büchsenmeister + 1 Hauptmann
Stralsund	15	9	24 + 1 Armbrustmeister + 1 Hauptmann
Greifswald	5	4	9
zusammen	40	30	70 + 4.[2])

So belief sich die Anzahl der regulären Leute, welche die Festung besetzen sollten, auf 140 außer Hauptleuten und Geschützmeistern. Dazu

1) HR IV n. 275, 261 § 29, 282 § 1, vgl. n. 351.

2) Eigentlich scheint Lübeck zwei Hauptleute allein haben stellen zu wollen, vgl. HR VIII n. 964, dann übernahm Stralsund für sich die Gestellung des einen, und Lübeck erkannte ihn an, vgl. IV n. 334.

kam jedoch eine große Anzahl von Knechten und sonst diensttthuenden Leuten.[1])

Von Falsterbo aus schrieben die preußischen Boten an ihre Städte, es müsse gutes treffliches Volk sein und wohlbewaffnet. In den wendischen Städten gäbe es meist nur gute Platen und gute starke Armbrüste, darnach möchten sie sich richten. Das geschah denn auch; und deshalb dürfen die überlieferten Beschlüsse der preußischen Städte über die Art der Bewaffnung der Ihrigen auch auf die der wendischen verallgemeinert werden.[2])

Bewaffnung des Wappners:

Ein vollständiger Platenharnisch nebst Zubehör, nämlich Haube Plate (Küraß) Armleder Vorstal Beinwappen und Tartsche.[3])

Bewaffnung des Schützen:

Ein Panzer mit Hundskogel (Kopf- und Schulterbedeckung) aus Kettengeflecht, Eisenhut Blechhandschuhe und Tartsche; an besonderen Waffen drei Armbrüste (eine große eine mittelmäßige eine kleine) nebst einem Schock guter geschäfteter Pfeile.[4])

Zur Bekleidung empfing jeder Wappner für den weiten Rock und die Kogel sechs Ellen Delremunder Tuch schwarz und braun, erstere Farbe rechts, letztere links zu tragen; jeder Schütze Kogeln gleicher Farben und Parchent zu Jacken.[5]) Außerdem begehrten die Wappner für ihre Gesellen Wintergewänder, und die Hauptleute ließen deshalb von den Städten sich minderwertige graue Laken schicken, um den Troß einzukleiden.[6])

III. Gliederung der Mannschaft.

Die Zusammensetzung gliederte sich im großen nach Wappnern, den rittermäßig Gerüsteten, und Schützen. Erstere nahmen die höhere Stellung ein, hielten Knechte und hatten größern Sold.[7])

Die Leiter der Mannschaft waren die Hauptleute, nach anfänglicher Festsetzung je einer von jeder Städtegruppe. Dann hieß es in Preußen, Lübeck werde zwei senden, schließlich erschien einer von Lübeck, Jordan

1) Vgl. unter Abschnitt III Gliederung.
2) HR IV n. 275, 261 § 29.
3) HR IV n. 282 § 4 (5). Über Art und Bedeutung der Bewaffnung darf ich verweisen auf die Angaben von Köhler: Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit III 1 1887 S. 77 ff.
4) HR IV n. 282 § 3 (2 u. 6); vgl. Köhler a. a. O. II 1886 S. 676.
5) HR IV n. 282 § 5 (7).
6) HR IV n. 293, 370.
7) Vgl. unter Abschnitt IV Besoldung.

Pleskow, aber auch einer von Stralsund, Magnus von Alen, außerdem ein preußischer, Hermann von der Halle aus Danzig. Da der Lübecker seinen Stralsunder Genossen als Mithauptmann anerkannte, und die wendischen Städte dasselbe von den preußischen begehrten, bat der preußische diese auch für sich um einen Kollegen, vermutlich um bei Beratungen über strittige Punkte von jenen beiden nicht immer überstimmt zu werden. Immerhin spielte der Stralsunder Hauptmann keine hervortretende Rolle, und so beschlossen die preußischen Städte 1396 auch nur, als es sich um den Ersatz des ihrigen handelte, daß der neue sich einen „erbarn“ Mann erwählen dürfe, welcher der Verwaltung mit vorstehe wie der Stralsunder. Aber dazu scheint es nicht gekommen zu sein, auch als wirklich im Herbste 1396 an Stelle des ausscheidenden Halle in Albert Russe aus Thorn ein Nachfolger erschien.[1])

Ein Mittelglied zwischen Hauptmann und Mannschaft waren die wenigstens in der preußischen Truppe erkennbaren drei Ältesten. Sie werden als Mithelfer des Hauptmanns bezeichnet.[2])

Das gegenseitige Verhältnis zu einander und zu ihren Städten war auf Treueide begründet.

Der Hauptmann gelobte seinen Städten Treue in der Bewahrung der Festung, bis sie selbst ihn abberiefen und ihm einen beglaubigten Nachfolger zusendeten.

Die drei Ältesten gelobten ihren Städten Treue gegen den Hauptmann in der Bewahrung des Schlosses und Beihilfe mit Rat und That, im übrigen dort auszuharren, bis sie von ihnen abberufen und ersetzt worden seien, und für den Fall, daß der Hauptmann krank werde oder sterbe, seinen Posten solange getreulich verwalten zu wollen, bis ein Nachfolger erscheine, und nicht aufsässig gegen ihn zu werden.

Die Mannschaft, Wappner Schützen Büchsenmeister und Armbrustmeister gelobten ihren Städten, dem Hauptmann und den drei Ältesten in Bewahrung des Schlosses und der Stadt, in Wache und Wehr und Ausführung aller ihrer Befehle gehorsam zu sein, bis dieselben abberufen seien.[3])

Für die Artillerie der Festung waren je zwei Büchsenmeister und zwei Armbrustmeister, auch Bogener genannt, den Hauptleuten mitgegeben. Sie waren Handwerker und nicht bloß in der Verwendung sondern auch der Fertigung der Büchsen des Pulvers u. s. w. erfahren.

Dies waren die regulären Besatzungstruppen. Der zugehörige Troß

---

1) HR VIII n. 964, IV n. 292, 295, 309 § 10, 334, 344 § 3, 345 § 5, 349, 353, 368.

2) HR IV n. 287, VIII n. 964.

3) HR IV n. 286—288, VIII n. 964. Die IV n. 397 § 20 u. 520 § 19 Genannten scheinen Älteste gewesen zu sein.

bestand aus Thorwächtern Wasserträgern Handmühlendrehern Fischern und anderen zu bestimmten regelmäßigen Dienstleistungen verwendeten Leuten.[1]) Außerdem gehörten zu ihm die Knechte, welche die Wappner für sich mit hinüber genommen hatten. Sie wurden sehr bald von den Hauptleuten als Übelstand empfunden; denn da nicht von Anfang an bestimmte Festsetzungen über ihre Anzahl getroffen waren, so hatte jeder Wappner mindestens einen, viele zwei Knechte mitgebracht, sodaß auf die preußische Truppe allein über 60 kamen. Die wendischen Städte hatten rechtzeitig vorgebeugt, auf ihre Truppe kamen nur zehn Knechte. Ihre große Menge war auch überflüssig, weil hinreichend Bewaffnete vorhanden waren; überdies beanspruchte ihr Unterhalt nicht unbedeutende Mehrkosten, schließlich aber konnten soviel lose unbeschäftigte Leute und unnütze Brotesser, wenn sie einmal aufsässig wurden, unberechenbare Gefahren der Festung bringen. Deshalb ordnete der preußische Hauptmann zunächst an, daß niemand mehr als einen Knecht bei sich behalte und die übrigen heimschicke, stieß aber auf den Widerspruch der Wappner, welche dieselben nicht entbehren zu können erklärten. Darauf rief er die Entscheidung seiner Städte an. Diese verfügten natürlich nach seinem Wunsche, daß er nach Gutdünken den Wappnern das Halten von Knechten zu gestatten habe und am besten sich nach den Lübeckern richte. Darauf verminderte er die Zahl der Gesellen im Sommer 1396 um 54 und hatte trotzdem noch mehr zu speisen als die wendischen Hauptleute. Er scheint überhaupt nicht die für solchen schwierigen Posten geeignete Persönlichkeit gewesen zu sein, es fehlte ihm an der Kraft des Auftretens seinen Mannschaften gegenüber. Sein Nachfolger Albert Russe ging entschiedener vor. Über Unbotmäßigkeiten, wie sie unter Halle vorgekommen waren, hatte er nicht zu klagen. Das Verhältnis der Knechte scheint er wie die wendischen Hauptleute geregelt zu haben.[2])

IV. Besoldung.

Die preußischen Städte schlugen als Jahressold des Wappners zehn M. preuß., des Schützen fünf M. vor und suchten sich über die Einheit desselben und über die Höhe des dem Hauptmanne zu zahlenden mit den wendischen zu verständigen. Lübeck scheint seinen Söldnern gleich bei der Anwerbung 100 M. lüb. überwiesen zu haben und wollte ihnen zunächst schuldig bleiben, was sie mehr zu fordern hätten. Ende 1396 aber waren die preußischen Städte sich noch nicht einig über die Höhe des für das erste Dienstjahr zu zahlenden Soldes, 1399 berieten sie, ob man

---

1) HR IV n. 296.

2) HR IV n. 296, 334, 344 § 3, 349, 353, 368, 386 § 6, 397 § 20.

den Söldnern ihren Schaden vergüten und Lohn für die Bestellung der Äcker geben solle, und verschoben die Erledigung der Frage.[1])

Wie die Militärhandwerker besoldet wurden, wissen wir nicht, dürfen aber annehmen, daß ihr Sold höher war, zumal da sie ihrer Erwerbsthätigkeit in der Heimat entrückt waren.

Auch die Hauptleute werden Sold empfangen haben, obgleich auch darüber genaue Nachrichten nicht vorliegen. Noch 1399 fragten die preußischen Städte, was ihr erster Hauptmann für seine Dienste bekommen solle, und ihrem zweiten gaben sie für seinen „Schaden" 40 M.[2])

Daß die Städte jedoch insgesamt die von den preußischen vorgeschlagenen Besoldungssätze angenommen haben, scheint aus einer Bestimmung der letzteren vom Sommer 1399 hervorzugehen, wonach jeder Stadt für jeden gestellten Wappner von einer eingenommenen Summe zehn M. ausbezahlt werden sollten, offenbar als Sold für eines der vergangenen Jahre.[3]) Übrigens zogen sich die Verhandlungen noch sehr lange hin.

Legen wir demnach die Besoldungsansätze von 1395 einer Berechnung des wahrscheinlich für Wappner und Schützen verausgabten Soldes zu Grunde, so betrug derselbe für die drei Jahre vom 1. August 1395 bis 31. Juli 1398 in Preußen 1650 M. pr. (= 2475 M. lüb.), und wenn wir die gleiche Ausgabe in den wendischen Städten annehmen, insgesamt etwa 5000 M. lüb. Nicht mitgerechnet sind hierbei die Zeit nach Juli 1398 bis zur Ablöhnung der Söldner und die Gehälter der Hauptleute und Handwerker.[4])

V. Bauliche Zustände der Festung Stockholm.

Durch die vierjährige Belagerung von 1391—1395 war die Festung naturgemäß hart mitgenommen worden.

Sie bestand aus dem Haupthaus, auch oberstes, rechtes, Hoch-, Adelsschloß genannt, nebst dem beherrschenden Turm, unter dem Kellereien und Verließe sich befanden, und der Vorburg.[5])

Als Herzog Johann den Städtern das Schloß übergab, bat er sie,

---

1) HR IV n. 282 § 5 (8), 290 § 12, 23, 299, 386 § 5, 516 § 10; artzlon ist doch wohl abzuleiten von art Acker Ackerbestellung.

2) HR IV n. 520 § 30, 33, vgl. über Schaden und Mühe n. 283 § 2.

3) HR IV n. 539 § 16.

4) HR IV n. 282 § 15, VII n. 277 § 3. Wenn hier von einer vierjährigen Besetzungszeit Stockholms gesprochen wird, so rechnete man eben die Zeit nach Juli 1398 mit als voll.

5) HR IV n. 309 § 8, 334. Über Gebäude und Vorburg vgl. Köhler a. a. O. III 1 S. 430 f.

die Leute, welche seinerzeit mit König Albrechts Erlaubnis auf der Vorburg ihre Hütten und Häuser gebaut hatten, dort wohnen zu lassen, da sie ebenfalls gern Pfandhuldigung leisten würden. Aber der Hansetag im September 1395 verbot in berechtigter Besorgnis den Hauptleuten, Fremde auf der Vorburg zu dulden.[1]) So mußten sie ihre Quartiere räumen, und dieselben kamen den städtischen Mannschaften zu Gute.

Als die Hauptleute die Festung übernahmen, konnten sie denn auch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß das Schloß allenthalben „lak unde ungebuwet“ sei.[2]) Freilich mochte der Stockholm gegen die festen Steinburgen des vorgeschrittenern Niederdeutschlands und des Ordenslandes recht primitiv erscheinen.

An Dächern und Mauern war das Schloß ausbesserungsbedürftig. Aber die Städte scheuten sich, kostspieligere Ausbauten vorzunehmen, weil die Erlaubnis dazu König Albrecht und Königin Margrethe zustehe. Allerdings besagte der Vertrag, daß neue Festen überhaupt nicht, die alten aber ausgebessert werden dürften, soweit daraus dem Gegner kein Schaden erwachse. So beschlossen denn auch die Städte, daß eine Pforte, welche wahrscheinlich der lübische Hauptmann hatte in die Mauer brechen lassen, wieder zugemauert werde, so wie es gewesen sei, als sie das Schloß übernahmen.[3])

Mancherart Herstellungsarbeiten waren natürlich unumgänglich, daher z. B. die Bitte der Hauptleute um Übersendung dicker Planken. Im wesentlichen aber scheint die Festung während der Zeit der Verpfändung in baulich schlechtem Zustande geblieben zu sein. Überdies war das umliegende Land durch die lange Dauer der Belagerung ausgesogen und verwüstet, die Bauern waren verarmt und hungerten und zeigten sich den Städtern widersetzlich.[4])

VI. Einrichtung der Besatzung in Stockholm.

a) Ausstattung der Festung.

Wie geringe Fortschritte Kanonen und Schießpulver erst im Norden gemacht hatten, geht daraus hervor, daß die städtischen Hauptleute das Vorhandensein einer großen Steinbüchse auf dem Stockholmer Schlosse für eine schätzenswerte Seltenheit ansahen und den mecklenburgischen Vögten, damit sie dieselbe nicht mitführten, und daraus dem Schlosse Schaden erwachsen könne, darauf 230 M. schwed. (nach anderer Angabe nur 121 M.

1) HR IV n. 292, 295, 296, 309 § 2.
2) HR IV n. 296.
3) HR IV n. 309 § 3, vgl. n. 262; 409 § 6.
4) HR IV n. 309 § 6, vgl. n. 261 § 19; 334.

schwed.) liehen, nachdem sie sich des Königs Zustimmung hatten verbriefen lassen.

1395 zu Falsterbo beschlossen die Städteboten, daß jede der beiden Gruppen nach Stockholm mitsenden solle sechs Tonnen Geschosse vier Steinbüchsen sechs Lotbüchsen und die zugehörige Menge Pulvers, außerdem 30 gute Reservearmbrüste und hinreichend Wippen und Winden zum Spannen derselben. Bald darauf verteilten die preußischen Städte deren Gestellung derart, daß Thorn Elbing und Danzig liefern sollten je zehn Windarmbrüste nebst zwei Tonnen Pfeile, je zwei Lotbüchsen nebst zugehörigem Blei, je eine Armbrustwinde und je vier Wippen. Außerdem erhielt Elbing vom Hochmeister vier Steinbüchsen mit Pulver und Steinkugeln geliehen. Damit war dem städtischen Anschlag entsprochen worden. Die wendischen Städte stellten sicher die gleiche Anzahl von Schußwaffen. Für die damalige Zeit scheint das eine ganz stattliche Versorgung des Platzes mit Artillerie gewesen zu sein:

9 Steinbüchsen
12 Lotbüchsen
60 Windarmbrüste, alle nebst Zubehör.[1])

Überdies gaben die Städte den Hauptleuten zur Sperrung der Thore große Schlösser und Fußeisen mit, und diese selbst kauften Eisen aus den Gruben von Eskilstuna und Kupfer, beides doch wahrscheinlich auch im Interesse der Befestigung. Auch Hunde erwiesen sich als nützlich. Der preußische Hauptmann bat sich alsbald nach seiner Ankunft 6—8 große Rüden aus, wenig später deren zehn Stück, die, wo es sich als nötig erweise, als Wachen angelegt werden sollten, und erhielt vier zugesandt.[2])

b) Zucht.

Auf die Frage des preußischen Hauptmanns, nach welchem Rechte Vergehen der Mannschaft gerichtet werden sollten, entschieden seine Städte, daß das nach dem Rechte der Stadt Stockholm zu geschehen habe, behielten aber die Möglichkeit im Auge, daß Lübeck andere Wünsche hegen könne. Das scheint jedoch nicht der Fall gewesen zu sein, und so

1) HR IV n. 292, 296; 261 § 29, 282 § 1, 2 (4), 6 (3 u. 9). Was unter „stotelen“ zu verstehen ist, weiß ich nicht. Über die Pfeile ward bestimmt, daß sie halb getullet und halb gestikket sein sollten; ersteres scheint die Zusammensetzung von hölzernem Schaft mit eiserner Spitze, letzteres die einfache lange Holzbolzenform zu bedeuten. — Die Windarmbrüste unterschieden sich von den gewöhnlichen Handarmbrüsten nur durch ihre viel größeren Abmessungen. Der Bogen war etwa 15 Fuß lang, die Schußweite 500 m; vgl. über die Waffen Köhler a. a. O. III 1 S. 174 ff., 256 ff. — Die Steinbüchse auf Stockholm ist übrigens nach Styffe a. a. O. II S. VII die erste, welche in der schwedischen Geschichte erwähnt wird.

2) HR IV n. 261 § 29, 282 § 2 (4), 293, 294, 296, VIII n. 965, 969.

wurde wohl nach dem praktischen Vorschlage der preußischen Städte verfahren.[1])

Eine Strafgewalt der Hauptleute über ihre Mannschaft scheint wohl bestanden zu haben, aber wenigstens von dem ersten preußischen aus Bedenklichkeit und Willensschwäche nicht gehandhabt worden zu sein. Nach seiner Ablösung brachte er mündlich und schriftlich eine Reihe von Klagen über die Widersetzlichkeit seiner Söldner, insbesondere der Thorner, vor die Städte. Aber die letzteren wurden durch ihren Ältesten in Schutz genommen, beide Teile beriefen sich auf dieselben Leute, und so verschoben die Städte die Entscheidung zu guter Geduld Jahr für Jahr.[2]) Halles Nachfolger fand eine ziemlich zuchtlose ungehorsame preußische Mannschaft vor, aber es gelang Russe, vermöge seines bestimmten Auftretens die Zustände bald zu bessern, aufsässige Leute zu entfernen und durch fügsamere zu ersetzen. So führte er eine strengere Zucht durch, und die Folge war, daß nach Ablauf seiner Amtszeit gegen ihn von den Leuten Klagen und Schmähungen erhoben wurden. Da dieselben sich aber als ganz unbegründet herausstellten, so gestattete der Hochmeister seinen Städten, die Verleumder so zu strafen, daß Russe künftighin Ruhe vor ihnen habe.[3])

Wie über fast alle Angelegenheiten sind wir auch in dieser Hinsicht über die Zucht innerhalb der wendischen Mannschaft nicht unterrichtet. Da aber in anderen Fällen gelegentlich auf praktischere Einrichtungen dieser von seiten der preußischen Hauptleute hingewiesen wird, da auch Jordan Pleskow von Anfang an seine Wappner in Betreff der Zahl der Knechte in Zucht gehalten hatte, so darf man wohl daraus schließen, daß auch sein ganzes Auftreten geeignet war, seine Mannschaft dauernd in Zucht und Ordnung zu halten.

c) Verteilung der Mannschaft.

Infolge der Zweiteilung der Festung in Vorburg und Hochschloß ergab es sich leicht, daß beide Gruppen sie gesondert bezogen. Der Hansetag im Herbste 1395 stellte es den Hauptleuten anheim, wie sie es halten wollten, und erachtete einen jährlichen Wechsel für angebracht. Denn die Bewohner der Vorburg hatten naturgemäß die stärkeren Lasten an stetem Wachtdienst und Kampfbereitschaft zu tragen. Die Hauptleute aber teilten sich in die Festung derart, daß für das erste Jahr der wendische mit seiner Mannschaft das Hochschloß und den Turm, der preußische mit

1) HR IV n. 283 § 1, vgl. 345 § 7, wo die Söldner der Friedeschiffe nach Burgrecht gerichtet werden sollen. In letzterm Falle bedeutet es das preußische städtische Recht.

2) HR IV n. 386 § 6, 397 § 20, 21, 520 § 19, vgl. 287.

3) HR IV n. 398 § 13, 516 § 11, 520 § 11, 616 § 6.

der seinigen die Vorburg einnahm. Beide gelobten sich gegenseitig Treue und Wahrnehmung der Interessen des andern. Die Zustimmung der preußischen Städte zu dieser Regelung ließ sehr lange auf sich warten. Noch im Sommer 1396 war ihr Hauptmann im Unklaren darüber, ob sie einverstanden seien. Zur selben Zeit stellten Lübeck und Stralsund an ihn das Ansinnen, nun den Wechsel eintreten zu lassen und die Besetzung der Hochburg zu übernehmen. Er aber wandte sich an seine Städte und bat sie, seinen Nachfolger darüber zu unterweisen.[1]) Weiter verlautet hiervon nichts. Da jedoch die preußischen sich nicht über Benachteiligung beklagten, so dürfen wir annehmen, daß der Wechsel stattgefunden hat, vermutlich nach Albert Russes Ankunft, also etwa nach Mitte Oktober, wahrscheinlicher noch später, etwa gegen den 1. März, wonach dann beide Teile 1½ Jahre in jeder Burgabteilung gelegen hätten.

d) Wechsel und Ersatz der Hauptleute und Mannschaften.

Der erste preußische Hauptmann war von Danzig gestellt und sprach vor seiner Abreise den Wunsch aus, nach Jahresfrist seines Postens enthoben zu werden. Der Antrag ward den gemeinen Städten unterbreitet, und der Fall eines Wechsels im Huldigungsbriefe Stockholms vorgesehen.[2]) Aber Hermann von der Halle fühlte sich bald höchst unbehaglich auf seinem Posten und bat schon seit Ende 1395 um seine Abberufung zum neuen Jahre. Daraufhin wiesen die preußischen Städte Mitte Mai 1396 Thorn an, für einen Nachfolger zu sorgen. Am 18. Mai schrieb Halle wieder wegen seiner Ablösung, da sein Kontrakt ablaufe.[3]) Thorn stellte als Ersatz seinen Ratmann Albert Russe. Die preußischen Städte ermahnten Stockholm, des Eides eingedenk und ihm als Hauptmann treu und hold zu sein, teilten Halle seine bevorstehende Ablösung, Namen und Person seines Nachfolgers mit und begehrten, daß er ihm Stadt und Festung überantworte, das Kriegsvolk an ihn weise, auf ihn als rechten Hauptmann vereidige und Rat und Gemeinde ihm huldigen lasse. Von dem Vollzuge dieser Bedingungen machten sie seine Amtsentbindung abhängig.[4]) Aber seine so lang ersehnte Ablösung verzögerte sich noch etwas, da Russe im September 1396 in Lübeck erkrankte und erst nach Mitte Oktober in Stockholm anlangte. Die Mannschaft und der Stockholmer Rat weigerten sich, ihm einen neuen Eid zu leisten, und hielten die Versicherung, ihm halten zu wollen, was sie den Städten geschworen

1) HR IV n. 309 § 8, 334, 335 § 4, 349, 368.
2) HR IV n. 283 § 3, 4, 289, 309 § 15.
3) HR IV n. 334, 344 § 6, 7, 345 § 5, 349.
4) HR IV n. 352, 353.

hätten, für ausreichend. Halle aber begehrte eine schriftliche Anweisung von Hause, Russe das Schloß zu übergeben.[1])

Russe hatte anfangs einen schweren Stand, aber seine Tüchtigkeit behielt die Oberhand. Seine Städte erkannten das an, Thorn bat ihn 1397 in deren Namen, noch dies Jahr über Hauptmann zu bleiben; aber im August beschlossen sie, daß Elbing diesmal seinen Nachfolger zu stellen habe. Dabei jedoch blieb es. Russes wiederholte Gesuche um Ablösung behandelten die Städte immer hinausschiebend. Offenbar ließen sie ihn ungern ziehen. So blieb er Hauptmann bis zum Schlusse, bis Ende August 1398.[2])

Nach Ablauf ihrer Amtsdauer hatten die Hauptleute Rechenschaft über ihre Thätigkeit, die Verwendung der Gelder und Lebensmittel u. s. w. abzulegen.[3])

Seitens der wendischen Gruppe waren, nachdem an Stelle des andern in Vorschlag gebrachten Lübeckers Henning von Rintelen der Stralsunder Magnus von Alen getreten war, dieser und der Lübecker Jordan Pleskow vom Anfange bis zum Schlusse Hauptleute. Erst von 1399 ab erscheint letzterer, ein fähiger und hochangesehener Mann, im Dienste der hansischen Politik.[4])

Im Herbste 1395 verhandelten die preußischen mit den wendischen Städten zu Lübeck über den Wechsel der Mannschaften. Sie schlugen einen einmaligen, also nach 1½ Jahren, vor, aber die wendischen waren für jährliche Ablösung.[5]) Die Hauptleute letzterer entließen überdies in der Folgezeit jeden, der sich nicht als geeignet oder gehorsam erwies, und hatten so ihre Mannschaft gut im Zuge. Die preußische dagegen bestritt ihrem Leiter ganz entschieden das Recht, ebenso zu handeln, und es bedurfte wiederholter Anweisungen der preußischen Städte an Halle und Russe, es wie ihre wendischen Kollegen zu machen, eine Erlaubnis, die sie anscheinend anfänglich verweigert hatten. Doch vermögen wir aus einigen Spuren auch innerhalb der preußischen Truppe einen jährlichen Wechsel festzustellen, nur ward derselbe vielfach durchbrochen, teils weil Leute früher entlassen werden mußten, teils weil manche nach Ablauf ihres Dienstjahrs sich für das folgende wieder anwerben ließen.[6])

Die mitgegangenen Militärhandwerker blieben wahrscheinlich während

---

1) HR IV n. 366, 368—371, vgl. n. 284, 289.
2) HR IV n. 398 § 13, 411 § 1, 2, 429, 517.
3) HR IV n. 386 § 6, 397 § 21, 398 § 3, 411 § 3, 520 § 20.
4) HR VIII n. 964, IV n. 292, 295, 296, 550, vgl. 236 III § 6.
5) HR IV n. 290 § 11, VIII n. 969.
6) HR IV n. 334, 344 § 3, 349, 353, 368, 370, 386 § 5, 397 § 20, 398 § 13, 410, 411 § 2, 516 § 7.

der ganzen Zeit auf der Festung, bekannt ist nichts über ihr sonstiges Verhalten.

VII. Versorgung der Besatzung mit Lebensmitteln.

Da wendischerseits fast alle Angaben hierüber fehlen, und die preußischen im einzelnen lückenhaft und meist allgemein und unbestimmt gehalten sind, so ist eine Berechnung des Gesamtverbrauchs und eine genaue Feststellung der Warenpreise von selbst ausgeschlossen. Die Arten der Lebensmittel dagegen lassen sich mit ziemlicher Genauigkeit angeben.

Es finden sich:

Mandeln Senf Honig Hanfsamen Mohnsamen Rosinen Essig Gewürze Baumöl Mohnöl;

Zwiebeln Knoblauch Petersilienwurzeln Rettiche Rüben Äpfel und häufig Erbsen;

Salz als Travensalz, das von Lüneburg über Lübeck gelieferte, und als flämisches, das aus dem Westen über Flandern bezogene, und als einziges Fleisch Speck in magerer und fetter Form.

In großem Maßstabe wurden Fische verbraucht; es werden genannt:

Heringe Bergerfische helische und kurische Stock- und Flachfische, letztere durch Zerteilung am Rücken zerlegt, Brachsen Störe Dorsche Hechte Streckfüße Aale, alle sowohl in eingesalzenem wie in getrocknetem Zustande.

Das Hauptbedürfnis aber war Getreide:

Roggen und Roggenmehl, auch durchgesiebtes von der Kleie gereinigtes in Säcken, Reis Grütze Weizen. Im Vordergrunde aber standen die Malz- und Hopfenlieferungen, deren man zum Bierbrauen bedurfte.

Außerdem aber wurden auch von den Städten Getränke nach Stockholm geliefert; erwähnt werden:

Bier, und zwar Lübecker Stralsunder Wismarer, gutes, im März gebrautes (!) und Schankbier, außerdem Thorner Landwein.[1])

Preise wurden gezahlt, soweit sich die Einheit feststellen ließ, für:

Lübisches Bier	1 Last	= 6 M. 14 ß — ₰ lüb.[2])	
Wismarer Bier	1 „	= 11 „ — „ — „[3])	

1) Vgl. über alle aufgezählten Nahrungsmittel die verstreuten Angaben HR IV n. 261 § 29, 282 § 7 (10—12), 292—294, 296, 299, 334, 344 § 4, 349, 366, 370, 371, VIII n. 965, 969.

2) Alle nachfolgenden Angaben sind in lübischen Werten berechnet. Vgl. HR IV n. 536 von 1399.

3) HR IV n. 299 § 5 wird die Last zu 11 M. angegeben, das. § 1 jedoch zu 22. Ich möchte dort die Angabe von 4 Last für einen Schreibfehler statt

Bier (sog. gutes?)	1 Last	=	6 M.	— ß	— ₰	
		=	7 „	8 „	— „	(1399)
Schiffsbier	1 „	=	4 „	11 „	— „	
preuß. Landwein	1 Faß	=	3 „	— „	— „	
Travensalz	1 Last	=	11 „	12 „	— „	u. 12 M.
Öl	1 Pipe	=	25 „	3 „	4 „	
	1 Faß	=	3 „	3 „	— „	[1]
Mohnöl	1 „	=	13 „	3 „	6 „	
Senf	1 Tonne	=	1 „	6 „	— „	
Hering	1 Last (1395)	=	22 „	— „	— „	
	1 „ (1399)	=	24 „	— „	— „	[2]
Bergerfisch	1 Hundert	=	6 „	5 „	4 „	
Dorsch	1 Tonne	=	1 „	8 „	— „	
Malz (in Schweden)	1 Last	=	11 „	— „	— „	
Mehl (daselbst)	1 „	=	13 „	— „	— „	
(in Preußen)	1 Tonne	=	— „	14 „	3 „	[3]
Hopfen (in Schweden)	1 Schiffpf.	=	9 „	— „	— „	
Grütze	1 Tonne	=	1 „	— „	6 „	
Erbsen	1 „	=	— „	13 „	8 „	
Zwiebeln	1 „	=	— „	9 „	— „	
Kupfer (in Schweden)	1 Schiffpf.	=	15 „	— „	— „	
Eisen (daselbst)	1 Last	=	28 rhein. Gulden vollwichtig.[4]			

Aus den vorhandenen Nachrichten gewinnt man den Eindruck, als hätten die preußischen Städte überwiegend mehr Bodenerzeugnisse und Fische, die wendischen in der Hauptsache Artikel ihrer Industrie und Materialwaren geliefert.

In Stockholm waren die Vorbedingungen für die Verarbeitung und Zubereitung der Nahrungsmittel höchst ungenügend. Küchengerätschaften fanden die Hauptleute einige 1395 vor und kauften sie schleunigst den mecklenburgischen Vögten ab. Mühlen, um das zum Brauen nötige Malz

8 Last halten, umsomehr da, wenn letztere Zahl angenommen wird, die Gesamtzahl Last mit der n. 261 § 29 geforderten übereinstimmt.

1) Nach Hirsch a. a. O. S. 259 ist 1 Faß (bezw. Tonne) = $1/8$ Last. Auch nach obigem Verhältnisse würden Last und Pipe gleichwertig sein.

2) Hirsch a. a. O. S. 247 giebt zum selben Jahre die Last zu 23 M. an. Das war immerhin noch ein hoher Preis, wennschon ein bedeutender Fortschritt gegen 1389, wo sie 36 M. lüb. kostete, vgl. SRP III S. 160.

3) Obige Angabe zeigt den bedeutend höhern Preis des Mehls in Schweden. 1 Last = 8 Tonnen, vgl. oben A. 1.

4) Vgl. überhaupt die von Hirsch a. a. O. S. 243 ff. für Preußen in Landesmünze gesammelten Preisbeobachtungen und die angegebenen Maßverhältnisse hierzu.

zu mahlen, waren nicht vorhanden; sie mußten einfache Handmühlen verwenden. An Trichtern Schoppen Holzschüsseln Schaufeln und anderen Gemäßen stellte sich bald Bedarf ein; sie mußten von den Städten nachgesandt werden.[1])

Die Lieferung der Lebensmittel erfolgte zum größern Teile von seiten Lübecks und Danzigs. Die Hauptleute waren genötigt, rechtzeitig ihre Städte zu unterrichten, wenn Mangel an dem einen oder andern drohte; und der preußische Hauptmann ermahnte einmal die seinigen, größere Kosten aufzuwenden, da mit geringen Sendungen wenig und nur für kurze Zeit geholfen sei.

Außerdem aber war es den Hauptleuten überlassen, durch Ankauf schwedischer Erzeugnisse ihren Bedarf zu decken. Dazu erhielten sie teils Geldsendungen von ihren Städten, teils entliehen sie die nötigen Summen von in Stockholm ansässigen oder gerade anwesenden Kaufleuten gegen Wechsel auf jene. Als einmal Lübeck anscheinend mit der Einlösung eines Wechsels Schwierigkeiten machte, schädigte das Gerücht davon den Kredit seines Hauptmanns sofort empfindlich. Die Kaufmöglichkeit in Schweden selbst jedoch ward durch die Feindschaft des umwohnenden Landvolks und der Vitalienbrüder, welche alle Zufuhr aus den schwedischen Landschaften zu hindern suchten, und durch die Rücksichtnahme auf günstige Preisverhältnisse und den jeweiligen Kurs des Geldes erschwert. Die Bestellung von Äckern durch die Mannschaften warf gewiß auch nur ganz geringe Erträge ab, und der Verkauf von übersandten Lebensmitteln, wenn dabei ein Verdienst zu erzielen war, trat wohl nicht häufig ein. Einmal ließ der preußische Hauptmann dem wendischen Waren zum Marktpreis ab. Ihren Bedarf an Fischen deckten sie teilweise durch eigene Fischerei in den Schären.

Im großen und ganzen aber verbrauchte die preußische Mannschaft infolge der früher geschilderten Übelstände mehr als die wendische.[2])

VIII. Kosten der Besetzung Stockholms.

Bei der Ungenauigkeit und Unbestimmbarkeit der vielen verstreuten Angaben über kleinere Auslagen ist es unmöglich, für die einzelnen Verbrauchszweige irgendwelche Summen zu berechnen. Es muß genügen, mit Hilfe einiger überlieferter großer Einnahme- und Ausgabeposten den Anteil jeder Städtegruppe an den Kosten und darnach den Gesamtaufwand festzustellen.

1) HR IV n. 292, 294, 296, 344 § 4, 349.

2) Vgl. die zerstreuten Angaben HR IV n. 296, 334, 349, 353, 516 § 10, VIII n. 965, 969.

Beide Mächte Dänemark und Mecklenburg setzten 1395 für die drei Jahre den Städten eine Beihilfe zu den Kosten der Besetzung aus, Margrethe jährlich 2000 M. lübisch, Rostock und Wismar jährlich zu Ostern 1000 M., Albrecht selbst 3000 M. 1399 zahlbar; zusammen 12000 M. lüb. Außerdem überwies ihnen Margrethe bis 1398 die gesamten Einkünfte der sechs um Stockholm belegenen Kirchspiele. Worin dieselben bestanden, wissen wir nicht; vielleicht gehörten Wälder und Bergwerke dazu, deren Ausbeutung an die Städte überging; Angaben über ihre Höhe sind auch nicht vorhanden. Aber das Land war durch den Krieg verwüstet, die Bauern waren verarmt, die städtischen Hauptleute stießen mit ihren Forderungen bei ihnen auf Widerstand, in Stockholm selbst waren die Mühlen- und Gerichtsgefälle für 700 M. schwed. verpfändet, und dem Vorschlage des preußischen Hauptmanns, sie einzulösen und zum Unterhalte des Schlosses zu verwenden, leisteten die Städte anscheinend nicht Folge.

Alle diese Einnahmen sollten zu gleichen Teilen an beide Gruppen fallen. Für den Fall, daß dieselben aber zur Bestreitung der Kosten nicht ausreichten, wollten die Städte Pfundgeld erheben und dessen Einkünfte ebenfalls halbiren und zur Deckung der Mehrleistungen verwenden.[1])

Die zugesagten 12000 M., 6000 von Margrethe und 6000 von Rostock-Wismar und Albrecht, gingen nicht ohne Schwierigkeiten ein, am schnellsten jedoch von der Königin, obgleich auch hier die Art der Zahlung, ob in Kupfer in Eisen oder in lübischem Geld, anfangs Auseinandersetzungen veranlaßte. Dagegen dauerte es lange, bis Mecklenburg seine Verpflichtungen erfüllt hatte; erst 1412 scheinen Herzog und Städte nach endlosen Mahnungen denselben nachgekommen zu sein. Die gänzliche finanzielle Erschöpfung beider Teile wird an dieser Verzögerung hauptschuldig gewesen sein.[2])

Bei der Ungleichmäßigkeit, mit der die von diesen beiden Seiten in Aussicht gestellten Summen eingingen, nahmen die preußischen Städte die Mittel des Ordens in Anspruch, die dieser vorstreckte und im Laufe der Jahre zurückerstattet erhielt. Außerdem bestritten sie nach Möglich-

---

1) HR IV n. 261 § 19, 20, 273, 274, 276, 302, 309 § 1, 6, 398 § 1; 261 § 27, 28.

2) HR IV n. 344 § 3, 349, 350 § 4, 353, 356, 366—368, 409 § 5, 429, 434 § 7, 473 § 5, 520 § 25, 31, 32, 539 § 11, 559 § 8, 566 § 8 (1399 Dez. fehlen von Albrecht 1500 M. lüb., von Rostock-Wismar 1150 M.), 608 § 6, V n. 7 § 7, 74 § 7 (1402 noch immer etwa 1250 M.), 119 § 4 (1403 etwa 1350 M.), 129 § 8, 170 § 10, 173, 181 § 10 (Drohung mit einem Handelsverbote nach Preußen), 276 A § 11, 487 § 9 (1408 Drohung mit anderen Maßregeln), 488, 534 § 4, 538, 541, 674 § 11 (1410 noch 1350 M. lüb. nebst Zinsenzuschlag nach der D. HS.), VI n. 44 § 12 (1411). — Vgl. IV S. 398 A. 1.

keit ihre Auslagen aus dem mit Willen des Hochmeisters von ihnen erhobenen Pfundgeld, aus dem Erlöse für arrestirtes englisches Gewand schwedische Eisenerze und Wagenschoß.[1])

Über die finanziellen Maßregeln der wendischen Städte sind wir gar nicht unterrichtet. Zu Lübeck fanden wahrscheinlich die großen Verrechnungen über die aufgewandten Kosten und Lieferungen statt.[2]) Immerhin mußten die Nebeneinnahmen der preußischen Städte ihr Defizit im Verhältnisse zu dem der wendischen erheblich verkleinern.

Die Mehrausgaben der preußischen betrugen nach ihrer eigenen Angabe (in lübischer Münze) gegen 8700 M., wovon sie bis 1420 durch das Pfundgeld etwa 5950 M. deckten.[3]) Vielleicht wurde jene Summe noch durch einen verhältnismäßigen Kostenbeitrag Revals um etwa 2500 M. erhöht.

Auch die Ausgaben der wendischen Städte dürften sich auf Grund einer in der Beschwerdeschrift der lübischen Bürgerschaft gegen die Amtsführung des alten Rats von 1408 enthaltenen Angabe feststellen lassen.[4]) Es heißt in derselben:

Item do de raed den Stocholm annamede(,) dat dorde part[,] daruppe vorteret wart(,) van der stad gude 8800 M. lubesch, buten vulbord der borghere . . .

Da die preußische und wendische Gruppe je $\frac{1}{2}$ der Kosten trug, so entfielen, wenn Lübeck seinerseits nach obiger Angabe mit $\frac{1}{3}$ belastet war, auf Stralsund-Greifswald $\frac{1}{6}$, also etwa 4400 M.

Für die Feststellung der Gesamtkosten kommen demnach folgende Summen in Betracht:

Beiträge Dänemarks und Mecklenburgs	=	12000	M. lüb.
Mehrausgaben der preußischen Städte	=	8700	„ „
Beitrag Revals etwa	=	2500	„ „
Mehrausgaben Lübecks	=	8800	„ „
„ Stralsunds und Greifswalds etwa	=	4400	„ „
Gesamtkosten der Besetzung Stockholms etwa	=	36400	M. lüb.,

ungerechnet die Einkünfte der sechs Kirchspiele und sonstige kleinere Beihilfen dieser und jener Art.

1) HR IV n. 283 § 9, 294, 344 § 4, 351, 386 § 11, 398 § 11, 467 § 4, 520 § 20, 539 § 15, 566 § 11, 585 § 9, 590 § 3, V n. 132 § 11, 12, 140 § 4, 276 A § 11, 474 § 10, 544 § 2, 545 § 1.

2) HR IV n. 290 § 5, 350 § 5, vgl. n. 585 § 9.

3) HR VII n. 277 § 3.

4) LU V n. 188. An Stelle der dort gegebenen (,) oben bezeichneten Interpunktionen schlage ich, um Sinn in die Angabe zu bringen, folgende [,] vor.

Es war eine bedeutende Belastung insbesondere der Kassen der wendischen Städte, ein Ausgang, der sicherlich doch ungünstiger war, als die Städte anfänglich erwartet hatten.[1])

1) Vgl. dazu die Ergebnisse der Besetzung der schonischen Schlösser durch die Städte bei Daenell a. a. O. Exkurs I. — Über die Besetzung Stockholms hat auch Styffe a. a. O. II S. IV—XI gehandelt, jedoch bei dem ihm zu Gebote stehenden dürftigen Material die hier behandelten Fragen nur teilweise ganz kurz und unzureichend gestreift.